Austr. 4050

Rosenmann

Hist. prof.

Hungar.

R

Stephan Rosenmanns

# Staatsrecht

des Königreichs

# Hungarn.

Nach
der heutigen Verfassung dieses Reichs
bearbeitet.

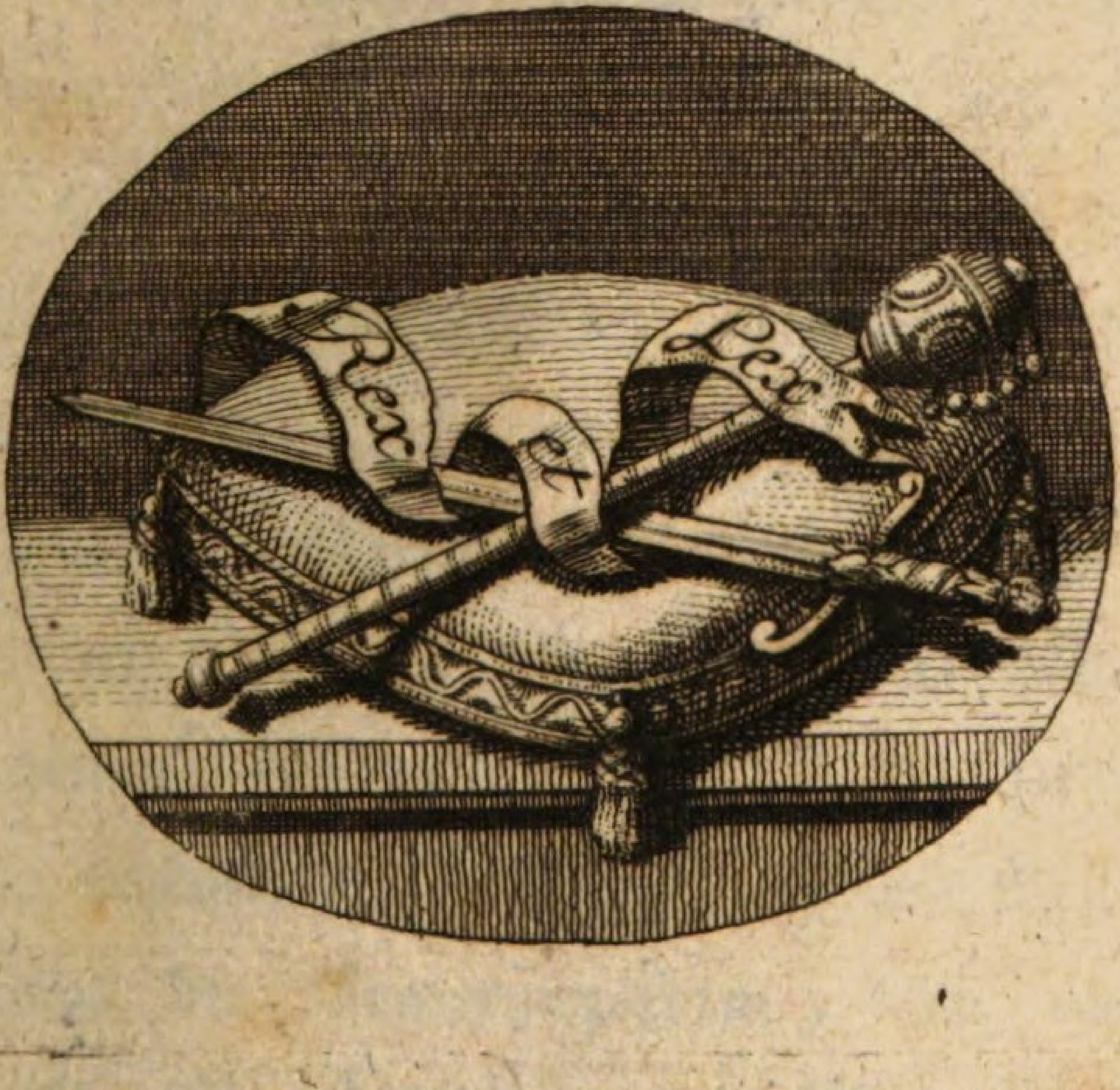


Wien, 1792.
In der Aloys Dollischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede des Uibersetzers.

Ich liefere hier den Lesern ein in allem Betracht gewiß wichtiges und sehr nützliches Werk: **das Staatsrecht des Königreichs Hungarn**, oder vielmehr einen sistematischen Auszug desselben. Ich fand die Uibersetzung dieses Werks meiner Aufmerksamkeit um so würdiger, da ich überzeugt bin, daß das deutsche Publikum eine Beschreibung der hungarischen Staatsverfassung schon lange gerne gesehen hätte. Ich finde in diesem Werk die ganze hungarische Staatsverfassung in natürlicher Ordnung, in möglichster Kürze, doch genau beschrieben. Hier findet der Leser die eigentliche Beschaffenheit des Reichs. Er sieht die Regierungsform, die unbeschränkten Majestätsrechte des Königs, und alle Vorrechte des Adels. Er sieht den

wechselseitigen Zusammenhang aller Glieder des politischen Staatskörpers sowohl unter sich selbst, als mit ihrem Haupte, dem Könige. Er sieht den Einfluß der Landesstände in die öffentliche Verwaltung des Reichs. Er sieht endlich die Verbindung und innere Organisazion der politischen und Gerichtsstellen, und den Lauf öffentlicher und Privatangelegenheiten. Die Schreibart ist dem Gegenstande ganz eigen. Die Beweisgründe sind selbst die Landesgesetze. Uiber Gegenstände, wo ich mit dem Herrn Verfasser nicht einerlei Meinung seyn konnte, habe ich Anmerkungen beigefügt, die öfters selbst zum bessern Verstand des Textes nöthig waren. Da, wo es das Gesetz mit sich brachte, habe ich mich auf die Schlüsse des letzten Landtages vom Jahre 1791 bezogen.

Wien, den 20sten Oktober 1791.

Der Uibersetzer.

In-

# Inhalt.

Seite

Einleitung in das hungarische Staatsrecht. . 1

## Erster Theil.

1. Von dem Ursprung des Reichs und der Regierungsart. . . . . . 11
2. Von dem Gebiete des Königreichs Hungarn, und der dazu gehörigen Kronländer. . 17
3. Von der allgemeinen und besonderen Eintheilung des Königreichs Hungarn, und seiner Kronländer. . . . . 29
4. Von den Einwohnern des Königreichs Hungarn, und der dazu gehörigen Länder. . 37

## Zweiter Theil.

1. Von der Art der heutigen Regierung des Königreichs Hungarn, und von dessen politischen Körper überhaupt. . . . 45

2.

Seite

2. Von dem Könige. = = = = 49

3. Von dem Diplom, oder der königlichen Versicherungsurkunde. = = = = 52

4. Von der Krönung, dem königlichen Titel, und den Reichsinsignien, dann von den Erzämtern und dem königlichen Hofe. = = 61

5. Von der Königinn, den königlichen Kindern, und dem Thronfolger. = = = = 72

6. Von dem Mitregenten, der Statthalterei, dem Zwischenreiche, und den Reichsgubernatoren. = = = = = = 76

7. Von den Majestätsrechten des hungarischen Königs, und benanntlich in Kirchensachen. 86

8. Fortsetzung der Abhandlung von anderen Majestätsrechten des hungarischen Königs. 121

9. Von den übrigen Majestätsrechten, welche dem Könige und den Ständen gemeinschäftlich sind. = = = = = 149

10. Von den öffentlichen Landeseinkünften, den Kron= und Fiskal= oder Kammeralgütern. 170

11. Von den Ständen des Königreichs Hungarn, und ihren vorzüglichsten Prärogativen überhaupt. = = = = = = 184

12. Von den übrigen Privilegien, Freiheiten, und Prärogativen der hungarischen Landesstände, dann von ihren Verbindlichkeiten. = 202

Seite

13. Von dem Prälatenstande. = = = 218
14. Von den Reichsbaronen, Magnaten, und dem Adel. = = = = 225
15. Von dem vierten Landesstande, das ist: den königlichen Frei= und Bergstädten. = = 254
16. Von den Fällen und der Art, in welchen einer seiner Adelschaft verlustigt wird. = 260

## Dritter Theil.

1. Von der Gesetzgebung und dem Landtage. = 267
2. Von dem Rechte der höchsten Oberaufsicht des Königs, von den politischen Stellen des Königreichs überhaupt, und insbesondere von der hungarischen Hofkanzlei. = = = 295
3. Von der Verfassung des königlichen hungarischen Statthaltereiraths. = = = 305
4. Von dem Sisteme der Kontribuzion, dem Militärregulament, und dem Provinzialkommissariat. = = = = = 315
5. Von der Verfassung der Gespannschaften. = 325
6. Von der Verfassung der königlichen Freistädte, und jener Distrikte, welche für sich eine besondere Steuereinhebungsart und besondere Magistrate haben. = = = 358

Seite

7. Von den Rechten der obersten vollstreckenden Gewalt und Verwaltung der Gerechtigkeit überhaupt, insbesondere aber von der königlichen Kuria, oder königlichen Tafel. = 365
8. Von den übrigen, sowohl weltlichen, als geistlichen Gerichten des Königreichs Hungarn, und der damit verbundenen Theile insbesondere. = = = = = 374
9. Von der Verfassung des Kammeral = und Bergwesens. = = = = = 384

# Einleitung
## in
# das hungarische Staatsrecht.

### §. 1.

Der wichtigste Theil der menschlichen Glückseligkeit gründet sich ohne Zweifel auf der Sicherheit des Lebens und des Eigenthums. Diese war die Ursache der Zusammentretung in die bürgerliche Gesellschaft. Denn da die Menschen sahen, daß sie diese Sicherheit unter so mancherlei Ausartungen menschlicher Leidenschaften, und bei gesetzloser Ungebundenheit nicht erhalten können, auch durch Erfahrung schon belehret wurden, daß die natürlichen Gesetze und die heiligste Unverletzbarkeit der Verträge unhinlänglich seyen, die bösen Menschen in den Schranken ihrer Pflichten zu erhalten, waren sie durch die Noth

und durch die Sorge für die Sicherstellung ihrer Glückseligkeit veranlasset, sich in grössere Gesellschaften zu vereinigen, einem Theile ihrer natürlichen Freiheit zu entsagen, und sich einer gemeinschaftlichen Obergewalt zu unterwerfen, um durch deren Macht und Ansehen geschützt, einer ungestörten Sicherheit genießen zu können.

§. 2.

Aus diesem Satze folget **erstens**: daß die bürgerliche Obergewalt (ungeachtet sie im entfernten Verstande göttlichen Ursprungs ist) unmittelbar aus beiderseitiger Uebereinkommung und dem Unterwerfungsvertrage entstanden sey; **zweitens**: daß es folglich in der Willkühr eines, in die bürgerliche Gesellschaft zusammentretenden Volks, stehe, die oberste Gewalt entweder für sich zu behalten, oder an einen anderen, an wen, und unter welchen Bedingnissen es selbst will, zu übertragen.

§. 3.

Daher sind auch die Regierungsformen verschieden, als nämlich: democratisch, aristocratisch

und

und monarchisch. Bei der democratischen Regierungsform ist die oberste Gewalt bei dem gesammten Volke; bei der aristocratischen in den Händen einiger vornehmeren Bürger; bei der monarchischen aber ist sie in der Person eines einzigen Oberhaupts vereiniget. Die monarchische Regierungsform ist entweder eine **unbeschränkte**, oder eine **beschränkte** Monarchie. Die unbeschränkte Monarchie ist, wo der Alleinherrscher ungebunden die oberste Gewalt ausüben kann: die beschränkte aber, wo zwar die ganze oberste Gewalt, oder Majestät, in der Person des Monarchen vereiniget, aber die Ausübung derselben an gewisse Gesetze gebunden ist. Mit dieser beschränkten Monarchie wird oft die sogenannte **vermischte** Regierungsform, aber sehr irrig, verwechselt; denn die vermischte Regierungsform ist, wenn die Majestätsrechte unter mehreren Personen so getheilt sind, daß jeder in der Ausübung des ihm anvertrauten Theils der obersten Gewalt von den anderen unabhängig ist; wo hingegen bei der beschränkten Monarchie die ganze Majestät in einer Person vereinigt ist, und nur in der Ausübung derselben wird der Monarch an gewisse Gesetze gebunden.

## §. 4.

Jene Gesetze, durch welche die Regierungsart und die Ausübung der obersten Gewalt bestimmt wird, heißen **Fundamentalgesetze**: aus den Fundamentalgesetzen entstehet das **Staatsrecht**, welches entweder ein **allgemeines**, oder ein **besonderes** ist.

## §. 5.

Das allgemeine Staatsrecht enthält die allgemeinen, aus dem Naturrechte entlehnten, wie auch aus der Natur und dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft geschöpften Grundsätze von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Regenten und Unterthanen, und von deren klugen Anwendung auf die öffentliche Staatsverwaltung.

## §. 6.

Wenn diese allgemeinen Grundsätze des Naturrechts auf eine gewisse Nation angewendet, dann durch Verträge und einer solchen Nation eigene Fundamentalgesetze näher bestimmt werden, machen sie das **besondere Staatsrecht** jener Nation

tion aus, welches, nach Verschiedenheit der Regierungsformen, auch verschieden seyn muß.

§. 7.

Auch Hungarn hat gewisse, ihm allein eigene Fundamentalgesetze; es hat gewisse Verträge sowohl mit ihren Königen, als auch mit benachbarten Völkern, durch welche die allgemeinen Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts mannigfältig bestimmt, und auf das Königreich Hungarn angewendet werden. *) Hungarn hat also auch ein besonderes, ihm selbst eigenes Staatsrecht.

§. 8.

Dieses kann man auf folgende Art füglich erklären: **Es sey eine solche Wissenschaft, welche die Art der öffentlichen Verwaltung**



*) Hievon kann die Uebertragungsurkunde der Erbfolge auf das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich im Jahr 1687 und 1723 ein klarer Beweis seyn.

**des Königreichs Hungarn, die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Regenten und Unterthanen, aus Staatsverträgen, aus geschriebenen und nichtgeschriebenen Fundamentalgesetzen erörtert und erklärt.**

§. 9.

Aus dieser gegebenen Erklärung erhellet deutlich: **was** der Gegenstand dieses hungarischen Staatsrechts sey; es kömmt nämlich hier die Art der öffentlichen Verwaltung des Königreichs Hungarn zu erklären und zu erörtern; es kömmt zu bestimmen, **wer** und von welcher Beschaffenheit das Oberhaupt des Königreichs Hungarn sey? welche die Glieder sind, und wie sie beschaffen seyn müssen? wie das Haupt und die Glieder unter sich wechselseitig verbunden sind? welche Rechte der König und welche die Stände haben, vornämlich in jenen Angelegenheiten, welche die öffentliche Staatsverwaltung betreffen? und andere dergleichen, deren systematische Abhandlung um so nöthiger ist, weil viele sind, die ohne eine gutgeleitete Kenntniß aller dieser Gegenstände dem allgemeinen Wohl leicht schädlich werden können.

§. 10.

Es ist also klar, daß das Staatsrecht des Königreichs Hungarn von dem Privat= oder bürgerlichen Rechte desselben ganz unterschieden sey; denn das Staatsrecht handelt von der öffentlichen Verwaltung und der wechselseitigen Verbindung des Königs und der Stände unter sich, das Privat= und bürgerliche Recht aber von Privat= eigenen und häuslichen Angelegenheiten einzelner Bürger.

§. 11.

Ferner ist es unterschieden von der Statistik und der Specialpolitik des Königreichs. Die Statistik enthält in sich die pragmatische, geographische und politische Staatsgeschichte des Königreichs, ja selbst die Kenntniß des Staatsrechts, als einen besonderen Theil. Die Politik aber forschet den Vortheilen und Nachtheilen des Staats nach, sie gibt wider die Gebrechen heilende Mittel an die Hand, und lehrt zugleich die Kunst zur klugen Staatsverwaltung.

§. 12.

Ungeachtet zwar diese Wissenschaften unter sich noch so verschieden sind, so haben sie doch, sowohl unter sich selbst, als auch mit der Staatsrechts=Wissenschaft eine so enge Verbindung, und, so zu sagen, eine Verwandtschaft, daß diese ohne jene nicht wohl behandelt werden kann.

§. 13.

Die Quellen, aus welchen man die Wissenschaft des hungarischen Staatsrechts holen kann, sind zum Theil Gemeinquellen, andere aber besondere, oder eigene. Unter die Gemeinquellen rechne ich vornämlich das allgemeine Staatsrecht. Unter die eigenen, oder einheimischen aber die Fundamentalgesetze des Reichs, die Urkunden über die Staatsverträge, und die gesetzmäßigen Gebräuche.

§. 14.

Nebst diesen sind auch einige besonderen Hülfsquellen, und zwar namentlich: die pragmatische Staatsgeschichte von Hungarn, die Statistik und Specialpolitik, die Diplomatik, und eine immerwährende gründliche Forschung der öffentlichen Acten, nebst der Kenntniß der besten Schriftsteller, die von diesem Theile der Rechtskunde geschrieben haben.

§. 15.

Gegenwärtige Abhandlung wird in drei Theile abgetheilt. **Der erste Theil** handelt von dem Ursprunge des Königreichs Hungarn, und der alten Regierungsart; dann von dem Gebiete, von den Gränzen desselben, und von seinen Activ- und Passiv-Ansprüchen; endlich von der Eintheilung des Königreichs Hungarn selbst, und der damit verbundenen Kronländer. **Der zweite Theil:** von der heutigen Regierungsart, von dem König, von den Ständen, von den Fundamentalgesetzen, durch welche das bürgerliche Band zwischen beiden bestehet; dann zergliedert sie und

erör-

erörtert einzeln die Majestätsrechte. Der dritte Theil endlich handelt von der Art der Gesetzgebung, von dem Landtage, von der inneren Landesverwaltung, von den politischen und Gerichtsstellen, so, daß nichts geflissentlich ausgeblieben, was auf die öffentliche, den Landesgesetzen angemessene Verwaltung des hungarischen Staats einen Bezug hat.

# Erster Theil.

## Von
## dem Ursprunge, Gebiete, und den Gränzen des Königreichs Hungarn.

---

# Erstes Hauptstück.

## Von dem Ursprung des Reichs und der Regierungsart nach verschiedenen Zeitrechnungen.

---

§. 1.

Das Königreich Hungarn wird gegen Süden durch den Draufluß von Slavonien, gegen Norden durch die karpatischen Gebirge von Pohlen, Gallizien und Lodomerien abgesondert; gegen Osten gränzt es an die Wallachei und Sieben-

birgen,

birgen, gegen Westen aber an Oesterreich, Mähren und Steiermark. Dies ist der heutige Zustand der Gränze; denn wer sich die Mühe nehmen will, in der hungarischen Staatsgeschichte ein wenig zurückzugehen, dem wird es bald in die Augen fallen, daß die Gränze Hungarns mancherlei Veränderungen aushalten mußten, bis sie auf den heutigen Fuß gesetzt wurden.

## §. 2.

Jener Theil dieses Landes, welcher gegen Norden unter den karpatischen Gebirgen hinläuft, ward in alten Zeiten von den Jazygern, oder Metanasten, einem slavischen Volke, der übrige Theil aber von den Pannoniern bewohnt. Die Letzten wurden von dem Kaiser Tiberius bezwungen, und standen, als eine römische Provinz, unter der Herrschaft der Römer. Die Hunnen, nachdem sie in Asien durch einheimische Kriege und Spaltungen sich beinahe ganz aufgerieben hatten, wurden durch die Tartaren bekriegt und überwunden: daher entschloßen sie sich, Asien zu verlassen, kamen um das Jahr 375 nach Christi Geburt unter dem Herzoge Balamber nach Europa, und nahmen zuerst Dalmatien, dann unter

dem Attila auch Pannonien in Besitz. Dieser Heerführer erwarb im kurzen durch ganz Europa seiner rühmlichen Thaten wegen grossen Ruhm, und sein Name war fürchterlich. Allein bald nach Attila's Tode begann das Glück der Hunnen zu sinken: sie wurden von den Gepiden und Gothen um das Jahr 455 aus ganz Pannonien vertrieben, und zogen sich in das Land zwischen Boristhenes und Tanais.

## §. 3.

Den Hunnen folgten die Longobarden, diesen aber im Jahr 568 die Awaren, welche im Anfange des neunten Jahrhunderts von den Franken vertrieben wurden. Als diese Awaren von den benachbarten barbarischen Völkern, besonders aber von den Marahanern mannigfältig beunruhiget wurden, nahmen sie die Hungarn, die zu eben der Zeit aus Asien nach Europa herüber kamen, zu Hülfe, und gaben ihnen Gelegenheit, nach Ueberwindung der Feinde, das Land zu erobern, welches sie den Awaren nie wieder zurückgaben. Dieses geschah ungefähr um das Jahr 892.

§. 4.

## §. 4.

Die Regierungsart dieser Völker war verschieden. Bei den Hunnen scheinet sie monarchisch gewesen zu seyn; bei den Awaren aber aristocratisch, welche auch vermuthlich bei den Hungarn anfangs gewesen seyn mag, bis sie den Herzog Arpad zu ihrem Haupt gewählt hatten, bei welcher Gelegenheit sie eine Regierungsart bestimmt haben, welche sie in der Folge unabänderlich beibehielten, nämlich: daß zwar die oberste Gewalt bei ihren Herzogen ungetheilt verbleibe; allein daß dieselben in wichtigeren Angelegenheiten ohne Rath, ohne Beistimmung und wider Willen der Soldaten (hernach Edelleute) nicht sollen gültig entscheiden können. Diese Soldaten und Edelleute waren alle **gleich**, und hatten die nämliche Adelschaft. Sie mußten auf eigene Kosten Kriegsdienste thun; übrigens waren sie von allen Lasten frei.

## §. 5.

Der letzte unter den Herzogen war Geysa; ihm folgte sein Sohn Stephan, nachheriger erster König von Hungarn. Nachdem dieser den Schi-

meger

neger Fürsten Cupa, der ihm die Regierung streitig machen wollte, in der Schlacht umgebracht hatte, ist er im Jahr 1000 zu Gran zum König gekrönet worden. Und nachdem er auch seinen Onkel den siebenbirgischen Fürsten Gyula gezwungen hatte, sich in seinen, als des Siegers Schutz zu begeben, fing er an, eine pünctlichere Ordnung in seinem Reiche einzuführen, und das von seinen Vorfahrern geerbte Hungarn sowohl in Bezug auf die Kriegskunst, als auch in Hinsicht auf die Gesetze, auf die Gerechtigkeits-Verwaltung und Religion vom Grunde aus umzustalten; zu diesem Ende theilte er das ganze Land in Gespannschaften (Comitate), stiftete Bisthümer, ernannte Bischöfe, bestimmte verschiedene Hofbedienstungen, errichtete einen königlichen Rath, stellte die Rechte des Königs, des Adels und der Geistlichkeit fest; kurz, er setzte das ganze Königreich in eine Ordnung, von welcher die Schriftsteller seiner Zeit, selbst sein ältester Biograph Chartuicius, nicht genug Rühmliches sagen können.

## §. 6.

Die Rechte und Freiheiten der Stände und des Adels, theils weil solche durch geschriebene

Ge=

Gesetze nicht genugsam bestimmt waren, theils auch, weil sie durch die Länge der Zeit einer Beschränkung und Berichtigung bedurften, um allen ferneren Anlaß zu Mißhelligkeiten mit einem Mahl zu heben, hat der König Andreas der Zweite auf dem im Jahr 1222 gehaltenen Landtage näher bestimmt, und durch ein feierliches königliches Diplom, welches von dem anhangenden goldenen Insiegel, goldene Bulle (Bulla aurea) genennet wird, bestättiget. Welches Diplom hernach auch König Ludewig der Erste im Jahr 1351 bekräftiget hat. Dieses ist das Diplom, welches unter den Fundamentalgesetzen des Königreichs Hungarn das vorzüglichste ist, und welches jeder neu zu krönender hungarischer König bei der Krönungsfeierlichkeit (seit dem Jahr 1687 den 31sten Artikel desselben ausgenommen) feierlich beschwören muß. Aber von diesem Diplom wird an seinem Orte umständlicher gesprochen werden.

---

# Zweites Hauptstück.

## Von dem Gebiete (Territorium) des Königreichs Hungarn, und der dazu gehörigen Kronländer.

§. 1.

Es erheischt die Ordnung selbst, daß man gleich im Anfange von dem Gebiete (Territorium) von den Gränzen des Königreichs Hungarn, und von dem Zusammenhange aller, dazu gehörigen, Provinzen und Ländereien handle. Eine genaue Kenntniß aller dieser Gegenstände ist sehr wichtig, theils zur Erhaltung und Vertheidigung der in wirklichem Besitz stehenden, theils aber zur Zurückeroberung der verlornen Länder, zu welchen beiden alle hungarische Könige sich durch einen feyerlichen Eid verpflichten.

§. 2.

Die Rechte, im Betreff der Gränze, sind bei Gränzberichtigungen, so oft nämlich in Bezug auf die Gränze Mißhelligkeiten sich erheben, von besonderer Wichtigkeit. Bei dergleichen Vorfallenheiten ist folgende Grundregel zu beobachten: **Ueber alles, was einmahl mit Recht und Fug in unsere Hände gerathen ist, behaupten wir unsere Ansprüche so lang, bis nicht eine rechtsgiltige Veränderung vorgehet.** Eine solche rechtskräftige Veränderung kann mit gemeinschäftlicher, ausdrücklicher, oder stillschweigender Einwilligung der betreffenden Theile bewirkt werden, nicht aber durch Verjährung; denn diese findet unter freien Nationen nicht statt.

§. 3.

Das Gebiet (Territorium) des Königreichs Hungarn ist zweierlei, nämlich: das *principale*, und *accessorium*. Das Territorium principale war vormals bald weitläuftiger, bald aber mehr beschränkt, nach dem Verhältniß nämlich, als die Nation mehr, oder weniger glücklich war, bis endlich die Gränze auf den, im vorhergehen-

den

den Hauptstück §. 1. angedeuteten Fuß gestellet worden. Unter der Benennung des Territorii accessorii werden jene Königreiche und Provinzen verstanden, welche mit dem Namen **Kronländer** bezeichnet werden, und auf welche das Königreich Hungarn die rechtmäßigsten Ansprüche noch nicht verloren hatte, ungeachtet solche gegenwärtig in fremden Händen sind. Diese Kronländer sind nachstehende: die Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Rama oder Bosnien, Servien, Gallicien, Lodomerien, Kumanien und Bulgarien, das Großfürstentum Siebenbirgen, das Despotat Wallachei, Moldau, und Beßarabien. Von diesen wird nun der Reihe nach kürzlich gehandelt.

## §. 4.

**Kroatien** und Slavonien, welche schon vorher von den Awaren bewohnt waren, hat der heilige Ladislaus, nach dem Tode des letzten Königs Zwonimir, Dalmatien aber der Kolomannus an das Königreich Hungarn angeschlossen, theils durch Waffen, theils durch freiwillige Unterwerfung der Einwohner. Diese drei Königreiche waren in alten Zeiten mit einem gemeinschäftlichen Namen Slavonien genannt, und wurden anfangs

durch Anverwandte, oder Söhne der Könige, unter herzoglichem Titel, aber doch unter der Oberherrschaft der hungarischen Könige, nachher aber durch Vice-Könige, die man aus einer hergebrachten Gewohnheit Ban nannte, verwaltet. Slavonien gehört noch heut zu Tage zu Hungarn. Auch der größte Theil Kroatiens ist mit Hungarn, kraft Verträge, verbunden, hat auch mit diesem gemeinschäftliche Rechte und Freiheiten. Der jenseits der Unna liegende Theil aber stehet unter der türkischen Botmäßigkeit. Einen Theil von Dalmatien besitzen die Türken, einen die Venetianer, und ein sehr geringer Theil gehört zu Hungarn, welcher nämlich unter Leopold dem Ersten zurückerobert worden. Die Stadt Ragusa, sammt der herumliegenden Gegend, hat bei wüthenden einheimischen Unruhen in Hungarn sich in Freiheit gesetzt, welche sie auch noch heut zu Tag behauptet, und ist eine für sich selbst bestehende freie Republik.

## §. 5.

Bosnien, oder Rama hat Bela der Vierte der hungarischen Herrschaft unterworfen. Anfangs wurde auch diese Provinz durch Bane, oder

auch

auch Anverwandte der Könige, unter herzoglichem Namen, hernach auch durch Könige, die aber den Königen von Hungarn zinsbar waren, beherrscht. Im Jahr 1463 überfiel Mahomet Bosnien mit einer zahlreichen Armee, brach den damaligen König Stephan um das Leben, und unterwarf sich in kurzer Zeit die ganze Provinz. Mathias Korvinus, der hungarische König, hat zwar das Reich den Feinden wieder entrissen, und dem König Emerik, einem Sohne des umgebrachten Stephans, zurückgegeben. Endlich aber nach der unglücklichen Schlacht bei Mohats hat Soliman ganz Bosnien unter das Joch der türkischen Botmäßigkeit gebeugt.

## §. 6.

Servien, vormals der obere Theil von Mösien, verfiel ganz unter der Regierung Emeriks an Hungarn. Von dieser Zeit an schrieben sich die hungarischen Könige auch Könige von Servien. Sie wurde in die Gemeinschaft der Rechte mit Hungarn unter dem König Albert angenommen. *Vid. Decr. Alberti Art.* 25. Sie ward durch Despoten regiert, die mit den Reichsbaronen des Königreichs Hungarn im gleichen Range

standen. Nach der Schlacht bei Mohats traf Servien auch das nämliche Loos mit den übrigen Provinzen, daß sie in das türkische Joch verfallen mußte. Es hat zwar Kaiser Karl der Sechste Servien den Türken abgenommen; allein das Kriegsglück wollte es, daß man sie nach wenigen Jahren durch den Belgrader Friedensschluß den Türken überlassen mußte.

## §. 7.

Gallicien, oder Hallicien, auf welche Provinz das Königreich Hungarn schon vormals gerechte Ansprüche hatte, hat Andreas der Zweite durch Schwägerschaft an das Königreich neuerdings gänzlich angeschlossen, da sein Sohn Koloman durch die Heirath mit der Salomen, Tochter des Lesci Albi, diese ganze Provinz zum Heirathsgut bekommen hat, der auch hernach von der ganzen Nation zum Könige gewählt ward. Der Besitz dieses Königreichs wurde durch eine neue Heirath noch mehr befestiget, nämlich durch die Verbindung der Maria, Tochter des russischen Prinzen Mieceslaus mit dem Bela, dem ältesten Sohn des Königs Andreas. Zur nämlichen Zeit und mit gleichem Rechte kam, ohne Zweifel, auch Lo-

do-

domerien an das Königreich Hungarn, daher geschah es, daß der König Andreas der Zweite in allen seinen öffentlichen Schriften sich König von Gallicien und Lodomerien geschrieben hat. Diese Provinzen wurden nach dem Tode Ludwig des Ersten von Hungarn durch Untreue der Statthalter abgerissen; das itzt regierende allerdurchlauchtigste Erzhaus aber hat sie im Jahr 1772, kraft seines Erbrechts, an dasselbe wieder angeschlossen.

## §. 8.

Auf Kumanien hat das erste Recht für sich und seine Nachfolger Bela der Vierte gegründet. Die Kumanen hatten ihre selbsteigene einheimische und ganz unabhängige Könige; aus Furcht vor den Tartaren aber haben sie den Cathenus zu ihrem Könige gewählt, und hernach den König Bela durch Gesandtschaft gebeten, daß er sie in seinen Schutz aufnehmen wolle, sie versprachen zugleich, wenn der König ihrer Bitte Gehör geben würde, sämmtlich die christliche Religion anzunehmen. Der König, erfreut über eine solche Eroberung, zeigte sich ihrem Gesuche geneigt, und wies ihnen den nördlichen Theil des, diesseits der Theis lie-

liegenden Hungarns, nicht ohne grossen Unwillen vieler, zur Bewohnung an. Nach dem Tode des erwähnten Cathenus hat Bela sich König von Kumanien genannt. Heut zu Tage ist Kumanien in den Händen der Türken.

## §. 9.

Nachdem die Bulgaren in die Mösien einfielen, irrten sie lange Zeit herum, bis sie endlich sich in einem Theil niederließen, welchen sie von ihrem Namen Bulgarien hießen. Als diese Bulgaren, nach Verheerung von Servien, auch in Hungarn ohne Widerstand bis Raab herumstreiften, hat ihnen der König Stephan der Fünfte in einer wenig bedeutenden Schlacht eine solche Furcht eingejagt, daß sie sich ihm unbedingt überließen; daher schrieb sich auch dieser Stephan der Fünfte zuerst König von Bulgarien. Sie suchten zwar unter Ludwig dem Ersten die Oberrherschaft der hungarischen Könige abzuschütteln; allein sie wurden sehr bald zu ihren Pflichten zurückgewiesen. Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohats fieken sie auch den Türken in die Hände.

## §. 10.

Siebenbirgen war ehedem ein Theil Daciens, den Kaiser Trajan zu einer römischen Provinz machte, welchen aber der Kaiser Aurelian verlor. Hernach hatte sie in einer Wechselreihe die Gothen, die Hunnen, und die Awaren zu ihren Bewohnern, bis sie endlich im neunten Jahrhundert in die Herrschaft der Hungarn gekommen war, zu welcher Zeit nämlich der Herzog, und nachheriger König Stephan der Heilige, nach Uiberwindung seines Onkels des Herzogen Gyula, diese Provinz mit Hungarn vereinigt haben wollte. Sie blieb den hungarischen Königen bis auf des Johann Zapolya Zeiten getreu, der sie von Hungarn ganz abgerissen hatte. Von dieser Zeit an hatte sie verschiedene einheimische Fürsten zu ihren Beherrschern. Der letzte unter diesen war Michael Abaffy, durch dessen Verwendung die ganze Provinz abermal mit Hungarn vereinigt wurde. Nicht lang hernach, im Jahr nämlich 1765. hat sie die Königin Maria Theresia zum Großfürstentum erhoben.

## §. 11.

Die Wallachei, welche schon vorher den hungarischen Königen zinsbar war, hat Karl der Erste ans Hungarn zurückgebracht. Als sie aber die hungarische Oberherrschaft ablehnen wollte, wurde sie zuerst von Ludwig dem Ersten, dann von Sigmund bezwungen. Hernach verfiel sie in das türkische Joch, aus welchem der König Mathias Korvinus sie zwar befreiet hat; allein sie mußte nach der Schlacht bei Mohats in dasselbe wieder zurückkehren. Karl der Sechste hat zwar einen Theil wieder den Türken abgenommen; allein auch diesen mußte man nur bald denselben wiederum überlassen.

## §. 12.

Zu eben der Zeit kam auch die Moldau und Beßarabien unter die Herrschaft des hungarischen Scepters. Es ist gewiß, daß beide Provinzen unter Karl dem Ersten, und Ludwig dem Ersten sich den hungarischen Königen treu bezeigten, bis sie endlich, nach dem Tode des Mathias Korvinus, sich das türkische Joch gefallen lassen mußten, unter welchem sie noch heutigen Tags seufzen.

## §. 13.

Ich schweige hier von den bereits verjährten Ansprüchen des Königreichs Hungarn auf Steyermark, Neapel, Schlesien, Lausitz, und Niederösterreich, denn von diesen ist nunmehr überflüßig umständlich zu handeln.

## §. 14.

Passive Ansprüche, wie man saget, auf das Königreich Hungarn, werden dreilei gezählt, nämlich **erstens**: des römischen Hofs, welche in einem Diplom Sylvester des Zweiten, römischen Papstes, gegründet seyn sollen: allein nebst dem, daß dieses Diplom von allen Vernünftigeren, als eine lächerliche Erdichtung verworfen wird, kann unmöglich aus demselben die bürgerliche Unterwerfung des Königreichs Hungarn unter den römischen Hof gefolgert werden. **Zweitens**: des heiligen römischen Reichs; allein ich finde wirklich keinen festen Grund, auf welchen dieses Recht füglich könnte gebauet werden; denn selbst die deutschen Schriftsteller gestehen es einhellig, daß das Recht des deutschen Reichs auf das Königreich Hungarn nie bewiesen werden konnte;

Drit-

Drittens: der Türken; aber diese Ansprüche sind so ungegründet, als lächerlich. Sie haben zwar das Königreich öfter nach Art der Räuber überfallen, und auch einige Zeit ihre grausame Herrschaft darin behauptet; sie wurden aber durch gerechte Waffen aus demselben wieder vertrieben. Kann wohl eine gleiche ungerechte Besitznehmung je einiges Recht gründen?

---

# Drittes Hauptstück.

## Von der allgemeinen, und besonderen Eintheilung des Königreichs Hungarn, und seiner Kronländer.

### §. 1.

Die bekannteste Eintheilung des Königreichs Hungarn ist in die Ober- und Nieder-Hungarn. Die Hauptstadt in Oberhungarn ist Kaschau, in Niederhungarn Preßburg, die gemeinschäftliche Hauptstadt des ganzen Königreichs aber ist Ofen. Uiber dieses wird Hungarn noch in vier Kreise eingetheilt, nämlich: Oberhungarn in die Kreise diesseits und jenseits der Theise; Niederhungarn aber in diesseits und jenseits der Donau.

### §. 2.

Diese Kreise werden abermal in gewisse kleigere Distrikte abgetheilt, welche Gespannschaften,

oder

oder Comitate genannt werden. Diese Eintheilung hat ihren Ursprung dem heiligen Stephan zu verdanken, der das ganze Land in Gespannschaften (Parochias) abgesöndert, und einer jeden solchen Gespannschaft einen Grafen vorgesetzt hat, welche Comites Parochiani (heutigen Tags Obergespanne) genannt wurden.

§. 3.

Dieser Gespannschaften sind heutigen Tags fünfzig an der Zahl, und zwar in dem Kreise diesseits der Donau: die Preßburger, Naitraer, Trenschiner, Arwaer, Liptoer, Neusoler, Thurozer, Barser, Komorner, Groß- und Klein-Honter, Neograder, Pester, Piliser, Solther (diese drei sind landtagsgesetzmäßig vereinigt) Batscher, und Bodrogher. Jenseits der Donau: die Wieselburger, Oedenburger, Eisenburger, Salader, Wesprimer, Raaber, Graner, Stuhlweißenburger, Tolnaer, Schümegher, und Baranayer.

§. 4.

In dem Kreise diesseits der Theise liegen die Zipser, Ungwarer, Saroscher, Gyömörer,

Tor=

Torner, Borschoder, Hewescher, Aeußere = Szolnok, und Tschongrader. Jenseits der Theise aber: die Szaboltscher, Beregher, Ugotscher, Marmaroscher, Szatmarer, die mittere Szolnok, Kraßnaer, Biharer, Békescher, Zarander, Arader, Tschanader, Temescher, Torontaler, und Krassover Gespannschaften.

## §. 5.

Einige aus diesen Comitaten sind landtagsartikelmäßig vereinigt, und haben daher eine gemeinschäftliche Verwaltung, als nämlich: die Pester, Piliser, und Solter, wie schon oben erinnert worden; das Hewescher Comitat ist mit dem äußeren Szolnok, das Batscher mit dem Bodrogher vereinigt. Von den Comitaten aber Kraßna, mitterer Solnok, und Zarand liegt ein Theil schon in Siebenbirgen, und wird gemeinschäftlich mit den anderen siebenbirgischen Comitaten verwaltet.

## §. 6.

Ein jedwedes Comitat wird noch in gewisse Distrikte eingetheilt, welche nach dem Landesgebrauche Processus genannt werden, unter welcher Benennung ein solcher Strich Landes verstanden

standen wird, welcher unter der Gerichtsbarkeit eines Stuhlrichters stehet. Die wichtigeren Comitatsangelegenheiten werden in den Comitatsversammlungen, unter dem Vorsitz des Obergespanns, verhandelt, wovon unten umständlich wird gehandelt werden.

## §. 7.

Man muß hier noch der königlichen Freistädte erwähnen, deren einige, im Betreff der Gerechtigkeitsverwaltung, unter dem königlichen Erbschatzmeister (Tavernicus), nämlich: Bartfeld, Debrezin, Eisenstadt, Eperies, Güns, Karpfen, Kaschau, Komorn, Modern, Neusatz, Oedenburg, Ofen, Pest, Preßburg, Raab, Sathmar, Segedin, Skalitz, Tyrnau, und Zombor, wie auch Agram in Kroatien; einige aber unter dem Personal (Personalis Præsentiæ Regiæ locumtenens) stehen, als sind: Altsohl, Bries, Dilln, Gran, Käßmark, Königsberg, Kremnitz, Leutschau, Libethen, Nagy-Banya, Neusohl, Pösing, Puganz, Rust, Sanct Georgen, Schemnitz, Stuhlweißenburg, Trentschin, und Zeben; so nicht minder Kopreinitz, Kreutz und Warasdin in Kroatien, und Zeng in Dalmatien. Unter den königlichen Freistädten sind

sieben

sieben Bergstädte, benanntlich: Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Libethen, Dilln, Puganz, und Königsberg, welche besondere Freiheiten, Privilegien und Rechte haben. Nach diesen kommen die erz- und bischöflichen Städte, und zwar in dem Graner Erzbistum: Gran, Erlau, Naitra, Raab, Waitzen, Fünfkirchen, und Wesprim; in dem Kalotscher aber: Kalotscha, Großwardein, und Tschanad. Auch sind einige privilegirte Freimärkte, unter denen die vorzüglichsten sind die Hayduckenstädte, und die sechszehn Zypser Städte, welche unlängst von den Pohlen zurückgelöset worden, und werden unter die Krongüter gerechnet. Ferner sind noch zu merken die Bergflecken (oppida metallica), welche unter dem königlichen Fiscus stehen. Die Districte der Jazyger und Kumaner, die Stühle der erzbischöflichen Edelleute (Prædialistæ archiepiscopales), welche, ungeachtet sie einen Theil desjenigen Comitats ausmachen, in welchem sie liegen, doch von aller Comitats-Gerichtsbarkeit ausgenommen sind, und haben ihre eigene Magistrate und besondere Freiheiten.

## §. 8.

Siebenbürgen wird eingetheilt in Comitate der Hungarn, in Stühle der Szekler, und der sächsischen Nation, und in die Fiscalgüter (loca taxalia). Die hungarischen Comitate liegen in dem westlichen Theile Siebenbürgens, und sind folgende: die innere Szolnoker Gespannschaft, Doboker, Klausenburger, Tordaer, oder Torenburger, Küköllier, oder Kokelburger, Weißenburger, oder Karlsburger, und Hunyader. Die Szekler Stühle, sind: der Zschicker, Haromzekischer, Kesder, Sepser, Mikloswarer, Udwarheler, Maroscher, und Aranyer. Die Stühle der sächsischen Nation sind: Herrmannstädter, Megyescher, Scheßburger, Müllenbacher, Großschenker, Repser, Löschkirchner, Reipmarker, Broscher; hieher gehören noch: das Burzenland (Districtus Bistricensis). Unter die Fiscalgüter gehört, nebst einigen Oertern, der ganze Fogarascher Distrikt.

## §. 9.

Slavonien wird ins obere und untere, dann beide in Banal- und Militär-Slavonien eingetheilt.

theilt. Das untere, oder niedere Militär-Slavonien enthält in sich zwei Generalate, das Banal aber drei Komitate, nämlich: das Werözer, Syrmier, und Posseganer. Oberslavonien macht einen Theil von Kroatien aus. Kroatien wird getheilt in diesseits und jenseits der Save, beide abermal in Militär und Banal. Der militärische Theil von Kroatien diesseits der Save stehet unter dem Warasdiner Generalat, das Banal-Kroatien aber enthält drei Gespannschaften, nämlich: die Warasdiner, Kreutzer, und Agramer. Das militärische Kroatien jenseits der Save enthält in sich das Karlstädter Generalat, das Banal aber ein Gränz-Präfectorat.

## §. 10.

Der Theil von Dalmatien, welcher zu Hungarn gehört, wird in fünf Bezirke eingetheilt, als in den Zenker, Ottoschazer, Lykaner, Korbawer, und Zwomigroder. Wird mit dem Namen: Das österreichische Uferland (Littorale austriacum) bezeichnet, und stehet unter der Direktion des österreichischen Mercantil- und Wechselgerichts, im

Betreff des Handels auf dem adriatischen Meer; im Betreff der Contribution aber, und anderer Abgaben, hat er mit Kroatien gleiches Recht: daher geschieht es, daß die Stände von Kroatien einen Theil des, auf sie fallenden Contributions-Quantums, den dortigen Insassen auflegen.

---

# Viertes Hauptstück.

## Von den Einwohnern des Königreichs Hungarn, und der dazu gehörigen Länder.

§. 1.

Die Einwohner von Hungarn sind entweder gebohrne Landeskinder, oder Fremde, die aber das hungarische Bürgerrecht (Indigenatsrecht) haben; oder aber ganz Fremde, das ist, die das hungarische Bürgerrecht nicht haben, ungeachtet sie in Hungarn wohnen.

§. 2.

Sowohl die eingebohrnen Landeskinder, als die das hungarische Indigenatsrecht habenden Fremde sind von dreierlei Abkunft, und reden dreierlei Mundarten. Unter denselben sind die ersten **die eigentlichen Hungarn.** Zu diesen werden gerechnet: die Szekler, Kumaner, Jazyger, und Phi-

Philistäer. Die zweiten sind die Deutschen, unter denen die Oesterreicher, Steyermärker, Schwaben, Franken, Bayern, Sachsen, Elsäßer, und Lothringer begriffen werden. Die dritten sind die Slaven; zu diesen werden auch die Mährer, Böhmen, Russen, Pohlen, Kroaten, Wenden, Dalmatiner, Serber, oder Raitzen, und Wallachen gezählt. Die übrigen Inwohner, die zu keiner dieser dreien Nazionen gehören, werden für Fremde gehalten, dergleichen sind: die Armenier, Türken, Juden, und Griechen, deren mehreste des Handels wegen sich im Lande aufhalten.

§. 3.

Die Fremden, wie es auch in anderen Ländern gemeiniglich üblich ist, haben auch in Hungarn mit den Landeskindern nicht die nämlichen Rechte; denn die Landeskinder haben einige besondere Gerechtsamen, deren die Fremden nicht theilhaft werden können, als da sind: die Besitzungen adelicher Güter, öffentliche Hof- und Landesbedienstungen, und andere dergleichen, welche ich am gehörigen Orte, wo es sich am füglichsten schicken wird, näher anzuzeigen nicht unterlassen werde.

## §. 4.

Von dem Namen der Hungarn sind die Meinungen der Schriftsteller getheilt; das aber ist außer allem Zweifel, daß ihre Benennung bei den lateinischen Schriftstellern älter ist, als gemeiniglich dafür gehalten wird. Die Griechen haben sie lange Zeit Türken genannt. Daß sie eine Abtheilung von den Hunnen sind, scheinet über allen Zweifel erhoben. Woher sie gekommen sind, und wann sie Pannonien, welches hernach von ihnen Hungarn genannt wurde, erobert haben? ist schon anderweitig gesagt worden. Sie haben eine besondere, sich selbst eigene Mundart.

## §. 5.

Die Szekler, die ihre Benennung von der Vertheidigung der Gränze bekamen, sind wahre Hungarn, welche von den Pazinaziten abstammen. Sie bewohnen den zwischen Nord und West liegenden Theil Siebenbürgens, unter den moldauischen Gebirgen. Sie hatten in vorigen Zeiten, ihrer Tapferkeit wegen, viele und wichtige Vorrechte, welche aber durch die Länge der Zeit allmählig unwirksam werden, und in Vergessenheit gerathen.

§. 6.

Die Kumanen sind Abstämmlinge der Pazinaziten, und eine Zunft hunnischer Emigranten. Sie kamen schon unter Stephan dem Zweiten nach Hungarn, und bekamen das heutige grössere Kumanien zur Bewohnung. Das kleinere Kumanien besitzen sie aus Gnade des Königs Bela des Vierten. Ihre Mundart ist hungarisch, etwas verschieden von der, welche in anderen Theilen Hungarns geredet wird. Ihre sehr ansehnlichen Privilegien und Freiheiten haben sie den Königen Geisa dem Zweiten, und Bela dem Vierten, zu verdanken, welche nach dem Verhältniß ihrer Schicksale, bald vermehrt, bald aber auch beschränkt wurden. Aber von diesem weiter unten.

§. 7.

Nach diesen kommen am nächsten die Jazyger, oder besser Jasser, die von der Art ihrer Bedienstung, welche sie bei dem König verrichten mußten, ihre Benennung bekamen. Diese sind von den Metanasten wohl zu unterscheiden; denn die Jazyger kamen mit den Kumanern zu gleicher Zeit nach Hungarn, und bekamen einen Theil der He-

wescher

wescher Gespannschaft zu ihrem Wohnplatze, welchen sie noch heut zu Tage behaupten. Sie haben mit den Kumanern gleiche Sprache, und gleiche Freiheiten. Werden auch sehr oft in den Landesgesetzen Philistäer genannt, welche Benennung sie vermuthlich von den Sarazenern und Ismaeliten, die sich mit ihnen vermischt hatten, bekommen haben.

§. 8.

Die Deutschen sind schon von der Entstehung des Königreichs Hungarn sehr viele in demselben ansässig, besonders wegen der Künste und Handwerke, von welchen die ersten, an die Waffen sehr gewöhnten Hungarn, abgeneigt waren. Schon unter dem heiligen Stephan haben sich viele aus denen, die dem Könige wider den Herzog Cupa zu Hülfe kamen, ansässig niedergelassen. Unter der Regierung Stephan des Zweiten ist eine nicht geringe Anzahl Sachsen, zur Betreibung des Bergbaues, eingeführt worden. Auch sind viele aus den benachbarten österreichischen Provinzen in das Land eingewandert, besonders deren, die unter Ferdinand dem Zweiten, der Religion wegen, ihr Vaterland zu verlassen bemüssiget waren. Sie

ließen sich in den an Steyermark und Oesterreich gränzenden Theilen Hungarns nieder, in welchen sie bis auf den heutigen Tag verblieben sind. Alle diese, seitdem sie das hungarische Bürgerrecht erhielten, genießen mit den eigentlichen Hungarn die nämlichen Rechte, die nämlichen Freiheiten.

§. 9.

Die Slaven sind Uiberbleibsel der alten Bewohner des maharanischen Reichs, welches die Hungarn eroberten, nachdem sie die Wallachen aus demselben vertrieben hatten. Mit der Zeit wurden sie durch verschiedene aus den benachbarten Gegenden auswanderende Völkerschaften, welche sich mit ihnen vereinigten, ansehnlich vermehrt. Sie bewohnen den zwischen Mähren, Pohlen, und dem Waagfluß liegenden Theil Hungarns; heut zu Tage aber verbreiten sie sich in alle Theile des Landes.

§. 10.

Die Illyrier sind aus verschiedenen illyrischen Ländern, aus Furcht vor den Türken, nach Hungarn herübergekommen. Die erste illyrische Kolonie

lonie kam, nach gegründeten Muthmaßungen, unter dem König Sigmund herüber. Die übrigen slavischen, und andere Völker, als: Böhmen, Russen, Pohlen, und Kroaten kamen zu verschiedenen Zeiten nach Hungarn, und machten sich in demselben ansässig. Zu den Illyriern zählt man auch die Raitzen, und Russen, jene kamen aus Rascien, oder Servien, diese aber aus den an Gallizien und Lodomerien gränzenden Gegenden. Der größte Unterschied unter ihnen ist in Ansehung der Religion; denn die Russen halten die Gemeinschaft mit der römischen Kirche, welche aber die Raitzen verwerfen, daher heißen jene **Unirte**, diese aber **Nichtunirte**.

## §. 11.

Unter die Fremden werden gerechnet: die Philistäer, oder Ismaeliten; die Saracener, die unter dem heiligen Ladislaus nach Hungarn des Handels wegen kamen. Sie wurden in der Folgezeit mit den Jazygern so vermischt, daß sie ein und das nämliche Volk mit denselben ausmachten, welches mehrere Gesetze des heiligen Ladislaus und Kolomannus andeuten. Die Juden, welche, wenige Oerter ausgenommen, in Hungarn geduldet

wer-

werden, weßwegen sie eine gewisse Taxe (Toleranz-Taxe) an das Aerarium entrichten müssen. Die übrigen, sich in Hungarn befindlichen Nationen, als da sind: Wallachen, Bulgaren, Armenier, Griechen, stehen theils unter der hungarischen Krone, und werden den Indigenen gleich geachtet, oder werden für ganz Fremde gehalten; sie stehen unter der Lokalgerichtsbarkeit desjenigen Orts, wo sie wohnen, und genießen der Handlungsfreiheit, welche aber durch die Landesgesetze beschränkt ist.

---

# Zweiter Theil.

## Von dem System des Königreichs Hungarn in Bezug auf dessen politischen Körper.

# Erstes Hauptstück.

## Von der Art der heutigen Regierung des Königreichs Hungarn, und von dessen politischen Körper überhaupt.

§. 1.

Bevor Hungarn zum Königreich erhoben wurde, war die Regierungsart verschieden; nachdem aber die ganze oberste Gewalt an die heilige Krone übertragen wurde, gefiel die beschränkte Monarchie, welche auch noch heutigen Tags bestehet. Daß die Regierungsart von Hungarn mo-

monarchisch sey, wird leicht keiner in Abrede stellen, da die ganze oberste Gewalt in der Person des Monarchen vereinigt ist, so, daß in den, die öffentliche Verwaltung und das ganze Königreich betreffenden Angelegenheiten, ohne seinen Beitritt und seine Einwilligung, nichts giltig entschieden werden kann; daß sie aber auch eine **beschränkte** Monarchie sey, ist aus dem abzunehmen, weil die Könige in öffentlichen Reichsangelegenheiten nicht nach ihrer Willkühr handeln und entscheiden dürfen, sondern an die landtagsmäßige Einwilligung und freiwillige Beistimmung der Stände gebunden werden. Daher sagt Werböz ganz anpassend: daß die Edelleute durch eine gewisse Reziprokazion und wechselseitige Verbindung mit den Königen, als Glieder der heiligen Krone geachtet werden, die, außer dem rechtmäßig gekrönten König, keinem anderen unterworfen sind.

## §. 2.

Aus diesem folgt nun ganz deutlich, **erstens**: daß das Königreich Hungarn einen politischen Körper habe, welcher aus dem König, als dem **Haupt**, und aus dem Adel, als den **Gliedern**, bestehet, und durch wechselseitige Uibereinstimmung das gemeine Wesen leitet. Gleichwie also ein phy-

physischer Körper dann erst sich recht wohl befindet, wann alle einzelne Theile übereinstimmen, aus welcher Uibereinstimmung der Gesundheitsstand des Körpers entstehet: so kann auch der politische Körper des Königreichs nicht recht gesund, und das Reich nicht glücklich seyn, ohne beständige und unwandelbare Uibereinstimmung der Glieder, sowohl unter sich selbst, als mit dem Haupte; denn nur diese Uibereinstimmung kann die Glückseligkeit des ganzen Landes hervorbringen, gründen, und erhalten.

§. 3.

Eben aus dieser Beschaffenheit des politischen Körpers des Königreichs Hungarn kann man leicht errathen, **zweitens**: Warum allein der König jemandem die Adelschaft ertheilen kann? Warum die Gesetze gemeinschäftlich von dem König und den Ständen gemacht werden müssen, welche beide Theile, den König nämlich, und die Stände, ungeachtet auf eine ungleiche Weise, verbinden? Warum die liegenden Güter von dem König, als Lehengüter, verliehen werden müssen, welche abermal an ihn anheim fallen, wann der Besitzer entweder sich des Hochverraths schuldig gemacht hat, oder die ganze Familie ausstirbt? Eben so werden auch die geistlichen Güter in Hungarn be-

trach-

trachtet, sie werden nämlich von dem König verliehen; sie fallen nach Absterben des Benefiziaten (Sede vacante) an die Krone zurück, welche aber der König, vermög der Landesgesetze, für sich (wie andere an die Krone anheimfallende Fiskalitäten) zu behalten nicht berechtiget ist, sondern sie müssen wiederum an andere vergeben werden, aber nur an Glieder der Krone, und nicht an Ausländer, außer sie hätten das Indigenat erhalten. *Uladisl. Decr. III.* vom Jahr 1498. *Art.* 26. und *Decr.* vom Jahr 1741. *Art.* 17.

§. 4.

Soviel von der Art der öffentlichen Verwaltung und von dem politischen Körper des Königreichs Hungarn überhaupt; nun werde ich von den einzelnen Theilen desselben, vom jedweden insbesondere, kürzlich handeln, und zwar zuerst von dem König, und seinen Rechten, dann von dem Adel. Unter dem Namen **Adel** aber verstehe ich alle Stände des Reichs, nämlich: die Prälaten, Baronen, und Magnaten, die Adelichen, oder den Ritterstand, dann die königlichen Freistädte, und alle diejenigen, die bei der Reichsversammlung (dem Landtage) Sitz und Stimme haben; denn diese alle haben, ohne mindeste Ausnahme, gleiche Rechte und gleiche Freiheiten.

Zwei-

# Zweites Hauptstück.

## Von dem Könige.

### §. 1.

Daß Hungarn durch einen König regiert werde, habe ich schon oben angezeigt. Die königliche Würde fing zuerst mit Stephan dem Heiligen an, der mit grosser Feierlichkeit zu Gran durch einhellige Stimme aller Stände zum Könige ausgerufen und gekrönt wurde, der sich dann zuerst **König von Hungarn** nannte. Von dieser Zeit an dauert die königliche Würde ununterbrochen in seinen Nachfolgern immer fort.

§. 2.

Bis auf den heutigen Tag zählt man fünfzig hungarische Könige, die in drei verschiedene Zeitrechnungen eingetheilt werden: die erste Zeitrechnung enthält die einheimischen Könige aus dem Hause Arpads, vom heiligen Stephan an, bis zum Andreas den Dritten. Die zweite, welche auch vermischte Zeitrechnung (periodus mixta) genannt wird, enthält Könige aus verschiedenen fremden Häusern, von dem Wenceslaus bis zum Johann Zapolya. Die dritte Zeitrechnung enthält endlich die Könige aus dem itzt regierenden allerdurchlauchtigsten Hause Oesterreich, aus welchem vom Ferdinand den Ersten, bis auf den heut glücklich regierenden Leopold den Zweiten, in ununterbrochener Reihe, dreizehen Könige gezählt werden.

§. 3.

Ob Hungarn ein Wahl- oder Erbkönigreich sey? darüber hat man vor Zeiten vielfältig gestritten. Heut zu Tage wäre es sehr überflüßig, eine solche Frage aufzuwerfen, nachdem schon im Jahre 1687 die Erbfolge auf den männlichen

Stamm

Stamm Leopold des Ersten, nach der Erstgeburt, durch einhellige Bewilligung der Stände übertragen wurde. Siehe *Decret.* vom Jahre 1687. *Art.* 2. und 3. Im Jahre 1723 aber auch auf die weibliche Linie des Karolinischen, Josephinischen, und Leopoldinischen Stammes ausgedehnt wurde. Siehe *Decret.* vom Jahre 1723. *Art.* 2. Diese Bestimmung der Erbfolge hat Maria Theresia im Jahre 1741 den Landtagsakten beilegen wollen. Siehe *Decret.* vom Jahre 1741. *Art.* 2.

---

# Drittes Hauptstück.

## Von dem Diplom, oder der königlichen Versicherungs-Urkunde.

§. 1.

Die Erbfolge in der Regierung des Königreichs Hungarn ist zwar erstlich auf die männliche, dann auch auf die weibliche Linie der obgedachten dreien Stämme des allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich von den Ständen übertragen worden; allein unter dem ausdrücklichen und wesentlichen Bedingniß: "daß alle künftige Erbkönige, so oft "nämlich eine Regierungsveränderung vorfallen "wird, gegen vorhergehende Genehmigung der "diplomatischen Artikel, oder eine königliche Ver- "sicherung, und einen, darüber abzulegenden "feierlichen Eid, nach der in vorigen Zeiten "üblichen Formel, auf einem zu diesem Ende ab- "zuhaltenden Landtag, innerhalb des Königreichs "Hungarn gesetzmäßig gekrönt werden sollen."

Ich

Ich werde also zuerst von diesem Diplom, dann von der Krönung, und den Krönungsfeierlichkeiten etwas anführen.

## §. 2.

Es ist eine, von den Zeiten Stephans des Heiligen hergebrachte Gewohnheit, daß die hungarischen Könige bei dem feierlichen Regierungsantritte, die Handhabung und Vertheidigung der Rechte und Freiheiten des Landes und des Volks versprechen, und diese Versprechung mit einem Eid bekräftigen müssen; weil man aber die Rechte und Freiheiten des Volks lang mehr aus Gewohnheit und hergebrachtem Gebrauch, als durch ein förmlich geschriebenes Gesetz beurtheilen und darüber entscheiden mußte, daher geschah es öfter, daß zwischen dem König und den Ständen darüber Entzweiungen geschehen sind. Um dieses Uibel für die Zukunft gänzlich zu verbannen, hat der König Andreas der Zweite die Fundamentalgesetze des Landes gesammelt, die Freiheiten der Stände in Ordnung gebracht, und in ein förmliches, von dem anhangenden königlichen Insiegel goldene Bulle genanntes Diplom zusammgezogen, solche kraft seiner königlichen Macht bestättiget,

und in demselben die ganze Regierungsart festgesetzt. Dieses beweisen klar die letzten Worte des 31sten Paragraphs des nämlichen Diploms, durch welche er befohlen hatte, daß ein Exemplar des Diploms bei dem Palatinus verbleiben solle. Seine Worte sind: "Damit er die Schrift selbst "immer vor seinen Augen habe, und in keinem "der vorhergehenden Punkten weder selbst sich "verirren könne, noch den König, oder die Edel- "leute, oder wen andern gestatte, von dem rech- "ten Weg abzugehen, damit auch sie ihre Frei- "heiten haben, und dafür Uns und unseren "Nachfolgern stets getreu verbleiben, und unse- "rer königlichen Krone den schuldigen Gehorsam "nicht versagen sollen." **Siehe das Dekret Andreas des Zweiten vom Jahre 1222.**

§. 3.

Von dieser Zeit an ist es zur gesetzmäßigen Gewohnheit geworden, daß die Reichsstände unter ihren übrigen Berathschlagungen über die Krönung ihres Königs, nach Erforderung der Umstände des Reichs, einen gewissen Entwurf über die Reichsangelegenheiten abfassen, und dem König zur Bestättigung, **um demselben die gesetzmäßige Be-**

**stigkeit**

ßigkeit zu geben, überreichen, welcher Entwurf dann den Namen eines Dekrets bekömmt. Ferdinand der Zweite, und die übrigen, nach ihm auf dem hungarischen Throne folgenden Könige aus dem Hause Oesterreich, bis auf den Mathias den Zweiten, hatten bei ihrem Regierungsantritte blos das Dekret Andreas des Zweiten beschworen; unter der Regierung Mathias des Zweiten aber ist die alte, besagtermaßen eine Zeitlang unterbrochene Gewohnheit, mit gemeinschäftlicher Einwilligung des Königs und der Stände ein Diplom abzufassen, wiederum eingeführt, und in Schwung gesetzt worden, welches Diplom den Landtagsakten beigesetzt, und in dem Landesarchiv aufbewahrt wird. Diese Gewohnheit ist heut zu Tage eines von den Fundamentalgesetzen des Königreichs.

## §. 4.

Es ist also dieses königliche Diplom im echtesten Verstande nichts anderes, als eine, von dem Könige den Ständen schriftlich gegebene eidliche Versicherung, durch welche er sich zur Beobachtung und Handhabung der Fundamentalgesetze des Kö-

nigreichs, und anderer, zur Festhaltung der Landesfreiheiten, zur Gründung einer unerschütterlichen Eintracht, und Bewerkstelligung der allgemeinen Wohlfahrt, mit gemeinschäftlicher Uibereinkommung abgefaßten Landtagsartikel, verbindet.

§. 5.

Die Punkte dieses Diploms, oder eigentlich dieses schriftlichen Eides, welche ich aus dem Diplom Seiner itzt regierenden Majestät Leopold des Zweiten genommen habe, sind folgende:

"**Erstens:** Daß Wir außer der alten Suk-
" zessionsform und Krönung, in übrigem alle und
" jede Freiheiten, Befreiungen, Privilegien, Sta-
" tute, gemeinschäftliche Rechte, Gesetze und Ge-
" bräuche dieses Königreichs Hungarn und der
" dazu gehörigen Theile, welche von jeher von
" den hungarischen Königen, unseren Vorfahrern
" glorreichesten Andenkens, bis gegenwärtig ver-
" liehen und bestättiget worden sind, oder auch
" welche in der Folgezeit verliehen, und von Uns
" bestättiget werden (auf welche gedachte Stände,
" die im Eingange des Dekrets vom wailand
" durchlauchtigsten Kaiser und König Ferdinand

" den

“ den Ersten, unseren Vorfahrer seligen Anden-
“ kens, stehende Eidesformel ausgedehnt und
“ festgesetzt haben), doch die Klausel des ein
“ und dreißigsten Artikels des Dekrets Königs
“ Andreas des Zweiten vom Jahre 1222, von
“ den Worten an: **Wenn Wir aber** (quod
“ si vero Nos), bis auf die Worte: **Auf immer**
“ **Erlaubniß geben** (in perpetuum facultatem)
“ ausgenommen, in allen ihren Punkten, Klauseln
“ und Artikeln, so wie über deren Anwendung und
“ Sinn (mit dem Beisatz jedoch, daß die Verfügung
“ des achten Artikels vom Jahre 1741, und alles,
“ was dorten ausgenommmen ist, in ihrer vollen
“ Kraft verbleibe) mit gemeinschäftlicher Uiber-
“ einstimmung des Königs und der Stände land-
“ tagsmäßig entschieden, und übereingekommen
“ werden wird, sowohl Wir selbst fest und heilig
“ beobachten, als auch alle und jede andere
“ zu deren unverletzlichen Beobachtung anhalten
“ werden.”

“ **Zweitens**: Daß Wir die heilige Reichs-
“ krone, vermög der alten Gewohnheit und kraft
“ der Landesgesetze, durch gewisse, aus dem Mittel
“ der Stände gemeinschäftlich mit ihnen, ohne
“ Unterschied der Religion, gewählte weltliche

“ Per-

" Personen in diesem Königreiche Hungarn auf-
" bewahren lassen werden."

" **Drittens**: Daß die, bisher zurückerober-
" ten, und in Zukunft mit Gottes Hülfe zu-
" rückzuerobernden Besitzungen und Theile dieses
" Königreichs, und seiner Kronländer, nach Vor-
" schrift auch der diplomatischen Eidesformel,
" dem oftbenannten Königreiche, und den dazu ge-
" hörigen Ländereien ganz einverleiben werden."

" **Viertens**: Daß im Fall (welchen doch
" der Allmächtige abwenden wolle) wenn der
" erzherzogliche Stamm des österreichischen Hau-
" ses männlicher und weiblicher Linie, und zwar
" erstens: **Karl des Sechsten**, dann **Joseph
" des Ersten**, und endlich auch **Leopold des Er-
" sten**, römischer Kaiser und hungarischer Könige,
" ausstürbe, auch nach Vorschrift des 1sten und
" 2ten Artikels vom Jahr 1723, die freie Königs-
" wahl und Krönung auf gedachte Stände, und
" auf den vorigen Fuß zurückfallen; und bei diesem
" Königreiche und seinen Kronländern, vermög der
" alten gesetzmäßigen Gewohnheit, unangetastet
" verbleiben soll."

" Fünf-

" Fünftens: Wie schon oben erinnert wor-
" den, so oft in den folgenden Zeiten solch eine
" Krönung eines neuen Königs innerhalb besagtem
" Königreiche auf einem gewöhnlichen Landtage
" gesetzmäßig wiederholt werden wird, sollen jedes-
" mal unsere Erben und Nachfolger, als neu zu
" krönende Erbkönige verpflichtet seyn, die Be-
" stättigung dieser diplomatischen Versicherung
" vorauszusenden, und darüber einen Eid abzu-
" legen."

## §. 6.

Vor Zeiten waren nebst diesen Punkten noch mehrere in den Diplomen der Könige enthalten; allein sie werden hier geflissentlich ausgelassen, theils weil sie in den angeführten Punkten schon begriffen sind, theils aber weil sie auf gegenwärtige Zeiten nicht mehr passen. Unter andern verdienen die letzten Worte des ersten Artikels dieses Diploms eine besondere Aufmerksamkeit: " Wie
" über deren Anwendung und Sinn, mit gemein-
" schäftlicher Uibereinstimmung des Königs und
" der Stände landtagsmäßig entschieden, und
" übereingekommen werden wird." Da diese

Worte

Worte nämlich zu sehr verwickelten Streitigkeiten über die Fundamentalgesetze des Landes öfter Anlaß gaben, so wurden sie auf dem Landtage im Jahre 1741, im 8ten Artikel dahin erkläret, daß sie auf die Fundamentalgesetze, auf die Rechte, Freiheiten, und Begünstigungen der Stände keinesweges ausgedehnt werden.

---

# Viertes Hauptstück.

## Von der Krönung, dem königlichen Titel, und den Reichsinsignien, dann von den Erzämtern und dem königlichen Hofe.

§. 1.

Auf die, im vorhergehenden Hauptstück beschriebene, eidliche Versicherung folget die Krönung. Diese bestehet in der Aufsetzung der Krone, und Uiberreichung der Reichsinsignien, wodurch der feierliche Antritt der Regierung, oder die Thronbesteigung angedeutet wird. Die Krönung ist auch nach festgesetzter Erblichkeit der hungarischen Thronfolge als ein wesentliches Bedingniß vorbehalten worden. Gewiß ist es, daß die hungarische Nazion für die Krönung von jeher immer so eingenommen war, und sie noch itzt für so wesentlich hält, daß sie vermeint, die oberste Gewalt könne auf den König gar nicht übertragen werden, bis

er nicht auf diese feierliche Art gekrönt würde, und daß sie, kraft hergebrachter gesetzmäßiger Gewohnheit, nicht schuldig sey, einen nicht gekrönten König für rechtmäßig zu erkennen; es ist also leicht zu ersehen, von welcher Wichtigkeit dieses Zeremoniel ist. Auf dem Landtage im Jahr 1791 im 3ten Artikel wurde sogar landtagsartikelmäßig festgesetzt, daß in Zukunft bei jeder Regierungsveränderung binnen sechs Monaten von dem Hintritte des letztverstorbenen Königs die Krönung unausbleiblich unternommen werden soll. Die Krönung wird auf einem Landtage vollzogen, welcher zu diesem Ende berufen wird. Der Krönungsort war anfangs die Stadt Gran, hernach Stuhlweißenburg, nach der Schlacht bei Mohats aber wurde Preßburg gewählt. *)

## §. 2.

Den Tag zur Krönung bestimmt der König selbst, aber nicht ohne Vorwissen der Stände. An dem Krönungstage wird der König, von den Reichsbaronen und den Landesständen begleitet, in

*) Den Ort zur Krönung kann der König selbst bestimmen.

in die Stadtpfarrkirche zum heiligen Martin geführt, wo er, unter anderen Zeremonien, nach abgelegtem Eid über die, nach den Landesgesetzen zu führende Regierung und Beschützung der Kirche, von dem Graner Erzbischof gesalbet wird. Hernach werden ihm die Kleidungsstücke des heiligen Stephans, oder das Krönungsornat angezogen, die Reichsinsignien übergeben, und durch eben den Graner Erzbischof die Krone aufgesetzt. Nach geendigtem Hochamte gehet der Zug zu Fuß in die Kirche der Franziskaner-Mönche, wo mit dem Schwerte des heiligen Stephans einige Edelleute zu Rittern geschlagen werden. *) Von da geht dann der nämliche Zug, aber zu Pferd, vor das Michaeler Thor hinaus auf den Platz vor der Kirche der Barmherzigen Brüder, wo der König mit den beiden Erzbischöfen, und den übrigen Reichsbaronen eine, zu diesem Ende errichtete, Bühne besteigt, und den, durch den Primas vorgelesenen, Dekretaleid, die Freiheiten der Stände und die Landesverfassung zu handhaben, ablegt. Von da aber gehet man zu dem Königsberg, auf welchem der König mit dem Schwerte des heiligen

Ste-

*) Diese heißen Equites aurati.

Stephans gegen die vier Welttheile eben so viele Kreuzstreiche führet, um anzuzeigen, daß er das Land wider alle Feinde schützen und vertheidigen wolle. Endlich kehrt der Zug in das königliche Schloß zurück, wo der König sich zur Tafel setzt, und die Reichsbaronen verrichten, nach altem Gebrauche, dabei ihre Pflichten.

§. 3.

Auch war vor Zeiten in Hungarn üblich, noch bei Lebszeiten des Königs den Thronfolger, entweder seinen Sohn, oder jemanden aus seinen Verwandten, zu wählen, und ihn zu krönen, welches öfters der König, öfters auch die Stände verlangt haben, um dadurch die Unannehmlichkeiten eines Zwischenreichs abzuwenden. Die Krönung dieser Thronfolger war nicht viel unterschieden von jener der Könige, und hatte die Wirkung, daß sie gleich nach dem Tode des Königs ohne weiters die Regierung antreten konnten, ohne daß zur Erhaltung der königlichen Würde und Gewalt eine andere Solennität, oder Krönung nöthig gewesen wäre. Heute, bei bestimmter Thronfolge, ist diese Vorsicht nicht mehr nöthig.

## §. 4.

Der Titel der hungarischen Könige war nach Umständen der Zeiten, und herrschenden Gewohnheiten des Hofs, verschieden. Der Königstitel hat seinen Ursprung von dem heiligen Stephan, dessen Nachfolger bald **hochmögende**, bald **durchlauchtigste**, bald auch **geheiligte** genannt wurden, welche letzte Titulatur noch heut zu Tage allgemein gebraucht wird. Aber der eigentliche unter allen Titeln der hungarischen Könige ist: **Apostolisch**, welchen sie vom heiligen Stephan bis Maria Theresia ununterbrochen beibehielten, und welchen Papst Klemens der Dreizehnte für sie und ihre Nachfolger auf dem hungarischen Throne durch ein besonderes Breve bestättiget hat. Zu den Titeln der hungarischen Könige gehört auch die Benennung der zu Hungarn gehörigen Königreiche und Provinzen, welche sind: Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Rama oder Bosnien, Servien, Gallizien, Lodomerien, Kumanien, und Bulgarien. Die Fahnen dieser Königreiche werden bei der Krönungsfeierlichkeit dem Könige vorgetragen.

## §. 5.

Ich komme auf die Wappen des Königreichs Hungarn und seiner Kronländer. Das Wappen des Königreichs Hungarn ist ein Schild nach einer senkrechten Linie in zwei gleiche Theile abgetheilt. Auf der rechten Seite auf einem rothen Felde sieht man vier weiße Streifen, welche die vier vorzüglichsten Flüsse des Königreichs, als die Donau, Theise, Drau, und Save andeuten sollen; auf der linken Seite aber, ebenfalls auf rothem Felde, ein doppeltes silbernes Kreuz, ein Zeichen der apostolischen Würde, welches auf einem dreifachen grünen Hügel ruhet, welche Hügel, nach allgemeiner Meinung, die drei höchsten Gebirge des Landes, als: Tatra, Matra, und Fatra, vorstellen.

## §. 6.

Die Wappen der übrigen Königreiche aber sind folgende, und zwar 1) **Dalmaziens:** drei goldene Löwen- oder Leopardenköpfe auf einem blauen Felde. 2) **Kroaziens:** ein Schild in zwanzig würfelartige silberfärbige und rothe Theile abgetheilt, oben auf dem Schilde stehet die könig-

liche Krone. 3) **Slavoniens:** ein Schild auf die Art eines Dreiecks, welches zwei Flüsse durchströmen; auf dem Felde, welches zwischen diesen Flüssen liegt, und röthlicher Farbe ist, sieht man einen Marder; die auf den anderen zwei Seiten dieser beiden Flüsse liegenden Felder sind himmelblau, deren oberer Theil durch den Marsstern beleuchtet wird. 4) **Bosniens:** ein Arm mit dem Schwerte, auf einem purpurrothen Felde. 5) **Bulgariens:** auf einem rothen Schilde drei Windhunde, in einer auf einander liegenden Reihe, und in laufender Figur. 6) **Serviens:** der Kopf eines Ebers auf einem rothen Felde (nach anderen auf silbernem) mit einem durch den Rüssel durchgeborten rothen Pfeile. 7) **Galliziens:** drei Kronen auf rothem Felde, nach alter Art gespitzt. 8) **Lodomeriens:** ein blaues Schild, welches zwei, mit weißen und rothen würfelartigen Figuren gezierte Streifen quer durchstreichen. 9) **Rumaniens:** ein himmelblaues Schild, welches einen röthlichen Löwen mit Krone vorstellt, oben scheinet ein Stern, unten aber der Mond.

Die hungarischen Könige haben fünferlei Insiegel, nämlich: 1) die goldene Bulle, 2) das duplex, 3) das geheime, 4) das

gerichtliche, 5) das Handpetschaft (annulare). **Die goldene Bulle** wird gebraucht in verschiedenen Dekreten. **Das doppelte** in den Diplomen, Adelsbriefen und Privilegien. **Das geheime** in verschiedenen Befehlen, welche bei der hungarischen Hofkanzlei ausgefertiget werden. **Das gerichtliche** ist in Händen des Personals, welches er bei den Befehlen gebraucht, die er im Namen des Königs in Rechtssachen ausfertiget. **Das Handinsiegel** braucht der König in seinen Privatangelegenheiten. Noch sind zu merken: die Insiegel der Landesrichter, Kapitel und Klöster, welche allgemein authentisch heißen (universaliter authentica), das ist, sie haben durch das ganze Königreich eine volle Glaubwürdigkeit; und die Insiegel der Gespannschaften, der Städte, und Freimärkte, welche insbesondere authentisch sind (particulariter authentica), denn diese haben nur eine rechtsgültige Glaubwürdigkeit in jenen Angelegenheiten, welche bei diesen Orten ausgefertiget werden.

§. 7.

Unter der Benennung der Reichskleinodien des Königreichs begreife ich: die **Krone**, welche auch

die heilige, englische, und apostolische genannt wird, weil sie der Papst Silvester der Zweite, wie es heißt, durch einen Engel im Schlafe ermahnt, dem Herzoge Stephan geschickt haben soll. Diese ist bei der hungarischen Nazion von solcher Erheblichkeit, daß sie keinen für ihren rechtmäßigen König erkennet, der damit nicht gekrönt wird. Den **Mantel** des heiligen Stephans; die **Handschuhe**; die **Sandalien**, oder Bundschuhe; die **Kugel**, oder den Reichsapfel; das **Schwert**; den **Szepter**. Diese werden bei der feierlichen Krönung der Könige gebraucht, wie schon gemeldet worden. Sie werden von zweien, aus dem Mittel der Stände durch freie Stimmen auf dem Landtage gewählten weltlichen Personen aufbewahrt, die auch daher Kronhüter genannt werden, und auf dem Landtage die ersten nach den Reichsbaronen sind. Sie waren anfangs zu Stuhlweißenburg, hernach in dem Schloß Plintenburg (Wischegrad), vom Jahre 1552 aber zu Preßburg aufbewahrt. Im Jahre 1790 sind sie in den letzten Tagen Josephs des Zweiten von Wien nach Ofen gebracht, wohin sie auch, nach vollzogener Krönung Leopold des Zweiten zu Preßburg, zurückgeführt wurden. Auf dem Landtage im Jahre 1791 ist ein besonderes Gesetz gemacht

worden, daß sie in Hinkunft zu Ofen verbleiben sollen.

§. 8.

Es ist noch von dem königlichen Hofe und den Hofbedienstungen etwas zu sagen übrig. Der königliche Hof, oder Kuria, ist ein, zur Wohnung des Königs und seiner Familie, bestimmter Ort. Vorher hatten die hungarischen Könige keinen bestimmten und beständigen Wohnsitz; aber von den Zeiten Ferdinands des Ersten ist die Hauptstadt und der Wohnsitz der Könige **Preßburg**, wenn sie sich im Lande aufhalten.

§. 9.

Die Hofbedienstungen gehören, nach alter Gewohnheit, zu den Reichsbaronen, unter welcher Benennung, nach dem echtesten Verstande des Worts, nur jene vornehmen Glieder des Reichs verstanden werden, welche die ersten und vorzüglichsten Reichsämter bekleiden. Unter diesen stehet der Palatin oben an, nach ihm folgen: der oberste Landesrichter (Judex Curiæ), und der **Bán** von Dalmazien, Kroazien, und Slavonien. Auch

werden

werden unter die Reichsbaronen gerechnet: der königliche Oberstschatzmeister (Tavernicus), der Obersthofmeister, der Obersthürhüter, der Oberstmundschenk, der Oberstruchseß, der Oberststallmeister, und der Oberstkämmerer. Vom Jahre 1765 an der Kapitän der adelichen hungarischen Leibgarde. Die vier ersten haben einen nicht geringen Antheil an der Regierung; die übrigen aber verrichten ihre Amtspflichten nur bei der Krönung und einigen anderen Feierlichkeiten, und daher sind sie auch eigentlich nur Ehrenämter.

## §. 10.

Uiber diese sind auch noch andere Hofdiener, die beständig bei Hofe sind, als da sind: der hungarische Hofkanzler, der vormals nur Vizekanzler hieß, weil, nach den Landesgesetzen, der Obersthofkanzler der Erzbischof von Gran ist. Die adeliche hungarische Leibgarde, im Jahre 1760 zur Bewachung des Königs und der königlichen Familie errichtet. Die Ritter des heiligen Stephansordens, Truchsesse (Aulæ Familiares), und andere mehrere von minderem Range.

# Fünftes Hauptstück.

## Von der Königinn, den königlichen Kindern, und dem Thronfolger.

§. 1.

Der königlichen Würde und des Titels ist auch die Königinn, aber nur kraft ihrer Rechte der Ehe, theilhaftig; denn sie wird weder zur Mitregentschaft zugelassen, noch fällt nach dem Tode ihres königlichen Gemahls die Regierung auf sie, sondern auf denjenigen, den die gesetzmäßige Erbfolge zur königlichen Würde ruft. Gewiß ist es doch aus den Landesgesetzen, daß diejenigen sich des Hochverraths schuldig machen, die wider die Person der Königinn etwas gewaltsamerweise verüben.

§. 2.

Es haben sich doch manchmal, vermög einer alten Gewohnheit, die Königinnen von Hungarn, als natürliche Gerhaberinnen ihrer Söhne, der Regierung angemaßt, im Fall, daß der Thronfolger noch minderjährig war. Ein klares Beispiel gab hievon die verwittibte Königinn Elisabeth, nach dem Tode ihres Gemahls des Königs Albert, die statt Ladislaus des Nachgebohrnen (Ladislaus posthumus) als Tutrix das Königreich verwaltet, unter ihrem Namen Güterverleihungen gemacht, und verschiedene Privilegien verliehen, welche aber hernach größtentheils für ungültig erklärt wurden. *) Ein anderer Beweis hievon ist die Kaiserinn Eleonora, die bis auf die Zurückkunft Karl des Sechsten aus Spanien die Regierung provisorisch versehen hatte. Uibrigens, nach Vorschrift der Landesgesetze, ist der Tutor des minderjährigen Königs jederzeit der Palatin. **Siehe Dekret. vom Jahre 1485. Art. 2.**

§. 3.

*) Dieses ersieht man aus dem Werbőz P. I. T'lo 14.

§. 3.

Man pflegt die hungarischen Königinnen auch zu krönen, nicht als wenn diese Krönung nöthig wäre, wie jene der Könige, sondern aus gewisser Anständigkeit, und um die alte Gewohnheit aufrecht zu erhalten. Das Recht, die Königinn zu krönen, eignet sich der Erzbischof von Gran zu, dem es aber der Bischof von Weßprim streitig machet. Die ganze Krönungsfeierlichkeit bestehet in dem: daß der rechte Arm und die Schulter gesalbet, nnd die Krone auf die rechte Achsel aufgesetzt wird.

§. 4.

Vor Zeiten hatten die Königinnen auch einen besonderen Hofstaat, und eigene Hofbeamte und Hofämter, unter welchen der vornehmste der Weßprimer Bischof war, als Kanzler der Königinn; auch waren besondere Krongüter bestimmt, welche zur anständigen Unterhaltung und Glanz des Hofstaates der Königinn eigens dienten, von welchen am gehörigen Orte umständlicher wird gehandelt werden.

## §. 5.

Die Thronfolger, das ist, die Söhne der Könige, die auf den hungarischen Thron das Recht der Erbfolge hatten, hießen bald Herzoge, bald Prinzen; unter herzoglichem Namen haben sie oft einen Theil der väterlichen Länder verwaltet. So war, zum Beispiel, eine herrschende Gewohnheit, daß der zweitgeborne Prinz unter herzoglichem Namen Slavonien bekam, wie es aus den Beispielen Andreas des Zweiten, Bela, Kolomanus, und anderer Könige einleuchtend abgenommen werden kann. Ihre Person ist, wegen des Bandes der Blutfreundschaft mit den Königen, unverletzbar. Sie kommen den Königinnen im Range am nächsten. Sie gehen allen Landesständen und allen Würden vor. Auch weiset uns die Geschichte Beispiele auf, als benanntlich des Maximilian, Mathias, Ferdinand, daß die Erbprinzen sehr oft in die Mitregentschaft gezogen wurden, und an der öffentlichen Verwaltung Theil hatten.

---

# Sechstes Hauptstück.

## Von dem Mitregenten, der Statthalterei, dem Zwischenreiche, und den Reichsgubernatoren.

§. 1.

Der Würde und des Namens eines Mitregenten, oder Administrators des Reichs, findet man zuerst einige, aber auch nur sehr dunkle Spuren unter der Regierung der Königinn Maria der Ersten, wo ihr Gemahl Sigmund, als Tutor, das allgemeine Wohl geleitet, und das Königreich administrirt zu haben, in der Geschichte angegeben wird, bevor er die königliche Würde erhalten hatte. Welche Rechte aber und Vorzüge ein solcher Administrator, oder Mitregent hatte, finde ich nirgends beschrieben, und was sich auch finden ließe, ist sehr zweideutig. Ein neueres und glän-

glänzenderes Beispiel einer Mitregentschaft gibt uns Kaiser Franz der Erste, den die Königinn Maria Theresia auf dem Landtage zu Preßburg im Jahre 1741, mit allgemeiner Bewilligung der Landesstände, zum Mitregenten gewählt hat, mit dem ausdrücklichen, in den Landesgesetzen gegründeten Bedingniß, daß aus diesem Fall für die folgenden königlichen Gemahlen keine Folge gemacht werde, und ohne die mindeste Verkürzung des Palatins Würde, der, im Falle einer Minderjährigkeit des Kronerben, allzeit der gesetzmäßige Tutor desselben ist.

## §. 2.

Bei dieser Gelegenheit ist die Mitregentschaft des Kaisers Franzen nach folgenden Bedingnissen festgesetzt worden: 1) daß durch diese Mitregentschaft der erste und zweite Artikel des Dekrets vom Jahre 1723, entweder im Betreff der Unzertrennbarkeit der hungarischen Erblanden, oder in Bezug auf die landtagsgesetzmäßig festgesetzte Erbfolge in der Regierung des Königreichs Hungarn nicht im mindesten verletzet werde, und daß diese Mitregentschaft nur so lang dauern sollte, als es Ihrer königlichen Majestät gefallen würde.

2) Daß,

2) Daß, wenn Ihre königliche Majestät mit Tode abgingen, und der Thronerbe noch minderjährig verbliebe, dann soll der Mitregent, als Tutor und Vater, bis zur dessen Großjährigkeit das Reich tutorio nomine verwalten. 3) Daß kraft dieser, mit Bewilligung und Beistimmung ihrer königlichen Majestät, freiwillig und gemeinschäftlich übertragenen Mitregentschaft, Seine kaiserliche Majestät als Mitregent die öffentliche Verwaltung besorge, und die Bürde der Regierung tragen helfe, die oberste Gewalt aber, und vorzüglich P. I. Titulis 4. und 9. beschriebene Königsgewalt, wie auch das Recht, Privilegien zu verleihen, und andere Majestätsrechte, als welche, nach Maßgebung der Landesgesetze, allein den gekrönten Königen gebühren, bei Ihrer gekrönten königlichen Majestät unabänderlich und unbeschränkt verbleiben soll. 4) Daß alle Stände des Königreichs auch von dem Mitregenten in allen ihren alten Rechten, gesetzmäßigen Freiheiten und rechtskräftigen Gewohnheiten ungestört und unangetastet belassen, und handgehabt werden sollen. Diese Gränze hat man damal zur unüberschreitbaren Richtschnur der Mitregeutschaft festgesetzt, und in das Dekret vom Jahre 1741. Art. 4. eingetragen, nach deren Vorschrift hernach auch Kaiser Joseph der Zweite,

als künftiger Thronfolger des Königreichs Hungarn, nach dem Tode seines Vaters des Kaisers Franzen, unter der Regierung seiner Mutter der Kaiserinn, Königinn Maria Theresia, die Regentschaft geführt hat.

## §. 3.

Die nächste Würde nach der Mitregentschaft ist jene eines königlichen Statthalters (Locumtenens Regius), weil derselbe in Abwesenheit des Königs gewählt wird, um statt dessen mit einer, ihm von dem Könige ertheilten, Gewalt das Gemeine Wohl zu leiten. Solang unsere Könige im Lande selbst einen bestehenden Wohnsitz hatten, findet man in den Landesgesetzen von einer solchen Statthalterei nicht die geringste Spur. Nachdem sie aber entweder durch Kriege, oder durch andere erhebliche Ursachen, besonders unter der Regierung des Hauses Oesterreich, genöthiget waren, sich aus dem Lande zu entfernen, und länger auszubleiben, entstand die unausweichliche Nothwendigkeit, die Verwaltung dieses Königreichs an jemanden statt ihrer selbst zu übertragen.

Einen

Einen sehr auffallenden Beweis hievon finde ich in dem 3ten Dekret des Königs Mathias vom Jahre 1474, im 12ten und 15ten Artikel, in welchen gesagt wird, daß gleichsam die Person des Königs auf einen anderen übertragen worden, der aber keine andere Gewalt hat, als die, welche ihm der König einraumt. Aus den ausdrücklichen Worten dieses Dekrets erhellet also unwidersprechlich, daß die Wahl eines Statthalters von der Willkühr des Königs abhange, und auch dem Könige freistehe, die Gewalt desselben nach selbst eigenem Belieben zu beschränken, oder mehr auszudehnen.

## §. 4.

Auf dem Landtage im Jahre 1485 ist zu den übrigen Amtsobliegenheiten, so in vorigen Zeiten mit der Palatinus-Würde verbunden waren, auch das zugegeben worden Articulo X.: Daß in Abwesenheit des Königs der Palatin jederzeit von Amtswegen der Lokumtenens seyn soll, der mit einigen, ihm zugegebenen Individuen, von denen er das Haupt und Vorsteher seyn muß, in Bezug auf die Landesverwaltung alles thun

und

und ausüben könne, was der König selbst thun und ausüben könnte, und müßte. Nur die Gnadenverleihungen, die Verschenkungen solcher Güter, welche schon gänzlich an die Krone anheimgefallen sind, und andere dergleichen ausgenommen, welche sonst nach der Landesverfassung unmittelbar mit der königlichen Majestät verbunden sind, und von derselben nicht getrennt werden können. In diesen Worten des Gesetzes also ist der ganze Inbegriff der Gewalt eines Lokumtenens enthalten.

§. 5.

Daraus folgt weiters auch: daß die Würde eines Palatins mit jener eines Lokumtenens schon in alten Zeiten vereinigt gewesen ist, welche Vereinigung dann durch den 9ten Landtagsartikel im Jahre 1741 neuerdings bestättiget worden. Doch haben wir sowohl ältere, als neuere Beispiele, welche uns klar beweisen, daß die Würde des Palatins und des Statthalters getrennet waren: die Ersteren sind unter Maximilian dem Zweiten, und Rudolph dem Zweiten, die Letzteren aber des Kaisers Franz des Ersten, und des Herzogs

Albert von Sachsen-Teschen, die die Würde eines Lokumtenens bekleidet hatten, ohne zugleich Palatin gewesen zu seyn. Daher geschah es in gleichen Fällen, daß mit dem Statthalter zugleich auch ein Propalatin gewählt wurde, der in Rechtsangelegenheiten die Stelle eines Palatins vertreten sollte; wie es mehrere Landesgesetze, welche von einem Propalatin reden, deutlich darthun.

§. 6.

Die Würde eines Statthalters, wenn man solche aus den Landesgesetzen, vorzüglich aber aus einer Urkunde Ferdinand des Ersten, welche im Jahre 1563 in die Landtagsakten eingeschaltet wurde, beurtheilen will, ist in Hungarn überaus glänzend. Er ist nämlich der oberste Landesrichter. Er hat das Recht, Partikulärversammlungen zusammzuberufen, wenn die Reichsangelegenheiten es fordern. Er befiehlt allen königlichen Beamten. Er kann Güter verleihen bis auf 32 Bauernhöfe. Er hat das Recht, geringere geistliche Benefizien zu vergeben. Er kann den Rebellen verzeihen, wenn sie zu ihren Pflichten zurückkehren. Allein, weil die ganze Wirksamkeit und Macht des kö-

niglichen Statthalters doch von des Königs Willkühr abhängt, ist es nicht zu wundern, daß sie nicht immer gleich, sondern bald grösser, bald beschränkter war. In neueren Zeiten wird gewöhnlich dem Statthalter die nämliche Gewalt gegeben, welche die Landesgesetze dem Palatin einräumen; es sey dann, daß der König sie noch mehr eingeschränkt haben wollte.

## §. 7.

Und diese ist eine Art der königlichen Statthalterschaft bei Lebszeiten des Königs. Es ist aber auch noch eine andere Gattung von Statthaltern, oder Reichsvikarien, die entweder im Fall eines Zwischenreichs, oder Minderjährigkeit des Thronerben, oder auch, wenn derselbe aus gewissen anderen Ursachen zur Regierung untauglich wäre, zur Leitung des gemeinen Wesens gewählt, und Gubernatoren genannt werden. Zwei Beispiele weiset uns hievon die hungarische Staatsgeschichte auf: das eine des Johann Hunyadi, der im Jahre 1446, das zweite aber des Michael Szilágyi, der nach dem Tode Ladisla's des Posthumus 1458 zum Gubernator gewählt wurde. Sie hatten ein königliches Ansehen, und

eine den Königen gleiche Gewalt. Sie beherrschten daher das Reich, wie die Könige selbst. Sie hatten das Recht, Diplomen auszufertigen, einen förmlichen Landtag auszuschreiben, Gnaden zu verleihen, welche sonst den gekrönten Königen allein vorbehalten sind; aber doch innen den Schranken der Landesgesetze, an welche sie, wie die Könige selbst noch heut zu Tage, gebunden waren. Damit sie aber diese ihre überaus grosse Gewalt nicht etwa zum Nachtheil des Reichs, und Kränkung der Stände mißbrauchen, mußten sie darüber einen feierlichen Eid in die Hände der Stände ablegen.

## §. 8.

Ungeachtet dessen hat die Erfahrung gezeigt, daß die Wahl solcher Gubernatoren öfters innerliche Spaltungen veranlasset habe, und weil ihr allzugrosses Ansehen die alte gesetzmäßige Würde des Palatins, welche die Landesgesetze und eine uralte Gewohnheit befestigt hatten, zu verdunkeln schien, hielten die Stände für nothwendig, mit Bewilligung und Genehmhaltung des Königs, im Jahre 1485 zu verfügen: daß der Reichspalatin der Tutor und Kurator des minderjährigen Thronerben

erben seyn, und ihm folglich alle Unterthanen und sämmtliche Landesinwohner eben so, wie dem Könige selbst, in allen Gehorsam zu leisten gebunden seyn sollen.

§. 9.

Von dieser Zeit an findet man in den Landesgesetzen keine Spur mehr von einem solchen Vikariat, außer dem, daß Mathias der Zweite im Jahre 1608 im Eingange in die Landtagsakten sich als den obersten Gubernator des Königreichs Hungarn genannt habe, und im Jahre 1741 auf dem Landtage zu Preßburg dem Kaiser Franz dem Ersten, da derselbe der Königinn Maria Theresia als Mitregent gegeben wurde, zugleich auch das Recht anberaumt worden: daß, wenn der Thronerbe nach dem Tode der Königinn noch minderjährig seyn sollte, er unterdessen, bis zu dessen Großjährigkeit, als Tutor und Vater, die Regierung provisorisch führen könne. Siehe Art. 4. vom Jahre 1741.

# Siebentes Hauptstück.

## Von den Majestätsrechten des hungarischen Königs,

### und benanntlich in Kirchensachen.

§. 1.

Majestätsrechte werden diejenigen genannt, welche aus dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft entstehen. Der Inbegriff aller dieser Rechte heißt **Majestät**. Derjenige also, bei dem die Majestätsrechte sind, der hat auch die oberste Gewalt, und die Majestät. Das Oberhaupt des Königreichs Hungarn ist allein der König, wie oben schon bewiesen worden, also hat auch der König sowohl die oberste Gewalt, als auch die Majestät allein. Daher kömmt es, daß alle Stände des Reichs, sowohl geistliche, als weltliche, ihm huldigen müssen.

## §. 2.

Aber doch ist die Majestät, oder die oberste Gewalt der hungarischen Könige nicht so ungebunden und willkührlich, als daß sie keine, durch die Landesgesetze bestimmte Richtschnur hätte, an welche der König in der Ausübung der obersten Gewalt gebunden ist; denn der Gebrauch der Majestätsrechte ist in Hungarn durch die Landesverfassung so eingeschränkt, und gleichsam so eingetheilt, daß in der Ausübung einiger solcher Rechte der König willkührlich, nach eigenem Belieben, ohne vom jemanden abzuhangen, eigenmächtig fortfahren kann, andere aber, kraft der ihm eigenen obersten Gewalt, oder Majestät, ihm zwar gebühren, allein solche ohne Beistimmung der Stände nicht ausüben kann. Jene können eigene, oder dem Könige allein **vorbehaltene** (reservata), diese aber vermischte, oder dem Könige und den Ständen **gemeinschäftliche** (communicata) nicht unfüglich genannt werden. Von beider Art werde ich nun nach der Ordnung kürzlich handeln.

## §. 3.

Unter allen, dem Könige allein **vorbehaltenen** Majestätsrechten, das vorzüglichste ist das **Patronatsrecht.** Den Ursprung und den wahren Grund dieses Rechts hat unter mehreren anderen, die von diesem Recht handeln, umständlich beschrieben Werböz in seinem Decreto tripartito im eilften Titel des ersten Theils, wo er sagt: " Weil die hungarischen Könige selbst und allein " Stifter aller Kirchen, Bißthümer, Abteien " und Probsteien im ganzen Königreiche waren, " so haben sie durch solche Stiftungen sich das " ganze Patronatsrecht, das ist, das Recht zur " Ernennung und Wahl aller Benefiziatpersonen, " und zur Verleihung aller dergleichen Benefizien " erworben, und sich selbst allein zugeeignet. Aus " diesem Grund, nämlich kraft des Patronats" rechts, ist die Verleihung aller geistlichen Be" nefizien im ganzen Königreiche Hungarn, ein " dem Könige eigenes, und ihm allein vorbehalte" nes Vorrecht." Dies Recht ist ohne Zweifel mit dem Königreiche gleichen Ursprungs, da der erste König Stephan die mehresten Bisthümer und andere Benefizien gestiftet hatte, weßwegen er auch

den

den Namen eines apostolischen Königs bekam. Daher wachten auch die hungarischen Stände immer auf das sorgfältigste, daß dieses so glänzende Vorrecht der heiligen Krone bei ihren Königen ungetheilt und unangetastet verbleibe, welche Fürsorge durch unzählige beinahe Landtagsschlüsse ins helle Licht gestellet wird, vornämlich aber durch das Dekret des Königs Ludwig des Zweiten vom Jahre 1518 im 15ten Artikel, wodurch das Patronatsrecht, wenn solch eines Jemand hätte, durchgehends widerruft, und als ein, dem Könige allein eigenes Recht, ihm allein vorbehalten wird. Die Worte des Dekrets sind: " Damit der Hof Seiner königlichen Majestät " mit Anständigkeit geziert, mit vielen Dienern " versehen, und glänzend sey, werden alle Gat- " tungen des Patronatsrechts über Kirchen und " geistliche Benefizien, sowohl jene, welche Seine " itzt regierende Majestät, als auch die, welche " weiland König Uladislaus, der Vater Sei- " ner Majestät, an wen immer verliehen hat- " ten, hiedurch widerrufen. Uibrigens soll Seine " königliche Majestät alle geistliche Benefizien " von denen, die mehr als eines haben, ebenfalls " wegnehmen, und nach der Vorschrift des all- " gemeinen Dekrets verleihen." Das nämliche

haben

haben hernach die Stände öfters wiederholt, als zum Beispiel: Anno 1550, Art. 14. Anno 1649, Art. 87. Pacif. Vien. Art. 5to.

## §. 4.

Die Wirkung dieses Patronatsrechts ist ungemein wichtig; denn kraft dessen haben die hungarischen Könige das ausschließende Recht: 1) alle ledige geistliche Benefizien zu vergeben, Bischöfe, Aebte, und Pröbste zu ernennen. 2) Auch Pröbste und Aebte in jenen Klöstern zu wählen, welche glaubwürdige Oerter sind. 3) Wenn einzelne Güterbesitzer für sich irgendwo das Patronatsrecht behaupten wollen, müssen es beim König beweisen. 4) Er sorgt für verfallene Kirchen. 5) Er führt die Obsorge, daß die Prälaten und Pröbste ihre aufhabende Pflicht, nach Vorschrift der kanonischen und vaterländischen Rechte, genau erfüllen. Ein Beweis hievon ist das Dekret vom Jahre 1715, im 40sten Artikel, welches sagt: " Seine Majestät, als eines höchstfrommen Va-" ters eben ein höchstfrommer Sohn — — und " aller Kirchen Gottes in diesem ganzen aposto-" lischen Königreiche, kraft der Gesetze des heili-" gen Stephans im 2ten Buche im 1sten Haupt-" stück,

" stück, und nach Maßgebung des tripartialischen
" Dekrets im 11ten Titel, der höchste Patron —
" hegen das gnädigste Zutrauen, daß alle Herren
" Prälaten ihre Pflichten und Amtsobliegenheiten,
" nach Vorschrift der kanonischen und väterländi-
" schen Rechte, vorzüglich der Gesetze des heiligen
" Ladislaus im 8ten Hauptstück des ersten Buchs,
" und des 13ten Landtagsartikels vom Jahre
" 1550, zu allen Zeiten getreu erfüllen werden."
6) Wenn die Bischöfe, oder andere Prälaten die, unter ihrer Obhut stehenden Kirchen, oder sonstige geistliche Benefizien vernachlässigten, die Gebäude und den Fundum instruktum in Verfall gerathen, die baufälligen aber nicht repariren ließen, dann gebührt dem Könige (als dem höchsten Patron) das Recht, die Einkünfte solcher Prälaten, und aller sonstigen Benefiziaten zu sequestriren, und zur Aufbauung gedachter Kirchen, oder Gebäude, und zur Reparirung des Fundi instrukti zu verwenden. **Dekret vom Jahre 1723. Art. 71.**

## §. 5.

Kraft dieses Patronatsrechts gebührt den hungarischen Königen 7) die Oberaufsicht über das Studienwesen, und die Leitung aller weltlichen

und

und geistlichen Stiftungen. Dieses beweisen unter anderen die Worte des 74sten Landtagsartikels vom Jahre 1715: " Uiber alle dergleichen Se-
" minarien, Konvikten und Kollegien, sie mögen
" für die geistliche, oder weltliche Jugend, in oder
" außer dem Lande, von wem immer gestiftet
" seyn, behalten sich Seine Majestät, kraft ihres
" Apostelamts und ihrer höchsten Macht, die
" höchstbeliebige Oberaufsicht, und die Untersu-
" chung, ob solche dem Endzwecke der Stiftung
" gemäß besorget werden?" Dieses nämliche Recht wurde später auch bestättiget, und noch mehr erweitert, vorzüglich aber durch den 70sten Landtagsartikel vom Jahre 1723: " Die Ober-
" aufsicht über alle fromme Stiftungen haben
" Seine Majestät, kraft des 40sten Artikels 1715,
" sich gnädigst vorbehalten — — Uibrigens,
" daß in den Akademien nicht nur die philoso-
" phischen, theologischen und juridischen Studien
" gehöriger, in festgesetzten Stunden, und abson-
" derlich — — — sondern auch alle übrigen
" Studien, welche an allen auswärtigen Univer-
" sitäten öffentlich gelesen werden, und sowohl
" dem Zivil, als Militär nützlich seyn können,
" eingeführt werden sollen, auch in diesem Punkt
" werden Seine Majestät sich den Wünschen der

" ge-

" getreuen Stände geneigt bezeigen." Hierin liegt der Grund jenes Rechts, kraft welchen dem Könige von Hungarn die Gewalt gebührt, Klöster aufzuheben, die Erziehung der geistlichen und weltlichen Jugend einzurichten, daher alle Konvikten, Seminarien, und dergl. nach Belieben umzustalten, und dabei Aufseher zu bestellen. Aus diesen kann man die wahre Ursache angeben, warum im Jahre 1729 durch den 12ten Landtagsartikel dem Bischof von Agram, als von Seiner Majestät hiezu eigens ernannten Kommissär, die Oberaufsicht über alle fromme Stiftungen, Konvikten, und Seminarien in seinem Kirchensprengel aufgetragen worden sey. Es können auch wider diese ungebundene Gewalt des hungarischen Königs jene Landesgesetze nicht das Mindeste beweisen, welche verordnen: daß die Einkünfte verlassener und vernachlässigter geistlicher Benefizien und Pfründen zur Reparirung baufälliger Pfarrhäuser und Seminarien verwendet werden sollen, als da sind: der 12te Artikel vom Jahre 1584, der 19te vom 1550, und mehrere. Denn es sind viele Gesetze, auf dringende Bitte und Vorstellungen der Landesstände gemacht worden in Betreff der Religion- Kirchen- Studien- Stiftungs- und anderen, damit verwandten Angelegenheiten, welche jedoch

ganz

ganz von der uneingeschränkten Macht des Königs abhangen, und von derselben ihre gesetzmäßige Kraft erhalten. Dieses beweisen verläßlich die Worte des angezeigten 19ten Artikels vom Jahre 1550: " Geruhen auch Eure Majestät " die Güter und Einkünfte vernachlässigter Kir- " chen, Kapiteln und Konventen auf die Errich- " tung und Einrichtung der Schulen überall ver- " wenden lassen," wo die Stände nicht verfügen, weder beschließen, sondern bitten.

## §. 6.

Aus eben diesem Patronatsrecht wollen einige auch hergeleitet haben das Recht, vermög welchem die hungarischen Könige in den unbeweglichen Gütern, und allen damit verbundenen Gerechtsamen der vakanten geistlichen Benefizien sukzediren, und die Nutznießung aus denselben beziehen, so lang dieselben an andere nicht vergeben werden. Allein dieses Sukzessionsrecht ist nicht so weit eine Folge des Patronatsrechts, als des Fundamentalgesetzes, vermög welchen alle liegende Güter, und auf deren Besitzung sich gründende Rechte, sowohl weltliche, als geistliche, ohne Unterschied ursprünglich zu der heiligen Reichskrone ge-

gehören, an welche sie sodann, in Ermanglung eines gesetzmäßigen Erben, oder sonst eines wirklichen Besitzers, ohne weiters anheimfallen müssen, wie ich schon oben einleuchtend bewiesen habe.

## §. 7.

Nach dem Patronatsrecht am nächstem kömmt **das Recht in Religionssachen**, welches eben so, wie das Patronatsrecht, in dem, den Königen von Hungarn eigenen, Apostelamte gegründet ist. Nichts lag fürwahr seit der Entstehung des Königreichs den hungarischen Königen so nahe am Herzen, und keinen Gegenstand achteten sie jemal ihrer Aufmerksamkeit so würdig, als die katholische Religion. Deren Verbreitung durch das ganze Königreich, und ihre gesetzmäßige Festigkeit war es, auf was sie ihre Regentenaugen mit angestrengter Thätigkeit gewendet hatten. Diese Sorgfalt der ersten hungarischen Könige leuchtet aus dem ganzen Gesetzbuch des Königreichs Hungarn vor, vorzüglich aber aus den Gesetzen und Dekreten des heiligen Stephans, Andreas des Ersten, des heiligen Ladislaus, des Kolomannus, und anderer Könige, welche zugleich auch das beweisen, daß außer der katholischen Religion gar

keine

keine andere angenommen ward bis auf den Wiener Friedensschluß im Jahr 1606.

§. 8.

Dann erst, nämlich im Jahre 1606, und bald hernach im Jahre 1608 ist zu Gunsten der Stände, die sich zu der augspurgischen und schweizerischen Konfession bekennet hatten, verordnet worden: "Daß die Ausübung ihrer Religionen, oder der "freie Gottesdienst, allen, sowohl Baronen, als "Magnaten, Edelleuten, königlichen Freistädten, "und sämmtlichen Landesständen, auf ihren eige-"nen und allen Kameralgütern; nicht minder allen "an den Gränzen des Reichs Wohnenden, und "dem gesammten Militär, wie auch allen Frei-"märkten und Dörfern, welche eine oder die an-"dere der benannten zwoen Religionen freiwillig "annehmen wollen, aller Orten unbeschränkt ge-"stattet werde, und daher in den Andachtsübun-"gen, gottesdienstlichen Verrichtungen, und in "der Religionsfreiheit niemand gehindert, oder "gekränkt werden soll."

§. 9.

## §. 9.

Diese sind die ausdrücklichen Worte des Wiener Friedensschlußes. Doch war diese Religionsfreiheit zu verstehen: " daß dadurch für " die katholische Religion kein Nachtheil entstehe, " und daß die Rechte der Grundeigenthümer da" durch nicht angetastet, und verkürzet werden " sollen. " Siehe den 25sten Landtagsartikel vom Jahre 1681, worin ausdrücklich unter andern stehet: " Darum wird hierorts der 1ste " Artikel des gedachten Wiener Friedensschlußes " bestättiget, und allen überall im Lande (die " Rechte der Grundbesitzer unangetastet) eine " volle Religionsfreiheit, nach Maßgebung des " 1sten Artikels vom Jahre 1608 vor der Krö" nung, ertheilt. " In dem nämlichen Gesetze ist ausdrücklich auch das angemerkt worden, daß diese Verfügung allein das Königreich Hungarn betreffe, keinerdings aber auch die damit verbundenen Königreiche Dalmazien, Kroazien, und Slavonien, in Betreff deren, mit Bewilligung Seiner Majestät, also beschlossen worden: " daß " in besagten Königreichen Dalmazien, Kroazien, " und Slavonien, kraft ihrer Munizipalrechte, " welche hiedurch bestättiget werden, sowohl in

" jenen Theilen, welche gegenwärtig schon mit
" denselben wirklich vereint sind, als auch in
" jenen, welche, nach allerhöchster Versicherung
" und Entschliessung Seiner Majestät, in der
" Folgezeit an dieselben gesetzmässig werden an-
" geschlossen werden, die Katholiken allein, wie
" vorhin, so auch in Hinkunft, sollen berechtigt
" und fähig seyn, Güter zu besitzen." Im 23.
**Landtagsartikel vom Jahre** 1687. Welche
Ausnahme in der Folge öfters wiederholt und
bestättiget worden, als im 30sten Artikel vom
Jahre 1715, Art. 86. 1723, Art. 46. 1741. So
nicht minder waren von dieser Regel ausgenom-
men auch in Hungarn einige Städte, Freimärkte,
und Gemeinden, welche in Betreff dieses Gegen-
standes ein Privilegium erhalten hatten; denn die
Unverletzbarkeit eines solchen Privilegiums wird
durch den 30sten Artikel 1715 ausdrücklich festge-
setzt in Worten: " Doch soll der 23ste Artikel
" vom Jahre 1687 in Bezug auf die Königreiche
" Dalmazien, Kroazien, und Slavonien unabän-
" derlich in seiner vorigen Kraft verbleiben, nicht
" minder auch in Hungarn die, durch gewisse
" Städte, Freimärkte, und Gemeinden hierüber
" eigens erhaltenen Privilegien."

§. 10.

§. 10.

Man hätte vermuthen können, daß durch diese so weisen Verordnungen, und getroffene gemäßenste Verfügungen die allgemeine Ruhe hätte nothwendig hergestellt werden sollen; allein der Erfolg bewies das Gegentheil, und die unter der Asche verborgene Funke der Zwietracht brach nur noch heftiger in eine verheerende Flamme aus, und die heimlich nagende Gemüthserbitterung der Partheien ergoß sich in eine landgemeine Spaltung, zu deren Verdämmung unzählige weise Gesetze gemacht worden, die aber nicht vermögend waren, den reißenden Strom des überhandnehmenden Uibels aufzuhalten, und die wüthende Seuche des Religionshasses zu heilen, bis endlich in der im Jahre 1681 zu Oedenburg gehaltenen Reichsversammlung, im 25sten Artikel die Schlüsse des Wiener Friedensschlußes vom Jahre 1608 in Betreff der Religionsfreiheit, um dadurch die allgemeine Ruhe wieder herzustellen, neuerdings waren bestättiget worden, anbei aber zugleich verordnet: daß Niemand der augsburgischen und schweizerischen Religionsverwandten zu gottesdienstlichen Andachtsübungen, welche sich mit seiner Religion nicht vertragen, angehalten werden soll.

§. 11.

Hier schien alles ein gewünschtes Ende zu nehmen; allein ein einziger Umstand zerstreute alle Hoffnung zur baldigen besseren Aussicht. Es waren nämlich einige Partheigänger, besonders die katholische Geistlichkeit, die alles das, was in Betreff der Religionsfreiheit verordnet worden, nicht von der öffentlichen, sondern nur von der Privatreligionsübung verstanden haben wollten, welches die so lang sehnlichst gewünschte Eintracht und Vereinigung der entzweiten Gemüther gänzlich verschwinden machte. Damit also alle Gelegenheit zu Mißhelligkeiten gänzlich benommen werde, hat man 1) in eilf Gespannschaften einige bestimmte Oerter gewählt, welche dann artikularische (loca articularia) hießen, in welchen der öffentliche Gottesdienst beidertheiligen Religionsverwandten gestattet worden. 2) In Rücksicht auf die übrigen dreizehn Gespannschaften aber (denn jene Gespannschaften, welche zu eben der Zeit unter der türkischen Botmäßigkeit standen, werden hier nicht begriffen) ist verfüget worden, daß sie in dem wirklichen Genuß der Religionsfreiheit, und in Besitz der Kirchen auch fernerhin ungestört (in statu quo) verbleiben

sollen,

sollen. Was aber den Privatgottesdienst betrifft, ist festgesetzt worden: 3) daß denselben alle Magnaten und Edelleute in ihren Kurien, Residenzen, ja auch Privathäusern, doch ohne Zusammenfluß des Volks, frei verrichten können. Lese man den 26. Artikel vom Jahre 1681: "Es soll " auch allen Magnaten und Edelleuten im ganzen " Königreiche Hungarn frei stehen (jedem nach " Gebrauch seiner Religion) in ihren Schlössern " und gewöhnlichen Residenzen, Bethäuser und " Kapellen zu errichten, und zu dotiren. Hinfür " sollen auch von einer oder der anderen Seite " keine gewaltsame Wegnehmungen und Okkupi" rungen der Kirchen, Schulen, oder Pfarreien, " unter einer, in dem sechsten Dekret des Königs " Uladislaus im 8ten Artikel festgesetzten Strafe, " geschehen, oder muthwillige Störung der got" tesdienstlichen Verrichtungen begangen werden." Diese Verordnung wurde im Jahre 1687 im 31sten Artikel ausdrücklich, alles Widersprechens ungeachtet, um die innerliche Ruhe endlich herzustellen, wiederholt, und mit allgemeiner Beistimmung der Stände endlich angenommen.

## §. 12.

Da bei allen diesen weisesten Vorkehrungen die Mißhelligkeiten sich noch nicht gelegt hatten, und die Beschwerdeführungen noch nicht aufhörten, so hat der Kaiser Leopold im Jahre 1691 alles genau untersuchen lassen, und nach eingeholter Wissenschaft von allem, was vorging, und von den geheimen Triebfedern dieser schaudervollen Spaltung, die ganze Sache durch eine Normal-Resoluzion entschieden. Ihm folgte Kaiser Karl der Sechste, der die Landtagsschlüsse von Jahren 1681 und 1687, welche auf die Religion einen Bezug hatten, in ihrem wahren und vorhin schon angenommenen Verstande bestättigte, und für erneuert erklärte, mit dem Beisatz: daß " wenn " einige deren Mittlerzeit entweder unbefolgt ge- " blieben, oder durch Mißdeutung und Uibertre- " tung unwirksam gemacht worden wären, so soll " durch gewisse, von Seite des Königs und des " Landes hiezu eigens landtagsartikelmäßig zu " ernennende Kommissäre untersucht, und Seiner " Majestät alles umständlich vorgelegt werden, " damit solchergestalt die Sache ins wahre Licht " gestellt, durch allerhöchste Genehmhaltung Sei- " ner Majestät ausgeglichen, und alles auf einen

" land-

" landtagsgesetzmäßigen Fuß, und auf den wah-
" ren Sinn, nach allerhöchster Auslegung Seiner
" Majestät, zurückgestellt, und dabei (alles Wi-
" dersprechen und Protestirung, es sey von Seite
" der Geistlichkeit, oder der weltlichen Stände,
" nicht geachtet) handgehabt werden könne, und
" solle. Wenn sich also jemand aus den Ver-
" wandten dieser zwoen evangelischen Religionen
" wider diese Verordnung, als in einer Religions-
" sache, in Person beleidigt fände, einem solchen
" soll es freistehen, sich in seinem eigenen Na-
" men, nicht aber auch im Namen aller übrigen,
" unmittelbar bei Seiner Majestät zu beschwe-
" ren." **Siehe den 30sten Artikel vom Jahre 1715.**

## §. 13.

Endlich erschien das, durch mancherlei glückliche Ereignisse ewig merkwürdige Jahr 1790, welches den Samen einer neuen Religionsspaltung für kommende Zeiten, wie man mit Grund hoffen kann, auf immer erstickt hat, als nämlich Kaiser Leopold der Zweite, der seine weise Regierung, welche gewiß eine neue Epoche glücklicherer Zeiten werden wird, von der Gerechtigkeit, Billigkeit, Friedfertigkeit und Sanftmuth anfing, sich zu der

Krönung als König von Hungarn nach Preßburg verfügte, hat er seine erste Aufmerksamkeit auf die Religion, welche in diesem Lande seit Jahrhunderten eine reiche Quelle unendlicher Uibeln war, gewendet, und zur Gründung der Wohlfahrt dieses von der Natur so gesegneten Landes nicht minder, als zur Wiederherstellung der Eintracht, welche beinahe abermal aus dem Gleichgewicht gekommen wäre, ein ewiges Beispiel seiner, in Religionsangelegenheiten ihm kraft der Landesgesetze gebührenden unbeschränkten Gewalt gegeben, er hat nämlich in Betreff der Religion eine merkwürdige Resoluzion vom siebenten Monatstag November 1790 herausgegeben, und den versammelten Ständen unter sogenannten königlichen Postulaten übergeben, mit der Aeußerung, es wäre seine Willensmeinung, daß diese Resoluzion unter die Landtagsartikel eingetragen, und zur landtagsgesetzmäßigen Kraft erhoben werden sollte. Diese Resoluzion lautet wörtlich also:

## §. 14.

" Da die Stände des Reichs in Rücksicht
" einer dauerhaften Eintracht und Vereinigung
" der Gemüther für billig befunden haben, daß
" der Zustand der Religion, innerhalb des Kö-

" nig-

" nigreichs Hungarn nach dem Sinne der Gesetze
" von den Jahren 1608 und 1647 hergestellt;
" mithin zum Grunde einer festgesetzten freien
" Religionsübung der augsburgischen sowohl als
" helvetischen Konfession zugethanenen Inwohner
" des Reichs angenommen; auch der Inhalt des
" ersten Artikels vor der Krönung, der im Jahre
" 1608 zu Wien, und des 5ten vom Jahre 1647
" zu Linz gehaltenen, hernach aber in die Zahl
" der Reichsgesetze eingetragenen Religionsverträge
" erneuert werden sollten: so ist mit Genehmigung
" Seiner geheiligten Majestät ohngeachtet des Wi-
" derspruchs (welcher zu keiner Zeit Gültigkeit
" haben soll) von Seiten des Kleri und eines
" Theils der katholischen Stände, in der Sache
" der Religion, Folgendes beschlossen worden:

"1) Daß ohne alle Rücksicht der neuern An-
" ordnungen, Artikeln, Vorrechte, Verordnungen
" und Erklärungen von nun an, künftig allen
" Ständen, Baronen, Magnaten, dem Adel, den
" königlichen Freistädten in ihren eigenen und Fi-
" skalbesitzungen, wie auch den Marktflecken und
" Dörfern freie Religionsübung, nebst Errichtung
" und Gebrauch der Kirchen, Thürmer, Glocken,
" Schulen, Kirchhöfen und Begräbnißörter zuge-

"stan-

" standen: auch niemand, weß Standes er auch
" seyn mag, in dem Genuß und Besitz derselben
" unter irgend einem Vorwand, durch Seine Ma-
" jestät, oder andere Grundbesitzer auf irgend eine
" Art gestört, oder gehindert werden soll: die
" Bauern, sie mögen in Marktflecken, Dörfern,
" oder andern Fiskalbesitzungen sich aufhalten,
" sollen ebenfalls in der Religionsübung, um des
" allgemeinen Wohls und der Ruhe willen, we-
" der von Seiner Majestät, noch Höchstderselben
" Ministern, oder anderen Grundherren unter ir-
" gend einem Vorwand gehindert werden. Zur
" Befestigung einer solchergestalt bestimmten Reli-
" gionsfreiheit wird

" 2) beschlossen, daß von nun an aller Unter-
" schied zwischen öffentlichen und Privatgottesdienst
" gehoben, und nirgends mehr Privat, sondern
" überall öffentlicher Gottesdienst sey; folglich
" den Evangelischen auf unten zu bestimmende
" Weise auch an jenen Oertern, welche bisher
" filiale gehalten worden sind, oder wo sie sonst
" für nöthig befinden werden, mit Inbegriff auch
" derjenigen, in welchen sie bereits Religions-
" übungen haben, Prediger anzustellen, Kirchen
" mit oder ohne Thürmer, Pfarrhöfe, Schulen,

" ohne

" ohne weitere Anfrage, oder eingeholte Erlaub-
" niß zu errichten und zu repariren erlaubt werde;
" doch mit dem Vorbehalt, daß, da die vorzüg-
" lichste Aufmerksamkeit der Regierung auf die Er-
" haltung des kontribuirenden Volks gerichtet seyn
" muß, an allen solchen Oertern, wo man freie
" Religionsübung einführen, Kirche oder Bethaus
" errichten, und einen Prediger anstellen will, vor-
" her eine gemischte Komitatsdeputazion im Bei-
" seyn der Grundherrschaft, doch ohne den Diö-
" cesan, die erforderlichen Unkosten, den Vermö-
" genszustand, die Zahl der Personen sowohl, als
" der ansässigen Inwohner, und ob dieselben zur
" Erhaltung des Gottesdienstes erforderliche Un-
" kosten zu tragen fähig wären, genau untersu-
" chen, und dem betreffenden Komitat Bericht ab-
" statten solle; wo alsdann, nach erlangten Zeug-
" nissen, daß die Zahl der Personen und der Fond
" zur Erhaltung des Gottesdienstes hinreichend
" sey, die Grundherrschaft zur Errichtung der
" Kirche, des Pfarrhofs und der Schule einen
" Platz anweisen muß; die katholischen Gemeinden
" aber sind zur Errichtung dergleichen Gebäude
" weder Geldbeiträge, noch Fuhr- oder Handar-
" beiten auf keine Art zu leisten schuldig; welches
" von Seiten der evangelischen Herrschaften und

" Ge-

" Gemeinden im Fall einer zu errichtenden katho-
" lischen Kirche und Pfarrhofs, ebenfalls beob-
" achtet werden muß; wobei aber das Recht des
" evangelischen Adels und der Grundherrschaften
" in Betreff der einzuführenden Religionsübung,
" Errichtung oder Verbesserung der Kirchen und
" Pfarrhöfe ein für allemal frei und unbeschränkt
" verbleibt.

" 3) Zufolge der den Evangelischen gebührenden
" Religionsfreiheit, können dieselben auch unter
" keinem Vorwande, oder mit Strafgebühren, sie
" mögen Handwerks- oder anderer Standes Per-
" sonen seyn, ungeachtet der vorhandenen Zunft-
" vorrechten, weder zur heiligen Messe, noch Pro-
" zessionen, oder zu anderen Religionszeremonien
" angehalten werden.

" 4) Die Evangelischen beider Konfessionen
" müssen in Religionsangelegenheiten von ihren
" eigenen geistlichen Obern abhängen; damit
" aber diese stuffenweise Wirksamkeit der geistlichen
" Obern ihre richtige Organisation erhalte, so
" haben Seine geheiligte Majestät sowohl in An-
" sehung der Anordnung der Obern und Vorste-
" steher, als auch der übrigen Einrichtungen, ohne

" Ein-

" Eingriff in die Religionsfreiheit, dieselbige
" Ordnung festzusetzen sich vorbehalten, welche
" durch Uibereinstimmung der weltlichen und geist-
" lichen Männer der evangelischen Religionspar-
" theien für die beste befunden wird. Daher wer-
" den Seine kaiserlich-königliche Majestät in Ge-
" mäßheit der Höchstderselben, als einem Ober-
" aufseher zukommenden Rechtes, die Evangeli-
" schen beider Konfessionen anhören, und zugleich
" besorgen, daß in dieser Sache eine richtige und
" den Grundsätzen ihrer Religion angemeßene
" Ordnung eingeführt werde; einstweil aber ist
" beschlossen worden, daß die vorhandenen Kir-
" chengesetze, welche von ihren Vorstehern einge-
" führt sind, und gegenwärtig befolgt werden,
" auch jene, die künftig nach dem Sinne dieses
" Gesetzes eingeführt werden sollen, durch keine
" Dikasterialverordnung, oder königliche Befehle
" mögen verändert werden. Es wird denselben
" also frei stehen, nicht nur Konsistorien zu errich-
" ten, sondern auch an den Ort Synoden zu be-
" rufen, welchen sie mit Einwilligung Seiner
" Majestät wählen werden; bevor aber muß so-
" wohl die Zahl der anwesenden Personen, als
" auch die Gegenstände der Abhandlungen Seiner
" königlich-apostolischen Majestät einberichtet,

" und

" und von Höchstderselben in jedem Falle bestimmt
" werden; auch muß eine solche mit königlicher
" Bewilligung berufene Synode dieser oder jener
" Konfession, wenn es Seine Majestät so haben
" wollen, einen, ohne Unterschied der Religion,
" dazu bestellenden königlichen Abgeordneten zu-
" lassen, der zwar keine Einrichtung treffen, noch
" den Vorsitz, sondern nur die Aufsicht haben
" wird. Dergleichen Kirchengesetze aber und Ver-
" ordnungen, welche auf diesen Synoden verfaßt
" werden, sollen ihre Gültigkeit erst nach der kö-
" niglichen Uibersicht und Genehmigung erhalten.
" Allerhöchst Seine Majestät haben, ohngeachtet
" der erwähnten Freiheiten, doch die ausübende
" Gewalt eines Oberaufsehers mittelst der Lan-
" desstellen, wie auch die übrigen Majestätsrechte
" in Religionssachen der evangelischen beider Kon-
" fessionen Sich auf immer und unveräußerlich
" vorbehalten.

" 5) Können beiden Konfessionen zugethanene
" Evangelischen ihre Trivial- und grammatikali-
" sche Schulen, wo sie vorhanden sind, beibehal-
" ten, auch neue, niedrige und höhere, doch diese
" immer mit königlicher Bewilligung, aufrichten;
" dazu Professoren, Rektoren, Subrektoren, Schul-

" mei-

" meister berufen, entlassen, die Zahl derselben ver-
" mehren, oder vermindern; Lokal- Ober- und
" General-Direktoren, oder Kuratoren der Schu-
" len aus ihrem Mittel, selbst die Art und Weise
" nebst der Ordnung des Vortrags und des Stu-
" dierens in der Folge selbst wählen: wobey aber
" Seine kaiserlich-königliche Majestät die Ober-
" aufsicht mittelst der Landesstellen Sich ebenfalls
" vorbehalten haben, und zwar dergestalt, daß die
" dem Allgemeinen anpassende Anordnung der Lit-
" terärverfassung, dessen Bestimmung die Reichs-
" stände Seiner Majestät in einer unterthänigsten
" Bitte übertragen haben, sich auch über diese er-
" strecke. Den Studenten soll erlaubt seyn, Bei-
" träge für sich, oder für die Prediger zu sam-
" meln, oder auch Studierenshalber ausländische
" Akademien zu besuchen, und alle die denselben
" bestimmte Stipendien zu genießen. Die Evan-
" gelischen können symbolische, theologische und
" alle zum gottesdienstlichen Gebrauch erforderliche
" Bücher, unter der Aufsicht solcher Männer,
" welche sie aus ihrem Mittel dazu beordern, und
" ihre Namen der königlichen Statthalterei ein-
" berichtet werden, frei, doch mit dem Beding
" drucken lassen, daß keine Spöttereien, oder beis-
" sende Anzüglichkeiten gegen die katholische Reli-

" gion

" gion in denselben vorkommen, bei Verantwor=
" tung der Zensoren, die den Druck erlaubt haben.
" Die gesetzmäßig vorgeschriebenen drei Exempla=
" rien derlei neugedruckten Bücher müssen jedoch
" auch von ihnen, mittelst der königlichen Statt=
" halterei, an Seine Majestät eingeschickt werden.

"6) Die Stolgebühren, welche die Evange=
" lischen bisher den katholischen Pfarrern, Schul=
" meistern, oder andern Kirchendienern im baren
" Gelde, oder Naturalien und Arbeiten geleistet
" haben, sollen künftig ganz aufhören, und nach
" drei Monaten, von der Bekanntmachung des
" Gesetzes gerechnet, nirgends mehr abgefordert
" werden, außer die Evangelischen brauchen die=
" selben freiwillig, und in dem Falle müssen sie
" mit den Katholischen gleiche Gebühren bezahlen.
" Wie dieser Verlust den katholischen Pfarrern er=
" setzt werden könnte, darüber werden Seine Ma=
" jestät die königliche Statthalterei gnädigst an=
" hören, welcher aber zugleich angedeutet wird,
" daß Allerhöchstdieselbe nie zulassen werde, daß
" dem kontribuirenden Volke, oder dem königlichen
" Aerarium durch dergleichen Entschädigungen et=
" was entzogen werde. Bei Erbauung oder Re=
" parazion der Kirchen, Pfarrhöfen und Schulen

" sind

" sind weder die Evangelischen den Katholiken,
" noch diese jenen, Fuhr= oder Handarbeiten schul=
" dig; daher die vorigen diesfalls errichteten Ver=
" träge hiemit für ungültig erklärt werden.

" 7) Die Prediger der Evangelischen beider
" Konfessionen können die Kranken und Gefange=
" nen ihrer Religion, mit nöthiger Vorsicht und
" Klugheit, allzeit und an allen Orten besuchen,
" zum Tode vorbereiten, zum Gerichtsplatz be=
" gleiten und beistehen, doch keine Anrede an das
" Volk halten. Den katholischen Priestern, wenn
" sie zu den Kranken, Gefangenen, oder zum Tode
" Verurtheilten berufen, und die nöthige Vorsicht
" beobachten, kann der Zutritt in keinem Falle
" versagt werden.

" 8) Die öffentlichen, sowohl höhere, als
" niedere Aemter und Würden sollen Landeskin=
" dern, die sich um das Vaterland verdient ge=
" macht, und die übrigen erforderlichen Eigen=
" schaften haben, ohne Unterschied der Religion,
" ertheilt werden. Auch werden die Evange=
" lischen

" 9) von der Klausel der gesetzmäßig einge-
" führten Eidesformel (bei der heiligen Jung-
" frau Maria, aller Heiligen und Auserwählten
" Gottes) losgesprochen.

" 10) Die Stiftungen, oder frommen Bei-
" träge der Evangelischen, welche bereits vorhan-
" den sind, oder in der Folge für ihre Kirchen,
" Prediger, Schulen, Schuljugend, Spitäler,
" Waisenhäuser, oder irgend anderer Art Armen
" gestiftet werden sollen, können denselben unter
" keinem Vorwande entrissen, noch die Verwal-
" tung benommen, vielmehr die ungehinderte
" Verwaltung derselben solchen aus ihrem Mit-
" tel, denen es Rechtens zukommt, anvertrauet
" werden: diejenigen Stiftungen aber, welche
" unter der letzten Regierung vielleicht abgenom-
" men seyn worden, sollen denselben unverzüglich
" zurückgegeben werden. Die allerhöchste königli-
" che Oberaufsicht erstreckt sich auch über derglei-
" chen Stiftungen, damit solche den Absichten der
" Stifter gemäß verwendet werden.

" 11) Alle Heirathsangelegenheiten der Evan-
" gelischen beider Konfessionen werden ihren eige-
" nen Konsistorien zur Entscheidung überlassen;

" jedoch

" jedoch wollen Seine geheiligte Majestät in Ge-
" mäßheit der obliegenden königlichen Sorgfalt,
" nach eingezogenen Vorstellungen der Evangeli-
" schen beider Konfessionen, solche Maßregeln
" treffen, daß bei Errichtung der Konsistorien für
" alle Sicherstellung der Streitenden gesorgt wer-
" den möge; zugleich aber die Grundsätze, nach
" welchen diese Konsistorien zu urtheilen haben
" werden, zur allerhöchsten Einsicht und Geneh-
" migung überreichen lassen. Indessen aber sollen
" dergleichen Eheprozesse nach denen in letzt ver-
" flossenen Jahren angenommenen Grundsätzen
" durch die weltliche Behörde, nämlich in den
" Gespannschaften und Bezirken, welche einige
" Gerichtsstellen haben, durch solche, in den kö-
" niglichen Frei- und Bergstädten aber vor dem
" Magistrat abgethan werden; doch mit der
" Freiheit, wenn es Umstände erheischen, an die
" königliche, ja sogar an die Septemviraltafel
" appelliren zu können. Hierbei muß auch das
" bemerkt werden, daß die Ehescheidungsurtheile
" nur bürgerliche Gültigkeit haben; die Bischöfe
" aber können zur Anerkennung der gänzlichen
" Aufhebung der ehelichen Verbindung nicht an-
" gehalten, noch jene Gültigkeit auf die Katho-
" lischen ausgedehnt werden. Was die nach den

" Reichsgesetzen verbothenen, nach den Grundsätzen
" der Evangelischen aber erlaubten Grade der Ehe
" betrifft, so haben Seine geheiligte Majestät, wie
" es unter der Regierung Joseph des Zweiten,
" glorwürdigsten Andenkens, römischen Kaisers
" und Erbkönigs, geschehen ist, die Evangelischen
" von dem Ansuchen bei Seiner Majestät im
" dritten und vierten Grade, ein für allemal
" dispensirt. Da nun auf solche Weise

" 12) durch die gegebenen Gesetze für die
" freie Religionsübung, Erhaltung der Kirchen,
" Schulen, Pfarrhöfen, und die Stiftungen der
" Evangelischen beider Konfessionen mit Versiche-
" rung gesorgt sey; so ist, um die Einhälligkeit
" zwischen römisch-katholischen und evangelischen
" Einwohnern noch mehr zu befestigen, beschlossen
" worden, daß beide Partheien im gegenwärtigen
" Besitzstand besagter Kirchen, Schulen, Pfarr-
" höfen und Stiftungen verbleiben, mithin der
" Katholischen ihre Stiftungen für Katholische,
" der Evangelischen aber für ihre Glaubensge-
" nossene in Zukunft verwendet werden; und
" nicht nur von allen Wiederforderungen beider-
" seits abstehen sollen (ausgenommen, daß den
" Evangelischen frei gelassen sey, ihre Ansprüche

" auf

" auf die Zirmaysche, Hrabowskysche und Apaffy-
" sche Stiftungen mit Beweisen darzuthun) son-
" dern auch keine dergleichen Besitznehmungen von
" Kirchen, Schulen und Pfarrhöfen in Zukunft
" zugelassen werden können. Diejenigen aber,
" welche sich dergleichen Gewaltthätigkeiten schul-
" dig machen, müssen zur Strafe 600 hungarische
" Gulden, nach dem Sinne des 14ten Artikels
" vom Jahre 1647, bezahlen.

" 13) Da der Uibergang von der katholischen
" Religion zu einer andern von den beiden evan-
" gelischen, welche durch Religionsverträge aufge-
" nommen sind, den Grundsätzen der katholischen
" Religion entgegen ist, so müssen dergleichen Vor-
" fälle, um allen übereilten Schritten vorzubeu-
" gen, Seiner geheiligten Majestät einberichtet wer-
" den: auch ist bei schwerer Strafe verbothen,
" einen Katholischen zur Annahme der evangeli-
" schen Religion durch gewisse Mittel anzulocken.

" 14) Es ist schon oben erklärt worden, daß
" diese Rechte der Evangelischen nur innerhalb
" des Königreichs Hungarn ihre Kraft und Gül-
" tigkeit haben, weßwegen die Königreiche Dal-
" mazien, Kroazien, Sclavonien in dem ferneren

" Genuß ihrer Landesgesetze gelassen werden. Es
" sind daher die Evangelischen innerhalb den
" Gränzen dieser Reiche nicht fähig, liegende Gü-
" ter zu besitzen, weder öffentliche, noch Privat-
" ämter zu verwalten: jedoch stehet es ihnen frei,
" ihre großväterliche Rechte auf dem Wege der
" Rechten zu behaupten, und wenn sie zu einem
" Besitze dadurch gelangen, so behalten sich Seine
" Majestät das Recht vor, für ihre Entschädigung
" zu sorgen. Außerdem sollen die etlichen Ort-
" schaften in Niederslavonien, welche theils der
" augsburgischen, theils der helvetischen Konfession
" zugethan sind, in der freien Religionsübung, so
" wie sie selbe bisher genossen haben, gelassen
" werden. Endlich soll es den Evangelischen bei-
" der Konfessionen frei stehen, wegen Handlung
" und Fabriken, Wohnungen zu miethen, aber
" keine adeliche, oder bürgerliche Grundgüter eigen-
" thümlich an sich zu bringen.

" 15) Kinder, die in gemischten Ehen gezeugt
" sind, oder werden, (wobei zu merken, daß solche
" Ehen immer von katholischen Pfarrern, welchen
" unter was immer für einem Vorwand einige
" Hindernisse entgegen zu setzen, ernstlich verbothen
" ist, vollzogen werden müssen) sollen, wenn der

" Va-

" Vater katholisch ist, alle seine Religion anneh=
" men; wenn aber die Mutter katholisch ist, dann
" können nur die männlichen Kinder der Religion
" des Vaters folgen.

" 16) Die Eheprozessen sowohl derjenigen,
" welche bereits bei der Verbindung gemischter
" Religion waren, als auch solche, welche durch
" die Uibertretung eines Theils von der evangeli=
" schen zur katholischen Religion, solche geworden
" sind, gehören unter die geistliche Gerichtsbarkeit
" der Katholischen; weil in beiden Fällen von
" einem wahren Sakrament die Rede sey.

" 17) Die Evangelischen beider Konfessionen
" sind gehalten, die Feiertäge der Katholischen,
" welche itzt gefeiert werden, äußerlich zu beob=
" achten, nicht aber in ihren Wohnungen, wo sie
" alle Arbeiten, welche die Andacht nicht stören,
" verrichten können. Anbei wird allen Herrschaf=
" ten und Hauswirthen bei Fiskalakzion angedeu=
" tet, daß sie ihre Unterthanen und Gesinde, sie
" mögen Katholische, oder Evangelische seyn, von
" der Feierung der Feiertage, Zeremonien und An=
" dachten ihrer Religion nicht zurückhalten."

## §. 15.

Wer nun alle diese Verordnungen, die getroffenen Gegenanstalten, die ganze Verfahrungsart in Religionsangelegenheiten auf den Landtagen, kurz die Landesgesetze und die Landtagsartikel genau gegen einander hält, der wird sonnenklar einsehen, daß die hungarischen Könige in allem, was den politischen Zustand der Religion betrifft, eine unumschränkte Gewalt haben, und folglich in Bezug auf jede, gesetzmäßig im Lande angenommene Religion nach eigenem Belieben, ohne Beistimmung der Stände, alles thun können, was sie für gut befinden. Uibrigens die gewöhnliche und durch wiederholte königliche Resoluzionen bestättigte Verfahrungsart in gleichen Angelegenheiten ist heutigen Tages diese: wenn sich etwas ereignet, was den politischen Zustand der Religion betrifft, muß durch die politischen Landesstellen dem Könige einberichtet werden, dem es allein obliegt, durch weise Verordnungen und kluge Vorkehrungen zu vermitteln, daß die allgemeine Ruhe nicht gestört werde, und das öffentliche Wohl des Staats nicht Gefahr laufe.

# Achtes Hauptstück.

## Fortsetzung der Abhandlung von anderen Majestätsrechten des hungarischen Königs.

### §. 1.

Bis itzt habe ich das unbedingte Recht eines hungarischen Königs in Kirchensachen und Religionsangelegenheiten mit den nöthigen Erläuterungen erwiesen, nun werde ich von anderen Zweigen der vorbehaltenen Majestätsrechte in der Kürze das Nöthige anmerken. Unter allen ist das wichtigste: **das Recht jemanden in Adelstand zu erheben.** Niemand kann in Hungarn den Adelstand ertheilen, als der König allein. **Werböz im ersten Theile, 3ten und 4ten Titeln.** Die Arten, jemanden in Adelstand zu erheben, sind fünferlei: die eine durch **Donazion**, oder Verleihung liegender Güter, welche wie immer an die Krone an-

anheimgefallen sind. Die andere durch **Adelsbriefe** (armales). Der Unterschied zwischen beiden Gattungen ist: daß diejenigen, die durch Verleihung eines unbeweglichen Eigenthums geadelt werden, keine weitere Förmlichkeit nöthig haben, sondern sie durch Verleihung liegender Güter, ohne alle weitere Formalität, in Adelstand erhoben werden, nur müssen sie sich binnen einem Jahre in den Gütern statuiren lassen. Hingegen diejenigen, welche durch Adelsbriefe in Adelsstand erhoben werden, müssen darüber die sogenannten Armales erhalten, und dadurch in den betreffenden Komitaten als Edelleute publizirt werden. Von diesen Adelsbriefen werden sie Armalisten genannt. Die dritte Art ist die **Präfekzion**, wenn zum Beispiel das Erbrecht in solchen Gütern, welche blos auf den männlichen Stamm verliehen waren, auf den weiblichen Stamm, mit Bewilligung des Königs, ausgedehnt wird. Die Wirkung der Präfekzion ist, daß wenn eine solche Person sich mit einer unadelichen verehlichet, alle ihre Nachkömmlinge adelich werden, und behalten die durch die Präfekzion auf die Mutter verfallene Güter. Die vierte Art ist die **Annehmung an Kindesstatt** (adoptio). Wenn einer, der keine Erben hat, einen anderen an Kindesstatt annimmt, auf den

nach

nach seinem Tode die Güter verfallen sollen. Endlich durch **Uibertragung seiner Besitzungsrechte an einen anderen Nichtadelichen.** Bei allen diesen Gattungen aber wird der königliche Konsens, oder Bewilligung wesentlich erfordert. Der Grund hievon liegt darin: weil alle liegende Güter ursprünglich zu der Krone gehören, an welche sie, nach den Fundamental-Landesgesetzen, in Ermanglung eines gesetzmäßigen Erben, anheimfallen: im Falle also, wo der Stamm einer Familie auf den letzten Sprößling kömmt, (denn es kann niemand präfiziren, oder adoptiren, als der letzte Sprößling einer Familie) ist der unmittelbare Erbe der König, ohne dessen Bewilligung also können solche Güter nicht veräußert werden. Ein solcher königlicher Konsens hat die Wirkung, daß dadurch ein solcher, der ihn erhaltet, ohne weiters in den Adelstand erhoben wird. Auch wird der Adel durch das Indigenat erhalten; aber ein solcher, der das Indigenatsrecht erhalten will, muß in einer fremden Provinz schon adelich seyn. Er muß den Eid vor den Ständen, oder dem Könige ablegen; die Indigenatstaxe 2000 Dukaten erlegen, und das gewöhnliche Dekret in der hungarischen Hofkanzlei ausfertigen lassen.

§. 2.

## §. 2.

In der Klasse der vorbehaltenen Majestäts-rechte ist auch das Recht, **Privilegien aller Art zu ertheilen**, und jemandem, was immer für ein Vorrecht zu verleihen; dergleichen Vorzüge, außer dem Adelstande, sind: die Diplomen über Erhöhung eines in den Grafen- oder Freiherrnstand; eine Kriminalgerichtsbarkeit (Jus gladii); Marktprivilegium; Ausnahme von Zöllen und Mäuthen, und andere dergleichen mehr, über welche alle die Landesgesetze dem Könige ein unbedingtes Recht einräumen. Daher hat auch schon Werböz die Verleihung dieser Begünstigungen dem Könige allein zugeeignet, weil sie allein von dem Willen des Königs ihre rechtsgültige Wirksamkeit erhalten können, wovon er in seinem Tripartito P. II. Tit. IX. ausdrücklich sagt: " In soferne also
" ein Privilegium von der willkührlichen Gewalt
" des Königs allein herkömmt, wie auch die
" Verleihung liegender Güter, Ausnahme von
" Steuerpflichtigkeit, Mäuthen, Dreißigst, und
" Zöllen; dann die Verleihung der Wochen- und
" Jahrmarkts- Mauth- und Wasserzöllen- Pri-
" vilegien, welches das Recht des Königs allein
" ist, so müssen solche auch vom Jedermann

" be-

" beobachtet werden, wenn sie nur den Rechten
" eines Dritten nicht nachtheilig sind."

§. 3.

Der König von Hungarn ist durch das ganze Königreich der oberste Richter und die Urquelle aller Gerichtsbarkeit, welches aus den Landesgesetzen, durch welche ihm die oberste Aufsicht und Leitung der Gerechtigkeit übertragen wird, einleuchtend zu ersehen ist. Daher ist es unwidersprechlich, daß die oberste Verwaltung der Gerechtigkeit in Hungarn ein unmittelbares, ein eigenes, ein dem König allein vorbehaltenes Majestätsrecht sey. Ein auffallender und verläßlicher Beweis dieser obersten gerichtlichen Gewalt des Königs ist **die Aburtheilung des Hochverraths und der beleidigten Majestät**, welche die Landesgesetze ihm allein einräumen. Siehe das Dekret Andreas des Zweiten vom Jahre 1222, im 8ten Artikel, worin es stehet: " Der Reichspalatin soll alle
" Streitigkeiten im ganzen Lande ohne Unterschied
" untersuchen und entscheiden können, jene Ver-
" brechen der Edelleute ausgenommen, welche
" entweder den Tod, oder den Verlust der Güter
" nach sich ziehen, diese soll er ohne Wissen und

" Be-

" Bewilligung des Königs nicht aburtheilen kön-
" nen." Das Nämliche beweiset auch der 7te Landtagsartikel vom Jahre 1715, in welchem, nach bestimmten Fällen eines Hochverraths und Treulosigkeit, also heißt: " Die Untersuchung
" und Revidirung des diesfälligen Prozesses aber,
" weil es ein vorbehaltenes Recht Seiner könig-
" lichen Majestät ist, so bleibt sie auch ferners
" bei Höchstdero Willkühr unabänderlich, ob Al-
" lerhöchstdieselben dieses grausame Verbrechen in
" eigener Person, oder durch Kommissäre in oder
" außer dem Lande revidiren und entscheiden
" wollen." Einen eben so klaren Beweis hievon geben uns die sogenannten Mandata novi cum gratia, das ist: wenn jemandem aus allerhöchster königlicher Gnade erlaubt wird, einen schon abgeurtheilten Prozeß neuerdings anzufangen. Ein Beweis hievon sind auch andere königliche Befehle in Rechtssachen, welche entweder durch die hungarische Hofkanzlei, oder durch die königliche Tafel ausgefertiget werden. Die Ausübung dieses Rechts geschieht durch die königliche Tafel (Curia Regia), welche das Recht hat, im Namen des Königs alle Gerichtssachen und Rechtsstreitigkeiten abzuhandeln und zu entscheiden. Daher ist es, daß bei der obersten Gerichtsstelle alle

Ent-

Entscheidungen und Expedizionen im Namen und unter dem Gerichtsinsiegel des Königs, welches in Händen des Präsidenten der königlichen Tafel (Personal) ist, geschehen; deswegen stehet diese Gerichtsstelle unter der Oberaufsicht des Königs, der von derselben über alles, was vorgehet, eine Information, oder Berichterstattung, so oft es ihm beliebt, fordern, und sie auch, wenn es die Sache und die Umstände erheischen, zur Verantwortung ziehen kann.

§. 4.

Unter die vorbehaltenen Majestätsrechte wird auch das Recht der Vertheilung aller Würden, Hof- und Landesbedienstungen, und Magistrate gerechnet, deren Verleihung die Landesgesetze dem Könige allein vorbehalten. Dieses ersieht man, unter anderen unzähligen Gesetzen und Landtagsartikeln, aus dem Landtagsschluße vom Jahre 1526, dem 21sten Artikel, und vom Jahre 1741, dem 15ten Artikel, worin es heißt: " Seine " Majestät haben allergnädigst zu bewilligen ge-" ruhet — — — und mildthätigst entschlossen, " daß Allerhöchstdieselben, nach ausdrücklicher " Vorschrift der Landesgesetze, alle Benefizien,

" Wür-

" Würden, Aemter und Bedienstungen, sowohl " geistliche, als weltliche, ohne Unterschied, um " den König und das Vaterland wohlverdienten " eingebohrnen Hungarn verleihen werden." Nur die Verleihung der Würde des Palatins, der Kronhüter und der Komitatsbedienstungen werden von dieser allgemeinen Regel ausgenommen. Der Palatin und die Kronhüter werden durch die Landesstände auf einem Landtage gewählt, wobei der König das Recht zu kandidiren, das Recht aber zu wählen die Stände haben. Die Komitatsbeamten werden bei den Komitatsversammlungen gewählt; der Obergespann schlägt vor, und die Stände wählen.

## §. 5.

Zu den unbedingten Majestätsrechten gehört auch das Recht der **Begnädigung** solcher Verbrecher, welche wegen einer verübten Uibelthat entweder den Tod, oder den Verlust aller Güter verdient haben. Zum Beweise ist der 48ste Landtagsartikel vom Jahre 1715, in den Worten: " Die Begnädigung der Verbrechen ist ein dem " Könige allein eigenes Vorrecht, mithin soll sie " auch ferner bei Seiner Majestät unabänderlich

" ver-

„ verbleiben." Daher ist es, daß ein hungarischer König zwar einem zum Tode verurtheilten Verbrecher das Leben schenken kann; keinen aber zum Tode verdammen: denn dieses muß und kann allein nach Vorschrift der Gesetze geschehen. Hieher gehört auch das Recht eines **sicheren Geleits** (salvus conductus); das Recht, jemanden von der **Ehrlosigkeit loszusprechen**, sey eine Ehrlosigkeit aus That, oder aus Recht; wie auch das Recht der **Legitimirung**. *)

§. 6.

*) Hier möchte ich sagen, daß den hungarischen Königen auch das Recht der Dispensirung in den bei Eheverbindungen verbothenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgraden zukomme. Denn angenommen auch, daß die römischen Päpste, kraft der kanonischen Rechte, hiezu das Recht hätten, haben sie auf dieses Recht schon unter dem ersten hungarischen Könige nicht Verzicht gethan? Haben sie ihr diesfälliges Recht nicht auf ihn und alle seine Nachfolger übertragen? Haben sie ihm nicht eine unbeschränkte Macht gegeben, in Kirchen- und Religionssachen nach Belieben zu handeln? Haben sie ihm deswegen nicht den Titel: Apostolischer König, gegeben? Haben die hungari-

## §. 6.

Auch ist ein vorbehaltenes Majestätsrecht des Königs die oberste Vormundschaft, kraft welcher er die ungebundene Gewalt hat, für die Pupillen und Minderjährige, die weder einen testamentarischen, noch einen gesetzmäßigen Tutor haben, einen Tutor zu bestellen, und überhaupt alles zu besorgen, was das Wohl der Pupillen angehet, oder abzuwenden, was ihnen nachtheilig seyn könnte. Daher hat der König das Recht, einen gesetzmäßigen, oder testamentarischen, oder auch von Amtswegen bestellten Tutor abzusetzen, und

einen

garischen Könige dieses Recht bis auf gegenwärtige Zeiten nicht immer behauptet? Zu was sind also Rekurse nach Rom nöthig? Könnte der König dieses ihm zustehende Recht nicht selbst ausüben, oder (wenn es doch geistlich seyn muß) die Ausübung an seine Bischöfe delegiren? Aus eben dem Grunde wäre vielleicht gleichfalls unnöthig, die Bestättigung neuerwählter Bischöfe aus Rom zu holen. Was nützt denn das Recht, einen Bischof wählen zu können, wenn man die Erlaubniß, sein Hirtenamt ausüben zu därfen, erst von dem Papste ausbetteln muß, welches er allenfalls auch abschlagen kann? —

einen anderen zu substituiren, wenn ihn hinlängliche Ursachen verdächtig machen.

## §. 7.

Der König allein hat ferner das Recht der **Münzprägung**. Dieses beweisen unzählige beinahe Landtagsartikel, welche dieses Recht dem Könige allein vorbehalten. Schon in dem Dekret vom Jahre 1405, im 18ten Artikel, heißt es: " Zum allgemeinen Wohl des ganzen Reichs, " und zum Glanze der Gerechtigkeit, verfügen, " und verordnen Wir, daß keiner unserer gesamm" ten Unterthanen, wessen Standes und Hand" thierung er auch seyn mag, sich erlaube, und " erfreche, unsere königliche Münze, goldene oder " silberne, wenn sie nur echt und unsere ist, zu " verwerfen, oder wie immer zu verachten." Imgleichen sagt das Dekret vom Jahre 1523, im 40sten Artikel: " Keiner soll sich, unter Strafe " der Untreue, wie es zu allen Zeiten üblich war, " erkühnen, Münze zu prägen, oder prägen zu " lassen." Es ist zwar unstreitig, daß in vielen Landtagsartikeln ausdrücklich verordnet worden sey: daß die Münzen ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände nicht verändert werden sollen.

Allein bei allen diesen Landtagsschlüssen war die Absicht der Stände niemal, die diesfällige unbeschränkte Macht des Königs zu schmälern, sondern alle diese Landesgesetze, Verordnungen und Landtagsartikel dienen uns nur zum Beweise, daß die hungarischen Könige die Gesinnungen und Einwilligung der Stände einzuholen gewohnt waren, so oft der innere Werth, der Umlauf und die Gültigkeit der Münze eine Veränderung nöthig hatte, welches sie um so mehr thun mußten, weil sie nach den Fundamentalgesetzen des Reichs nicht berechtigt sind, in den, das ganze Königreich allgemein betreffenden Angelegenheiten, in deren Klasse auch die Leitung des Münzwesens (sofern es den Umlauf der Münze betrifft) gerechnet wird, etwas willkührlich, ohne Mitstimmung der Stände, zu verfügen. Einen unumstößlichen Beweis hievon gaben die Stände auf dem Landtage vom Jahre 1741, wo, um die Nachtheile, so das Königreich aus der Verschiedenheit der kreislaufenden Münze erleiden mußte, abzuwenden, mit gemeinschäftlicher Beistimmung der Stände und des Königs verordnet worden: " daß in Hinkunft die " hungarischen Münzsorten jenen der deutschen " Erblanden im Werth gleich seyn sollen, doch " mit der ausdrücklichen Vorbehaltung, daß auf

" den-

" denselben von den Insignien des Königreichs " Hungarn nichts ausgelassen werde." Was aber die Stände auf eben dem nämlichen Landtage von dem Münzhause zu Ofen und der Wiederherstellung der alten gesetzmäßigen Wirksamkeit des königlichen Erbschatzmeisters vorgeschlagen hatten, in Betreff dessen ist beschlossen worden: "daß " die Sache dem Könige zur beliebigen Entschei- " dung überlassen werden soll."

§. 8.

Nicht minder ist auch die **Leitung des Postwesens** ein vorbehaltenes Recht des hungarischen Königs, welches selbst die Stände auf dem Landtage vom Jahre 1723, im 114ten Artikel, landtagsartikelmäßig bestättiget haben, in den Worten: " Von dem Postwesen werden Seine Majestät nach " Belieben disponiren, was die öffentliche Wohl- " fahrt und die Nothwendigkeit erheischen wird."

§. 9.

Auch das Recht, **einen Krieg anzufangen, und Frieden zu schließen**, ist ein wesentlicher Theil der ungebundenen Majestätsrechte; das ist:

der König von Hungarn kann, ohne eingeholte landtagsmäßige Einwilligung der Stände, einen Krieg anfangen, und führen, und einen Frieden schließen, wie er es für das allgemeine Beste am zuträglichsten erachtet. Der Grund dieses Rechts liegt darin, weil eine zum Kriege, oder Frieden veranlassende Ursache sehr oft von solcher Beschaffenheit ist, daß sie keinen Aufschub leidet, und eine einzige Gelegenheit die Losung zum Glück, oder Unglück ganzer Länder werden kann; da also bei solchen Vorfallenheiten die Einwilligung der Stände mittelst eines förmlichen Landtags zu weitläufig wäre, und dadurch das allgemeine Interesse Gefahr laufen könnte, so gebührt dem Könige das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, besonders weil durch kein positives Gesetz ihm dieses Recht benommen wird, folglich nach dem Grundsatze des allgemeinen Staatsrechts, kraft welches er sogar verbunden ist, alles, was zum Wohl des Staats gereicht, zu besorgen, und welches in Ermanglung eines positiven Gesetzes eintritt, ist er zum Kriege und Frieden berechtigt. Es sind zwar verschiedene Landtagsartikel, in welchen die Stände den König bitten, daß, so oft mit den Türken ein Friede im Werke ist, durch hungarische Minister und Räthe die

Unterhandlung geschehen soll; oder so oft im Lande Krieg anzufangen ist, es immer mit vorhergehender Berathschlagung mit den hungarischen Ständen geschehen möchte. Allein der Grund aller Landtagsartikel, in welchen verordnet wird, daß in dem Königreiche Hungarn, oder auch seinen Kronländern niemal ein Krieg angefangen werden könne, oder solle, ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstände, liegt unmittelbar darin, weil, kraft der Landesverfassung, bei Gelegenheit eines im Lande, oder seinen Kronländern anzufangenden Kriegs, die allgemeine Insurrekzion der Stände eintritt, welche nach den Grundgesetzen auf einem förmlichen Landtage bestimmt werden muß, folglich die landtagsmäßige Einwilligung der Stände voraussetzt. Ferner im Falle eines Kriegs muß die Kontribuzion, um die Kösten des Kriegs erschwingen zu können, erhöhet, die Vorsicht wegen Lieferungen der Lebensmittel getroffen, eine Rekrutenaushebung bestimmt, und andere dergleichen landgemeine Vorkehrungen, ohne welchen kein Krieg geführt werden kann, gemacht werden, dieses aber, kraft der Landesverfassung, nicht anders, als mit Beistimmung der Landesstände auf einem Landtage geschehen kann. Das nämliche Bewandtniß hat es auch mit dem Frieden, wenn selber

das Königreich Hungarn, oder einen der damit verbundenen Theile betrifft; weil bei gleicher Gelegenheit die Friedensunterhandlungen einer, das ganze Königreich Hungarn betreffende Gegenstand ist, wobei die Stände, kraft der Landesgesetze, mitzustimmen haben. Hierin liegt auch der Grund so vieler Landtagsartikel, welche ausdrücklich verordnen, daß, so oft Friedensunterhandlungen, welche auf das Königreich Hungarn einen Bezug haben, besonders mit der ottomannischen Pforte, gepflogen werden, solche durch Hungarn unternommen werden sollen.

## §. 10.

In Bezug auf diesen Gegenstand, nachdem durch diplomatische Sankzionen vom Jahre 1723 das Königreich Hungarn auf das Haus Oesterreich erblich übertragen, und mit den deutschen Erblanden, was das wechselseitige Wohl beiderlei Staaten betrifft, vereinigt worden, hat man folgende Richtschnur angenommen, nämlich: Das Recht ist dem Könige allein überlassen, aber die Ausübung desselben an gewisse Bedingnisse eingeschränkt. Es ward festgesetzt: " daß, so oft " das Wohl des Königreichs, oder die Noth-

" wen-

" wendigkeit es erheischen, und der König es für
" nöthig finden werde, so oft soll er nach Vor-
" schrift des 8ten Artikels vom Jahre 1715, und
" des 6ten vom Jahre 1723, eine persönliche In-
" surrekzion des Adels, auch in Gemäßheit meh-
" rerer älteren Gesetze toties quoties von nun an
" in Hinkunft fordern können; der Friede aber
" mit den Türken, laut des 4ten Artikels vom
" Jahre 1681, und alle andere, das Königreich
" Hungarn betreffende Angelegenheiten, in Ge-
" mäßheit des 2ten Landtagsartikels vom Jahre
" 1608, vor der Krönung, dann des 3ten und
" 13ten Bedingnisses des königlichen Diploms,
" nicht minder des 25sten Artikels vom Jahre
" 1613, des 28sten vom 1635, des 50sten vom
" 1655, und des 13ten 1659, durch hungarische
" Räthe verhandelt und geschlossen werden sollen;
" was aber solchergestalt verhandelt und beschlos-
" sen worden, soll mit dem Lande gehöriger-
" maßen mitgetheilt, und selbst die Friedens-
" punkte feierlich durch alle Komitate publizirt
" werden. *) Weil aber das Interesse der
übri-

*) Man findet im ganzen hungarischen Kodex nicht ein einziges Gesetz, welches den Ständen das Recht einräumte, kraft welches sie zu fordern be-
fugt

übrigen österreichischen Erbstaaten von jenem des Königreichs Hungarn, wegen beiderseitiger Verbindung, nicht getrennt werden kann, so müssen zu solchen Unterhandlungen auch andere Minister genommen werden, welches ohne Eingriffe in die Vorrechte des hungarischen Adels immer geschehen kann; nur müßte auch den Hungarn zu gleichen Unterhandlungen, welche auch nur mittelbar das Königreich Hungarn angehen, der Zutritt nicht verweigert werden: denn mit dem nämlichen Recht

kön-

fugt wären, daß der König ohne ihre Einwilligung weder einen Krieg anfangen, noch einen Frieden schließen könne: überall findet man nur Bitten, daß der König auch sie zu Friedensunterhandlungen anwenden wolle, welches er ohnehin thun wird, wenn er etwa fähigere Männer finden wird. Aus welchem Grunde macht man denn in Hungarn so viel Lärmen, als gebührte den Ständen das Recht über Krieg und Frieden? In welchem Gesetz ist ihr Recht gegründet? Warum verbannt man nicht solche höchst irrige Meinungen, welche das allgemeine Wohl so oft erschüttern? Soll der König, wenn der Feind schon im Lande ist, erst seine eigensinnige Unterthanen fragen, ob er demselben widerstehen dürfe, oder nicht? —

können die Stände von Hungarn die Einsicht in die österreichischen Angelegenheiten fordern, mit welchem die österreichischen Minister sich die Verhandlung der hungarischen Angelegenheiten zueignen, weil sie alle ein und das nämliche Interesse haben, und das Wohl des einen von jenem des anderen nicht getrennt werden kann. *)

§. 11.

*) Hieher gehörte, nach der von dem Verfasser des lateinischen Werks angenommenen Ordnung, das sogenannte Jus Armorum, oder das Recht der Waffen, vermög welchem der König berechtizt ist, in den Provinzen, welche jemals zu Hungarn gehört hatten, und durch Waffen an dasselbe wieder anheim gebracht worden sind, von jenen Privatgüterbesitzern, die in solchen Provinzen ihre alten Ansprüche wieder erlangen, ein gewisses Quantum zum Ersatz der gehabten Kriegsköften zu fordern. Wider dieses Recht hat man, besonders beim letzten Landtage im Jahre 1791, vieles debattirt; denn die, auf ihre eigenen Vortheile so einseitig jederzeit bedacht gewesene Hungarn sagen: dieses Recht wäre durch mehr, als sieben Jahrhunderte in den hungarischen Gesetzen sogar dem Namen unbekannt, und hätte seine Entstehung der sogenannten wienerischen neoaquistischen Kommission zu verdanken. Sie fänden dieses Recht in keinem

der

## §. 11.

Eben so verhält es sich mit dem Recht der Gesandtschaften, wie mit dem des Kriegs und Friedens; das Recht nämlich, Gesandtschaften zu schicken,

der vaterländischen Gesetze gegründet, vielmehr widerlegte es 1) die diplomatische Verbindlichkeit, und ein bei der Uibertragung der Erbfolge auf dem hungarischen Thron an das Haus Oesterreich vorbehaltenes Bedingniß, wodurch die Könige sich feierlich verbinden alles, was sie von den abgerissenen Theilen des Königreichs durch Waffen zurückerobern werden, diesem Königreiche einzuverleiben. 2) Es widerlegte die Unterhaltung der zahlreichen beständigen Armeen aus den öffentlichen Landesabgaben, welche bestimmt sind, für die Sicherheit des Eigenthums, der Sachen und Personen zu wachen. 3) Widerlegten verschiedene Landtagsgesetze, durch welche verordnet wird, daß den Landesinwohnern dergleichen Güter und Besitzungen ohne die mindeste Zahlung zurückgegeben werden sollen. 4) Widerlegte selbst das Jus Postliminii, oder das Wiedererhaltungsrecht, welches aus der Natur der Sache dem ursprünglichen Erwerbungsrecht gleich seyn muß. Es wäre billig und recht, daß, wenn das Wiedererhaltungsrecht und

schicken, gehört dem Könige allein, doch in der Ausübung ist durchgehends schon die Gewohnheit angenommen worden, daß, so oft eine zu bestim-

mende

und durch dieses das vorige Eigenthumsrecht auflebt, und die rechtskräftige Wirkung bekömmt, in Ansehung solcher Besitzungen auch zugleich alle Vorrechte und Gerechtsamen die gebührende Wirksamkeit erhalten sollen. Unter allen diesen gesetzmäßigen Prärogativen die vorzüglichste und die wichtigste ist das Recht, die Ansprüche und erweisliche Gerechtsamen auf dem ordentlichen Rechtswege geltend machen zu können; es ist also auch gerecht und billig, daß allen Landesinwohnern gestattet werde ihre Ansprüche und Eigenthumsrechte in den wiedereroberten Theilen auf dem ordentlichen Rechtswege zu suchen, und nachdem sie solche erwiesen hatten, ihnen gegen Vergütung der erweislichen Verbesserungsköſten, ohne daß man von ihnen, kraft des Rechts der Waffen, etwas für das Aerarium fordere, ihr Eigenthum zurückgegeben werde. Diesen Ton führten die hungarischen Stände auf dem Landtage zu Preßburg im Jahre 1791, den auch der Verfasser in seinem lateinischen Werke annahm. Allein ich finde viel wichtigere Gründe für das Gegentheil: denn sind die Hungarn allein im Stande, jemal

eine

mende Gesandtschaft, oder ein zu schließender Vertrag das Königreich Hungarn betrifft, der König nicht leicht etwas ohne vorläufig eingeholte Meinung

nung

eine Provinz den Türken zu entreißen? Verwendet der König zu solchen Zurückeroberungen nur hungarisches und nicht auch anderweitiges Geld aus seinen übrigen Erbstaaten? Wollen die Hungarn die Vortheile der zurückerhaltenen Besitzungen genießen, so ist es billig, daß sie auch eine Entgeltung fremder Hülfe und Kösten sich gefallen lassen. Wie kann der hungarische Adel sich mit stehenden Armeen und mit der zu deren Unterhaltung behobenen Kontribuzion wähnen? Möchte er, wie es überall zu thun geneigt ist, sich fremde Tugenden zueignen? Wer unterhält die Armeen? wer zahlt die Kontribuzion? der Adel gewiß nicht! Es unterhält der Unterthan, es zahlt der Unterthan, es erobert der Unterthan; der Adel aber schwälgt zu Hause, wuchert mit seinen Früchten zur Unterhaltung der streitenden Armee, raubt den Kern seiner Unterthanen zum Soldatenstande, verschließt sogar dem ermüdeten Soldaten seine Thüre zum Quartier, und doch soll man ihm die auf solche Art eroberten Länder ohne alle Vergeltung zurückgeben, als hätte man für ihn allein den Krieg geführt? Warum erfüllt er wenigstens

seine

zung und Gutachten der hungarischen Stände, und ohne gepflogene Berathschlagungen mit ihnen, in diesem Punkte vornehmen und entscheiden will, wie es aus den im 10ten §. dieses Kapitels angeführten und mehreren anderen Landtagsartikeln zu ersehen ist, benanntlich aus dem 36sten vom Jahre 1630, worin es heißt: "Es wird ferners " verordnet: daß zu den Gesandtschaften in die " Türkei, sie mögen unmittelbar zu der ottoman= " nischen Pforte, oder auf einen anderen Ort be= " stimmt seyn, fähige und mit hinlänglicher Ge= " walt versehene eingeborne Hungarn gewählt " werden sollen. In Betreff der zu der ottoman= " nischen Pforte zu schickenden Gesandtschaften " wird verordnet: daß dem kaiserlichen Gesandten " auch eine wohlverdiente und begüterte Person " von Seiten Hungarns, der die hungarischen " Angelegenheiten mehr bekannt sind, mit gleichem

" An=

seine ursprüngliche Bestimmung nicht, in Kriegs= zeiten Kriegsdienste zu leisten, oder warum verhält man ihn nicht, bei heutiger Kriegsverfassung, wo irregulirter, indiszipliniter, ja auch irregulabler Schwarm nicht taugt, die Insurrekzion durch eine Geldsteuer, wodurch sich doch alles ausgleichen läßt, nach der billigsten Berechnung zu reluiren? —

" Ansehen und Gewalt beigegeben werden soll. " Und daß dem kaiserlichen Residenten bei der " ottomannischen Pforte auch ein geborner Hun= " gar als Resident, wie auch in Gesandtschaften, " welche in hungarischen Angelegenheiten zu der " Pforte abgesendet werden, dem kaiserlichen Ge= " sandten immer auch ein hungarischer Gesandter " mit gleicher Macht in Verhandlungen der hun= " garischen Angelegenheiten, in Gemäßheit der " Landtagsartikel: 50sten vom Jahre 1655, 36sten " 1630, 74sten 1647, 7ten 1649, welche hierorts " erneuert werden, zugegeben werden soll." Die= ses Recht hat mit dem vorhergehenden den näm= lichen Grund und die nämliche Quelle. Aus die= ser Ursache hatten die hungarischen Stände auf dem Landtage im Jahre 1791 so darauf gedrun= gen, daß ihrerseits ein Gesandter zu den Unter= handlungen mit der ottomannischen Pforte abge= schickt werden soll, welches auch geschah.

## §. 12.

Aus dem, den hungarischen Königen eigenen Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, folgt auch das Recht: 1) die Gränze zu be= setzen, und alles, was zur Vertheidigung derselben

nöthig,

nöthig, und zur Aufsicht über das zur Bewachung derselben bestimmte Militär erforderlich ist, zu besorgen. 2) Rekruten auszuheben. 3) Die Einquartierung der Soldaten und ihre Versorgung zu bestimmen. 4) Festungen zu erbauen, auch auf dem Grunde und Boden der Stände. 5) In dieselben Besatzungen einzulegen. 6) Militärverpflegsmagazine zu errichten. 7) Kriegsrüstungen anzuordnen, und die dazu nöthigen Fuhren zu fordern, und dergl.

## §. 13.

Alle adeliche Güter und alle Besitzungsrechte im Königreiche Hungarn gehören, nach der Landesverfassung, ursprünglich zu der Reichskrone. Sie können nicht anderst erlangt und im Besitz erhalten werden, als durch eine **königliche Donazion**, oder Verleihung. Der König hat also allein das Recht, solche zu verschenken, und die Art der Donazion zu bestimmen. Sie fallen an die Krone anheim, wenn entweder der Stamm der besitzenden Familie gänzlich erlischt, oder der Besitzer sich eines Hochverraths, oder Treulosigkeit schuldig gemacht hat. Es ist also das Sukzessionsrecht in allen, an die Krone anheimfallenden

Gütern, ohne Unterschied, ein dem König unstreitig vorbehaltenes Recht. Dieses Recht beweisen viele, sowohl ältere, als neuere Landesgesetze, und benanntlich des heiligen Stephans im 2ten Buch, 35sten Hauptstück: " Wir haben also in die " Bitte des ganzen königlichen Raths gewilligt, " daß ein jeder über sein erbliches Eigenthum, " wie auch über die Schenkungen des Königs " ungestört herrschen soll, so lang er lebt, — — " außer er hätte nach dem Leben des Königs " gestrebt, oder das Land verrathen, oder sich in " ein anderes Land geflüchtet, dann aber sollen " alle seine Güter in die Gewalt des Königs " anheimfallen." Des Kolomannus im 1sten Buch, 20sten Hauptstück: " Im Falle aber, daß " man gedachten Verwandten nicht fände, soll " die ganze Erbschaft dem Könige zufallen." In dem Dekret des Königs Andreas des Zweiten im 4ten Artikel: " Wenn ein Servient " (oder heutigen Tags ein Edelmann) " gar keinen Erben " hinterlassen hat, alle seine Besitzungen bekömmt " der König." Das Nämliche bestättiget Werböz im 1sten Theile, 13ten, 64sten und folgenden Titeln. Nicht minder der 25ste Landtagsartikel vom Jahre 1715, welcher von dem gerichtlichen Verfahren des königlichen Fiskus handelt, und

unter

unter anderen sagt: " Der nämliche königliche " Fiskus, als der durch die Gesetze bestimmte Uni= " versalerbe aller derjenigen, die ohne einen hin= " terlassenen Erben sterben."

## §. 14.

Auch hat in Hungarn der König allein das ausschließende Recht, einen Landtag auszuschreiben, die Landesstände durch königliche Einberufungsbriefe dazu einzuladen, die Zeit und den Tag, an welchem der Landtag angehen soll, zu bestimmen; bei dem Landtage den Vorsitz zu führen, wenn er gegenwärtig ist: sonst führt den Vorsitz der Reichspalatin, und in Abwesenheit dessen der oberste Hof= und Landesrichter. Ferner hat er das Recht, den Landtag zu dirigiren, die Gegenstände zu Berathschlagungen anzugeben, die Stimmen der Stände zu sammeln; die von ihnen vorgelegten Artikel, entweder zu bestättigen, oder zu verwerfen; diejenigen aber, welche er durch seine Bewilligung zur Kraft eines Gesetzes erhoben hat, durch ein feierliches, mit eigener Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel bekräftigtes Diplom, zu bestättigen, und sie als Gesetze publiziren zu lassen.

## §. 15.

Zu den ausschließenden Majestätsrechten gehört auch die Einrichtung der Hof- und Landesstellen, sowohl im politischen, als dem Rechtssache: es hängt also von des Königs Willen ab, wohin er die Landesstellen versetzen will. Ihm gebührt das Recht, die innere Organisazion aller politischen und Gerichtsstellen zu bestimmen, und ihnen durch Normalien, oder sogenannte Instrukzionen eine unüberschreitbare Richtschnur in der Behandlung aller vorkommenden Angelegenheiten vorzuschreiben. Er hat das Recht, eine richtigere Verfahrungsart bei den Gerichtsstellen, oder eine sogenannte Gerichtsordnung einzuführen, kurz alles das zu thun, was die Geschäftsmanipulazion verkürzet, erleichtert, und vereinfachet.

# Neuntes Hauptstück.

## Von den übrigen Majestätsrechten, welche dem Könige und den Ständen gemeinschäftlich sind.

§. 1.

Bisher habe ich von den unbeschränkten Majestätsrechten des hungarischen Königs das Nöthige angemerkt; nun komme ich auf die Majestätsrechte jener Art, welche dem Könige und den Ständen gemein sind, das ist, welche weder der König allein ohne die Stände, noch die Stände ohne den König ausüben können. Alle diese Gattungen der Majestätsrechte sind zwar von der, den gekrönten hungarischen Königen allein eigenen Majestät unzertrennlich, indem der König allein die ungetheilte Majestät hat; aber die Ausübung

dieser Rechte ist nicht willkührlich, sondern durch die Grundgesetze des Königreichs so beschränkt, daß sie nicht anders, als mit beiderseitiger Zusammenstimmung des Königs und der Stände, gültig ausgeübt werden können: daher habe ich sie oben die **vermischten**, oder dem Könige und den Ständen **gemeinen** Rechte genannt.

## §. 2.

Unter diesen stehet die **Gesetzgebung** oben an, denn diese ist in Hungarn unter dem Könige und den Ständen so abgetheilt, daß weder der König allein ohne Einwilligung der Stände, noch die Stände ohne Einwilligung des Königs, in diesem Punkte etwas zu entscheiden, das Recht haben. Dieses ist in den Landesgesetzen deutlich enthalten, und zwar auch schon in dem 12ten Artikel des letzten Reichstags vom Jahre 1791, der also lautet: " Seine geheiligte Majestät erkennen freiwillig, daß die Macht, Gesetze zu geben, abzuschaffen, und auszulegen in diesem Königreiche Hungarn und demselben einverleibten Ländern, dem gesetzmäßig gekrönten Könige, und den auf dem Reichstage gesetzmäßig versammelten Ständen gemeinschäftlich zukomme,

" und außer dem Reichstage nicht ausgeübt wer-
" den könne. Auch haben Seine Majestät huld-
" reich erklärt, daß Sie dieses Recht unverletzt
" erhalten, und wie Sie es von ihren Vorfah-
" rern bekommen haben, so an ihre Nachfolger
" überliefern wollen." — — Daher ist es, daß solche Gesetze, welche von wem immer, außer einem Landtage gemacht werden, keine verbindende Kraft haben, sondern, wenn sie von dem Könige nicht beståttiget werden, von selbst für null und nichtig angesehen werden müssen. Siehe das Dekret vom Jahre 1635, im 18ten Artikel. Eben so wenig kann eine Verordnung des Königs, sobald solche in die Sphäre der Gesetzgebung einschlägt, die Kraft des Gesetzes erhalten, es sey dann, die Stände hätten auf einem Landtage ihre Einwilligung dazu gegeben.

## §. 3.

Vorausgesetzt also, daß die Gesetze nur auf einem förmlichen Landtage, mit gemeinschäftlicher Beistimmung des Königs und der Stände, gemacht werden müssen, ist es gewiß, daß die Gesetze, damit sie wirksam seyn können, eine allgegemeine Zusammenstimmung des Königs und der

Stände erfordern. Alle Gesetze, welche auf diese Art gemacht und gehörig publizirt werden, verbinden nicht nur alle Stände des Reichs, sondern auch den König selbst. Daß der König gebunden sey, die Landesgesetze zu beobachten, beweiset unter anderen der erste Punkt des Krönungsdiploms, in welchem sich der König durch einen feierlichen Eid zur standhaften Beobachtung der Landesgesetze verbindet, und verspricht, daß er wider dieselben nie etwas unternehmen wird. Wer wird also behaupten wollen, daß ein König von Hungarn über die Gesetze erhoben sey, da er selbst sich den Gesetzen landtagsgesetzmäßig unterwirft, und er allein ein Gesetz weder zu machen, noch aufzuheben das Recht hat? Er hat zwar keine höhere Obrigkeit über ihn, noch jemanden, der Ihm Gesetze vorschreiben könnte, oder von dem er abhängig wäre, demungeachtet hindert es seine oberste Gewalt und unabhängige Majestät nicht, daß er durch beiderseitige Uibereinstimmung der gesetzgebenden Partheien, des Königs nämlich und der Stände, wovon die hungarischen Landtagsgesetze sehr oft und klar reden, sich den Gesetzen unterwerfe. Daher geschieht es, daß der König allein weder neue Gesetze machen, noch die alten authentisch und rechtskräftig erklären, sie umändern,

dern, oder wider dieselbe durch Reskripte etwas verfügen kann, ohne freie und landtagsmäßige Beistimmung der Stände: indem nur der ein Gesetz aufheben kann, der es zu machen das Recht hat, welches aber in Hungarn der König und die Stände nur in solidum haben.

## §. 4.

Es ist oben bewiesen worden, daß das Recht, einen in Adelstand zu erheben, ein dem Könige allein vorbehaltenes Recht sey; doch unterliegt dieses bei der Verleihung des Indigenats einer Ausnahme, wobei zu merken ist: daß der König zwar das Recht habe, jemanden das hungarische Indigenat zu verleihen; aber zur gesetzmäßigen Festigkeit muß die Einwilligung der Stände eingeholt werden. Daher haben die hungarischen Stände den König auf dem Landtage vom Jahre 1550 im 77sten Artikel gebeten: daß keinem Ausländer das hungarische Bürgerrecht verliehen werden soll, ohne eingeholte Einwilligung der Stände; worauf ihnen der König geantwortet hat:
" daß er kraft seiner königlichen Macht und
" Obergewalt, nach dem Beispiel einiger seiner
" Vorfahrer, die, wie man aus ihren Diplomen

" er-

" ersehen kann, in solchen Fällen, wo um die
" Verleihung des hungarischen Indigenats zu
" thun war, dieses mit eingeholter Meinung und
" Gutachten ihrer hungarischen Räthe zu thun
" gewöhnt waren, in der Folgezeit, so oft es
" sich fügen sollte, jemandem Fremden das hun-
" garische Bürgerrecht auf einem Landtage zu
" verleihen, es nicht anders, als durch Mitstim-
" mung und mit Vorwissen seiner getreuen Stände
" thun werde; sollte aber sich der Fall äußern,
" daß Seine Majestät außer einem Landtage in
" oder außer dem Königreiche Hungarn jeman-
" dem wohlverdienten Fremden das hungarische
" Indigenat verleihen wollten, es mit Vorwissen
" und Einwilligung der hungarischen Räthe aus
" dem Mittel der getreuen Stände thun wollten."
Uibrigens war eine, immer bis auf den heutigen Tag beobachtete Gewohnheit, daß alle diejenigen, die auf diese Art außer einem Landtage das hungarische Indigenat erhalten haben, auf einem förmlichen Landtage inartikulirt werden mußten, worüber im Jahre 1687 im 26sten Landtagsartikel ein Gesetz gemacht, im 23sten Artikel aber vom Jahre 1715 bestättiget worden: " daß diejenigen,
" die das Gesetz in Betreff des Indigenats nicht
" erfüllet haben würden, weder das Indigenat

" ge-

" genießen, noch adeliche Güter zu besitzen fähig " seyn sollen; und wenn sie schon einige Güter " erkauft, oder sonst erworben hätten, einem je- " den Hungarn erlaubt sey, gegen Erlegung des " Kaufschillings und sonstiger erweislichen Ver- " besserungskösten, ihn aus dem Besitz zu heben." Daher geschieht es auch, daß alle diejenigen, die das hungarische **Indigenat** erhalten, die gesetzmäßig bestimmte Indigenatstaxe nicht in das Aerarium, sondern in die Landeskasse erlegen müssen. Oder wenn Jemandem aus besonderer Rücksicht diese Taxe nachgesehen wird, auch dieses muß landtagsartikelmäßig geschehen, wovon uns viele Landtagsartikel, unter anderen der 23ste und 131ste vom Jahre 1715, 126ste und 127ste 1723, 49ste 1729, 17te und 41ste 1741, den unläugbaresten Beweis geben.

## §. 5.

Ferner ist auch schon oben bewiesen worden, daß der König von Hungarn das ausschließende Recht habe, alle Würden, Aemter und Bedienstungen, wie sie immer Namen haben mögen, nach selbsteigenem Belieben zu verleihen; wovon doch die Würden; des **Reichspalatins**, der **Kronhüter**

und

und der Komitatsbeamten, wie oben schon gemeldet worden, ausgenommen sind.

## §. 6.

Die königlichen Freistädte in Hungarn, jede einzeln für sich betrachtet, im Ganzen genommen, stellen einen Edelmann vor, und haben in dieser Betrachtung bei der allgemeinen Reichsversammlung Sitz und Stimme. Alle königlichen Freistädte aber zusammen machen den vierten Reichsstand aus. Sie werden zu den Krongütern gerechnet, stehen unmittelbar unter dem Könige, der ihr Grundeigenthümer ist: daher werden sie in den Landesgesetzen bald Peculium Regium, bald Prædia Regia genannt; daher haben sie auch alle ihre Befreiungen, Vorrechte und Privilegien unmittelbar von dem Könige. Dieses scheinen die Landesstände selbst auf dem Landtage im Jahre 1687 im 17ten Landtagsartikel bekennet zu haben, wo sie den König auf das dringendste gebeten haben, daß die Zahl der Freistädte nicht allzusehr vermehret werde: "Außer Seine Majestät würden durch ausgezeichnete Verdienste eines oder des anderen Orts, und durch das allgemeine Wohl bewogen, und wollten einem solchen

"Orte

" Orte diese besondere Gnade landtagsartikel= " mäßig verleihen." Aus diesem Landtagsschluß, besonders aus dem Worte articulariter (landtags= gesetzmäßig) erhellet auch dieses, daß zu der Aufnehmung eines besonderen Orts in die Zahl der königlichen Freistädte die landtagsmäßige Einwilligung der Stände nothwendig erfordert werde, so daß sogar jene Städte nicht für Freistädte angesehen werden dürfen, welche nicht auf diese Art gemacht worden sind. Denn landtagsartikelmäßig kann ohne Beistimmung der Stände nichts beschlossen werden. Ja es wurde sogar auf dem Landtage vom Jahre 1608 im 6sten Artikel festgesetzt, daß ohne landtagsmäßige Beiziehung und Einwilligung der Stände keine Freistädte gemacht werden sollen; denn in diesem Artikel heißt es ausdrücklich: " Unterdessen aber wird beschlossen, " daß hinfür Seine Majestät keine Märkte, was " sie immer für eine seyn mögen, ohne Rath " und Beistimmung der sämmtlichen hungarischen " Stände befreien." Daher werden heut zu Tage alle königliche Freistädte auf einem Landtage angenommen, oder, falls der König einige außer einem Landtage in diese Zahl aus besonderen Rücksichten erhoben hätte, müssen solche auf einem Landtage inartikulirt werden; sonst werden sie eine

ge=

gesetzmäßige Festigkeit nie erhalten. Diesen Satz könnte ich durch unzählige beinahe Beispiele beweisen; allein, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, führe ich nur den 108ten Landtagsartikel vom Jahre 1715 an, wo Debrezin in die Zahl der Freistädte angenommen wurde. In diesem Artikel heißt es: " Da Seine Majestät nach Höchstdero " angebohrner Hulde gedachte Stadt (Debrezin), " welche Sie schon vorhin, wie auch neuerdings, " kraft des leopoldinischen Diploms, in die Zahl " der königlichen Freistädte anzunehmen geruhet " haben; daher verordnen auch die Landesstände " mit allergnädigster Genehmhaltung Seiner Ma- " jestät, daß benannte Stadt Debrezin unter die " übrigen Freistädte des Königreichs Hungarn, " und seiner Kronländer neuerdings gezählt, und " in allen ihr, als einer wirklichen Freistadt " gebührenden Prärogativen gehandhabt werden " soll. Und zugleich bewilligen sie auch, daß diese " Stadt Debrezin mit den übrigen Landesständen " auf dem Landtage Sitz und Stimme haben " könne." Das Nämliche beweisen auch die 107te und 109te Artikeln vom Jahre 1715, der 27ste 1751, und andere mehrere, welche entweder von der Aufnehmung, oder Inartikulirung einiger königlichen Freistädte reden, und die Theilnehmung

der

der hungarischen Landesstände an diesem Zweige der Majestätsrechte über allen Zweifel erheben.

## §. 7.

Das nämliche Bewandtniß hat es auch mit der Steuer und Abgaben, deren Bestimmung, oder Vermehrung ohne landtagsmäßige Bewilligung der Stände nicht geschehen kann. Unter anderen unzähligen beinahe Landtagsartikeln gibt uns der 1ste Artikel des 5ten Dekrets Uladislaus des Zweiten vom Jahre 1504 den klaresten Beweis, in welchem beschlossen worden, daß keine Abgaben, wie sie immer Namen haben mögen, durch einzelne Komitate bestimmt, oder geleistet werden sollen, sondern dieses soll nur bei der allgemeinen Versammlung der Stände, die allein das Recht der Kontribuzionsbewilligung hat, ausgemacht werden können, und zwar unter Bedrohung der Ausschließung aus der Gemeinschaft des ganzen Adels, wenn sich ein einzelnes Komitat erkühnen sollte, was immer für eine Gattung Abgaben eigenmächtig zu bewilligen, oder zu leisten. Ich führe zum untrüglichsten Beweise die Worte des Gesetzes selbst an, hier sind sie: " Wenn je " welches aus den Komitaten eigenmächtig, und

" nicht

" nicht mit gemeinschäftlichem Willen und Ge-
" nehmigung des ganzen Reichs, das ist, außer
" der allgemeinen Versammlung aller Stände,
" was immer für eine Kontribuzion, oder son-
" stige Beiträge — — wider die ursprüngliche
" Landesfreiheit, auf was immer für eine Art,
" oder unter welchem immer einem Vorwande
" Seiner königlichen Majestät anbieten, bewilli-
" gen, oder leisten würden, dann soll die ganze
" Universität eines solchen Komitats im allgemei-
" nen in der Strafe der verletzten Treue und
" eines Eidbruchs, und in Verlust aller Ehre
" und guten Namens, ohne weiters konvinzirt,
" veurtheilt, und zugleich von der Gemeinschaft
" des übrigen Adels im ganzen Königreiche, als
" Infame und Treulose verwiesen und ausge-
" schlossen werden." Das Nämliche wurde auch später öfters bestättiget, benanntlich aber im 12ten Artikel vom Jahre 1681, worin die ausdrücklichen Worte des Gesetzes sind: " — — Und es wird
" verordnet, daß die Landesinwohner von nun
" an in der Folgezeit durch solche und dergleichen
" Lasten, Einquartierungen ausländischer Solda-
" ten, durch unentgeltliche Lieferungen, oder für
" einen limitirten Preis zu erpressende Lebens-
" mittel, Furasch, Heu, und andere Viktualien,

" oder unentgeltliche Dienstleistungen, wider die
" ausdrücklichen Landesgesetze, besonders wider
" den 11ten Artikel des 6sten Dekrets Mathias
" des Zweiten, beschwert und bedrückt werden
" sollen." Dieses ist nicht allein von der ordentlichen, sondern auch von der außerordentlichen Kontribuzion zu verstehen, wie es der 8te Landtagsartikel vom Jahre 1715 bestättiget, welcher von dem Gegenstand der zu Kriegszeiten üblichen Kontribuzion handelnd, also beschließt: " Deswegen muß der Gegenstand der diesfälligen
" Subsidien und Kontribuzion auf einem Land-
" tage, wohin er bekanntermassen ohnedem ge-
" hört, mit den Ständen untersucht und entschie-
" den werden, es sey dann, daß ein unvorgese-
" hener und keinen Verschub leidender Vorfall sich
" äußerte, z. B. ein unerwarteter Einfall des
" Feindes, ein unvermuthet ausgebrochener Krieg
" und dergl., welche eine unverzügliche Fürkehrung
" erheischen, und eine ordnungsmäßige Verhandlung
" auf einem Landtage nicht zulassen: denn im Falle
" eines solchen Ereignisses haben die Stände nicht
" nur rathsam, sondern auch nothwendig befunden,
" daß der Palatin, der Primas, die Prälaten
" und Baronen, die königliche Tafel, die Ge-
" spannschaften und königliche Freistädte, so

" zahlreich, als es nur möglich ist, in, und nicht
" außer dem Königreiche zusammberufen werden
" sollen, welche das Recht haben, nachdem sie
" die vorhandene Nothwendigkeit genau unter-
" sucht, und solche für wichtig genug befunden
" haben würden, um für einen das allge-
" meine Wohl des ganzen Königreichs be-
" treffenden Gegenstand betrachtet und angesehen
" zu werden, blos in Rücksicht auf diese Kon-
" tribuzion, nicht aber auch in anderen Reichs-
" angelegenheiten, sich zu berathschlagen, und
" was die Beschaffenheit der Umstände erheischte,
" zu entscheiden, und die nothwendigsten Maßre-
" geln zu treffen." Aus diesem Gesetz ist klar zu ersehen, daß nicht nur die allgemeine Landeskontribuzion, sondern alles, was den Namen einer Auflage hat, als da sind: die Rekrutenstellung, Viktualien- und Fouragelieferung unentgeltlich, oder gegen einen bestimmten Preis, und andere landgemeine Prästirungen, ein Gegenstand der allgemeinen Versammlung der Stände sind, und nur auf einem Landtage bewilligt werden können. Doch ist dieses nur von der Bewilligung und Bestimmung der Abgaben, oder Subsidien zu verstehen; denn, nachdem sie schon auf eine oder die andere Art

be-

bewilligt und bestimmmt worden, ist es die Sache des Königs, alles dasjenige nach Belieben fürzukehren, was er zur richtigen Eintheilung, Einhebung, Verwaltung des Eingehobenen, und Ausspendung, oder möglichstbeste Verwendung zu gemeinnützlichen Absichten für nöthig und schicksam finden wird.

## §. 8.

Und weil die Versorgung des im Lande einquartierenden, oder durchziehenden Militärs eine Art Kontribuzion ist, wurde schon unter dem Könige Mathias dem Ersten in seinem 6sten Dekret dem 31sten Artikel auf dem Landtage vom Jahre 1486 die Vorsehung gemacht, daß die Landesinwohner durch die Soldaten nicht benachtheiliget, oder bei Herbeischaffung der nöthigen Unterhaltsmittel das steuerpflichtige Volk auf was immer eine Art verkürzt werden soll; wobei auch zugleich auf den Uibertretungsfall die gemäßenste und unausbleiblich zu verhängende Strafe bestimmt worden. In eben dem nämlichen Landtagsschluß ist festgesetzt worden, daß dem Militär alle Gattungen Lebensmittel nach einem von dem Könige zu bestimmenden Register und Limitirung

abgereicht werden sollen, welche Seine Majestät der König nach Erforderniß der Zeitumstände verfassen zu lassen, und den Anführern solcher Truppen zu übergeben haben wird, und daß auch solche Kriegsvölker den Preis der abgeführten Viktualien eben nach der Vorschrift des gedachten Registers und Limitirung ohne Schwierigkeiten jederzeit alsogleich zu erlegen schuldig und gehalten seyn sollen. Diese Gewohnheit ist auch noch heut zu Tage in der Anwendung.

§. 9.

Es ist in dem nächstvorgehenden Hauptstück bewiesen worden, daß dem Könige das unbedingte Recht gebühre, in Kriegsangelegenheiten die sogenannte Insurrekzion zu fordern, so oft solche die Vertheidigung des Vaterlandes und die eintretenden Umstände erheischen; und weil nach dem allgemeinen Rechtssatz ein jedes Recht eine Verbindlichkeit von der Gegenseite nach sich zieht, so ist es unwidersprechlich, daß die Stände von Hungarn die Insurrekzion sich gefallen lassen müssen, wenn die Nothwendigkeit, welche der König zu beurtheilen hat, eintritt, und der König sie fordert. Doch ist es eine angenommene Gewohnheit,

daß

daß man eine allgemeine Insurrekzion mit landtagsmäßiger Einwilligung der Stände bestimme. Allein dies geschieht eigentlich darum, damit die Stände von der Art der Insurrekzion und den dabei nöthigen Kriegskösten auf einem Landtage mit dem Könige um so füglicher das Nöthige bestimmen können. Dieses ist aber nur von einer allgemeinen, nicht aber auch von einer besonderen Insurrekzion zu verstehen; denn die Vaterlandsgeschichte lehret uns, daß eine besondere Insurrekzion öfters der König allein, öfters auch der Reichspalatin ausgeschrieben habe.

## §. 10.

Auch ist schon an einer anderen Stelle gelehrt worden, daß der König durch das ganze Königreich der oberste Richter sey, folglich die Verwaltung der Gerechtigkeit in ihrem ganzen Umfange als ein dem Könige allein eigenes Recht angesehen werden müsse; doch die Einrichtung der Gerichtsstellen, ihre Organisazion, die Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens, und ein System der Gerechtigkeitsverwaltung auszuarbeiten, ist eine dem Könige und den Ständen gemeinschäftliche Verrichtung, welche auf einem

Landtage ausgemacht werden muß. Zur Beweisung dieses Satzes dienen beinahe unzählbare Gesetze, welche in dieser Absicht gemacht worden sind, unter andern der 24ste und folgenden Landtagsartikel vom Jahre 1723, in welchen die Einrichtung der Gerichtsstellen festgesetzt, und ein gewisses System vorgeschrieben wird. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Polizei, mit dem Kommerz, und anderen dergleichen landgemeinen Einrichtungen, von welchen weiter unten umständlicher wird gehandelt werden.

§. 11.

Eben so wenig ist der König berechtigt, nach eigenem Belieben etwas aus denen, zum Königreiche Hungarn gehörigen Theilen und Ländern, ohne Bewilligung der Reichsstände zu veräußern. Dieses ist in den Landesgesetzen sonnenklar enthalten, unter anderen auch in dem Krönungsdiplom und in dem von jedwedem neuen Könige bei der Krönung zu leistenden diplomatischen Eid, wodurch der König sich feierlich verbindet, nicht nur nichts von den zu Hungarn gehörigen Ländern zu veräußern, sondern auch die veräußerten, oder durch Kriege abgerissenen mit allen Kräften

und möglichsten Mitteln an dasselbe anheimzubringen, und damit zu vereinigen. Das Nämliche ist von den eigentlichen Krongütern (coronæ in specie) zu verstehen. Ich nenne hier die eigentlichen Krongüter: denn im Allgemeinen gesprochen, kann man alle an die Krone anheimfallende Güter Krongüter nennen, wie ich im nächstfolgenden Hauptstück zu erweisen Gelegenheit haben werde; die eigentlichen Krongüter aber, von denen hier die Rede ist, sind jene, welche zum mehreren Glanz der königlichen Würde bestimmt und ganz unveräußerbar sind. Diese kann der König ohne Bewilligung der Stände weder auf immer, noch auf eine bestimmte Zeit veräußern, verkaufen, oder verpfänden. Um dieses zu beweisen, lese man die Worte des Gesetzes Königs Albert vom Jahre 1439 im 16ten Artikel, und des Königs Uladislaus in seinem 7ten Dekret vom Jahre 1514, im 2ten Artikel, darin heißt es: " Uibrigens " soll Seine königliche Majestät die königlichen " Einkünfte, ohne vorhergehende Berathschlagung " und Einwilligung des ordentlichen königlichen " Raths, an niemanden inskribiren, welch immer " für eine Noth sich äußern würde. — Dann: " wenn jemand aus den Herren und Edelleuten " solche Einkünfte für sich inskribiren lassen würde,

" der soll der dafür erlegten Summe ohne weiters
" (ipso facto) verlustigt werden, und über dies
" noch soll ein solcher als öffentlicher Wucherer in
" der Schätzung solcher Einkünfte, oder einer kö-
" niglichen Stadt verurtheilt werden."

## §. 12.

Weil der Abfall und Uebertretung zu einer im Lande verworfenen Religion die hungarischen Gesetze unter die Verbrechen der Treulosigkeit (infidelitas) rechnen, so verstehet es sich von selbsten, daß es bestimmt seyn müsse, welche Religion im Lande angenommen und welche verworfen sey; und weil dieses ein das ganze Land betreffender Gegenstand ist, so muß es auf einem Landtage gemeinschäftlich mit dem Könige und den Ständen entschieden werden. Es wird vielleicht jemandem beifallen, wider dieses einzuwenden, daß ich in diesem Punkte zwei gegengesetzte Sätze behaupten will. Ich habe nämlich oben schon erwiesen, daß der König ein unbedingtes Recht habe, in Religionssachen nach eigenem Belieben zu handeln, hier aber eben dieses Recht mit den Ständen getheilt haben will. Allein beide Sätze lassen sich füglich vereinigen, ohne die

min-

mindeste Beeinträchtigung des, dem Könige allein vorbehaltenen Rechts in Religionssachen: denn das unbeschränkte Recht des Königs erstreckt sich nur auf die im Lande gesetzmäßig schon angenommenen Religionen. Es ist nämlich dem Könige allein vorbehalten, in Bezug auf solche Religionen das Nöthige nach eigenem Belieben zu verfügen und auszuführen, die unter diesen Religionen entstandenen Zwistigkeiten und Entzweiungen abzuurtheilen; die in Ansehung deren schon bestehenden Gesetze zu erklären, und Sorge zu tragen, damit etwa aus Religionsstreitigkeiten die allgemeine Ruhe keine Gefahr laufe; nicht aber auch zu bestimmen und zu entscheiden, welche Religion angenommen, oder verworfen seyn müsse: daher ist er nicht berechtigt, eine neue Religionssekte im Lande sich verbreiten zu lassen; sondern er ist in solchen Fällen an eine landtagsmäßige Bewilligung der Stände gebunden.

---

# Zehntes Hauptstück.

## Von

## den öffentlichen Landeseinkünften, den Kron- und Fiskal- oder Kameralgütern.

§. 1.

Bisher habe ich von der Majestät des Königs und den daraus entspringenden Rechten das Nöthige angezeigt; nach diesem folgt die Abhandlung von den königlichen und öffentlichen Reichseinkünften. Die öffentlichen Reichs- Kron- und Fiskalgüter, oder Einkünfte sind in Hungarn nicht einerlei, und haben nicht eine und die nämliche Beschaffenheit; daher sind auch die Rechte in Bezug auf dieselben verschieden. Die öffentlichen Landeseinkünfte heißen in Hungarn jene, welche zum landgemeinen Gebrauch, das ist, zur Beförderung des allgemeinen Wohls behoben und verwendet werden. Die Krongüter sind zu mehrerem

Glanz

Glanz der königlichen Würde bestimmt, und der Krone mit dem Bedingniß einer Unveräußerlichkeit unterworfen. Die Fiskal- oder sonst Kameralgüter sind zwar auch Krongüter, die aber veräußert werden können. Der Unterschied also zwischen Kron- und Kameralgütern ist: daß die Krongüter der König nicht veräußern, mit den übrigen Kameralgütern aber nach Belieben disponiren kann, das ist, sie verschenken, verkaufen, oder für sich behalten: darum heißen jene eigentliche Krongüter (coronæ in specie), diese aber Kameral- oder Fiskalgüter.

## §. 2.

Die öffentlichen Einkünfte, oder wie sie sonst genannt werden, die Einkünfte des Königs und des Landes sind die **Kontribuzion**, welche das steuerpflichtige Volk entrichten muß. Diese Kontribuzion ist zweierlei: die eine, welche in die Militärkasse, die andere, welche in die sogenannte Hauskasse eines jedweden Komitats abgeführt wird. Von beiden diesen ist die sogenannte **Landeskasse** wohl zu unterscheiden, in welche die Taxen eingetragen werden, welche die Fremden für das hungarische Indigenat entrichten müssen.

§. 3.

§. 2.

Die Krongüter und Kroneinkünfte hat der König Uladislaus der Zweite im 1sten und 3ten Artikel seines 7ten Dekrets namentlich angezeigt. Diese haben das eigen, daß sie nicht veräußert werden können, wie ich schon in dem vorhergehenden Hauptstück erwiesen habe. Daher sagt der König Albert in seinem Dekret, dem 16ten Artikel vom Jahre 1439: " Keine ewige Ver-
" kaufungen, oder Verpfändungen der Regalien
" und Krongüter aber werden Wir weder mit,
" noch ohne Bewilligung von wem immer nie
" vornehmen." Das Nämliche beweiset auch der 21ste Landtagsartikel vom Jahre 1608 vor der Krönung, und der 46ste vom Jahre 1622. Um aber aller Veräußerung der Krongüter Einhalt zu thun, verordnen die Gesetze ausdrücklich: " daß
" derjenige, der ein Krongut unter was immer
" für einem Vorwand, oder durch Kunstgriffe an
" sich gezogen hätte, der soll als ein öffentlicher
" Wucherer angesehen, und der für ein solches
" Gut erlegten Summe ohne weiters verlustigt
" werden; außer er würde beweisen, daß er dieses
" aus Rücksicht des allgemeinen Wohls gethan
" habe, und das Geld wirklich zum Wohl des

" Vater-

" Vaterlandes verwendet worden sey." Die wahre Ursache, warum die ersten Hungarn auf die Sicherheit und Unveräußerbarkeit dieser Güter so ernstlich bedacht waren, ist, damit nicht etwa jemal sich ereignen sollte, daß durch üble Wirtschaft, und durch, wegen Veräußerung der Krongüter, geschmälerte Einkünfte die königliche Würde ihren Glanz und Ansehen verlieren würde, und die Könige nicht Mittel genug haben möchten, die Bedürfnisse ihrer Familie und ihres Hofes zu decken.

§. 4.

In der ersten Klasse der Krongüter sind die königlichen Freistädte. Daher ist überhaupt in Hungarn eine gesetzmäßige Gewohnheit, alle königliche Freistädte, sobald sie als solche landtagsmäßig angenommen worden, in die Zahl der Krongüter zu rechnen, und wirklich als den königlichen Schatz zu betrachten, die überhaupt, was ihre Hauskasse und ihre innerliche Wirthschaft betrifft, unter der Aufsicht und Leitung der hungarischen Hofkammer stehen.

## §. 5.

In der zweiten Klasse der Krongüter sind einige Schlösser, Herrschaften, und Besitzungen, welche, kraft eines besonderen Rechts, der Krone zugehören, als da sind: **Altofen**, die Distrikte der **Jazyger** und **Kumanen**, **Plintenburg** (Vissegrad), mit den zwoen Inseln **Csepel** und **Ros**, die Bergstädte und Bergflecken, die Schlösser **Huſt**, **Kacs** und **Diósgyör**. In Siebenbirgen die Stühle der Sachsen mit der Stadt **Klausenburg** und den Schlössern **Görge**, **Terek** und **Darva**. Hieher gehören auch die **Haiduken**städte, die sechszehn **Zipserstädte**, und andere Freimärkte, welche, als **Regalien**, zu der Krone gehören, und in Bezug auf die Verwaltung ein ganz besonderes, sich selbst eigenes Sistem haben, wovon ich unten bei den königlichen Freistädten ein mehreres zu sagen Gelegenheit haben werde.

## §. 6.

Zu den Krongütern gehören ferners alle Dreißigstgefällen. Diese Gattung Steuer hat zuerst der König Sigemund erfunden, und verordnet, daß man von allen Waarengattungen, welche

entweder in das Land eingeführt, oder aus demselben ausgeführt werden, der dreißigste Theil des inneren Werths, zum Gebrauch des Königs abgegeben werden soll, welche Steuer dann davon den Namen **Dreißigst** bekam. Die Verwaltung der Dreißigstgefällen und anderer Krongüter ist ohne alle Einschränkung in den Händen des Königs, und die Stände haben keinen Theil daran. Es ist hier also wohl zu merken, daß alle diejenigen Landtagsartikel, welche entweder von der Errichtung neuer Dreißigststazionen, oder von der Abstellung der schon bestehenden, oder von Verbesserung ihrer Einrichtung, überhaupt aber von der guten Verfassung des Dreißigstwesens auf einem Landtage gemeinschäftlich von dem Könige und den Ständen gemacht worden sind, benanntlich aber der 91ste Artikel vom Jahre 1715, in welchem verordnet worden, daß alle Dreißigststazionen, fünf ausgenommen, auf die Gränze verlegt werden sollen, und zugleich die Vorsehung getroffen zur Ausarbeitung einer Dreißigsttariffe, alle, sage ich, dergleichen Landtagsartikel schmälern die uneingeschränkte Macht des Königs in der beliebigen Verwaltung des Dreißigstwesens nicht, sondern setzen sie voraus, und bekräftigen sie; zugleich erneuern sie das Recht des Königs,

eine

eine schon bestehende Stazion nach Belieben auf einen andern Ort zu versetzen, überhaupt die Verwaltung des Dreißigstwesens so einzurichten, wie er es für das allgemeine Wohl am zuträglichsten erachten wird. Es ist auch wirklich höchst nothwendig, daß der König in diesem Fach ein unbedingtes Recht habe; denn gleichwie der Handel und Kommerz sehr viel von dem wechselseitigen Verhältnisse der benachbarten Provinzen abhängt, und sehr oft augenblickliche Veränderung erfordert, so muß auch dem Könige das Recht ohne alle Beschränkung gebühren, auf jeden Fall einer etwannigen Veränderung des politischen Verhältnisses in Bezug auf das Kommerz die nöthigen Vorkehrungen nach den Zeitumständen und nach Erforderniß des wechselseitigen Interesse, treffen zu können. Hieraus fließt es, daß, wenn der König für nothwendig findet, irgendwo eine neue Dreißigststazion zu errichten, oder eine schon bestehende auf einen anderen Ort zu versetzen, die Grundherrschaften verpflichtet sind, einen dazu nöthigen Grund gegen billigen Preis herzugeben, doch mit dem Beisatz, daß, wenn die Stazion abermal anderwärtig mit der Zeit verlegt werden würde, der nämliche Grund dem Eigenthümer gegen Zurückerlegung des empfangenen Kaufschillings,

nach

nach Vorschrift des 13ten Landtagsartikels vom Jahre 1723, zurückgegeben werden soll.

## §. 7.

Die Ausarbeitung einer Dreißigst- Mauth- und Zolleinrichtung war vormals ein Geschäft der königlichen Tafel, und einiger zu diesem Ende ernannten Kammeralkommissären, welches Geschäft ihr, kraft des 91sten Landtagsartikels vom Jahre 1715, aufgetragen worden, in welchem es heißt: " Zur Ausarbeitung einer billigen und ebenmäßi- " gen Zolltariffe aber, nach der Vorschrift des " 100sten Artikels vom Jahre 1655, wird die kö- " nigliche Tafel mit einigen, zu diesem Ende zu " ernennenden, Kammeralkommissären angewiesen." Nachdem aber mit der Zeit die königliche Statthalterei errichtet worden, und die königliche Tafel mit gerichtlichen Gegenständen zu thun hatte, wurde diese Einrichtung abgeändert, und die Ausarbeitung des Dreißigst- und Zollwesens der königlichen Statthalterei, kraft des 2ten Landtagsartikels vom Jahre 1729, mit dem Beisatz aufgetragen, daß, nachdem dieses ganze Geschäft beendigt werden

 wird,

wird, es Seiner Majestät zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden soll.

§. 8.

Zu den königlichen Einkünften gehören auch alle Gattungen Salzgruben schon von dem Anbeginn des Reichs her; daher ist es, daß, so oft in den Landtagsgesetzen von den Salzgruben eine Meldung geschieht, sie allgemein **königliche Salzwerker** (Sales Regii) genannt werden. Einen klaren Beweis hievon geben uns die ältesten Gesetze. Schon unter Andreas dem Zweiten in 24sten und 25sten Artikel vom Jahre 1222 wird von den Salzbeamten und Niederlagen, oder Depositorien geredet. König Sigmund hat die Einführung und den Verschleiß im Lande des fremden Salzes in seinem 2ten Dekret vom Jahre 1405 im 20sten Artikel, und in dem 8ten Artikel des 3ten Dekrets vom nämlichen Jahre, unter schwerster Ahndung verboten, mit ausdrücklichen Worten: " daß kein " Mensch, er sey Inländer, oder Ausländer, Kauf- " mann, oder Wechsler, ausländisches Salz, das " ist, welches nicht in diesem Lande gegraben wor-

den,

" den, um es zu verkaufen, oder aus was immer " für Ursachen einzuführen, oder für sich zu ge- " brauchen, oder in einen Theil unsers Königreichs " zu verführen, sich erkühne und erfreche." Die vom Könige Sigmund auf den Uibertretungsfall verhängte Strafe hat der König Mathias im 9ten Artikel seines 2ten Dekrets vom Jahre 1464 bestättiget: " daß nämlich die Güter derjenigen, " bei denen, oder zwar bei anderen, aber in ih- " rem Territorium, fremdes Salz angetroffen wird, " und sie solches nicht ausliefern wollen, durch " den Fiskus okkupirt werden, und überdies sol- " len sie für den Uns dadurch verursachten Scha- " den Genugthuung leisten." Und als unter Uladislaus dem Zweiten der Betrieb der Berg- werke auch Privatinwohnern, gegen Erlegung des Bergzinses, und anderer königlichen Gebühren ge- stattet wurde, waren die Salzgruben ausdrücklich ausgenommen: "weil diese unmittelbar zum selbst- " eigenen Gebrauch Seiner Majestät des Königs " vorbehalten sind;" wie es selbst die Worte des Gesetzes andeuten, in dem 1sten Artikel des Königs Uladislaus des Zweiten. Im 30sten Arti- kel vom Jahre 1492, worin es heißt: " Es ist " auch beschlossen worden, daß jedweder, wessen

" er Standes auch seyn mag, in dessen Territo-
" rium Gold, Silber, Kupfer, Eisen, und andere
" Minen angetroffen werden, (allein die Salz-
" gruben ausgenommen, welche einzig und allein
" Seiner königlichen Majestät vorbehalten wer-
" den) ihm und seinen Erben erlaubt sey, solche
" Bergwerke zu allen Zeiten, itzt und in der Hin-
" kunft zu betreiben und zu benutzen." Daher ist es auch ein Recht des Königs allein, den Preis des Salzes zu bestimmen, welches man aus dem 16ten Landtagsartikel vom Jahre 1604 abnehmen kann, in welchem die Stände den König auf das dringendste gebeten haben, (welches sie nie würden gethan haben, wenn dieses nicht von der Willkühr des Königs abhängig gewesen wäre) daß der Preis des Salzes auf den vorigen Fuß herabgesetzt werde. Ein neueres Beispiel hievon hat Kaiser Karl der Sechste im Jahre 1729 gegeben, im 5ten Artikel des nämlichen Jahrs, wo er gegen öfters wiederholte dringendste Vorstellungen und Bitten der Stände, unter übrigen dem Lande erwiesenen Gnaden und Wohlthaten, auch dieses angedeihen ließ: daß er von dem vorigen Preis des Steinsalzes, gegen einen jeden Zentner 30 Kreuzer gnädigst nachgelassen habe. Ein glei-

ches findet man auch in dem 34sten Landtagsartikel vom Jahre 1741. Es konnte auch nicht anders, als mit allerhöchster Genehmigung des Königs, und aus einem besonderen Privilegium geschehen, daß vormals die Königreiche Slavonien und Kroazien das Meersalz, und einige hungarischen Komitate, als Arva, Lipto und Turoz das pohlnische Salz haben einführen können.

## §. 9.

Es ist schon einmal erinnert worden, daß alle Bergwerke, und deren Ausbeute unter den Krongütern begriffen werden. Die ersten Gesetze von dem Bergbau hat der König Karl der Erste gegeben; diesem folgte Ludwig der Erste, der durch den 13ten Artikel vom Jahre 1351 alle Gattungen der Bergwerke sich solchergestalt zugeeignet, daß er landtagsmäßig verordnet hatte, dem Könige das Recht zu gebühren, alle jene Besitzungen, sie mögen gehören, wem sie immer wollen, dem Eigenthümer für ein anderes Aequivalent wegzunehmen, wenn er einen solchen Bergbau lieber haben wollte, als den Bergzins (Urbura). Die

Verordnung des Ludwigs hat zwar der König Sigmund in seinem 3ten Dekret im 13ten Artikel vom Jahre 1405 widerrufen; Mathias aber durch den 49sten Artikel seines 6ten Dekrets wieder eingeführt; bis endlich Uladislaus der Zweite durch den 30sten Artikel seines 1sten Dekrets es auf die Salzbergwerke allein eingeschränkt hatte, übrigens aber gegen Erlegung des Bergzinses den Bergbau allgemein erlaubte. Dieses wurde hernach öfters, benanntlich im Jahre 1523 im 39sten Artikel, und im Jahre 1574 im 19ten Artikel bestättiget.

## §. 10.

Dieses von den eigentlichen Krongütern. Die Kammeralgüter, wie ich schon oben erinnert habe, sind auch Krongüter, doch mit dem Unterschied, daß sie veräußert werden können: daher steht es in der Willkühr des Königs, die Kammeralgüter entweder zu verschenken, oder zu verkaufen, oder wie immer sonst zu veräußern. Zu dieser Klasse gehören jene unbewegliche Güter und Besitzungsrechte, welche entweder wegen **Hochverrath**, oder wegen **Untreue** an den königlichen Fiskus, das

ist,

ist, die Krone anheimfallen, mit welchen nach Belieben zu schalten, der König das volle Recht hat. In diese Klasse kommen auch die Einkünfte der ledigen geistlichen Benefizien, so lang sie nicht wieder vergeben werden. In der Verwaltung der Kron- und Kammeralgüter ist die Kammer an die Landesgesetze so, wie jeder andere Privatgüterbesitzer, gebunden: daher geschieht es, daß der königliche Fiskus in Ansehung deren an den nämlichen Rechtsweg gebunden sey, der allgemein im Lande üblich ist, das ist, er kann vors Gericht zitirt werden, muß sich so, wie jedweder andere, verantworten, und sich der gerichtlichen Exekuzion unterziehen.

# Eilftes Hauptstück.

## Von den Ständen des Königreichs Hungarn, und ihren vorzüglichsten Prärogativen überhaupt.

§. 1.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten von dem Könige und dessen Rechten, was nöthig war, angemerkt; ihm am nächsten folgen die Reichsstände. Unter dieser Benennung versteht man alle diejenigen, die auf dem Landtage Sitz und Stimme haben, und das Territorialrecht in ihren Gütern genießen.

§. 2.

Die sämmtlichen Reichsstände werden in vier Klassen eingetheilt, und in den Gesetzen Status & Or-

Ordines genannt, nämlich: in Prälaten, Baronen und Magnaten, den Adel, und die königlichen Freistädte. Es hat aber eine Klasse vor der andern keine besondere Vorrechte, keine besondere Vorzüge. Der Baron, der Magnat, der Edelmann, ohne Unterschied, haben die nämliche Freiheit, die nämlichen Vorzüge, und werden mit dem gemeinschäftlichen Namen **Adel** bezeichnet.

## §. 3.

Der erste und vorzüglichste Karakter der Landesstände ist **Stimme und Sitz** bei der Reichsversammlung, oder beim Landtage, auch abgesöndert von dem Territorialrecht. Vor Zeiten sind alle Landesstände persönlich auf einem Landtage erschienen; allein von Zeiten des Königs Sigmund, der in seinem zweiten Dekret vom Jahre 1405 hierin eine Abänderung vornahm, scheint jene Gewohnheit herrschend geworden zu seyn, daß die Prälaten, Baronen und Magnaten zwar persönlich, der übrige Adel aber und die königlichen Freistädte nur durch Deputirte auf den Landtag kommen sollen. Diese Einrichtung wurde zwar unter der Regierung Uladislaus des Zweiten im Jahre 1495 abgeändert, und verordnet: "daß

" alle

" alle Stände persönlich beim Landtage erscheinen " sollen." Allein sie wurde im Jahre 1608, kraft des 1sten, und im Jahre 1687 kraft des 10ten Landtagsschlußes abermal eingeführt, und ist noch heut zu Tage üblich: denn gewiß ist es, daß auf einem Landtage die Prälaten, Baronen und Magnaten entweder sie selbst persönlich, oder durch Deputirte für sich allein, der übrige Adel aber und die königlichen Freistädte mittels gemeinschäftlicher Deputirten erscheinen können und müssen.

## §. 4.

Der zweite unterscheidende Karakter und Vorzug eines jeden Landesstandes ist das **Territorialrecht**, welches sie auf ihren Gütern ausüben können. Dieser Vorzug der hungarischen Landesstände ist einer der ältesten, wovon schon der heilige Stephan in seinem 2ten Buch, dem 25sten Hauptstück redet, worin er sagt: " Wir haben " also in die Bitte des ganzen Raths gewilliget, " daß ein jeder über sein Eigenthum, und auch " zugleich über die Geschenke des Königs herr- " sche, so lang er lebt — — und nach seinem " Tode sollen seine Söhne in der nämlichen Herr-

" schaft

„ schaft ihm nachfolgen." Der Grund und die Kraft dieses Rechts liegt in der Natur der königlichen Donazion, oder Verleihung eines liegenden Guts. Werböz in seinem Tripartitum im 1sten Theil, dem 84sten Titel hat dieses Recht auf folgende Art erklärt, und erörtert: „ Daher ist es „ zu wissen, (sagt er) daß, nachdem der königliche Thron und Würde dieses Königreichs „ Hungarn gegründet ward, und die hungarische „ Nazion durch Eingebung des heiligen Geistes „ die Wahrheit erkennet, und sich zu dem wahren „ Glauben bekennet hatte, dann haben, zuerst der „ glorwürdigste Apostel der heilige Stephan, und „ der frommste König Ladislaus der Heilige, „ und nach deren Beispiel viele der durchlauchtigsten hungarischen Könige, als ihre Nachfolger, „ viele Ländereien (welche wir itzt Besitzungen „ nennen) von den königlichen Domänen, zu „ welchen sie, als der Gerichtsbarkeit der heiligen „ Krone gehörten, abgesöndert, und solche entweder den Klöstern und Kirchen als ein ewiges „ Almosen, oder den Servientes, welche itzt Nobiles, oder Edelleute heißen, zur Belohnung „ ihrer treuen Dienste, zum ewigen Eigenthum „ verliehen."

§. 5.

## §. 5.

Aus der vorausgesetzten Erklärung ist es klar, daß die königliche Donazion, oder Güterverleihung die Wirkung habe, daß, mit welchem Recht solche Güter, so an jemanden verliehen werden, vormals zu der Krone gehörten, mit eben dem Recht derjenige hernach, an den sie verliehen werden, besitze. Daher kann hierbei als eine allgemeine Regel angenommen werden: **Welche Rechte die königliche Kammer in Ansehung der Kron = und Fiskalgüter hat, eben die nämlichen können auch die Edelleute in den ihnen verliehenen Gütern ohne Anstand ausüben.**

## §. 6.

Die Territorial = oder grundherrlichen Rechte der hungarischen Landesstände sind überaus wichtig; denn kraft deren sind sie befugt, alles das, was in ihrem Territorium, das ist, in dem Umfang ihres Gebiets liegt, frei und ungehindert, wie sie wollen, zu benützen, und sind von aller Dienstbarkeit, Zehenden, Kollekten, Auflagen, Steuer, Kontribuzion, Mäuthen, Zöllen, und Dreißigsten durch das ganze Königreich frei, und

haben

haben die alleinige Verbindlichkeit, im Nothfalle zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu thun, wie es der König Andreas der Zweite vom Jahre 1222 im 3ten und 4ten Artikel verordnet, welches hernach durch mehrere Landtagsartikel bestättiget, öfters auch erneuert worden, benanntlich im 16ten Artikel vom Jahre 1557, dem 4ten 1687, dem 8ten 1715, dem 6ten, 14ten und 29sten 1723.

## §. 7.

Kraft des Territorialrechts können die Stände von allen Unterthanen, die auf deren Grunde wohnen, alle Abgaben fordern, welche seit undenklichen Zeiten die Fundamentalgesetze des Landes erlauben. Es kann auch kein Unterthan wider Willen, und ohne Erlaubniß des Grundherrn mit Gewalt weggenommen werden, oder wenn es geschehen wäre, kann derselbe ihn zurückfordern. So im gleichen kann er auch einen flüchtigen Unterthan, oder auch einen Diener, wenn er vor dem Ausgang seiner Dienstzeit den Dienst verlassen hätte, auch mit Gewalt zurücknehmen. Ein jeder Grundeigenthümer aber ist auch verpflichtet, sowohl allen anderen, die wider seinen Unterthan klagen, oder an ihm

etwas

etwas zu fordern haben, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, als auch seine Unterthanen wider andere zu schützen, und zu vertreten. Aus eben dem nämlichen grundherrlichen Recht fließt es auch: daß der Unterthan auf dem Grunde seines Grundherrn, was das Eigenthum des Grundes betrifft, gar nichts habe, sondern der ganze Grund eigenthümlich dem Grundherrn zugehöre; außer er hätte den Grund von der Grundherrschaft erkauft, dann ist er berechtigt, den Grund an jemanden zu verkaufen; es sey dann, daß der Grundherr solchen zurücklösen will. Daher ist es, daß, wenn der Unterthan etwas von den Appertinenzien seines Grundes, ungeachtet er solches erworben, oder aus eigenem erkauft hat, verkaufet, verpfändet, testirt, oder wie immer sonst veräußert hätte, der Grundherr berechtigt sey, ein solches veräußerte Vermögen an sich zu ziehen, und zwar die Baufelder, Mühlen, und Wiesen nach der gemeinen Schätzung, die Weingärten aber nach dem billigen Preis. Daher ist es endlich: daß, wenn ein Unterthan, der keine Erben hat, ohne Testament gestorben ist, der Grundherr ihn erbe, welches Recht in dem 62sten Landtagsartikel vom Jahre 1715 folgendermaßen bestimmt und beschränkt worden: " daß die Grundherren

" alle

" alle ihre Unterthanen, die ohne Erben und
" ohne testamentarische Anordnung gestorben sind,
" oder sich einer **Untreue**, oder **Hochverraths**
" schuldig gemacht haben, an allem unbeweglichen
" und beweglichen Vermögen ohne weiters erben
" sollen." *)

§. 8.

*) Vorher waren die Unterthanen, oder nichtadeliche Insassen von allen Aemtern sehr widerrechtlich ausgeschlossen. Denn, weil sie alle öffentliche Lasten beinahe ganz allein tragen, sehe ich nicht ein, mit welchem Recht man sie aus allen Vortheilen ausschließen könne. Die Edelleute mögten alle jene Lasten, welche jetzt die Unterthanen ertragen müssen, auf sich nehmen, dann könnten sie mit Recht fordern, daß die Bauern von allen Aemtern ausgeschlossen werden sollen. Aber das Licht des Menschenrechts fängt schon an auch bei uns seine Stralen, aber leider! noch sehr schwach, zu verbreiten. Schon Joseph dem Zweiten fing an das unverdiente Schicksal so vieler Millionen seiner Unterthanen näher zum Herzen zu kommen, er hob also die Leibeigenschaft auf, und war im Begriff, seinen unadelichen Bauern die Wohlthaten der bürgerlichen Rechte und Freiheiten fühlen zu lassen; allein, da er bereits den Grundstein gelegt

hatte,

## §. 8.

Ferner: es ist auch eine Wirkung des grundherrlichen Rechts, daß ein jeder Grundbesitzer einen Verbrecher auf seinem Grunde gefangen nehmen,

ihn

hatte, starb er, und hinterließ seinem erhabenen Bruder, Leopold dem Zweiten, unserm jetzt regiegierenden gnädigsten Landesfürsten, die Aufführung dieses grossen Gebäudes. Er bewies auch schon wirklich den ernsthaften Willen dazu; denn bei Gelegenheit der Krönung zu Preßburg fing er schon an, das Recht in Vertheilung der Bedienstungen nach Belieben auszuüben, und verordnete, daß auch die Unadelichen zu den öffentlichen Diensten Zutritt haben sollen, und zwar bei Hof- und Landesstellen bis zum Sekretariat, mit dem Beisatz, daß, im Falle ein solcher ungeadelter Sekretär ein fähiges Individuum ist, er vorzüglich geadelt werden soll, um weiter kommen zu können; in andern, als Militär- Berg- Mauth- Dreißigst- und Kammeralbedienstungen aber zu allen Stuffen ohne Ausnahme. Imgleichen wurde verordnet, daß die Leibeigenschaft ganz verbannt, und die Unterthanen in Rücksicht auf ihre Person ganz frei seyn sollen, und das Recht haben, mit ihrem erworbenen Vermögen frei disponiren zu können.

ihn untersuchen lassen, und, nachdem er des Verbrechens überwiesen wird, auch bestrafen kann. Aus dem nämlichen Rechte genießen sie auch alle sogenannten Regalien, als sind: Fischerei, Jagdbarkeit, Eichlung, Holzschlag, Weinschank, Fleischhackerei, und andere dergleichen.

## §. 9.

Die Unterthanen konnten in Hungarn vor Zeiten von ihren Grundherrschaften frei wegziehen, welche Freiheit ihnen durch sehr viele Landesgesetze gegeben wurde, nämlich durch den 6ten Artikel des 2ten Dekrets, und den 14ten des 3ten Dekrets Königs Sigmund vom Jahre 1405, den 15ten vom Jahre 1458, 16ten, 27sten, und 29sten 1547, den 34sten 1550, den 27sten 1566, und mehrere andere. Diese Freiheit ist unter dem Uladislaus allen denjenigen benommen worden, die sich zu der damaligen Rebellion haben verleiten lassen. Aus diesem Umstand hat der hungarische Adel in der Folgezeit auf die Leibeigenschaft geschlossen, die zwar nicht überall, doch im größten Theile des Reichs eingeführt worden. Diese, das menschliche Herz empörende Knechtschaft hat schon Joseph der Zweite aufgehoben. Ihm folgte Seine itzt re-

gierende Majestät Leopold der Zweite, der auf dem Landtage zu Preßburg im Jahre 1791 die Leibeigenschaft durch den 35sten Artikel in allen hungarischen Erblanden landtagsartikelmäßig ganz aufgehoben hat. *)

---

*) Um den Lesern einen Beweis zu geben, wie sehr der hungarische Adel (wenigstens der heller denkende Theil) seine Denkungsart gegen seine armen Unterthanen zu ändern, und ihm wenigstens die Rechte der Menschheit zu vergönnen anfange, führe ich den besagten Artikel wörtlich an; hier ist er:

"Alles, was das Verhältniß der Grundherr-
" schaften gegen die Unterthanen, und deren Er-
" haltung betrifft, mithin auch das Urbarialsistem,
" soll auf dem Reichstage abgehandelt, ausge-
" arbeitet und bestättiget werden. Einstweilen
" aber, bis eine solche Richtschnur auf dem im
" Jahre 1792 zu haltenden Reichstage ausgear-
" beitet werden kann, soll jene unter der Regie-
" rung der durchlauchtigsten Kaiserinn und apo-
" stolischen Königinn Maria Theresia eingeführte
" und bis jetzt aufrecht erhaltene Urbarialregula-
" zion sowohl in Ansehung der leistenden Arbeiten,

"als

" als auch der Abhängigkeit der Unterthanen von
" ihren Herrschaften überall pünktlich befolget
" werden; doch so, daß daraus für die Reichs-
" grundgesetze keine nachtheilige Folgen gemacht
" werden können.

" Da die gesetzmäßige Aktivität der Herren-
" stühle wieder hergestellt ist, so werden die Ge-
" spannschaften sorgfältig darauf sehen, daß die-
" selben wegen Erörterung und Entscheidung der
" Klagen und Prozesse der Unterthanen bei aller
" Gelegenheit, mit Rücksicht auf die Gesetze, un-
" versäumt gehalten, und die Grundherrschaften,
" oder derselben Beamten den klagführenden Un-
" terthanen Gerechtigkeit ertheilen sollen. Eben
" so wird man auch solchen Kontribuirenden,
" welche ihre Zuflucht bei höherer Stelle suchen,
" eine Assistenz geben, und ihnen in allen Klagen,
" ohne Weitläuftigkeit und Aufschub, gesetzmäßige
" Genugthuung und Gerechtigkeit widerfahren
" lassen, bis auf dem Reichstage in Ansehung
" derselben eine gesetzmäßige Verfügung getroffen
" wird. Zugleich haben die Stände mit Genehm-
" haltung Seiner Majestät beschlossen, daß die
" Grundherrschaften die Unterthanen mit keiner
" willkührlichen Strafe belegen können, sondern

" eine jede Ahndung vor dem Herrenstuhl, oder,
" wenn das Verbrechen Urbarialsachen betrifft,
" nach den Vorschriften des Urbariums, nachdem
" der angeklagte Unterthan vorher vernommen
" worden, bestraft werden soll.

" Die Stände des Reichs haben eingesehen,
" daß sowohl die Rechte der Menschheit, als auch
" das Wohl des Staates erheische, daß die Leib-
" eigenschaft (Örökös Jabbágysàg), welche oh-
" nedem vor Alters schon, unter dem Könige
" Sigmund im Jahre 1405 durch den 6ten und
" 14ten, unter dem Statthalter Szylagyi im
" Jahre 1458 durch den 15ten; unter Ferdinand
" dem Ersten im Jahre 1547 durch den 26sten
" und 27sten; im Jahre 1550 durch den 34sten;
" unter Maximilian 1566 durch den 27sten Arti-
" kel und durch andere Gesetze aufgehoben, her-
" nach aber durch Zeitumstände an vielen, wie-
" wohl nicht allen Orten und Gegenden von un-
" denklichen Zeiten her wieder eingeführt wurde;
" nach dem rühmlichen Beispiel der Vorfahren
" mit Uibereinstimmung aller Stände, durch ein
" öffentliches Gesetz abgeschafft werden solle.

"Daher

" Daher wird allen Unterthanen der freie
" Abzug mit nachfolgenden Bedingnissen erlaubt:
" Wenn sie nämlich alle öffentliche Abgaben und
" herrschaftliche Gebühren richtig bezahlt haben,
" so können dieselben alle Verbesserungen und an-
" gelegte Gebäude (den Werth des Bodens und
" der durch die Grundherrschaft geleisteten Mate-
" rialien ausgenommen) nachdem solche durch
" den Grundherrn und den Stuhlrichter gewissen-
" haft abgeschätzt worden sind, verkaufen, oder,
" wenn sie selbe nicht verkaufen können, mit ih-
" ren Habschaften (wovon aber alles Unbeweg-
" liche in Gemäßheit des 22sten Artikels des 2ten
" Dekrets Königs Uladislaus, dem Grundherrn
" zufällt) doch mit dem Zeugniß des Vizege-
" spanns und der Grundherrschaft versehen (wel-
" ches dieser unter keinem Vorwande versagen
" kann, wenn jener es schon ertheilt hat) wenn
" sie ihren Abzug um Michaelis vorher angedeu-
" tet haben, endlich um das Fest Gregorii, mit-
" hin nicht zu jeder Jahreszeit, wohin sie wol-
" len, abziehen.

" Damit aber allem Betrug, oder heimlichen
" Entlaufen und Aufnahme der Unterthanen vor-
" gebeugt werde, so wird hiemit alle, ohne ober-

" wähnte Zeugnisse geschehene Aufnahme verbo-
" then. Diejenigen aber, welche wider diese Ge-
" setze handeln, werden mit den Strafen belegt,
" welche wider die Beschützer entloffener Unter-
" thanen verordnet sind, und müssen alle öffent-
" liche und Privatschulden solcher Unterthanen,
" so auch die auf den Prozeß verwendete Unkö-
" sten ersetzen. Jedoch müssen die Gespannschaf-
" ten darauf sorgfältig achten, daß gewisse Ge-
" genden nicht zu sehr entvölkert, keine häufige,
" mit dem Nachtheil des Staats und Verminde-
" rung des öffentlichen Fonds verbundene Wan-
" derungen der Unterthanen geschehen.

" Nachdem man die Wanderung der Unter-
" thanen solchergestalt mit den obgedachten Be-
" stimmungen im Allgemeinen festgesetzt hat, so
" sind die übrigen dazu gehörigen Umstände dieses
" Gegenstandes, als das Recht der Grundherren,
" ihnen selbst und dem Staate schädliche Unter-
" thanen zu entlassen, und andere an ihre Stelle
" anzunehmen; das eigentliche Absehen der Wan-
" derung, in wiefern sie auf den Staat Einfluß,
" und mit der Urbarialbehandlung der Untertha-
" nen einen Zusammenhang hat, der im 67sten
" Artikel dazu verordneten Reichsdeputazion zur

" Aus-

" Ausarbeitung mit dem Bedeuten übertragen wor-
" den, daß sie auf die Erhaltung der Kontribui-
" renden und Schadloshaltung der Grundherren
" stets gehörige Rücksicht nehmen sollen."

## §. 10.

Es ist hier noch das beizufügen, daß die hungarischen Landesstände, kraft des Territorialrechts, auch in Bezug auf die Kirchensachen einiges Recht ausüben. Nachdem aber die evangelische Religion im Lande gesetzmäßig angenommen worden, wurde dieses Recht mehr erweitert, und hat zu verschiedenen unangenehmen Folgen der Religionsentzweiungen Anlaß gegeben; daher wurde es durch den 30sten Landtagsartikel vom Jahre 1715, dann durch eine Normalresoluzion vom Jahre 1731 dahin erklärt, und beschränkt: daß den Grundbesitzern nicht erlaubt sey, ohne Bewilligung des Königs im Punkte der Religion etwas neues eigenmächtig in ihrem Territorio einzuführen.

## §. 11.

Gegenwärtig also sind die Uiberbleibsel dieses Rechts sehr unbedeutend, welche beinahe alle in

dem bestehen: daß jedweder katholischer Landesstand das Recht habe, auf seinem Grunde Kirchen und Kapellen zu bauen, Kranken- und Waisenhäuser, und andere fromme Stiftungen einzuführen, nicht aber auch geistliche, besonders Bettelorden: denn diese können sie ohne besondere Genehmigung des Landesfürsten nicht einführen. Es gebührt ihnen auch das Patronatsrecht über die Kirchen, welche sie entweder gebaut, oder dotirt haben. Das Recht der Präsentirung eines Pfarrers ist den hungarischen Landesständen in Ansehung der Kirchen, über welche sie das Patronat haben, so eigen, daß, wenn der Pfarrer wider ihren Willen eingesetzt würde, kraft des 26sten Landtagsartikels vom Jahre 1504, sie verbieten können, daß die Unterthanen eines solchen Orts dem Pfarrer keinen Zehend geben.

## §. 12.

Zum Beschluß ist es noch zu merken: daß diese Territorialrechte niemand anderer, als die hungarischen Landesstände haben können: daher ist es, daß, wenn ein Fremder, der kein hungarischer Landesmann ist, einige deren auf was immer für eine Art an sich gezogen hätte, ein jeder hungarischer

Edelmann berechtigt sey, nach Vergütung der darauf verwendeten Kösten, in Folge des 23sten Landtagsartikels vom Jahre 1715, ihn aus dem Besitz zu heben, in welchem Artikel zugleich auch die Verfahrungsart in gleichen Fällen vorgeschrieben wird, nämlich: " Die verpfändeten, oder inskribirten
" Güter, ohne Rücksicht auf die, in dem Pfand-
" oder Inskripzionsbriefe enthaltenen Bedingnisse,
" blos nach Erleguug, kraft des 30sten Artikels
" vom Jahre 1630, des Pfand- oder Inskriptions-
" betrags, die erblichen, oder eigenthümlichen aber,
" welche er entweder von dem königlichen Fiskus,
" oder anderen Privaten erhalten hätte, gegen
" Vergütung des Urbarialerträgnisses sechs für
" Hundert, mit Bedachtnehmung auf die Indu-
" strialproventen (welche jedoch nach Recht und
" Billigkeit gerichtlich zu schätzen sind) kann jeder
" hungarische Landesstand, wann und bei welchem
" Richter er den Prozeß anhängig machen will,
" auszahlen, und für sich behalten." Diese Verfahrungsart ist auch im 28sten Artikel 1729 bestättiget worden.

---

# Zwölftes Hauptstück.

## Von den übrigen Privilegien, Freiheiten und Prärogativen der hungarischen Landesstände, dann von ihren Verbindlichkeiten.

### §. 1.

Nachdem ich von dem Rechte der hungarischen Stände, kraft dessen sie bei der allgemeinen Reichsversammlung Sitz und Stimme haben, das Nöthige angemerkt, und was ihnen mit dem Territorialrecht, kraft der Landesgesetze, gebühret, umständlich auseinandergesetzt und erörtert habe, die Ordnung fordert es, daß ich von ihren übrigen Prärogativen, Rechten, Freiheiten, Privilegien, dann auch Obliegenheiten, welche sie dem Vaterlande und dem Könige schuldig sind, etwas anführe.

§. 2.

Die Privilegien und Vorzüge des hungarischen Adels sind überaus wichtig und mannigfältig, welche sie zu verschiedenen Zeiten von den Königen erhalten haben. Unter allen aber die wichtigsten, auf welche sich die übrigen gründen, sind drei, welche auch **Fundamentalprivilegien** (cardinales) genannt werden. Das **erste** ist: daß die Edelleute außer ihrem rechtmäßig gekrönten Könige, keinem andern unterthänig sind. Das **zweite**: daß sie von allen Abgaben, Steuern, Zehenden, Kontribuzion, Mäuthen, Zöllen, Dreissigsten, und allem, was unter der Benennung einer Auflage begriffen ist, durchaus frei sind, und das Recht haben, ihre Besitzungen, ohne vom jemanden gehindert zu werden, nach Belieben zu benützen, die ihnen gebührenden Einkünfte zu beheben, und mit ihrem Eigenthum willkührlich zu schalten. Hievon werden die Armalisten, oder durch Adelsbriefe gewordenen Edelleute ausgenommen, welche im ganzen Lande durch das Komitat (kraft des 6ten Artikels vom Jahre 1723) taxirt werden, und müssen in die Hauskasse des Komitats ihre Taxe bezahlen. Das **dritte**: daß ein Edelmann, auf wessen immer Bitte, Instanz,

An-

Angebung und Verlangen in seiner Person nicht gefänglich genommen, aufgehalten, oder im Besitz seiner Güter gestört werden kann, sondern er muß immer gerichtlich vorgerufen, zitirt, und auf dem ordentlichen Rechtsweg verurtheilt werden, so zwar, daß selbst der König wider sie an den ordentlichen Rechtsweg gebunden sey, gleichwie sie auch wider den König auf dem ordentlichen Rechtsweg verfahren können, wie es unter andern Landtagsgesetzen aus dem 18ten Artikel des 2ten Dekrets des Königs Mathias des Ersten vom Jahre 1471 abzunehmen ist. Diese Privilegien sind in dem 9ten Titel des Werbözischen Tripartitums im 1sten Theile enthalten, wie nicht minder auch in verschiedenen Landtagsartikeln, als namentlich im 2ten vom Jahre 1222 des Königs Andreas des Zweiten; im 16ten 1557, 8ten 1715, 5ten, 6ten, 14ten, 92sten 1723. Doch gibt es verschiedene Fälle, in welchen diese Prärogativen keine Wirkung haben, nämlich 1) wenn sich einer des **Hochverraths**, oder **öffentlicher Untreue** schuldig gemacht hat. 2) Wenn er ein anderes Kriminalverbrechen begehet, als sind: vorsetzlicher Mord, Feueranlegung, Diebstahl, Raub, Raubmord, Unzucht, und andere dergleichen, aber nur, wenn er bei der That angetroffen wird, dann kann

ein

ein solcher Missethäter, ungeachtet seines Adels, auch durch die Bauern gefangen und festgehalten werden, und muß sich in dem Gefängniß verantworten; sollte er aber von dem Orte des Verbrechens sich flüchten können, und dem Nachsetzenden entkommen, dann ist nicht mehr erlaubt, ihn in Verhaft zu nehmen, sondern muß gerichtlich durch seine Behörde zitirt werden. Nichtsminder 3) wenn sie als Soldaten ausreißen, und ihre Posten verlassen, oder was immer sonst wider die Militärregeln verbrechen, ungeachtet ihrer adelichen Vorzüge, können sie ohne Prozeß, oder vorhergehende Zitazion, in Verhaft genommen werden, kraft des 14ten Landtagsartikels vom Jahre 1601, und des 31sten vom Jahre 1598. 4) Alle Beamte, Wirthschaftsaufseher, und andere Offizianten, wenn sie vor Ausgang ihrer Dienstzeit ihren Dienst verlassen, und keine Rechnung legen wollen, auch diese können, kraft des 65sten Landtagsartikels vom Jahre 1622, des 2ten 1462, des 6ten 1431, ohne den Rechtsweg zu beobachten, gefänglich aufgehalten werden. 5) Solche Edelleute, die, außer ihrer Wohnung, nichts besitzen, Vagabunden, und die sich zu Malefizianten, oder einer Diebsbande geschlagen. Mehrere Fälle sind in verschiedenen Landtagsarti-

keln

keln enthalten, unter andern auch im 2ten Buch des Königs Stephan im 51sten Kapitel; dann im 14ten Artikel 1601, dem 7ten 1715, dem 5ten 1723, und anderer sowohl ältern, als neuern.

## §. 3.

Nebst diesen Privilegien hat der hungarische Adel noch verschiedene Vorzüge: sie sind nämlich, kraft des 27sten Landtagsartikels vom Jahre 1595, von Einquartierungen der Soldaten frei; sie zahlen, infolge des 70sten Artikels vom Jahre 1563, von ihren Erdfrüchten, und anderen Naturprodukten keinen Zehend; mit ihrem erworbenen Vermögen können sie nach Belieben disponiren, vermög dem 26sten Artikel vom Jahre 1715; ihre Personen und Kurien (Freihöfe) stehen unter der öffentlichen Sicherheit, und zwar mit besonderem Vorzug: denn, wenn jemand diese Kurien feindlich überfällt, plündert, die Person des Inhabers mißhandelt, an dieselbe gewaltsame Hand anlegt, verwundet, gefänglich hält, oder gar tödtet, wird mit Einziehung der Güter, oder auch mit dem Kopfe bestraft. Die übrigen Prärogativen werde ich gelegenheitlich getreu aufzeichnen.

## §. 4.

Dieses von den Vorzügen, Privilegien und Prärogativen der hungarischen Landesstände. Nun komme ich auf ihre Pflichten und Obliegenheiten, welche sie dem Könige und dem Vaterlande schuldig sind. Unter allen Verbindlichkeiten des hungarischen Adels ist die Huldigung, welche sie dem Könige und der heiligen Reichskrone leisten müssen, das vorzüglichste: diese bestehet in der Angelobung unverbrüchlicher Treue gegen den König und die Krone. Wenn also jemand wider dieses öffentlich, oder heimlich, mit Gewalt, oder Arglist etwas begehet, wider die Person des Königs, oder das Vaterland etwas Nachtheiliges unternimmt, macht sich entweder einer **beleidigten Majestät**, oder einer **öffentlichen Treulosigkeit** schuldig, und wird, kraft der Landesgesetze, als ein brandigtes Glied von dem übrigen Staatskörper abgeschnitten. Die Gattungen beider dieser grausamen Verbrechen werde ich weiter unten anführen, wo ich in einem besondern Abschnitt von diesen Verbrechen reden werde.

§. 5.

## §. 5.

Ferners sind sie schuldig, auf einem ausgeschriebenen Landtage, wenn sie durch königliche Einberufungsbriefe eingeladen werden, entweder selbst in der Person, oder durch Stellvertreter auf den bestimmten Tag und Ort erscheinen, außer sie wären durch wichtige Ursachen gehindert. Sie können auch, kraft des 1sten Landtagsartikels vom Jahre 1609, und des 79sten 1635, vom Landtage nach Belieben nicht weggehen, sondern sie müssen entweder vom Könige, oder von dem, der den Vorsitz bei dem Landtage hat, Erlaubniß haben, sonst verfallen sie in die gesetzmäßige Strafe. Sie sind gebunden, den auf einem Landtage verfaßten Artikeln sich zu unterwerfen, und solche als Gesetze zu erkennen. Sie müssen die öffentlichen Bedienstungen, besonders in den Gespannschaften, wenn sie durch die Stände dazu gewählt werden, annehmen, und sie dürfen sich solchen Bedienstungen nicht entziehen. In Betreff dieser Bedienstungen hat der König Mathias der Erste verordnet: daß solche keinem, der nicht ein Edelmann ist, verliehen werden sollen: welches heut zu Tage allein in den Gespannschaften üblich ist, wo der Adel die Bedienstungen mit Ausschließung der

Nichtadelichen sich zueignet. In Bezug auf andere Hof= und Landesbedienstungen aber haben auch die Unadelichen Zutritt zu denselben. Die Ursache, warum der König Mathias dieses verordnet habe, liegt in der Voraussetzung, daß, weil der Adel größtentheils begütert ist, einem solchen mehr daran liege, daß die öffentlichen Bedienstungen wohl verwaltet werden sollen, weil er selbst mittelbar dabei seinen Vortheil haben kann.

## §. 6.

Gleichwie aber die Landesgesetze die Sicherheit des Adels dadurch haben gründen wollen, daß keiner, außer dem ordentlichen Rechtsweg, verurtheilt werden kann; eben die nämlichen Gesetze verordnen auch, um das Ansehen und Wirksamkeit der Gerichtsbarkeiten aufrecht zu erhalten, daß ein solcher, der sich dem gerichtlichen Spruch widersetzt, und den Richter in seinen Amtsverrichtungen hindert, unnachläßlich einer Strafe unterliegen soll, wie es Werböz im 2ten Theile dem 57sten und 73sten Titel sagt; denn gewiß ist es, daß derjenige, der das Ansehen des Richters nicht achtet, auch die unverletzbare, und einem jeden biederen Bürger heilig seyn sollende Majestät des

Landes selbst geringschätzet, dessen Person die Richter vertreten, und in dessen Namen sie ihren Amtsverrichtungen obliegen.

§. 7.

Unter allen Obliegenheiten des hungarischen Adels aber ist, im Erforderungsfalle für das Vaterland zu streiten, und Kriegsdienste zu thun, das vorzüglichste, welche ihre Pflicht durch mehrere ältere Landesgesetze, die davon reden, und neuerdings durch den 6ten Landtagsartikel vom Jahre 1723 bestättigt worden; diese Gattung der Expedizion heißt man **Insurrekzion.** Die Art und Ordnung dieser Insurrekzion ist im 63sten Artikel vom Jahre 1741 umständlich beschrieben. Diese Insurrekzion ist zweifach: eine **allgemeine** und eine **besondere.** Die allgemeine Insurrekzion muß, kraft des 56sten Landtagsartikels vom Jahre 1618, auf einem Landtage bewilligt und ausgeschrieben werden, außer, der Fall wäre von solcher Beschaffenheit, der ohne augenscheinliche Gefahr des Vaterlandes nicht verschoben werden könnte, in einem solchen Falle ist die zu beobachtende Ordnung in dem 65sten Artikel vom Jahre 1609, und dem 22sten von 1622 vorgeschrieben, nach

wel-

welcher auf Befehl des Königs ein jeder, der dazu verpflichtet ist, ins Feld ziehen muß. Die besondere Insurrekzion kann der König auch außer einem Landtage befehlen. Alle Landesstände insgemein, ohne Unterschied, sind zu der Insurrekzion verbindlich, nach der Art, welche im 8ten Artikel vom Jahre 1715, und dem 63sten 1741 beschrieben ist, wobei auch die Strafe bestimmt ist wider diejenigen, die sich einer solchen, für das Vaterland so wichtigen Obliegenheit entziehen würden. In Gemäßheit des 7ten Artikels des 2ten Dekrets des Königs Andreas des Zweiten, müssen sie im Lande auf eigene Kösten Dienste thun; außer dem Vaterlande aber stehen sie in der Besoldung des Königs, und beziehen ihre Gage aus dem Aerarium. *)



*) Alle diese Vorrechte des hungarischen Adels gründen sich auf die Fundamentalgesetze, kraft deren der Adel von allen öffentlichen Lasten, die Insurrekzion ausgenommen, frei ist. Dieses Vorrecht ist mit dem Reich des gleichen Ursprungs, ja es war sogar schon unter den Fürsten üblich; allein, weil die Zeitumstände sich schon so geändert haben, daß dieses Recht gegenwärtig dem Staate schäd-

# Dreizehntes Hauptstück.

## Von dem Prälatenstande.

§. 1.

Bisher habe ich von den Prärogativen, Rechten, Freiheiten und Privilegien der hungarischen Landesstände überhaupt gehandelt, nun werde ich vom jedweden insbesondere etwas anmerken, und

ihre

schädlich, und dem steuerbaren Volk sehr drückend ist, so ist der König, kraft seiner obersten gesetzgebenden Gewalt, nicht nur berechtigt, sondern sogar gebunden, dieses schädliche Recht, aber auf einem Landtage, mit Einwilligung der Stände, umzugießen, und den Adel, statt der Insurrekzion, welche ohnehin bei jetziger Einrichtung nichts taugt, und nach gegenwärtigem Kriegsfuß mehr nachtheilig, als nützlich ist, und zur Unordnung dient, einer gesetzmäßigen Kontribuzion zu unterwerfen, welches auch bei jetziger hellen Denk-

art

ihre Rechte umständlich auseinandersetzen, sowohl jene, welche sie alle gemein haben, und in Rücksicht deren sie alle ohne Unterschied gleich sind, als auch jene, welche eine jede Klasse insbesondere sich allein eigen hat. Der erste unter den Ständen, seit dem Anbeginn des Reichs, ist der geistliche Stand, wie es schon in dem 1sten Buch des heiligen Königs Stephan im 3ten Kapitel, dann auch beim Werböz im 1sten Theil dem 2ten Titel, und im 1sten Landtagsartikel vom Jahre 1608 zu lesen ist, und auch heutigen Tags beobachtet wird. Unter dem Namen **geistlicher Stand** aber werden alle Prälaten, das ist, die Erzbischöfe und Bischöfe, sowohl die Diözesan- als Titularbischöfe,



art des hungarischen Adels auf einem wohleingerichteten, wohlerleuchteten Reichstage leicht bewirkt werden kann; aber nicht eigenmächtig, nicht willkührlich, sondern mit Uibereinstimmung des Adels, auf einem Landtage: denn gewiß ist es, daß dieses eigenmächtig bewirken zu wollen, ein Eingriff in das heilige Eigenthumsrecht des Adels wäre, denn weil diese Vorrechte des Adels gesetzmäßig sind, können auch nicht anders, als gesetzmäßig aufgehoben werden; bei der Gesetzgebung aber hat der Adel mitzustimmen.

die Aebte, Pröbste, Kapitel, Konventen, und geistliche Orden, welche bewegliche Güter besitzen, und bei der Reichsversammlung Sitz und Stimme haben, verstanden.

## §. 2.

Ich habe schon oben gemeldet, daß die hungarischen Landesstände in Rücksicht auf ihre Fundamentalfreiheiten alle gleich sind; doch haben alle, jedem insbesondere, eigene Rechte und Obliegenheiten, welche blos einen bestimmten Stand treffen. Dieses ist auch bei dem geistlichen Stande zu merken; daher sind auch die Rechte und Prärogativen dieses Standes entweder **gemeine**, oder **besondere**. Die gemeinen sind, welche ihm mit den übrigen Ständen, ohne einigen Vorzug, gleich gehören: daher müssen die Prälaten eben so, wie die übrigen Stände, dem Könige huldigen; daher ist es, daß sie die geistlichen Benefizien und denselben anklebende Eigenthums- und Besitzrechte nur durch königliche Kollazion erhalten und besitzen können; daß nach ihrem Tode der königliche Fiskus sie erbe, und die Einkünfte aller vakanten Benefizien beziehe, so lang sie an einen andern nicht verliehen werden; daß sie mit den übrigen

Ständen zur Vertheidigung des Vaterlandes ins Feld ziehen, und auch sie die Insurrekzion sich gefallen lassen müssen. Wenn sie gegen die Befehle des Königs, oder Verordnung der Reichsversammlung sich ungehorsam und halsstärrig beweisen, werden sie ihrer Benefizien verlustigt. In Betreff ihrer Güter, sie mögen Familien- oder Benefiziatgüter seyn, müssen sie so, wie die weltlichen Stände, vor dem weltlichen Gericht ihre Rechte verfolgen. Mit einem Worte, was die Fundamentalfreiheiten, Privilegien und Prärogativen der Stände betrifft, ist unter den Prälaten und den übrigen Ständen nicht der geringste Unterschied, wie ich schon an mehreren Orten erinnert habe.

## §. 3.

Doch hat der geistliche Stand einige besondere, ihm selbst eigene Rechte und Obliegenheiten, so die übrigen Stände nicht haben. Er hat nämlich: die Leitung und Besorgung des ganzen Religionswesens und der Kirchensachen; daher liest man sehr oft in den hungarischen Gesetzen mehrere Verordnungen, daß man in diesem Fache den Prälaten gehorchen soll, und sie in ihren diesfälli-

fälligen Amtsverrichtungen nicht nur nicht verhindern, sondern wenn es nöthig seyn sollte, auch unterstützen. Ein klarer Beweis hievon ist das 2te Hauptstück des 2ten Buchs Königs Stephan, worin er sagt: "Die Bischöfe sollen Ge-"walt haben, über die Kirchensachen zu sorgen, "alles zu leiten und zu versehen nach der Vor-"schrift der kanonischen Rechte, und Wir wollen, "daß die Weltlichen deren Anordnungen Gehor-"sam leisten sollen." Aus diesem Rechte über die Religion und Kirchensachen fließt nun eine gewisse Art Gerichtsbarkeit, welche der geistliche Stand auch jetzt, nicht nur über den Klerus, sondern auch über Weltliche, in einigen Fällen ausübt.

## §. 4.

Nebstdem hat der Prälatenstand sich eigen: daß, wenn ein Prälat sich des Hochverraths, oder Untreue schuldig gemacht hat, seine erblichen Güter zwar auf immer verliere, wie ein jeder weltlicher Stand in gleichen Fällen; die Benefizialgüter verlieren sie zwar auch, allein sie fallen vollkommen (pleno Jure) an den königlichen Fiskus nicht anheim, sondern sie müssen wieder an einen an-

dern verliehen werden. Wenn sie eine Gewaltthätigkeit wider einen andern Landstand verüben, müssen sie nur die sogenannte emenenda capitis erlegen, das ist, eine gewisse Taxe, welche sie wegen einer solchen Handlung bezahlen müssen; des nämlichen Rechts aber gebrauchen sich auch die anderen Stände wider sie. Sie heben nach einer hergebrachten Gewohnheit von allen zinsbaren Gründen der Unadelichen den Zehend ein, welcher aber heutigen Tages eingelöst wird, und zwar in den Gränzbezirken durch den König, anderwärtig aber durch die Grundherrlichkeiten, wofür sie alljährlich ein gewisses Quantum im Baren erhalten. Gleichwie aber sie keine weltlichen Güter, ohne besondere Bewilligung des Königs, nicht an sich ziehen können, so kann auch ein Weltlicher keine geistliche Güter besitzen, und zwar sogar diejenigen, die über ein bestimmtes geistliches Benefizium das Patronatsrecht haben, können ein solches sich nicht zueignen, wenn auch der Pfarrer ohne Testament gestorben wäre, sondern müssen die Einkünfte solchergestalt verlassener Kirchen, oder Benefizien, oder auch verlassener Klöster, zur Aufbauung, oder Reparirung und Versorgung der Schulen verwendet werden, wie solches in verschiedenen Landesgesetzen verordnet wird.

§. 5.

allein das Recht, die Könige zu krönen. Er kann kleinere geistliche Güter als Lehen vergeben. Seine Unterthanen sind von allen Mäuthen, Zöllen, und Dreißigsten frei. Er schwöret nie selbst, sondern durch seinen Offizial. Er hat das Recht, wohlverdiente Personen in Adelstand zu erheben; doch muß das in seiner Kanzlei ausgefertigte Diplom durch den König unterschrieben werden; anderer Vorzüge zu geschweigen.

## §. 7.

Der zweite unter den geistlichen Ständen ist der Erzbischof von Kolotza, der sowohl in Ansehung des Alters, als auch der Würde dem Graner Erzbistum nachstehet. In dem Kirchensprengel des Graner Erzbistums und unter der Gerichtsbarkeit des Primas stehen folgende Bistümer: der Erlauer, Weßprimer, Raber, Naitraer, Fünfkirchner, Stuhlweißenburger, Steinamanger, Zipser, Waitzner, Neusoler, Rosenauer; wie nicht minder die griechischkatholischen zu Großwardein, zu Munkatsch, zu Fogarasch in Siebenbirgen, und Schweidnitz in Kroazien. Unter dem Erzbischof von Kolotza aber stehen: das Großwardeiner, Siebenbirger, Bosnier, Sirmier, Agramer, Zenger,

und

und Tschanader. Alle diese Bischöfe haben gleiche Freiheiten und Privilegien, einige Nebensachen ausgenommen, welche einige Bischöfe sich vor den andern eigen haben, nämlich: der Bischof von Fünfkirchen hat aus einem besondern Privilegium das Recht, einen erzbischöflichen Mantel (Pallium Archiepiscopale) zu tragen. Der Bischof von Wesprim eignet sich das Recht, die Königinn zu krönen, zu, und die Würde eines Kanzlers bei ihrem Hofstaate. Die Bischöfe von Rab und Agram haben, nach dem Beispiele des Erzbischofs von Gran, ihre Prädiales, oder gewisse Edelleute, denen sie kleine Besitzungen als Lehen verleihen; allein diese Prädiales haben deswegen keine besonderen Vorzüge, wenn sie sonst keine Edelleute sind.

## §. 8.

Nach diesen folgen im Range die Bischöfe, und zwar zuerst die Diözesanen, dann die Titularen. Unter den Bischöfen ist kein anderer Vorzug, als das Alter, von dem Tage der Konsekrazion an gerechnet, nach welchem sie bei der Reichsversammlung ihre Plätze einnehmen. Nach den

Bi=

Reichsversammlungen weder Sitz, noch Stimme, den Pauliner und Benediktiner Orden ausgenommen, die bei dem Landtage das nämliche Recht mit den übrigen Ständen haben. Allein der Grund hievon scheint darin zu liegen, weil sie so viele liegende Güter besitzen, aus deren Betrachtung sie das Privilegium der Stimme und Sitz bei dem Landtage erhalten haben. Das nämliche Recht hatte vormals auch die erloschene Gesellschaft Jesu.

---

# Vierzehntes Hauptstück.

## Von den Reichsbaronen, Magnaten, und dem Adel.

### §. 1.

Wenn man das Wort **Reichsbaron** in dem bestimmtesten Verstande nimmt, werden nur jene vornehmsten Glieder des Reichs darunter verstanden, welche die vorzüglichsten Aemter und Würden im Lande bekleiden, welche Aemter in den Landesgesetzen Reichsbaronate (Baronatus Regni) heißen, daher auch jene, die diese Würden bekleiden, Reichsbaronen (Barones Regni) genannt werden. Unter allen Reichsbaronen der vornehmste ist der Palatin, als der oberste und erste Landesbeamter. Nach ihm am nächsten im Range folgt der oberste Hof- und Landesrichter (Judex Curiæ), dann der Ban der Königreiche Dalmazien, Kroa-

zien und Slavonien, und der königliche Oberst-schatzmeister (Tavernicorum Regalium Magister). Auch werden unter die Reichsbaronen gerechnet: der Obersthofmarschall, Oberststallmeister, Oberst-kämmerer, Oberstruchseß, Oberstmundschenk, und der Oberstthürhüter; der Kapitän der adelichen hungarischen Leibwache, und der Preßburger Schloßhauptmann (Comes Posoniensis). Nach den Reichsbaronen folgen am nächsten die zwei Kronhüter, nach welcher Ordnung sie bei der Reichsversammlung ihre Plätze einnehmen. Vor Zeiten waren auch andere Reichsbaronen, wie man aus den königlichen Diplomen, in welchen sie unterschrieben sind, und aus verschiedenen Landtagsartikeln abnehmen kann.

§. 2.

Ich habe schon gemeldet, daß die ersten unter den Reichsbaronen der Palatin, der Oberstlandesrichter, der Ban von Kroazien, und der königliche Oberstschatzmeister sind, die nach dem Verhältnisse ihres Amtes auf dem Landtage den Vorzug haben. Unter den übrigen Reichsbaronen aber ist in Ansehung ihres Amtes gar kein Unterschied, weder ein Vorzug, sie werden also nur durch die Anzienität,

oder

oder Priorat der Expedirung ihrer Diplomen unterschieden, welche Ordnung bei der Reichsversammlung in Betreff ihrer Plätze auch heutigen Tags wirklich beobachtet wird.

## §. 3.

Die Reichsbaronate, gleichwie andere Landesbedienstungen und Würden, vergibt der König, nur ist er durch die Landesgesetze gebunden, solche an gebohrne Hungarn zu vergeben, wie es der 32ste Landtagsartikel vom Jahre 1552 sagt, worin es heißt: " Alle Prälaturen und andere " erledigte geistliche Benefizien im ganzen Lande " werden Seine Majestät eingebohrnen und für " das Vaterland wohlverdienten Hungarn verge- " ben, wie auch die Baronatswürden." Doch steht die Würde des Reichspalatins nicht unter dieser Regel, wie ich schon oben gemeldet habe, und bei einer anderen Gelegenheit noch ein mehreres davon sagen werde. Vor Zeiten stand es in der Willkühr des Königs, diese Würden nach Belieben, auf immer, oder auf eine Zeit, zu verleihen. Gewöhnlich dauerte ihr Amt nur so lang, als der König lebte: daher konnte der Nachfolger entweder die vorigen in ihrer Würde bestättigen, oder andere statt ihrer ernennen.

## §. 4.

Sowohl auf einem Landtage, als auch in den Homagiis, die ersten und vornehmsten unter den weltlichen Ständen sind die Reichsbaronen. Ihre Gemahlinnen haben den Vorzug, daß sie in Betreff des ihnen gebührenden Heirathsguts in eine ganz besondere Klasse gesetzt werden, von denen Werböz im 1sten Theile dem 93sten Titel also sagt: "Die Wittwe eines Reichsbarons bekömmt " an Heirathsgut mehr, als eine Wittwe eines " Magnaten. — — Denn, war ihr Gemahl ein " Reichsbaron, dann bekömmt sie 100 Marcas, " war er aber ein Magnat, oder ein Baron " nur dem Namen nach, dann bekömmt sie deren " 50." *) Sie können Vollmachten und Prokuratorsbestellungen unter ihren Privatinsiegeln und Petschaften ausfertigen. Ihr Eidschwur galt vor Zeiten für zehn Edelleute ihrigen. Auch in den Kurialgerichten, das ist, welche beim Könige in seiner Wohnung gehalten wurden, mußten eini-

*) Eine Marca gravis ponderis gilt nach hungarischen Rechten 4 Fl., also 100 gelten 400 Fl., welche die Wittwe eines Reichsbarons zum gesetzmäßigen Heirathsgut bekömmt.

einige ihrer gegenwärtig seyn, aus welcher uralten Gewohnheit auf gegenwärtige Zeiten das einzige übrig geblieben ist, daß, wenn kein Palatinus, oder Lokumtenens da ist, immer einer aus den Reichsbaronen den Vorsitz bei der Septemviraltafel führen müsse: daher ist es, das in Abwesenheit des Palatins, der zugleich Lokumtenens ist, immer der oberste Landesrichter der Präsident derselben sey.

## §. 5.

Ich sagte vorher, daß der vornehmste unter den Reichsbaronen der Palatin sey, der an Würde und Ansehen dem Könige am nächsten gleich kömmt. Er ist die Scheidewand zwischen dem Könige und dem Lande, und ist der Vermittler zwischen ihm und dem Volke. Er ist der Vertreter der Nazion und Vertheidiger der öffentlichen und Privatsicherheit, doch stehet er unter dem, dem Könige und dem Lande schuldigen Gehorsam. Diese Würde ist mit dem Reiche gleichen Ursprungs, ungeachtet erst unter dem heiligen Ladislaus im 3ten Buch dem 3ten Abschnitt in dem Gesetzbuch dessen erwähnt wird, wo der König in der angeführten Stelle sagt: " Es hat Uns auch gefallen, daß,

" wenn der Burggraf (Comes Palatinus) nach
" Hause gehet, er das Insiegel des Königs und
" des Hofs dem übergeben soll, der statt seiner
" zurückbleibt." Worin durch das Wort Palatinus Comes ohne Zweifel der heutige Palatin angedeutet wird. Ein anderes Beispiel haben wir in dem Rado, der sich in öffentlichen Urkunden Palatin unterschrieben hat. Ja wir haben sogar ein Beispiel, daß der Palatin schon unter dem ersten hungarischen Könige Stephan im Flor war, dieses beweist das vom Jahre 1001 datirte Privilegium der Erzabtey zu Martinsberg unweit Raab, in welchem nach dem Graner Erzbischof der *Ceba* Comes palatinalis unterschrieben ist.

## §. 6.

Die Würde des Reichspalatinus, welche mit dem Reiche zur nämlichen Zeit angefangen hat, und mit demselben auf eben dem Stuffengang nach und nach mehr verherrlichet worden ist, mußte auch den nämlichen Veränderungen des abwechselnden Schicksals unterworfen seyn, dessen Tücke sie besonders nach der unglücklichen Schlacht bei Mohatsch hart empfunden hatte. Nach dem Tode des Stephan Bathory im Jahre 1535 hat das

Kö-

Königreich Hungarn einen Statthalter, oder Lokumtenenten bekommen, und damit der Rechtslauf, der einen Palatin am meisten nöthig hatte, auf eine, oder andere Art nicht gehemmt werde, hat man einen **Propalatin**, oder Vizepalatin gewählt, und auf den Fall der Abwesenheit des Palatinus einen Protonotar, oder Landesrichter. Diese Würde des Palatins wurde abermals erneuert im Jahre 1553, in dem Grafen Thomas von Nadasd, einem sowohl durch eigene Verdienste, als wegen seiner Familie besonders rühmlichen Manne; allein er hinterließ nach seinem Tode seine Stelle an Lokumtenenten, bis dann im Jahre 1608 Stephan Illéschházy zum Palatin gewählt wurde. Von der Zeit an (die wenigen Jahre der Szelepcsénischen Statthalterschaft ausgenommen) hatte Hungarn einen Palatin, bis auf den Tod Niklas Pálfy, dessen Hintritt im Jahre 1733 das ganze Land lang beweint hatte; doch war es glücklich genug, daß nach dessen Tode den Herzog von Lothringen, nachherigen römischen Kaiser Franz den Ersten zum Lokumtenens bekommen habe. Nach diesem folgte in der Palatinswürde der Graf Johann von Pálfy, nach ihm der Graf Ludwig von Batthyan, welche beide in dieser Würde die rühmlichsten Thaten

ihrer Familien noch mehr verherrlichet hatten. Nach diesen kam der Herzog von Sachsen-Teschen als Statthalter, der in dieser Würde dem Lande viele Dienste erwiesen hatte. Endlich bekam diese glänzende Würde im Jahre 1790 Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich Alexander Leopold, von dessen erhabenen Geistesgaben und Ergebenheit für die hungarische Nazion, sowohl neue mehrere Verherrlichung dieser Würde, als auch Glück für die ganze Nazion zu erwarten ist. Was wird wohl ein für die Nazion eingenommener Sohn von seinem Vater nicht bewirken! und was wird ein so gütiger Monarch seinem Sohne, seinem geliebten Sohne, da er für die geliebte Nazion bittet, abschlagen können? Erfreue dich also Hungarn! diese wird die Epoche deiner Glückseligkeit werden; aber versäume nur den günstigen Zeitpunkt nicht, und wirke selbst mit: denn die besten Absichten des besten der Könige sind für eine Nazion verloren, welche in ihrem Unglück noch Glück zu haben glaubt, und die Stimme des aufweckenden Geistes nicht hört.

## §. 7.

Es ist wahrscheinlich, daß in ersten Zeiten des Königreichs die Verleihung der Palatins-

würde willkührlich bei dem Könige war, gleichwie noch jetzt die Ernennung eines Statthalters, oder Lokumtenens, wenn derselbe statt des Palatins gewählt wird. Der König Albert hat zuerst im Jahre 1439 die Wahl des Palatins den Ständen zugeeignet, weil, wie er sagte, eine hergebrachte Gewohnheit es also forderte; denn in seinem Dekret dem 2ten Artikel steht es ausdrücklich: "Nebstdem, daß Seine königliche Majestät den "Reichspalatin, weil es die alte Gewohnheit des "Reichs erfordert, (aus der Ursache, weil der "Palatin von Seite der Landesinwohner dem "Könige, von Seite des Königs aber den Unterthanen Recht sprechen, und Gerechtigkeit verschaffen kann, und muß) mit Beitretung und "Einwilligung der Stände, der Prälaten nämlich, Baronen und Edlen, mit gemeinschäftlichem "Willen wählen soll." Es ist also wahrscheinlich, daß, weil sich König Albert auf eine vorhergehende Gewohnheit beruft, auch eine solche muß üblich gewesen seyn, ungeachtet man mit vieler Zuverläßigkeit sagen kann, daß sich diese Gewohnheit nicht weit über die Zeiten des Königs Andreas des Zweiten, das ist, das Jahr 1222 hinaufbringen läßt, welchem die hungarischen Stände sowohl die erneuerten, als neuverliehenen

Rechte,

Rechte, Freiheiten und Privilegien größtentheils zu verdanken haben, unter welchen vermuthlich auch die Wahl des Palatins auf einem Landtage durch freie Stimmen der Stände gewesen seyn mag; ungeachtet zwar in seinen Gesetzen, sofern solche in das allgemeine Gesetzbuch eingetragen sind, man keine Spur davon findet. Genug, heut zu Tage ist das Recht, den Palatin zu wählen, ein Vorrecht der Stände; der König ernennet vier Kandidaten aus dem Mittel der weltlichen Stände, aus diesen wählen die Stände einen durch freie Stimmen. Der Gewählte wird dem Könige zur Bestättigung vorgestellt. Die Bestättigung kann er auch nicht verweigern, wenn der Gewählte nur einer von den Kandidaten ist; denn durch die Kandidazion hat er einen solchen schon wahlfähig gemacht, auch übrigens er kein Recht zum wählen, wohl aber nur zum kandidiren hat. Nachdem die Bestättigung des Königs erfolgt ist, legt er den Amtseid in die Hände des Königs nach der in dem 1sten Dekret Königs Uladislaus vom Jahre 1492 im 33sten Artikel vorgeschriebenen Formel, ab. Nach abgelegtem Eid bekömmt er vom Könige das Diplom; vor Zeiten war diese Würde nur auf eine bestimmte Zeit, heut aber dauert sie lebenslänglich.

## §. 8.

Der Wirkungskreis des Palatins von Hungarn war zu allen Zeiten, und ist auch gegenwärtig sehr groß, und mit sehr vielen Vorzügen verbunden, besonders was die politische Regierung des Reichs betrifft: denn 1) wenn der König gewählt werden soll, kann er einen Landtag ausschreiben, und hat auf dem Landtage in allem die erste Stimme. *) 2) Er ist der Tutor des minderjährigen Königs, und verwaltet bis zu seiner Großjährigkeit das Reich: daher sind alle Landesinwohner schuldig, ihm so, wie dem Könige selbst, zu gehorchen. 3) Die Zwistigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen muß er beilegen, doch

der

*) Allein dieses Recht ist heut ohne Wirkung, da die Erbfolge des Königreichs Hungarn auf das Haus Oesterreich erblich übertragen ist, folglich kraft des Krönungsdiploms diese freie Königswahl erst nach gänzlicher Erlöschung des Leopoldinischen, Josephinischen und Karolinischen Stammes eintritt; bei einer Regierungsveränderung aber zur Krönung, oder in einem andern Falle, hat der König das Recht, einen Landtag auszuschreiben, wie schon angemerkt worden.

der königlichen Würde und Ansehen ungeschadet. 4) Im Verhinderungsfalle des Königs hört er die Gesandtschaften auswärtiger Nazionen. 5) Die Beschwerden der Landesstände stellt er dem Könige vor. 6) Wenn der König abwesend ist, vertritt er seine Stelle, und ist Statthalter. Diese Statthalterschaft ist heutigen Tages mit der Palatinswürde gesetzmäßig verbunden, und ist von derselben unzertrennlich, das ist, der Palatin kann nicht seyn, ohne daß er zugleich Statthalter ist; nicht aber umgekehrt: denn es kann einer Statthalter seyn, ohne daß er zugleich Palatin ist; nicht aber Palatin, ohne auch Statthalter zu seyn, da die Statthalterei nur ein Akzessorium des Palatinats ist: wenn also ein Statthalter gewählt wird, ist die Würde des Palatins vakant, nicht aber im umgekehrten Falle. 7) Er kann solche Fiskalgüter, welche entweder durch Hochverrath, oder Untreue an die Krone anheimgefallen sind, bis auf 32 Bauernhöfe (Sessiones) verleihen. Er ist zwar vermög dem 33sten Artikel vom Jahre 1614 gebunden, dergleichen Schenkungen dem Könige anzudeuten; allein, wenn es auch nicht geschehen wäre, blieb die Donazion dennoch, kraft des 20sten Artikels vom Jahre 1741, giltig, und hätte die gesätzmäßige Festigkeit. 8) Er ist der

Obergespann der landtagsartikelmäßig vereinigten drei Gespannschaften: Pest, Pilis, und Solth. Er ist 9) der Oberaufseher des Landesarchivs, aus welchem er glaubwürdige Abschriften ausfolgen kann. 10) Er hat das Recht und die delegirte Macht, in Ermanglung eines letztwilligen, oder gesetzmäßigen Tutors, einen Tutor zu geben, ungeachtet zwar dieses Recht er heutigen Tages nicht als Palatin, sondern als Präsident der Septemviraltafel ausübt, welcher Vorsitz durch den 97sten Landtagsartikel vom Jahre 1723 an ihn übertragen worden. 11) Der Palatin ist auch der oberste Landeskapitän, in welcher Würde er auch durch den 21sten Artikel vom Jahre 1715 beståttiget worden, worin also heißt: " Mit Genehmhaltung " Seiner Majestät ist dekretirt worden — — daß " der Reichspalatin, sowohl der jetzige, als alle " folgende, der allgemeine Landeskapitän auch fer= " ner verbleiben soll." Daher geschah es vor Zeiten, daß alle Kapitäne und Kommandanten der Festungen und Gränzdistrikte, von welcher immer für einen Nazion sie auch mögen gewesen seyn, von demselben abhingen; welche Aufsicht aber nach der Hand an das Generalkommando übertragen wurde. Aber im 5ten Artikel vom Jahre 1791 wurden alle vorigen Gesetze, welche von diesem Amte des Pa=

latins

latins reden, erneuert. 12) Bei der Krönungsfeierlichkeit trägt er die Krone. 13) Alle Magnaten und deren Deputirte, die auf den Landtag kommen, müssen sich bei ihm melden, und von ihm Erlaubniß haben, wenn sie vom Landtage weggehen wollen: denn, wenn sie ohne seine Bewilligung weggehen, verfallen sie in die gesetzmäßige Strafe. 14) Er nimmt aus den Händen des Königs die sogenannten Propositiones Regias, oder königliche Forderungen, und die darauf erfolgte Antwort der Stände mit ihren Gegenvorstellungen übergibt er mit seiner Unterschrift und unter seinem Insiegel, mit dem Graner Erzbischof dem Könige. In vorigen Zeiten hatte der Palatin auch noch andere Rechte und Vorzüge, deren viele aber heute in Vergessenheit gerathen sind.

## §. 9.

Dieses von der Gewalt des Palatins in politischen Reichsangelegenheiten. Die Macht und Wirksamkeit desselben in Reichsangelegenheiten war vor Zeiten viel grösser, als jetzt. Er hatte nämlich die mehresten Rechtsgegenstände theils von Amtswegen, theils auch durch delegirte Gerichtsbarkeit entschieden, und abgeurtheilt. Er

hatte

hatte die sogenannten Congregationes proclamatas, oder das Gericht der dreimaligen Ausrufung gehalten, und hielt auch allgemeine Kriminalgerichte; allein diese Gattungen des Gerichts hat König Mathias der Erste im 1sten und 2ten Artikel seines 6ten Dekrets im Jahre 1486 aufgehoben. Die peinliche Gerichtsbarkeit aber ist durch den 26sten Landtagsartikel vom Jahre 1723 theils an den obersten Landesrichter, theils aber an die Gespannschaften übertragen worden. Die ganze Wirksamkeit des Palatins in Gerichtssachen bestehet heutigen Tages in dem: 1) daß er, kraft des 24sten Artikels vom Jahre 1723, bei der Septemviraltafel den Vorsitz führt, bei der königlichen Tafel aber seinen Propalatin und einen Protonotar hat, die er selbst ernennet. 2) Daß er die Streitigkeiten zwischen zwoen Gespannschaften in Ansehung ihrer wechselseitigen Gränze aburtheilt, und entscheidet, welches Recht in dem 19ten Artikel vom Jahre 1635 gesetzmäßig bestimmt wird, darin heißt es: " Es haben die Stände verfü-" get, daß die Gränzscheidungen solcher Besitzun-" gen, in welchen die Gränze zwoer Gespann-" schaften zusammentreffen, ehestens durch den " Herrn Palatin besichtiget und berichtiget werden " sollen." 3) Er ist der Richter der Kumaner

und

und Jazyger: daher erläßt er unter seinem Insiegel gerichtliche Befehle, welche alle niedere Gerichtsbarkeiten beobachten müssen. In vorigen Zeiten, wenn der Palatin vom Hofe abwesend war, mußte er sein Insiegel dem Propalatin übergeben; heut ist eines in seinen Händen, ein anderes aber in Händen seines Protonotarius.

§. 10.

Diese Gerichtsbarkeit, Würde und Macht des Palatins wird auch durch die neueren Gesetze bestättiget, benanntlich aber in dem 9ten Landtagsartikel vom Jahre 1741, in Worten: " Daß " die Palatinal- und die damit landtagsgesetz- " mäßig verbundene Würde eines Statthalters, " oder Lokumtenens soll nie über ein Jahr un- " besetzt belassen werden, und daß selbe in ihre " gesetzmäßige Wirksamkeit und Ansehen zurück- " gesetzt und darin erhalten werden soll." Dieses von der Würde, Ansehen, Rechten, Vorzügen und Gerichtsbarkeit des Palatins. Weil aber auch von der Statthalterei, oder einem Lokumtenens in den Landesgesetzen sehr oft die Rede ist, so ist es auch nöthig, davon etwas anzumerken. Ich sagte oben, daß das Palatinat und die Statthal-

terei

terei nach dem klaren Inhalt der Landtagsgesetze vereiniget sind, also alles das, was von dem Palatinat hier gesagt wurde, ist auch auf die Statthalterei anwendbar, so oft ein Statthalter statt des Palatins gewählt wird.

## §. 11.

Am nächsten nach dem Palatin folgt unter den Reichsbaronen der oberste Hof- und Landrichter (Judex Curiæ). Diese Würde ist mit dem Reiche zu gleicher Zeit entstanden, oder wenigstens der Entstehung des Reichs sehr nahe. Er hatte in alten Zeiten ein viel grösseres Ansehen und mehrere Wirksamkeit. Der König Kolomann hat alle Hofbedienstungen und den ganzen Hofstaat ihm untergeordnet, wie es aus seinem 1sten Buch den 12ten und 37sten Kapiteln zu ersehen ist. Der König Andreas aber alle bei Hof entstandenen Streitigkeiten seiner Gerichtsbarkeit im 9ten Artikel vom Jahre 1222 unterworfen. Er hatte das Recht, in den Fällen einer Kaduzität, oder wenn ein Vermögen wegen Erlöschung einer Familie an den Fiskus verfallen sollte, das Recht zu sprechen, das ist, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. Die Streitsachen wurden aus Slavonien

und Siebenbürgen an ihn appellirt. Allein diese Gegenstände wurden im Jahre 1723, kraft des 26sten und 27sten Artikels an die königliche Tafel übertragen. Die besonderen Rechte und die ganze Gerichtsbarkeit desselben bestehet ungefähr in folgenden: 1) Er hat das Recht, um einen Palatin zu wählen, doch mit Vorwissen und Bewilligung des Königs, einen Landtag auszuschreiben. 2) Er ist ein Mitrichter und Rath der Septemviraltafel und des Statthaltereiraths; in Abwesenheit des Palatins aber ist er von beiden diesen Stellen der Präsident, welches sowohl ältere, als neuere Gesetze beweisen, unter den ersteren ist namentlich der 15te Artikel vom Jahre 1623, unter den letzteren aber der 24ste und 97ste Artikel vom Jahre 1723, in dem 24sten liest man Folgendes: " Wenn der " Reichspalatin aus was immer für einer Ursache " abwesend ist, soll der oberste Landesrichter, nach " der auch bisher beobachteten Gewohnheit, der= " selben (Septemviraltafel) präsidiren." In dem 97sten aber, in welchem von der Verfassung des königlichen Statthaltereiraths geredet wird, am Schluß heißt also: " Wenn der Palatin " aus gegründeten Ursachen abwesend ist, soll der " oberste Landesrichter bei diesem Konsilium den " Vorsitz haben." 3) In Ermanglung, oder

Abwesenheit eines Palatins, oder auch Statthalters, führt er auch bei der Reichsversammlung den Vorsitz. 4) Bei der königlichen Tafel hat er einen Vice-Judex Curiæ und einen Protonotar, die er, kraft des 29sten Artikels vom Jahre 1715, selbst wählt. 5) Ist er auch einer aus den ordinären, oder obersten Landesrichtern, wie ich bereits anderwärtig erklärt habe: daher hat sowohl er, als sein Protonotar das Recht, gerichtliche Befehle zu erlassen, und haben auch eine allgemeine Authentizität.

## §. 12.

Nach dem Judex Curiæ im Range unter den Reichsbaronen folgt der Ban der Königreiche Dalmazien, Kroazien und Slavonien, der zwar in diesen Königreichen der Erste ist, unter den Reichsbaronen des Königreichs Hungarn aber der Dritte: daher hat er auch bei dem Landtage wirklich den dritten Platz unter den Reichsbaronen. Diese Würde ist sehr alt, und war bis auf das sechszehnte Jahrhundert sehr glänzend, zu welcher Zeit sie durch den beständigen Wechsellauf des Schicksals sehr viel von ihrem vorigen Glanze verloren hat: sie ist im vorigen Jahrhundert durch ver-

schiedene Landtagsartikel nämlich: den 11ten vom Jahre 1608, den 27sten 1609, den 32sten und 35sten vom Jahre 1638, etwas der vorigen Erhabenheit näher gebracht worden, bis endlich durch den 47sten Landtagsartikel 1741 ihr das vorige Ansehen gegeben, und auf dem Landtage im Jahre 1765 im 34sten Artikel bestättigt wurde, mit dem ausdrücklichen Beisatz: daß der Ban unausbleiblich in diesen Ländern wohnen soll. Das Ansehen, Würde, Wirksamkeit und Macht des Bans ist jener des hungarischen Reichspalatins beinahe in allem gleich: denn 1) Er leitet die politischen sowohl, als gerichtlichen Angelegenheiten dieser Länder. 2) Er ist der Präsident der kroatischen Gerichtstafel, (oder sonst auch gewöhnlich Banaltafel genannt) welches Präsidium ihm durch den 121sten Landtagsartikel vom Jahre 1715 übertragen wurde. 3) Er hat einen Vizeban und einen Protonotar, die ihm durch den 114ten Artikel im Jahre 1715 beigegeben sind worden. 4) Er hat unter seiner Direkzion das ganze Militärwesen in diesen drei Königreichen, kraft des 62sten Artikels vom Jahre 1681. Er ist daher 5) der wirkliche Obrist von dreien banatischen Regimentern, und 6) der Kommandant der sogenannten Banalgränzdistrikte. Außer diesen sind auch noch

eini=

einige andere Prärogativen desselben, welche aber theils in diesen schon begriffen, theils nicht mehr auf gegenwärtige Zeiten anpassend sind: daher habe ich sie geflissentlich ausgelassen.

## §. 13.

Unter den Reichsbaronen waren vor Zeiten auch: der Ban von Machov und Severin; der Woywod von Siebenbürgen, der zugleich auch Graf der Szekler war; im gleichen der Tömescher Graf. Diese hatten in den unter ihrer Obsorge stehenden Provinzen eine dem Ban von Kroazien ähnliche Gewalt und Ansehen, und besorgten alle sowohl politische, als rechtliche und Militärangelegenheiten ihrer Provinzen. Ihre gerichtlichen Sprüche wurden zu der königlichen Tafel appellirt. Allein diese Würden haben schon lang aufgehört, nachdem nämlich die Siebenbürger sich von Hungarn getrennt, und eine abgesönderte Verwaltung ihrer Landesgeschäfte bekommen haben, die übrigen Provinzen aber in die türkische Botmäßigkeit verfallen sind: es ist also auch nicht mehr nöthig, von ihrem Ansehen und Wirkungskreis ihrer Macht etwas zu sagen.

## §. 14.

Nach dem Ban von Kroazien folgt der königliche Oberstschatzmeister (Tavernicus), dieser hatte in älteren Zeiten ein sehr wichtiges Amt: denn er führte die Obsorge über den königlichen Schatz. Er hatte die Oberaufsicht über die Münzprägung. Die Bergstädte standen unter seiner Gerichtsbarkeit; vorzüglich aber ist ihm durch den 12ten Landtagsartikel vom Jahre 1741 die Sorge des Ofner Münzhauses übertragen worden. Heutigen Tags bestehet seine Wirksamkeit darin: daß in Rechtsangelegenheiten einiger königlichen Freistädte, welche unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, er die Appellazionsbehörde ist, welche also in Rechtshändeln an ihn appelliren müssen. Diese Städte sind: Bartfeld, Debrezin, Eisenstadt, Eperies, Güns, Karpfen, Kaschau, Komorn, Modern, Neusatz, Oedenburg, Ofen, Pest, Preßburg, Raab, Sathmar, Segedin, Skalitz, Tirnau, und Zombor. Er hat einen Vizeschatzmeister, und sowohl er, als auch sein Vizetavernikus können in gerichtlichen Angelegenheiten an die königlichen Freistädte, welche unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, Befehle erlassen. Ungeachtet zwar, wie ich erst gesagt habe, von dem Stadtrathe der königlichen Freistädte an

den

den königlichen Schatzmeister appellirt wird, ist er doch in Rücksicht auf diese nicht die höchste Instanz, sondern sein Spruch kann noch an die königliche, und dann auch an die Septemviraltafel zur Revision appellirt werden.

## §. 15.

Diese sind unter den Reichsbaronen, die in die öffentliche Reichsverwaltung einen Einfluß haben; die übrigen, als: der Oberstmundschenk, der Oberststallmeister, der Oberstthürhüter, der Oberstkämmerer, der Obersthofmarschall, werden zwar unter die Reichsbaronen gerechnet, doch haben sie an der Regierung, außer einem Landtage, keinen Antheil. Vor Zeiten waren sie beständig bei Hofe; heut aber verrichten sie ihre Amtsobliegenheiten nur bei der Krönungsfeierlichkeit. Unter übrigen haben der Oberststallmeister und der Oberstthürhüter einige besondere Verrichtungen bei einem Landtage, nämlich: der Oberststallmeister muß für den königlichen Stall sorgen; die Quartiere für die auf den Landtag kommenden Stände bestellen und besorgen; die Lebensmittel limitiren, und für die leichteste Herbeischaffung derselben das Nöthige veranlassen. Der Oberstthürhüter aber hat die

Obsorge über die Versammlungssäle der Stände, damit keine Unordnung entstehe: daher hat er auch das Recht, die nöthige Wache dazu zu bestimmen. Sein wichtigstes Geschäft aber bei der Reichsversammlung ist, daß, wenn in der Versammlung über einen Gegenstand Streitigkeiten entstehen, welche nicht leicht beigelegt werden können, er von Amtswegen Ruhe verschaffe, und die Stimmen einzelnweise sammle, damit solchergestalt durch die Meinung des hellerdenkenden Theils die Einigkeit wieder hergestellt werde.

## §. 16.

Vor Zeiten findet man unter den Reichsbaronen den sogenannten Magnus Seneschallus in verschiedenen königlichen Dekreten, benanntlich im 6ten Dekret des Königs Mathias des Ersten, im 68sten Artikel, und im 1sten Dekret des Königs Uladislaus, dem 45sten Artikel. Allein von dieser Würde läßt sich nichts bestimmtes sagen, indem man nicht weiß, wann sie entstanden, in was dessen Wirkungskreis bestanden, und zu welcher Zeit sie aufgehört habe. Einige muthmaßen, daß er so viel, als ein königlicher Schatzmeister, oder, wie man ihn heut zu Tage zu nennen pflegt,

Kammerpräsident gewesen seyn soll; allein wie schwankend der Grund dieser Muthmaßung sey, beweiset der 68ste Artikel des 7ten Dekrets Königs Uladislaus, in welchem des königlichen Schatzmeisters (Thesaurarii Regii) klar erwähnt wird, in Worten: " daß der königliche Schatzmeister, " der auf eine bestimmte Zeit gewählt wird, nur " dieses einzige Amt führen, und stets bei Seiner " Majestät verbleiben soll." Wahrscheinlich ist es also, daß er ein besonderer Hofbeamte gewesen sey. Mehreres kann man von ihm nicht sagen' als daß die Gesetze ihn unter die Reichsbaronen rechnen, weiters aber von ihm nichts bestimmen.

## §. 17.

Imgleichen waren auch einige Baronen, die entweder bei dem Hofstaate der Königinn, oder jenem der königlichen Prinzen ihre Amtsverrichtungen hatten, von welchen aber in den Gesetzen nichts bestimmtes zu finden ist. Auch liest man in mehreren königlichen Diplomen und Dekreten die Grafen von Preßburg und Temesch: die Würde eines Grafen von Preßburg ist noch heut zu Tage der Graf-Palfyschen Familie erblich; jene des Grafen von Temesch hat aber schon aufgehört.

## §. 18.

Die nächsten an den Reichsbaronen sind im Range die zwei Kronhüter, nach welcher Ordnung sie in den Versammlungen der Stände bei dem Reichstage den Sitz einnehmen. Die Obliegenheiten ihres Amtes sind: die Reichskrone samt allen übrigen Reichskleinodien zu bewahren: daher steht die eigentliche Kronwache, welche zur Bewachung der Krone bestimmt ist, unter ihren Befehlen. Sie müssen, nach Vorschrift des 23sten Artikels des 4ten Dekrets Königs Uladislaus, weltliche Personen seyn; nach Maßgebung der Landesgesetze auf einem Landtage gewählt werden, und entweder vor dem Könige, oder einem königlichen Kommissär den Amtseid ablegen. Wenn sich aber der Fall fügen sollte, daß sie außer einem Landtage gewählt würden, dann legen sie den Eid bei der hungarischen Hofkanzlei ab. *) In den vorigen Zeiten waren die Kammerpräsidenten von der Kronhüterwürde gesetzmäßig ausgeschlossen; allein

*) Von diesem Umstand redet der 38ste Artikel vom Jahre 1715. Allein dieses ist meines Erachtens so zu verstehen, daß diejenigen, die außer dem Landtage zu Kronhütern gewählt werden, nur Admi-

allein dieser Verbot wurde durch den 38sten Landtagsartikel vom Jahre 1715 aufgehoben.

§. 19.

Nach den Reichsbaronen unter den Magnaten sind die Obergespänne die vorzüglichsten, und zwar zuerst die erblichen Obergespänne, dann die übrigen nach dem Range ihres Alters, das ist, nach der Ordnnng, wie sie in dieser Würde einstallirt worden sind, sonst ist unter ihnen, sowohl den erblichen, als nichterblichen, gar kein Unterschied. Diese werden ihres Amtes wegen in der lateinischen Sprache Grafen (Comites) genannt, sonsten kennen die hungarischen Gesetze weder Baronen, noch Grafen, sondern alle sind nur Edelleute. Daher ist auch heutigen Tags in Rücksicht auf die Adelschaft und die daraus fließenden Rechte und Freiheiten unter den Magnaten, Baronen und Grafen gar keine Unterscheidung. Erst unter dem Könige Sigmund erschienen in den Landtagsdekreten

ministratoren dieser Würde sind: denn sonst würde das Gesetz nicht bestehen können, vermög welchem der Palatin und die Kronhüter auf einem Landtage gewählt werden müssen.

treten einige Magnaten unter dieser Benennung, die hernach in der Folgezeit unter die Reichsbaronen und Magnaten gerechnet wurden, ungeachtet sie gar kein Amt bekleidet hatten. Daher ist es, daß alle diejenigen durch besondere Einberufungsbriefe zum Landtage berufen werden müssen, und bei der Magnatentafel Sitz und Stimme haben; übrigens sind sie den übrigen Edelleuten gleich. Es ist auch wirklich kein Amt, oder Würde im ganzen Lande, weder bei den Hof- noch bei den Landesstellen den Magnaten so eigen, daß solche ein anderer Edelmann nicht auch eben so bekleiden könnte, das Direktorat des Oberlandeskommissariats ausgenommen: denn der Oberdirektor des Landeskommissariats muß, kraft des 100ten Landtagsartikels vom Jahre 1723, einer aus dem Mittel der königlichen Statthaltereiräthe, und ein Magnat seyn.

§. 20.

Daher ist es auch nicht nöthig, etwas besonderes von dem Adelsstande, sofern derselbe als ein Landesstand betrachtet wird, anzuführen: denn alles, was ich bereits von dem Magnatenstande

gesagt

gesagt habe, kann auch auf den Adelsstand angewendet werden. Das einzige scheint mir hier noch angemerkt zu werden, daß vermög der neuern Gesetze der Personal (Personalis Præsentiæ Regiæ Locumtenens), das ist, der Präsident der königlichen Tafel, aus dem Mittel des Adels seyn müsse, wie auch die Distriktual- Provinzialkommissäre, welches ich aus dem erst angeführten 100sten Artikel 1723 deutlich ersehe.

---

Fünf-

# Fünfzehntes Hauptstück.

## Von dem vierten Landesstande, das ist: den königlichen Frei- und Bergstädten.

§. 1.

Diejenigen Freistädte, welche unter keinem Privateigenthümer, sondern unmittelbar unter dem Könige stehen, und als Peculium Regium betrachtet werden, heißen in Hungarn königliche Freistädte. Unter diesen sind einige, welche in ihrem Territorium Bergwerke haben, die deswegen Bergstädte heißen, welche unmittelbar unter dem Könige stehen, bei dem Reichstage Sitz und Stimme haben, und auch alle Territorialrechte, gleich den übrigen Edelleuten, in ihren Gütern, welche sie besitzen. In diesen können sie alles dasjenige thun, was ein anderer Edelmann, Baron, oder Magnat, kraft der Fundamentalpräroga-

gativen, zu thun berechtigt ist. Von diesen Städten sind also alle diejenigen Städte wohl zu unterscheiden, welche anderen Landesständen eigenthümlich zugehören, und unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen: dergleichen sind die bischöflichen Städte.

§. 2.

Was den Ursprung der königlichen Freistädte in Hungarn betrifft, dieser ist sehr dunkel und zweideutig, mithin läßt sich mit Gewißheit davon eben so wenig bestimmen, als nicht alle zur nämlichen Zeit entstanden sind. Man liest schon im 2ten Dekret des Königs Sigmund, im 1sten Artikel, daß die Deputirten der königlichen Freistädte bei der Reichsversammlung gegenwärtig waren.

§. 3.

Die königlichen Freistädte alle zusammen machen den vierten Landesstand aus. Sie stehen unmittelbar unter dem Könige: sie haben also alle ihre adelichen Rechte, Freiheiten und Prärogativen von dem Könige; sie sind aber auch, gleich den übrigen Landesständen, dem Könige und der Krone die Treuheit zu halten gebunden.

Sie

Sie haben das Sitz- und Stimmrecht bei der Reichsversammlung, und alle Territorialrechte in ihren Gütern. Sie sind an die allgemeinen Landesgesetze und gesetzmäßigen Gebräuche gebunden. Sie müssen die ordentlichen Richter im Lande erkennen, und den gewöhnlichen Rechtsweg folgen. Sie müssen bei den Komitatsversammlungen in jenen Gespannschaften, in welchen sie liegen, durch Deputirte gegenwärtig seyn, und sind gehalten, den in solchen Versammlungen gemachten gemeinnützigen Verfügungen zu gehorchen, und solche zu beobachten. Kurz, sie haben die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche die Gesetze den übrigen Landesständen zueignen; nur werden sie durch die Landesgesetze in Ankaufung unermeßlicher Landgüter beschränkt, damit sie dadurch an Macht und Reichthum angewachsen, dem Staate einstens nicht gefährlich werden, und weil eine Stadt, als ein unsterblicher Körper, niemal erlischt, folglich solche an die Freistädte verliehenen Güter nie wieder an die Krone anheimfallen können. Daher wird der Ankauf liegender Güter durch die Landesgesetze nur in besonderen Fällen gestattet. Zum klaren Beweis sind die Worte des 33sten Landtagsartikels vom Jahre 1542: " Und weil die königli-
" chen Freistädte, besonders durch diese Jahre,

" sehr angefangen haben, adeliche Güter anzu-
" kaufen — und dieses augenscheinlich zum Nach-
" theil der Krone abzweckt, da gleiche, einer gan-
" zen Gemeinde verliehene Güter zu keiner Zeit
" mehr an den königlichen Fiskus anheimfallen
" können, weil sie niemal ohne Erben seyn wer-
" den. — Daher ist es verordnet worden, daß in
" Hinkunft keine liegende Güter, oder andere Be-
" sitzungsrechte den Freistädten, Märkten, Dör-
" fern, oder andern Gemeinden verliehen, oder
" inskribirt werden sollen."

§. 4.

Weil aber jede königliche Freistadt für sich nur in concreto, das ist, zusammbetrachtet, einen Edelmann vorstellt, so ist es klar, daß sie auch die adelichen Rechte nur in dieser Betrachtung genießen kann, folglich solche den einzelnen Bürgern nicht zustehen. Daher ist es, daß die Bürger einer Stadt unter der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats stehen. Die öffentlichen Landesauflagen, gleich andern Unadelichen, müssen sie entrichten, welche Verbindlichkeit auch die adelichen Personen haben, die in einer Stadt bürgerliche Gründe besitzen, aber nur in Ansehung dieser Güter. Doch

haben die königlichen Freistädte einige besondern sich selbst eigenen Rechte, so in dem 41sten Landtagsartikel vom Jahre 1618 enthalten sind, nämlich: die peinliche Gerichtsbarkeit (Jus gladii), das Recht, Magistrate zu wählen; das Patronats-, Weinschanks-, Erb- und Sukzessionsrecht in dem Vermögen der Defizienten Bürger, den Fall eines Hochverraths, oder Untreue ausgenommen. Sie haben ihre eigene gerichtliche Verfahrung. Sie sind von Mäuthen und Zöllen frei. Es sind deren noch mehrere, welche aber schicksamer zu dem privat-bürgerlichen Rechte gehören.

## §. 5.

Diese Privilegien der königlichen Freistädte, besonders aber jener der Bergstädte, sind öfters durch die Landesgesetze bestättigt worden; zugleich aber auch verordnet: daß sie fähige Leute, ohne Unterschied der Nazion, oder Religion (nur muß die Religion im Lande tolerirt seyn) als Bürger annehmen sollen, und daß sie auch adeliche Personen von Ankaufung bürgerlicher Häuser in Städten nicht ausschließen, oder auf eine andere Art necken sollen, wobei zugleich eine schwere

Ahn-

Ahndung auf den Uibertretungsfall festgesetzt ist. Dieses erhellet aus dem 78sten Artikel vom Jahre 1647, in welchem die Fälle der gewöhnlichen Neckereien angemerkt sind, welche einige Freistädte den adelichen Bürgern anthun, und dann der Schluß folgt also: " Diejenigen aber, die von " den vorhergehenden sich etwas erlauben, und " dawider zu handeln sich erfrechen, sollen ipso " facto ohne weiteres zur Strafe einer Gewalt= " thätigkeit von der beleidigten Seite angeklagt, " und von dem Vizegespann, oder Stuhlrichter " verurtheilt werden." Ferners haben sie auch ihre eigene und authentische Sigille, welche sie vom Könige erhalten, und mit welchen sie glaubwürdige Urkunden ausfertigen können. Sie haben auch das Recht, Statute zu machen, welche aber den Landesgesetzen nicht derogiren können, und nur in der nämlichen Stadt wirksam sind.

# Sechszehntes Hauptstück.

## Von
## den Fällen und der Art, in welchen einer seiner Adelschaft verlustigt wird.

### §. 1.

Die Fälle, in welchen jemand seines Adels verlustigt werden kann, sind mannigfältig. Unter anderen aber sind gewisse Verbrechen, welche unausbleiblich dessen Verlust nach sich ziehen, als sind: beleidigte Majestät, wenn nämlich jemand wider die Person des Königs, oder des Vaterlandes, heimlich oder offenbar, gewaltsam oder durch Arglist, etwas unternimmt, wodurch er sich der adelichen Vorzüge und Prärogativen unwürdig macht, zu welchen, nach Vorschrift der Gesetze, nur dem wahren Verdienst und echter Tugend der Weg offen stehen soll. Ferner: alle diejenigen Verbrechen, welche das Laster der Treulosigkeit nach sich ziehen.

§. 2.

Die Fälle der beleidigten Majestät sind: wenn jemand der, dem rechtmäßigen Landesfürsten von Gott verliehenen Hoheit und Würde uneingedenk, an seine Person gewaltsam Hand anlegt, und in böser, auf die Person desselben gerichteten Absicht an ihm auf was immer Art sich vergreift; nach dessen Leben durch mörderische Waffen, oder mit Gift gestrebt; wider das Leben oder Ansehen des Landesfürsten sich verschworen hat, oder hat verschwören wollen, oder auch nur mit einem andern, der diese boshafte Absicht hatte, mitverstanden war, oder auch einen solchen wußte, und nicht angegeben hat.

§. 3.

Die Grausamkeit dieses Verbrechens, und die Gefahr, so für den Staat daraus entstehen kann, fordert eine behende Gerechtigkeit, und die züchtigende Ruthe eines unsaumseligen Richters. Daher ist es, daß ein solcher Verbrecher, ohne vorgehende gerichtliche Zitazion, und ohne den ordentlichen Rechtsweg zu beobachten, in Verhaft genommen werden kann, und sich im Gefängniß

verantworten muß. Die Untersuchung und Entscheidung darüber gebührt dem Könige, wie ich schon einmal erinnert habe. Er unternimmt und verrichtet dieses Geschäft entweder selbst, oder durch Kommissäre. Verrichtet er selbst, so stehet es in seinem Belieben, in oder außer dem Lande es vorzunehmen; geschieht es aber durch Kommissäre, dann ist es zu merken, daß es in Hungarn und durch gebohrne Hungarn, als Kommissäre, die Untersuchung verrichtet werden müsse. Eine Bürgschaft läßt dieser Gegenstand nicht zu. Auch die Kläger können wider den Beklagten Zeugenschaft leisten; doch wird es durch den 7ten Artikel vom Jahre 1715, und 9ten vom 1723 dem Ermessen des Richters überlassen, welche Glaubwürdigkeit seiner Zeugenschaft beizumessen sey.

## §. 4.

Die Strafe dieses Verbrechens ist, kraft der hungarischen Gesetze, der Tod, und die Einziehung aller Güter, welche, ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder, ganz dem Staate anheimfallen, so zwar, daß nicht einmal der Antheil der unschuldigen Kinder ausgenommen wird. Doch ist es zu merken, daß, wenn mehrere Brüder noch

in

in Gemeinschaft der Güter leben, und die Familiengüter noch nicht vertheilt haben, dann nur der Antheil des Schuldigen, nicht aber auch jener der Unschuldigen dem Fiskus anheimfällt. Nicht minder die gesetzmäßigen Ansprüche des Weibs und der Antheil der Kinder aus dem mütterlichen und großväterlichen Vermögen von der Mutterseite sind von dieser Straffälligkeit frei; es sey dann, die Söhne wären mit dem Vater in dem nämlicheu Verbrechen verflochten: denn in einem solchen Falle hat diese Ausnahme nicht statt. Alle diese Güter der Straffälligen fallen, nach Abzug der darauf etwa haftenden Passivschulden, an den königlichen Fiskus zurück, und der König bekömmt das Recht, mit denselben nach Belieben zu disponiren, nämlich: sie entweder für sich zu behalten, oder an Wohlverdiente zu verschenken, oder zu verkaufen. Bis daher geht die Strenge der ältern Gesetze. Doch wird durch die neuern, namentlich durch den 9ten Landtagsartikel vom Jahre 1715, diese Strenge dahin gemässigt, daß die Söhne, die an dem Verbrechen ihres Vaters weder mittelbar, noch unmittelbar Antheil haben, blos aus allerhöchster Gnade, von der Einziehung der Güter, frey seyn sollen, nach dem Verhältniß nämlich, als die Söhne eine solche Gnade, nach Beschaf-

fenheit aller Umstände, auch ihren Verdiensten und ihrem Stande gemäß, verdienen; nicht aber nach Vorschrift der Gesetze, oder nach der strengsten Gerechtigkeit: denn nach dieser wären alle Güter des Verbrechers, ohne Rücksicht auf die Kinder, einzuziehen.

## §. 5.

Gleich nach Verhaftnehmung des Verbrechers kann der königliche Fiskus die Güter okkupiren, ohne die Verurtheilung desselben abzuwarten; doch hat dieses nur dann Statt, wenn der Thäter bei der That angetroffen wird. Sonst aber können die Güter des Thäters vor der erfolgten Verurtheilung nicht eingezogen, sondern müssen genau beschrieben, und bis auf den Ausgang des Prozesses sequestrirt, dann einem Dritten zur Verwaltung, mit der Verbindlichkeit, von der geführten Administrazion Rechenschaft zu geben, übergeben werden; ja, wenn der Fall und die Beschaffenheit der Umstände es zuläßt, können sie, nach Maßgebung des 7ten Artikels vom Jahre 1715, bei dem Thäter selbst belassen werden, wenn der Richter es für rathsam erachten wird.

## §. 6.

Das nämliche Bewandtniß hat es auch mit allen jenen Verbrechen, welche unter der Benennung **Treulosigkeit** (Infidelitas) durch die Gesetze verstanden werden, nur mit dem Unterschied, daß, wenn der Thäter bei der That nicht angetroffen wird, er nach gehöriger Ordnung gerichtlich vorgeladen, und nachdem er verurtheilt wird, aus seinem Vermögen der Antheil der Kinder ausgeschnitten werden müsse, welche unter die Konfiscirung nicht gezogen werden können. Unter den Fällen, welche mit der Treulosigkeit gebrandmarkt sind, werden folgende für die wichtigsten gehalten: 1) Wenn sich jemand gegen das Land und die öffentliche Regierung offenbar erregt. 2) Wenn der Richter und glaubwürdige Oerter, welche von Amtswegen öffentliche Sigille führen, falsche Urkunden ausstellen. 3) Wenn jemand falsche Münzen prägt, oder mit anderen darüber einverstanden ist, oder auch wenn er wohlwissend, von einer solchen Münze bis auf 50 Fl. ausgibt. 4) Wenn jemand, um im Staate Unruhen, oder Aufruhr zu erregen, Fremde in das Land hereinruft. 5) Wenn einer sich zu einer im Lande nichttolerirten Religion begibt. 6) Wenn einer die Gränzfestungen dem

Feinde aus boshafter Absicht verrathet. 7) Wenn jemand in Kriegszeiten den Feinden Waffen, oder Lebensmittel verschafft. 8) Wenn einer die Emigranten aus dem türkischen Gebiete verhindert und zurückhält. 9) Die Dreißigst= und andere Beamten, die mit denjenigen heimlich einverstanden sind, die Gold oder Silber aus dem Lande führen. Vor Zeiten waren noch mehrere Fälle; allein die übrigen werden mit anderen Strafen geahndet, wie es aus dem 10ten und 11ten Artikeln vom Jahre 1723 zu ersehen ist, in welchen alle Fälle angezeigt sind, und die Strafe für jede Art bestimmt wird.

## §. 7.

Wenn einer, der sich der beleidigten Majestät, oder der öffentlichen Treulosigkeit schuldig gemacht hat, flüchtig geworden wäre, der wird proskribirt, und kann von wem immer handfest gemacht werden. Sollte ein solcher in die Gerichtshände auch nicht mehr verfallen, werden doch seine Güter eingezogen, welche auf die im 49sten Artikel vom Jahre 1715 beschriebene Art an den Staat zurückfallen.

---

# Dritter Theil.

## Von dem Sisteme der innern Verwaltung des Königreichs Hungarn.

## Erstes Hauptstück.

### Von der Gesetzgebung und dem Landtage.

§. 1.

Nachdem ich bereits alles dasjenige angezeigt habe, was auf die öffentliche Verwaltung des Königreichs Hungarn mittel- oder unmittelbar einen Bezug hat, nun ist nichts mehreres übrig, als den Lauf der politischen und gerichtlichen Angelegenheiten, und die Art, wie diese behandelt wer-

werden, das ist: das Sistem der innerlichen Verwaltung, anzudeuten, welches der Inhalt dieses dritten Theils seyn wird, in welchem ich diesen Gegenstand in möglichster Kürze behandeln werde. Der wichtigste Theil der öffentlichen Verwaltung ist ohne Zweifel die Gesetzgebung, und weil die Gesetze, kraft der Fundamentalgesetze dieses Königreichs, auf einem Landtage, mit gemeinschäftlicher Beistimmung des Königs und der Stände abgefaßt werden müssen, so erheischt es die gute Ordnung, vorher von dem Landtage das Nöthige anzuführen. Um aber dieses hernach füglicher abhandeln zu können, und die Ordnung durch Nebenbemerkungen nicht unterbrechen zu müssen, will ich vorläufig beweisen, daß die gesetzgebende Macht in Hungarn zwischen dem Könige und den Landesständen gleich getheilt sey, so daß weder der König ohne den Ständen, noch diese ohne dem Könige ein Gesetz machen können. *)

§. 2.

*) Daß die gesetzgebende Macht in Hungarn unter dem Könige und den Ständen gleich getheilt sey, habe ich schon öfters bemerkt. Dieses Recht der Stände bei der Gesetzgebung ist eines aus den wichtigsten und ältesten Vorrechten des hungarischen

Adels,

## §. 2.

Nachdem die herzogliche Würde mit jener eines Königs verwechselt wurde, und die Hungarn die ganze oberste Gewalt an die Krone, das ist, den

Kö=

Adels, welches sie schon unter den Fürsten hatten, wie es aus Folgenden ersichtlich ist: 1) Weil sie bei Gelegenheit, als sie den Almus zu ihrem Oberherrn gewählt, und die oberste Gewalt an ihn übertragen haben, unter andern Bedingnissen ihrer Unterwerfung das Recht, bei der Gesetzgebung mitzustimmen, und daß ohne ihrer Einwilligung kein Gesetz gemacht werden könne, sich ausdrücklich vorbehalten haben. Den Beweis führt hierin Anonymus Belae Regis Notarius im 6sten Abschnitt, der in der Beschreibung dieser Unterwerfung also redet: " Das dritte Bedingniß " des Eides war: daß die vornehmsten Personen, " welche mit freiem Willen den Almus zu ihrem " Oberherrn gewählt hatten, weder sie für ihre " Person, noch ihre Erben aus dem Rathe des " Fürsten und Theilnehmung an der Regierung " zu keiner Zeit ausgeschlossen werden sollen. " 2) Das Nämliche beweist die wirkliche Ausübung dieses Rechts; denn gewiß ist es aus dem 46sten Abschnitt des gemeldten Anonymus, daß die Re=

prä=

König, übertragen, und sich den Stephan zum Könige gewählt hatten, blieb dieser auch dann gesetzmäßige Einfluß der Stände in die Gesetzgebung

präsentanten der Nazion (heute Reichsstände) mit gemeinschäftlicher Berathschlagung, Willen, und wechselseitiger Uibereinstimmung mit ihrem Herzoge, über die allgemeinen Reichsangelegenheiten und vorzüglich vom Kriege und Frieden entscheiden, und sowohl bürgerliche als Kriminalgesetze mit gemeinschäftlichem Willen und gleicher Macht gegeben haben, durch welche die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Herzogs und der Stände bestimmt und festgesetzt wurden. Ein Beweis hievon sind die Worte des Anonymus im angeführten 46sten Abschnitt, wo er in Bezug auf diesen Gegenstand sagt: "Der Herzog Arpad "und seine Vornehmeren haben mit gemeinschäftlicher Beistimmung, mit gleicher Einwilligung, "und freiem Willen, nachdem sie aus der Insel "gekommen waren, ein Lager geschlagen." Der nämliche Anonymus sagt auch im 53sten Abschnitt: "Der Herzog Sulta, da er dreizehn Jahre alt "war, und alle Vornehmeren seines Reichs, haben "mit gemeinschäftlichem Rathe und gleichem "Willen einige Administratoren des Reichs un-"ter dem Herzoge gewählt." In dem 10ten Ab=

bung unangetastet und unbeschränkt. Dieses beweist nicht nur die hungarische Staatsgeschichte und die Gewohnheit der zu jeder Zeit üblichen Land-

Abschnitt: " Der Herzog Almus aber, und die " Vornehmen seines Reichs, nachdem sie sich gemeinschäftlich darüber berathschlagten, haben in " das Verlangen der russischen Heerführer gewilliget, und mit ihnen den Frieden geschlossen." Im 40sten Abschnitt: " Der Herzog Arpad aber, " und seine Soldaten, nach erhaltenem Siege, " gingen von da hinweg, und kamen zu einem " Teiche, der Kurtuelton genannt wird, und blieben bei dem Walde Gemelson durch vier und " dreißig Tage, auf welchem Orte der Herzog und " seine Soldaten alle Gesetze und Rechte des " Reichs festgesetzt haben, wie sie nämlich dem " Herzoge und seinen Vornehmern dienen sollten, " oder wie man bei Bestrafung eines jeden Verbrechens verfahren sollte." Ein Beweis von dieser gemeinschäftlichen Macht bei der Gesetzgebung 3) sind auch die Benennungen, mit welchen dergleichen Verordnungen des Herzogs und seiner Soldaten bezeichnet wurden. Unter andern bei Simon de Keza Chron. Cap. II. pag. 37: " Es ist die Stimme Gottes und des hungarischen " Volks:

Landtäge, sondern auch selbst die Landesgesetze unter den ersten Königen, besonders aber die Verordnungen Königs Stephan des Heiligen, worin er bekennet, daß er mit gemeinschäftlichem Willen und Beistimmung seines Raths, oder Ver-

" Volks: daß auf diesem oder jenem Tage, auf " diesem oder jenem Orte ein jeder bewaffnet " erscheine, um den Willen und Befehl der Ge- " meinde zu vernehmen." Thurocz Chron. P. I. Cap. X. pag. 57: " Es war auch ein Edikt: " daß, wenn sich ein Fall ereignen würde, der " das ganze Land gleich beträfe, oder eine allge- " meine Insurrekzion nöthig wäre, dann soll ein " blutiges Schwert mitten unter den Wohnungen " der Hunnen herumgetragen, und ausgerufen " werden: Es ist eine Stimme Gottes, und der " Befehl der ganzen Gemeinde: daß jedweder auf " diesem oder jenem Orte, bewaffnet, oder wie er " sonst kann, erscheine, um den Willen und den " Befehl der ganzen Versammlung zu vernehmen." Was kann dann klarer seyn, und wer kann bei allem dem bezweifeln, daß in Hungarn schon unter den Herzogen die gesetzgebende Macht zwischen dem Herzoge und den Soldaten, oder dem Adel getheilt war?

Versammmlung seiner Vornehmeren, Gesetze und allgemeine Verordnungen gemacht habe, *)

§. 3.

Es ist also gewiß, daß aus dem ersten Unterwerfungsvertrage und aus dem ersten Grundgesetze den hungarischen Landesständen das unbezwei-

*) Unter andern in seinem 2ten Buch dem 19ten Kapitel, worin es stehet: " Kraft der Verordnung " des königlichen Raths ist ganz verboten." Im 20sten Kapitel: " Nach Gutbefinden des königlichen Raths ist verordnet worden." Im 23sten Kapitel: " In der Versammlung unserer Prälaten und Magnaten." — Karthuizius im Leben des heiligen Stephans: " Was für ein " Mann, von welchem Lebenswandel und Beschaffenheit er war, beweiset sein, in der Versammlung der Bischöfe und Magnaten Hungarns, und mit deren Beistimmung verfaßtes " Dekret." Es ist also der Schluß richtig, daß die hungarischen Landesstände einen sehr mächtigen Einfluß in die Gesetzgebung gehabt haben, welches Recht in den Fundamentalgesetzen gegründet ist.

zweifelbare Recht gebühre, an der Gesetzgebung einen thätigen Antheil zu nehmen, und daß zur gesetzlichen Festigkeit einer Verordnung ihre Einwilligung erfordert werde. Es ist gewiß, daß dieses Recht nicht nur unter den Herzogen, sondern auch unter den Königen theils durch Gesetze, theils durch immerwährende gesetzmäßige Gewohnheit nicht nur in der Ausübung bei der vorigen Kraft belassen wurde, sondern auch mehrere Festigkeit erhalten habe. Es ist keine Urkunde, oder Gesetz aufzuweisen, wodurch die Stände auf dieses Recht Verzicht gethan hätten, oder es ihnen benommen worden wäre; vielmehr beweiset noch heut zu Tage die Erfahrung, und wir sehen selbst, daß in Hungarn die Gesetze auf einem Landtage gemacht werden, und selbst die Worte beinahe aller Gesetze beweisen es, daß die Stände bei der Reichsversammlung, bei Abfassung der Gesetze mitstimmen müssen, und in allen Angelegenheiten, so das ganze Land betreffen, ihre landtagsmäßige Einwilligung erfordert werde, welches der oben schon angeführte 12te Artikel des letzten Landtags vom Jahre 1791 über allen Zweifel erhebt. Wer wird also noch weiters in Abrede stellen, daß die gesetzgebende Macht in Hungarn zwischen dem

Kö=

Könige und den Ständen so vertheilt sey, daß weder der König ohne die Stände, noch die Stände ohne den König ein Gesetz machen, oder auch in wichtigeren Angelegenheiten, welche auf das Allgemeine des Landes einen Bezug haben, etwas gültiges entscheiden können? Es müssen daher die Gesetze mit vollkommener Uibereinstimmung beider Theile bei der allgemeinen Versammlung der Stände, das ist, auf einem Landtage, gemacht werden.

## §. 4.

Die allgemeine Versammlung der Stände, oder der Landtag ist **eine Versammlung des Königs und der Landesstände, zu dem Ende berufen, um über die Angelegenheiten, welche das ganze Königreich betreffen, mit gemeinschäftlicher Berathschlagung und beiderseitiger Uibereinstimmung das Nöthige veranstalten und verordnen zu können.** Es erhellet schon aus dem, was ich bereits gesagt habe, daß der Gebrauch der Landtäge gleich mit der Entstehung des Reichs eingeführt worden sey, ja eine solche Versammlung des Königs und der Stände war schon unter den Herzogen üblich,

ungeachtet es sich zwar nicht leicht bestimmen läßt, auf welch eine Art vor Zeiten die Landtäge gehalten worden. Heutigen Tags sind die Versammlungen der Stände entweder **allgemein**, oder **partikulär**. Die allgemeinen Versammlungen, oder sonst auch Landtäge, sind es, wenn alle vier Stände des Reichs versammelt werden. Die Partikulärversammlungen aber, wenn die Stände aus den nächsten Komitaten, um einen besondern, sonst wichtigern Gegenstand zu untersuchen, das ist, die Magnaten, und die Deputirten einiger Gespannschaften zusammenkommen. Der Unterschied zwischen beiden Gattungen ist wichtig genug, wie es aus dem Folgenden zu ersehen seyn wird.

## §. 5.

Das Recht, einen Landtag zu berufen, hat der König; im Falle aber, wenn der Thronfolger noch minderjährig, und folglich zur Regierung noch unfähig wäre, der Reichspalatin, wie ich schon oben gemeldet habe. Die Landesstände müssen, kraft des 61sten Artikels vom Jahre 1625 Ferdinand des Zweiten, durch königliche Einladungsbriefe (Regales) zum Landtage berufen

werden, welcher Umstand um so nöthiger zu beobachten ist, weil sonst, der nicht auf diese Art berufen wird, nicht gebunden ist, bei der Reichsversammlung zu erscheinen. Die königlichen Einberufungsbriefe werden durch die hungarische Hofkanzlei an die betreffenden Personen, oder Gemeinden versendet. Ferdinand der Zweite hat verordnet, daß wenigstens sechs Wochen vor dem zur Erscheinung bestimmten Tage die Stände durch Regales eingeladen werden sollen. Heut ist es allgemein üblich, daß drei Monate zum Erscheinen festgesetzt sind. In den Regalen wird der Ort des künftigen Landtags und der Tag zum Erscheinen benennt, öfters auch die Ursache angegeben, warum der König den Landtag zu berufen für nöthig befunden habe. Alle Prälaten, Baronen und Magnaten müssen jeder für sich allein durch besondere Regales eingeladen werden; die Gespannschaften aber, königlichen Freistädte, Kapiteln und Konventen nur unter einem gemeinschäftlichen Namen.

## §. 6.

Das Recht, auf den Landtag zu kommen, beschränken die Landesgesetze allein auf die Landes-

stände ( Status & Ordines ), weil nur sie an der allgemeinen Landesverwaltung einen Antheil haben, und sie allein Glieder des politischen Körpers sind, dessen Haupt der König ist. Vor Zeiten war einem jeden Edelmanne erlaubt, persönlich zu erscheinen; heut aber haben nur die Reichsbaronen und die übrigen Magnaten dieses Recht, in Betreff des übrigen Adels aber ist diese alte Gewohnheit dahin abgeändert worden, daß aus jedwedem Komitat im Namen aller Edelleute einige Abgeordnete, oder Deputirte zum Landtage abgeschickt werden sollen. Auf eben diese Art erscheinen auch die Kapitel und Städte auf dem Landtage durch Deputirte. Doch ist unter den Deputirten der Gespannschaften und Städte, oder Kapitel der Unterschied, daß die Abgeordneten der Städte, sie mögen so viel seyn, als man will, doch zusammen nur eine einzige Stimme haben; da hingegen die Deputirten der Gespannschaften, so viel als sie sind, ein jeder das Recht der Stimmung hat. Es wurde durch den 62sten Landtagsartikel vom Jahre 1625 verordnet, daß zum Landtage als Deputirter niemand zugelassen werden soll, als begüterte Edelleute. Auch hatte man vor Zeiten ein Gesetz, daß die Rechtsfreunde, oder Prokuratoren, und Zöllner zum Landtage, als Abgeordnete,

nicht

nicht zugelassen werden sollen; allein die Strenge dieses Gesetzes ist durch neuere, benanntlich den 30sten Landtagsartikel vom Jahre 1715, gemässigt worden, und sie werden nun beide mit einigen Beschränkungen zum Landtage als Deputirte zugelassen.

§. 7.

Auf den in den Einberufungsbriefen bestimmten Tag müssen alle Landesstände sich einfinden, über welchen noch vier Tage zum Erscheinen gestattet werden, nach deren Verlauf ohne weiteres die Landtagssitzungen ihren Anfang nehmen. Wenn jemand ohne hinlängliche Ursache abwesend ist, und die Legitimität seines Ausbleibens gehörig nicht beweiset, einen solchen wollen die Gesetze nicht ungestraft haben. Damit aber aller auch Scheinvorwand, der zum Ausbleiben dienen könnte, aus dem Wege geräumt, und alle Hindernisse beseitiget werden sollen; ferners: daß man für die Sicherheit derjenigen, die auf den Landtag gehen, wie auch derjenigen, die bei dem Landtage sind, um desto gewisser sorgen könne, haben die Gesetze verordnet, daß während der Zeit, als der Landtag dauert, der Rechtslauf gesperrt seyn soll,

welche Verordnung in der Folge auch auf die Gespannschaften erweitert worden. Alle diejenigen, die etwa einen aus den Deputirten zum Landtage mörderisch umgebracht hätten, wurden vor Alters unter die Landesverräther gerechnet. Der nämlichen Strafe waren alle diejenigen unterworfen, die jemanden schlagen, verwunden, oder sonst durch Gewaltthätigkeiten die öffentliche Sicherheit des Landtags stören. Die heutigen Gesetze, benanntlich der 10te Artikel vom Jahre 1723, wollen alle dergleichen Verbrecher der Strafe der öffentlichen Gewaltthätigkeit (Actus majoris Potentiæ) unterworfen seyn, und mit Einziehung der Güter, oder auch am Leben bestrafen. Ferdinand der Zweite hat im Jahre 1625 auf das nachdrücklichste geboten, daß von dem Orte der öffentlichen Versammlung alle Schmähungen, Verläumdungen, unanständige Reden und alle gewaltsame Handanlegung verbannt seyn soll. Es ist in dem 135sten Artikel vom Jahre 1647 sogar das verordnet worden, daß alle Statuzionen, oder Einsetzungen in die Güter derjenigen, die bei dem Landtage als Deputirte sich aufhalten, sie mögen von wem immer, und unter was immer Vorwand bewirkt, erhalten, oder erschlichen worden seyn, für ungültig, null und nichtig angesehen werden,

und

und rechtswidrig seyn. Endlich: ungeachtet alle Landtagsunkösten aus den allgemeinen Landesauflagen bestritten werden, und ein jedweder zum Beitrage verpflichtet ist, doch werden alle diejenigen, die entweder selbst für sich bei dem Landtage erscheinen, oder als Deputirte von Seiten der Gespannschaften, oder Kapitel dahin geschickt worden sind, von dieser allgemeinen Last, kraft des 64sten Artikels vom Jahre 1486, und des 134sten vom Jahre 1647, ganz frei und ausgenommen.

## §. 8.

Der Ort, wo die Landtäge gehalten worden sind, war auch vor Zeiten nicht bestimmt: daher ist es nicht zu verwundern, daß sie bald da, bald dort gehalten wurden, am öftesten aber in Ofen, als der Hauptstadt des ganzen Königreichs. Man liest doch sowohl in der Geschichte, als selbst in dem hungarischen Gesetzbuch, daß schon unterm Ladislaus Posthumus zu Preßburg Landtäge gehalten waren; diesem folgten hernach die nach ihm regierenden Könige aus dem Hause Oesterreich. Unter der Regierung Ferdinands des Zweiten ist sogar landtagsmäßig verordnet worden, in dem 79sten Landtagsschluß vom Jahre 1635: daß in

der

der Folgezeit, wenn es dem Könige gefiele, die Landtäge zu Preßburg gehalten werden sollen, weil diese Stadt sowohl für den König die bequemste, als für die Stände die sicherste wäre. Auf dem Landtage im Jahre 1765 ist aber verordnet worden: daß dem Könige frei seyn soll, auch zu Ofen einen Landtag zu halten, wie auch wirklich dem zufolge im Jahre 1790 die Stände nach Ofen zum Landtage berufen wurden; doch mußte derselbe bei Gelegenheit der Krönung, wegen eingefallenem Winter, um den König den Unbequemlichkeiten der Reise in der späten Jahrszeit nicht auszusetzen, nach Preßburg verlegt werden, wo auch hernach der eigentliche Landtag gehalten wurde. Uibrigens, weil die Leitung, Anordnung, und überhaupt die ganze Manipulazion des Landtags unbeschränkt bei dem Könige ist, so kann er einen Ort dazu bestimmen, der ihm am bequemsten zu seyn scheint.

## §. 9.

Auch die Zeit, binnen welcher die Landtäge gehalten werden sollen, war im Anfange nicht bestimmt, und gesetzmäßig nicht festgesetzt. Unter der Regierung des Königs Mathias Korvinus

im

im 1sten Landtagsartikel vom Jahre 1471 ist zum ersten Male verordnet worden, daß alljährlich ein Landtag gehalten werden soll. Dieses Gesetz wurde zwar unter seinem Nachfolger dem Uladislaus im 1sten Artikel vom Jahre 1498 wiederholt; aber mit der Mässigung, daß dasselbe nur durch vier auf einander in der Reihe folgende Jahre bestehen soll, nach Verlauf dieser vier Jahre aber nur alle drei Jahre solche allgemeine Reichsversammlungen gehalten werden sollen: da es überhaupt sehr beschwerlich fallen mußte, sowohl für den König, als für die Stände, alljährlich bei dem Landtage zu erscheinen, und demselben beizuwohnen. Diese Gewohnheit, alljährlich einen Landtag zu halten, hat zwar König Ferdinand der Erste abermal eingeführt, welche bis auf die Regierungszeit Leopolds des Ersten bestand; dieser veränderte diese Gewohnheit, und führte den dreijährigen Landtag ein, welches auch hernach Karl der Sechste im Jahre 1715 durch den 14ten Landtagsartikel bestättigte. Und weil die Landesstände durch eigene Erfahrung belehrt wurden, wie nachtheilig die lange Verzögerung der Landtäge sey, und welche Nachtheile für das ganze Land daraus entstehen, haben sie selbst ein Gesetz gemacht, daß der Landtag über zwei Monate nicht dauern soll, welches

auch

auch Karl der Sechste für gut befunden und bestättigt hat. Doch wurde in Betreff dessen in dem 7ten Landtagsartikel die Klausel beigefügt: daß, wenn die Verhandlung der etwa wichtigeren Angelegenheiten es forderte, und es dem Könige nöthig schiene, auch nach Maßgebung der Umstände die Zeit verlängert werden könne.

## §. 10.

Die Ursache, aus welcher ein Landtag berufen werden kann, und muß, ist überhaupt das Wohl und die Noth des Landes, so oft nämlich die Umstände eines Vorfalls so geeignet sind, daß damit das Wohl des Landes verbunden ist; indem ein Landtag das einzige und wirksamste Mittel ist, den Beschwerden des Landes abzuhelfen, und heilende Mittel dagegen zu erfinden. " Daher wird (sagt Karl der Sechste) verordnet: " daß von nun an in die Hinkunft alle drei " Jahre, oder, wenn es die Noth und das " Wohl des Landes erfordern sollte, auch eher, " eine allgemeine Versammlung der Stände gehalten werde. " Man findet aber auch in den hungarischen Geschichtsbüchern verschiedene besondere Fälle, in welchen zu verschiedenen Zeiten, ohne

diese

diese dreijährige Zeitfrist abzuwarten, Landtäge gehalten wurden. Diese Fälle sind: 1) Wenn ein neuer König gewählt, oder heut zu Tage, da die Reihe der Erbfolge bereits festgesetzt ist, gekrönt werden muß. 2) Um einen neuen Reichspalatin zu wählen. 3) Um im Nothfall eine allgemeine Insurrekzion auszuschreiben. 4) Wenn im Lande ein Aufstand und Aufruhr entstehet, um dieses zu stillen, und dagegen wirksame Mittel ausfindig zu machen. 5) Wenn ein Friede mit einem auswärtigen Hofe zu machen ist, welcher das Königreich Hungarn vorzüglich betrifft. Kurz (um nicht alle einzelne Fälle anzudeuten) eine gegründete Ursache zur Berufung eines Landtags ist alles, was auf das ganze Königreich einen allgemeinen Bezug hat, und ein Gegenstand von solcher Gattung ist, welche Seine königliche Majestät, kraft der Fundamentalgesetze, ohne Wissen des Landes und ohne Einwilligung der Stände nicht entscheiden kann; in gleichen Fällen kann der König ohne weiters die Stände zusammenrufen, ohne den Ablauf der gesetzmäßigen dreien Jahre abzuwarten: denn diese Verordnung der dreijährigen Landtäge hat nur dann statt, wenn mittlerzeit kein Umstand vorfiele, der ohne weiteren Verschub die Versammlung der Stände erforderte, bei welcher

Ge-

Gelegenheit alsdann ohne weiters ein Landtag ausgeschrieben werden muß, um das Vaterland einer Gefahr, die aus dem Verschub zu befürchten wäre, nicht auszusetzen.

§. 11.

Nachdem nun der zum Erscheinen bestimmte Tag angekommen, und die Stände sich versammelt haben, die Abgeordnete der Kapitel, Gespannschaften, königlichen Freistädte, und auch der abwesenden Magnaten müssen ihre Beglaubigungsurkunden (Literæ credentionales) vorweisen, und stellen sich dem Reichspalatin und dem Personal, wie auch Ehrenhalber dem Primas vor; die Magnaten aber erweisen diese Ehre nur dem Palatin und dem Primas. Am Tage der ersten Versammlung kommen alle Stände in dem Landhaus (in Domo Regnicolari) zusammen, und nachdem sie alldort ihre wechselseitigen Komplimente und Empfangszeremonien verrichtet hatten, verfügen sie sich in die Kirche zum heiligen Martin, (wenn der Landtag zu Preßburg gehalten wird) allwo ein heiligen Geistes Amt gehalten, und Gott um den glücklichen Gang des Landtags inbrünstig angeflehet wird.

§. 12.

Die Stände versammeln sich in zwei verschiedenen Sälen, in einem die Prälaten und Magnaten, in dem andern die Abgeordneten der Gespannschaften, Kapiteln, königlichen Freistädte und der abwesenden Magnaten. Jener heißt die obere, oder die Tafel der Magnaten (Tabula superior, seu Magnatum), diese aber die Tafel des Adels, oder auch der Stände (Tabula inferior, seu Nobilium, aut etiam Statuum). In dem Sale der Magnaten oben rechter Hand der Ehre wegen sitzt der Primas, linker Hand aber der Palatin, der den Landtag leitet. An der Seite des Primas sitzt unmittelbar der Erzbischof von Kolotza, nach ihm die übrigen, und zwar zuerst die Diözesan- oder wirklichen Bischöfe, dann die Titularbischöfe nach der Reihe der Priorität ihrer Konsekrazion. Auch gehören unter die Prälaten der Erzabt der Benediktiner von Martinsberg, der General des Pauliner Ordens, der Abbas Cutensis, oder Præpositus Sancti Stephani Martiris in Promontorio Varadiensi, und der Agramer Probst. Auf der linken Seite der Tafel sitzen die Reichsbaronen, nach der im 10ten Artikel vom Jahre 1687 beschriebenen Ordnung, nämlich: der

Pa-

Palatin, der oberste Hof = und Landesrichter, der Ban von Kroazien, der königliche Oberstschatzmeister, dann die übrigen Reichsbaronen nach der Anziennität ihrer erhaltenen Würde. Nach den Reichsbaronen sitzt der Preßburger Schloßhauptmann, dann die Kronhüter, die Obergespänne, zuerst zwar die erblichen, dann die übrigen alle nach der Ordnung des Alters ihrer Würden. Ein Deputirter der Königreiche Dalmazien, Kroazien und Slavonien, endlich die übrigen Magnaten ohne einigen Vorzug. Wenn jemand aus den Prälaten ein Kardinal, oder aus den Magnaten ein Fürst des heiligen römischen Reichs seyn sollte, diesen wird ein Sitz etwas von der Reihe entfernet, den Kardinälen zwar auf die rechte Hand des Primas, den Fürsten aber auf die linke des Palatins angewiesen.

§. 13.

Bei der unteren Tafel, oder Tafel der Edelleute hat der Personal den Vorsitz. Er sitzt mit den Beisitzern der Tafel etwas erhoben und von den übrigen Ständen durch Gitter abgesöndert. An der Seite des Personals sitzt der Vizepalatin, dann der Vize = Oberlandesrichter, hernach die vier

Proto=

Protonotarien. Nach diesen am nächsten sitzt der Protonotarius von Kroazien, nach diesem die königlichen Beisitzer, und sodann jene des Erzbischofs von Gran; endlich der zweite Deputirte von Kroazien; dann um diese herum die Tafel geschwornen (Tabulæ Regiæ jurati Notarii) ohne Unterschied.

## §. 14.

Außer den Gittern sind die Tische in drei Reihen gestellt, bei welchen die übrigen Stände nach folgender Ordnung sitzen: Auf der rechten Seite sitzt der Klerus, das ist, die Abgeordneten von Kapiteln, die Pröbste und Aebte sowohl der Klöster, als des weltlichen Klerus, und dann die Abgeordneten der abwesenden Prälaten; bei dem nämlichen Tisch auf der andern Seite sitzen die Deputirten der abwesenden Magnaten. Bei dem mittern Tisch sind die Deputirten der Gespannschaften, und zwar rechter Hand die diesseits und jenseits der Donau, linker Hand aber diesseits und jenseits der Teiße. Endlich bei dem dritten Tisch von beiden Seiten sitzen die Abgeordneten aller königlichen Freistädte. Um alle diese herum stehet die zahlreiche adeliche Jugend, welche mit den Deputirten angekommen ist.

## §. 15.

Der Landtag wird von den königlichen Forderungen, oder sogenannten Postulatis Regiis angefangen, welche durch königliche, eigens dazu ernannte Kommissarien, den Ständen übergeben werden. Nachdem diese publizirt worden sind, werden die Beschwerden der Gespannschaften und königlichen Freistädte, wenn deren einige sind, vorgelesen, über welche die Stände deliberiren, und wenn solche in die Ordnung gebracht, und schriftlich verfaßt worden sind, dem Könige überreicht. Ist dieses schon geschehen, dann werden die königlichen Propositionen vorgenommen, und Berathschlagungen darüber angestellt. Bei dieser Berathschlagung und Deliberazion über die königlichen Postulate stehet einem jeden, sowohl Magnaten, als Abgeordneten, frei, ohne allen Unterschied, seine Meinung ungescheut zu sagen, und öffentlich vorzutragen. Übrigens kömmt die Sache sehr selten zur Stimmung, sondern auf welche Seite der größte Theil der Abgeordneten sich neiget, wenden sich auch die übrigeu dahin. Sollte aber eine Entzweiung in den Meinungen entstehen, und ein Wortstreit unter den Magnaten

zu

zu laut werden, welcher nicht so leicht beigelegt werden kann, dann muß, kraft des 25sten Artikels des 2ten Dekrets vom Könige Ladislaus, der Obersitthürhüter von Amtswegen die Ruhe und Stille herstellen, und die Stimmen einzeln von jedermann abfordern und sammeln, damit wenigstens durch die Meinung des klügern Theils die Einigkeit und Eintracht bewirkt werden könne.

## §. 16.

Die Berathschlagungen und Schlüsse theilet eine Tafel der andern durch Deputirte mit. Was die Stände mit gemeiner Uibereinstimmung beschließen, wird schriftlich abgefaßt, und in der Versammlung aller Stände, welche vermischte Session (Sessio mixta) genannt wird, öffentlich vorgelesen, dann von dem Palatin und Primas gefertigt, und Seiner Majestät dem Könige durch den Hofkurier überschickt; wenn aber der Gegenstand wichtiger ist, dann werden Deputirte aus dem Mittel der Stände gewählt, die das Schreiben dem Könige überbringen. Nachdem solchergestalt die Meinungen der Stände an den König gelangen, werden sie mit der hungarischen Hofkanzlei konzertirt; finden sich einige Anstände,

so werden sie bemerkt, und den Ständen bei Zurücksendung der Kommunikate vorgestellt, welche abermal der Untersuchung unterzogen und berichtigt werden. Nachdem darüber die Meinungen der Stände alle einstimmen, wird es als vollkommen beschlossen und beendigt angesehen.

## §. 17.

Alle Gegenstände, welche solchergestalt durch beiderseitige Einstimmung des Königs und der Stände beschlossen und beendigt sind, werden in gewisse sogenannte Artikel eingetheilt, in der allgemeinen Versammlung aller Stände noch einmal öffentlich vorgelesen, dann von dem Palatin und dem Primas gefertigt, im Namen sämmtlicher Stände dem Könige eingeschickt, mit der Bitte, daß er solche mit seiner Genehmigung und königlicher Macht für gültig angenommen, und bekräftigt anzusehen geruhen wolle. Nachdem der König dieses gethan, werden solche ohne weiters die Kraft des Gesetzes bekommen, von dem Könige gefertigt, und mit Beidrückung seines königlichen Insiegels bekräftigt, als ein königliches Dekret publizirt. Nach diesem wird der Landtag von dem Könige als beendigt entlassen; die Landtags-

schlüsse aber durch nach Hause gehende Deputirte in die Gespannschaften zur weiteren Publizirung mitgenommen: diese sind die sogenannten Landtagsartikel.

## §. 18.

Diese ist die Art, auf welche die allgemeinen Reichsversammlungen gehalten werden. Von diesen sind die besonderen, oder Partikulärversammlungen wohl zu unterscheiden, zu welchen in einem unvorgesehenen Falle, der keinen Aufschub leidet, die Magnaten und die Deputirten aus den nächsten Komitaten berufen werden, damit sie in diesem besonderen Falle, in Betreff der etwa diesfällig nöthigen Kontribuzion, mit reifen Berathschlagungen und nach genauer Untersuchung aller Umstände, die nöthigen und möglichst besten Fürkehrungen treffen sollen.

## §. 19.

Die Versammlungen einiger Landesstände, die ohne Vorwissen des Königs, um von den allgemeinen Landesangelegenheiten deliberiren zu können, sich versammeln, werden in den vaterlän-

anmerken. Gewiß ist es, daß aus allen Gesetzen, welche auf dem Landtage gemacht werden, sie mögen noch so gut und weise seyn, dennoch kein Vortheil für das Vaterland entspringen würde, wenn sie unbefolgt blieben, und niemand wäre, der deren Befolgung besorgen würde; es ist also nöthig, jemanden zu seyn, der als Beschützer der Gesetze darauf bedacht seyn soll, daß alle richtig befolgt werden; der die Uibertreter auch mit Strenge, wenn es nöthig ist, zu ihren Pflichten zurückweise, den Muthwillen der ehrvergessenen Verbrecher mit angemeessnen Strafen ahnde, und sie zurechtweise; überhaupt über Unverletzbarkeit der heilsamen Gesetze auf das sorgsamste wache, und die Gesetze wirksam erhalte. Der Beschützer der Gesetze, der Vertheidiger der Gerechtigkeit ist der König, er wachet über die Befolgung derselben mittelst der politischen und Gerichtsstellen, welche als Gehilfen und Werkzeuge der obersten Gewalt sind. Unter diesen politischen Stellen stehet die hungarische Hofkanzlei oben an.

§. 2.

Die hohe hungarische Hofkanzlei ist zu Wien, wie es schon von ältern Zeiten her üblich ist, daß

sie sich an demjenigen Orte befindet, wo sich der König aufhält. Das Haupt derselben ist ein königlicher Kanzler, der vor Zeiten nur Vizekanzler genannt wurde, weil die Würde des obersten Kanzlers, vermög der Landesgesetze, mit dem Graner Erzbistum verbunden war, heut aber heißt er Hofkanzler (Comes Cancellarius). Nebst dem Hofkanzler sind bei dieser Stelle ein Vizekanzler, einige geheime Räthe, die Referendarien heißen, unter dem Vorsitz des Kanzlers, diese werden aus dem Mittel der Klerisei, der Magnaten und des Adels von dem Könige selbst gewählt. Außer diesen geheimen Räthen sind auch Sekretärs und mehrere andere Subalternen, Konzepisten, geschworne Notarien, oder Kanzellisten, deren Zahl von dem Könige, nach Erforderniß der Umstände und der vorfallenden Geschäfte, bestimmt wird: denn in jedem Falle stehet dem Könige frei, die Zahl nach Umständen zu vergrössern.

## §. 3.

Der Wirkungskreis, oder, wie man sonst zu sagen pflegt, Aktivität dieser Hofstelle war in vorigen Zeiten sehr groß; doch war in der Folge eine Zeit, zu welcher sie eine traurige Epoche

hatte,

hatte, und eine Zeitlang die Härte des Schicksals mit dem ganzen Lande erfahren mußte: bis endlich im Jahre 1608 durch den 10ten Landtagsartikel einigermassen in den vorigen Stand eingesetzt wurde, und ihren vorigen Glanz zu erhalten anfing. Im bemeldten Jahre erhielt sie die vorige gesetzmäßige Festigkeit, und wurde in der Folgezeit durch mehrere und verschiedene Landtagsschlüsse darin befestigt. Zu diesen Landtagsgesetzen kamen endlich mehrere königliche Verordnungen und Instrukzionen, besonders im Jahre 1723 und 1746, nach deren Vorschrift die Aktivität der hungarischen Hofkanzlei in drei Hauptabtheilungen eingetheilt werden kann, zu welchen alle bei dieser Hofstelle vorkommenden Geschäfte gehören, nämlich: 1) die Ausfertigung der Gnadensachen (Grationalia) und aller königlichen Edikte. 2) Die Leitung aller politischen und gerichtlichen Angelegenheiten und Ausfertigung aller königlichen Befehle, welche auf jene einen Bezug haben. 3) Die Manipulazion aller jener Gegenstände, welche der hungarischen Hofkanzlei, als einem glaubwürdigen Orte, anvertraut sind. Dieser ist der kurze Inbegriff aller jener Gegenstände, welche bei der hungarischen Hofkanzlei in politischen, gerichtlichen und Kirchenangelegenheiten vorkommen können.

## §. 4.

Zu der ersten Abtheilung gehören überhaupt alle Gegenstände, in Rücksicht auf welche der König das ausschließende Recht hat, das ist, in welchen er nach eigenem Belieben und Willkühr handeln kann, nämlich: alle Grazionalien, das ist, Gnadenverleihungen, Vertheilung der geistlichen Benefizien, die Leitung des ganzen Religionswesens, die Oberaufsicht und Besorgung aller frommen Stiftungen, die Aufnahme der Stiftlinge in die königlichen Konvikte, die Ausfertigung der Donazionen, oder Güterverleihungen, wie auch eines königlichen Konsens über die Aufnehmung an Kindesstatt, Präfekzionen und andere dergleichen; die Ausfertigung aller Privilegien, Adelsbriefe, Diplomen über das hungarische Indigenat, Verleihung aller Würden und Bedienstungen bei allen Hof- und Landesstellen; sogar der Palatin und die Kronhüter erheben ihre Diplomen in der hungarischen Hofkanzlei, ungeachtet sie ihre Würden auf einem Landtage erhalten; wie auch alle königliche Freistädte, wenn sie in diese Zahl aufgenommen werden. Endlich hieher gehört auch die Ausfertigung aller königlichen Dekrete, oder Verfügungen über den Nachlaß der, wegen eines

be-

begangenen Verbrechens verdienten Strafe, die Verleihung eines sichern Geleits (Salvus Conductus), die Bedeckungsbriefe (Litteræ protectionales), die Legitimirung, Befreiung von der Ehrlosigkeit, die Einsetzung der unehelichen Kinder in die Rechte der ehelich gebornen, die oberste Gerhabschaft, oder die Oberaufsicht über alle Pupillarsachen, die Vertheilung der Gerhabschaften in Ermanglung eines gesetzmäßigen und testamentarischen Gerhaben, alle Angelegenheiten, welche auf die Erbschaften der Ausländer in diesem Lande einen Bezug haben, und endlich alles das, was mit einem aus den angezeigten Punkten einen Zusammenhang hat.

§. 5.

Zu der zwoten Abtheilung gehören alle jene Gegenstände und Angelegenheiten, welche in der Ausübung der obersten Suveränitätsrechte, der leitenden nämlich und vollstreckenden Gewalt, sowohl in politischen, als gerichtlichen, Wirthschafts- und Militärangelegenheiten vorkommen, dergleichen sind: das ganze Gesundheitswesen, und alles, was damit verbunden ist; die ebenmäßige Vertheilung und Einquartierung der Soldaten in die

Kantonirungsstazionen; die richtige und billige Eintheilung der allgemeinen Landesauflagen, oder Kontribuzionen; die Beschützung der Unterthanen gegen Bedrückungen und gemißbrauchte Gewalt der Grundherrschaften; die Beförderung der Bevölkerung und Ausfindigmachung der dazu dienlichen Mittel; die Leitung des Kommerzes, Errichtung der Kanäle und Wasserleitungen, Schiffbarmachung der Flüsse, Einführung fremder Werksverständigen, und aller Gattung Handwerker; die Obsorge über die öffentlichen Strassen und Mäuthen; die Untersuchung der Adelschaft; kurz alles das, was auf die Leitung aller politischen Angelegenheiten einen Bezug haben kann, und die Oberaufsicht über alles, was in Betreff obenangeführter Gegenstände durch die Landesstellen unternommen, oder veranlasset wird, oder was zwar bei der Hofstelle verordnet, aber die untergeordneten Landesstellen in die Ausführung bringen müssen. Zu dieser Gattung gehören weiters alle die königlichen Freistädte betreffenden Angelegenheiten, und auch alle Kammeralgegenstände jener Art, welche mit den politischen vermischt sind. Doch ist bei diesen zu merken, daß in solchen Fällen die Hofkanzlei mit der Hofkammer sich einverständlich hält. Auch wird unter dieser Abthei-

lung

lung alles dasjenige begriffen, was zur Leitung der Gerechtigkeit gehöret, als: die Delegirung einer gerichtlichen Gewalt in allen jenen Fällen, in welchen der König selbst Richter ist; ferner die sogenannten Mandata: Inhibitorium, Declinatorium, Prorogatorium, Dilatorium, Promotorium, Brachiale, und alle übrigen, welche entweder dem Richter, oder den Gerichtsstellen zur Richtschnur dienen.

## §. 6.

Zu der dritten Abtheilung gehören alle jene Gegenstände, welche die hungarische Hofkanzlei als ein glaubwürdiger Ort besorget, als sind: die Ausfertigung der Vollmachten, Prokuratorsbestellungen, Perennalfassionen, Testamente, Transakzionen, und andere Kontrakte; die Testimonialien über solche Verträge, wie auch glaubwürdige Abschriften von allen diesen: zu welchem Ende bei der Kanzlei die sogenannten königlichen Bücher (Libri Regii) aufgehalten werden, welche die Abschriften aller Donazionen, Adelsverleihungen, und anderer wichtigeren Akten von Zeiten Ferdinand des Ersten enthalten; denn die älteren hat die Grausamkeit der Türken der Welt entrissen.

§. 7.

Übrigens bei Verhandlung aller dieser Angelegenheiten muß diese Hofstelle vorzüglich darauf bedacht seyn, damit nichts der Würde und den Rechten der Majestät Nachtheiliges unternommen werde, vielmehr muß sie dafür sorgen, daß alles das, was etwa durch einen widrigen Zeitlauf von den Rechten, Prärogativen und Vorrechten der königlichen Majestät abgerissen worden wäre, solches wieder an selbe angeschlossen werde, und daß, vermöge den 31sten Landtagsartikel vom Jahre 1543, keine Befehle, Urkunden und andere Verordnungen wider die Landesverfassung und die Gesetze, auf wessen immer Bitte, ausgefertigt werden sollen.

§. 8.

Alles, was bei der Hofkanzlei ausgefertigt wird, geschieht mit der Unterschrift des Königs selbsten; denn der König ist derjenige, der dieses oder jenes so haben will: daher ist es, daß alles, was zu geschehen ist, dem Könige zur höchsten Entscheidung vorgelegt werden müsse, entweder durch einen besonderen Vortrag, oder durch das Protokoll, oder auch durch einen kurzen Auszug der Reskripte.

§. 9.

§. 9.

Uibrigens trägt zur Würde der Hofkanzlei nicht wenig bei, daß sie von keiner andern Hofstelle abhängig ist, sondern kraft des 17ten Artikels vom Jahre 1715, und des 13ten 1741, mit ihnen nur korrespondirt. Auch ist durch verschiedene Landtagsgesetze, besonders den 8ten und 9ten Artikel vom Jahre 1559, den 35sten vom 1563, den 10ten vom 1608 vorgesehen worden, daß alle Verordnungen, die etwa eine andere Hofstelle in jenen Angelegenheiten, die zur hungarischen Hofkanzlei gehören, ausfertigen möchte, ohne weiters ipso facto ungültig seyn sollen. Diese ist die gesetzmäßige Einrichtung der hungarischen Hofkanzlei. Uibrigens, weil selbe unter der Leitung des Königs stehet, kann er ihr nach Belieben eine andere innere Organisazion geben; gewöhnlich aber, wenn diese Hofstelle eine Veränderung haben sollte, geschieht dieses auf einem Landtage, die zufälligen Einrichtungen, welche sehr oft durch die vorkommenden Geschäfte und die Zeitumstände veranlaßt werden, ausgenommen: denn dem Könige ist das Recht immer noch unbenommen, zur möglichstbesten Verhandlung der Geschäfte die nöthigen Einrichtungen nach Belieben zu treffen.

Drit=

# Drittes Hauptstück.

## Von der Verfassung des königl. hungarischen Statthaltereiraths.

§. 1.

Von der Zeit an, als die hungarischen Könige aus dem Hause Oesterreich gewählt werden, und diese, weil sie zugleich römische Kaiser sind, ihren beständigen Wohnort außer dem Königreiche Hungarn zu haben anfingen, und auch die hungarische Hofkanzlei mit dem Könige außer Land zu ziehen bemüssigt war, mußte in Hungarn jemand seyn, der statt des Königs die Landesangelegenheiten besorgte. Diese war also die Epoche der hungarischen Statthalterei. Es wurden nämlich wegen der Abwesenheit des Königs Statthalter (Locumtenentes) gewählt, wie ich schon oben bei Gelegenheit, als ich von dieser Würde handelte, an-

gemerkt habe. Dieser Statthalter ist entweder der Palatin zugleich, wie heutigen Tages diese zwo Würden landtagsartikelmäßig wirklich vereinigt sind, oder in Abwesenheit des Palatins, ein anderer Lokumtenens. Mit der Zeit wurden, um den politischen Angelegenheiten mehrere Behendigkeit geben zu können, den Statthaltern Räthe beigegeben, und so entstand eine Landesstelle, welche wir heute die königlich-hungarische Statthalterei nennen, welche in Betreff der politischen Landesangelegenheiten die oberste Stelle im Lande ist. Dieser Statthaltereirath erhielt durch verschiedene Gesetze eine ziemliche Festigkeit; doch alles dessen ungeachtet fing dieses Kollegium allmählich zu sinken an, bis endlich unter der Regierung Karl des Sechsten auf dem Landtage im Jahre 1723 in den vorigen gesetzmäßigen Stand wieder eingesetzt, und ihm der vorige Glanz gegeben wurde, von welcher Zeit an es immer wirklich in dem blühendesten Zustande ist.

§. 2.

Die ganze Verfassung und Organisirung dieser Landesstelle ist in den 97sten, 98sten, 101sten, und 102ten Artikeln vom Jahre 1723 umständlich be-

bestimmt worden. Sie bestehet darin: 1) Sie hat zwei und zwanzig Räthe, die von dem Könige aus dem Mittel der Prälaten, Magnaten, und des Adels gewählt werden. 2) Ihr Präsident ist der Palatin, oder der Lokumtenens, oder, wenn keiner da ist, der oberste Hof- und Landesrichter. Sie ist gegenwärtig, sammt allen übrigen Landesstellen, zu Ofen; doch ist der Ort gesetzmäßig nicht so festgesetzt, daß der König sie nicht anderswohin verlegen könnte. 3) Einer aus den Räthen ist Kanzleidirektor, und zwar aus dem Mittel des Adels. 4) Bei allen Berathschlagungen müssen wenigstens ihrer zwölfe mit dem Präsidenten gegenwärtig seyn. 5) Die Räthe, wie auch die Sekretäre wählt der König, gegen vorläufige Vorstellung des Statthaltereiraths. 6) Er wählt auch einige junge Magnaten und Edelleute als Supernumerarios; die aber bei den Berathschlagungen keine Stimme haben. Die übrigen subalternen Beamten, als: Registrator, Exaktor, Expeditor, Protokollisten und andere von minderem Range wählt die Statthalterei selbst durch die Mehrheit der Stimmen.

## §. 3.

Dieser hohe Rath ist von allen Landesstellen unabhängig, und stehet unmittelbar unter dem Könige. Er korrespondirt nicht mit den Gubernien der übrigen hungarischen Erblanden in politischen Angelegenheiten, sondern, wenn etwas vorfällt, so repräsentirt er es Seiner Majestät. Wider die Landesgesetze kann er nichts verordnen, vielmehr hat er darüber zu sorgen, daß alle Landtagsschlüsse durch jene, die sie betreffen, pünktlich befolget werden sollen. Die Schlüsse werden durch die Stimmenmehrheit bestimmt, und niemand ist berechtigt, das, was im Rathe beschlossen worden, außer dem Rathe abzuändern. Alle Expedizionen unterschreibt der Präsident mit dem Kanzleidirektor und dem konzipienten Sekretär. In allen Expedizionen an die niederen Landesbehörden wird das königliche Insiegel, in den Vorstellungen aber an den König das Insiegel des Präsidenten gebraucht. Auf der einen Seite des Berichts werden die Namen der Räthe aufgezeichnet, die bei den Berathschlagungen in der nämlichen Angelegenheit gegenwärtig waren.

§. 4.

## §. 4.

Alle Gegenstände, auf welche der Wirkungskreis der königlichen Statthalterei sich erstreckt, werden füglich in drei Klassen abgetheilt. Die erste Klasse besteht in der Leitung der politischen Reichsangelegenheiten. Zu dieser Klasse gehören: 1) Die Aufsicht über das Religionswesen, und die Sorge der frommen Stiftungen, vermög des 70sten Landtagsartikels vom Jahre 1723, und auch die Verwaltung der Pfarrkasse. Uibrigens in Betreff der Religion thut die Statthalterei durch eigene Gewalt nichts, sondern sie stellt es nur mit ihrer Meinung und Gutachten dem Könige vor, und erwartet von ihm die höchste Resoluzion. Auch kann sie aus der Pfarrkasse keine Auslagen machen, ohne den Befehl des Königs. 2) Die Regulirung und Aufsicht über das ganze Studienwesen, und alles, was darauf einen Bezug hat, als benanntlich: die Aufsicht über die Universitäten und Gymnasien, die Bücherzensur, und dergleichen. 3) Alles, was die Kontribuzion betrifft, nämlich: die ebenmäßige Vertheilung derselben durch die Gespannschaften, königliche Freistädte, und Distrikte, welche für sich besondere Porten haben; die Bestimmung des Kontribuzio-

nalsquantums; die Einhebung, die Berechnung und die Revidirung der Rechnungen. Daher gehört weiters 4) die Untersuchung der Adelschaften. 5) Die Einführung und Aufrechthaltung, oder richtige Erfüllung der Urbarialregulirung, und alle übrigen Gegenstände, welche die Erhaltung und Beschützung des steuerpflichtigen Volks und Fundi contributionalis, oder Kontribuzionsfond betreffen. 6) Kraft des 113ten Artikels vom Jahre 1723, und 27sten 1765, die Bestimmung der Zölle, der Zufluchtsörter, in welchen Fällen nämlich sie Statt haben sollen. Endlich 7) die Besorgung der Taxgelder, welche die Juden für die Toleranz entrichten müssen.

§. 5.

Zur zwoten Klasse gehören alle ökonomische Gegenstände, nämlich: 1) die Ausarbeitung eines festen Sistems in Betreff der öffentlichen Landeswirthschaft, oder Verwaltung der Staatsgüter, kraft des 115ten Artikels vom Jahre 1729. 2) Vermöge des 18ten und 103ten Artikels vom Jahre 1723, die Beförderung der Bevölkerung durch Ansiedelung fremder Kolonisten. 3) Die Regulirung der Mäuthe, und Abschaffung der un-

unnützen und schädlichen Mauthstazionen. 4) Die Reparirung der Landstrassen, welches Geschäft die Gespannschaften verrichten müssen, wenn keine Mauthstazion darauf ist, und zwar auf eine gesetzmäßig festgesetzte Breite. 5) Die Berichtigung des Maßes und des Gewichts sowohl in flüßigen, als trockenen Sachen. 6) Wenn jemand ein Marktprivilegium von dem Könige fordert, ist es eine Pflicht des Statthaltereiraths, darüber seine Meinung dem Könige vorzustellen. 7) Die Statthalterei führt auch die Sorge über das Kommerz. 8) Die Wasserräumungen und Schiffbarmachung, oder Schiffbarerhaltung der Flüsse. 9) Die Vorkehrungen zur Verhütung der Feuersbrünste, und zur schnellen Hülfe bei entstandenem Feuer. 10) Die Verpflegung der Felber- und anderer leichter und geschwinder wachsenden Bäume. Endlich 11) die Sorge zur Erhaltung der Wälder, und über die Befolgung des beim Holzschlag zu beobachtenden Normativs.

## §. 6.

Zur dritten Klasse endlich gehört alles das, was die Versorgung des im Lande stativirenden Militärs betrifft, als da sind: die kluge Verthei-

lung und Einquartierung, Befolgung des sogenannten Regulamenti militaris; die Sorge, daß alles das, was die Unterthanen den Soldaten entweder im Baren, oder in Lebensmitteln, oder auch in Fuhren geleistet haben, und in die Kontribuzion eingerechnet werden muß, wirklich und ohne Verkürzung der Unterthanen angenommen, und auf Abschlag seiner Kontribuzion eingerechnet werde. Endlich die Oberinspekzion aller jener Gegenstände, welche zu dem Landesoberkommissariat, von welchem in dem nächstfolgenden Abschnitt die Rede seyn wird, von Amtswegen gehört. Diese sind die Hauptzüge der Gewalt und Thätigkeit der königlichen Statthalterei, aus welcher jeder einsichtsvolle Leser auf andere Gegenstände, welche mit den angeführten einen Zusammenhang haben, den Schluß leicht machen kann.

## §. 7.

Weil aber aus dem Endzweck der errichteten hungarischen Statthalterei klar erhellet, daß sie nur auf den Fall der Abwesenheit des Königs bestellt sey, um in seinem Namen die Landesangelegenheiten zu leiten, so ist es auch gewiß, daß, wenn der König im Lande wohnen sollte, die

Wirk-

Wirksamkeit der Statthalterei aufhören müßte. Doch aber ist auch auf den Fall gesetzmäßig vorgesehen worden, um den Lauf der Geschäfte nicht zu unterbrechen, daß auch in diesem besonderen Falle sie die Geschäfte mit einer delegirten Gewalt besorgen könne, und solle. Uibrigens ereignet sich auch nicht so leicht ein Fall, daß eine längere Anwesenheit des Königs diese Aenderung nöthig machte.

§. 8.

Was von der Verfassung und Organisirung der hungarischen Statthalterei ist gesagt worden, ist auch von dem königlich-kroatischen Konsilium, wenn eines bestehet, ebenfalls zu verstehen. Dieses Konsilium hat seinen Ursprung und Entstehung der Muttersorge weiland glorreich regierenden Königinn Maria Theresia zu verdanken, die es im Jahre 1767 ganz nach dem Muster der hungarischen Statthalterei errichtet hat. Die Verfassung und Organisirung desselben war diese: 1) Der Präsident war der Ban. 2) Er hatte fünf Räthe, zwei Sekretäre, und andere Beamte, nach Verschiedenheit der Umstände und Erforderniß der vorkommenden Geschäfte. Einer aus den Räthen

war

war Kanzleidirektor, der aus dem Mittel des Adels seyn mußte; ein anderer aber hatte zugleich auch das Kammeralreferat. Die Räthe, Sekretäre, und die diesen am nächsten kommende Beamte ernannte der König, die Kanzellisten aber und Akzessisten der Ban. Diese Zahl der Räthe, wie bei der Statthalterei, war gesetzmäßig, doch konnte der König auch mehrere ernennen, wenn es die Umstände erforderten. Dieser königliche Rath war die oberste politische Landesstelle in Dalmazien, Kroazien und Sklavonien, gleichwie die Statthalterei in Hungarn. Allein dieses Consilium Croaticum bestehet heutigen Tags nicht mehr.

---

# Viertes Hauptstück.

## Von dem Sisteme der Kontribuzion, dem Militärregulament, und dem Provinzialkommissariat.

### §. 1.

Daß die Kontribuzion schon in den ersten Zeiten der Entstehung Hungarns in demselben üblich war, habe ich schon anderwärtig bewiesen. Es war also natürlich, daß auch einige seyn mußten, die dieselbe behoben hatten, diese hießen Perzeptoren, oder Steuereinnehmer, die mittelst der Gespannschaften, der königlichen Freistädte, und Distrikte, welche für sich ein besonderes Kontribuzionssistem haben, die richtige Einhebung der Steur besorgten, und darüber auch Rechenschaft leisten mußten. Aber das drei und zwanzigste Jahr

dieses

dieses Jahrhunderts, das ist, das Jahr 1723, das wegen sehr wichtigen und zur Glückseligkeit dieses Landes zu Stande gebrachten Veränderungen und Unternehmungen von Seite der Regierung eines der merkwürdigsten in den hungarischen Jahrbüchern seyn wird, hat auch in der Einhebungsart und Verwaltung des Kontribuzionswesens eine ganz besondere und neue Methode erfunden, und zur allgemeinen Erleichterung und Gründung der allgemeinen Wohlfahrt von dieser Seite eingeführt.

§. 2.

Dieses ist nämlich das Geburtsjahr des sogenannten Provinzialkommissariats, von welchem uns in diesem Abschnitte die Rede seyn wird, dessen Organisazion in dem 100ten Landtagsartikel des gedachten 1723sten Jahrs enthalten, und das ganze Sistem des Kommissariats folgendermaßen beschrieben ist, nämlich: es hat einen Oberkommissär, oder Direktor des ganzen Provinzialkommissariats, der ein Rath der königlich-hungarischen Statthalterei seyn, und aus dem Mittel der Magnaten gewählt werden muß; die Provinzialkommissäre aber müssen aus dem Mittel des Adels

seyn,

seyn, und sowohl sie, als der Direktor von dem Könige gewählt werden. Bei dieser Gelegenheit der Einführung dieses Kommissariats sind zwar nur deren viere bestellt worden, nach der Zahl nämlich der Distrikte, in welche dazumal das Land in Betreff der Steuereinhebung eingetheilt worden. Weil aber schon damal gleich die Vorbehaltung zum Gesetze beigefügt worden ist, daß auf den Fall, wenn die Umstände eine Vermehrung der Kommissäre nothwendig machen sollten, dem Könige frei stehe, deren noch mehrere zu bestellen: daher ist es, daß heute schon wirklich sieben Provinzialkommissäre sind, weil das Land in so viele Distrikte eingetheilt ist. Diese Distrikte sind: der Preßburger, Neusoler, Kaschauer, Debreziner, Ofner, Fünfkirchner, Oedenburger.

§. 3.

Zu dem Preßburger Bezirk gehören folgende Komitate: das Preßburger, Naitraer, Trentschiner, Wiselburger, Raaber, und Kommorner. Zum Neusoler Bezirk: das Arwaer, Liptoer, Turozer, Barscher, Neusoler, Klein- und Groß-Honter. Zum Kaschauer Bezirk: das Abaujwarer, Zempliner, Saroscher, Zypser, Gömörer, Torner, Borsoder,

Ung-

Ungwarer, und die neulichst von Pohlen zurückgelösten Zypserstädte. Der **Debreziner** Bezirk besteht aus folgenden **Komitaten**: Marmaroscher, Satmarer, Saboltscher, den Heiduckenstädten, ferner dem Biharer, Ugotscher, und Beregher Komitaten. Der **Ofner** Bezirk enthält in sich die Komitate: Pester, Pilischer, Solther, welche landtagsartikelmäßig vereinigt sind; dann die vereinigten Hewescher und äußeren Solnok, das Graner, Stuhlweißenburger, Tschongrader, Tschanader, Arader, und Bekescher. Der **Fünfkirchner** Distrikt: das Schimegher, Baranyer, Tolnaer, und Batscher, das mit dem Bodrogher vereinigt ist. Zu dem letzten, oder **Oedenburger** Bezirk gehören endlich die Komitate: das Oedenburger, Eisenburger, Salader, und Wesprimer. Ein jeder Bezirk hat einen ordinären und einen substituten Kommissär. Auch in Sklavonien, und vom Jahre 1771 auch in Kroazien sind solche Provinzialkommissäre,

§. 4.

Sowohl der Kommissariatsdirektor, als der Vizedirektor, und alle Provinzialkommissäre, sowohl ordinäre, als substitute, werden von Seiner

Ma-

Majestät dem Könige, gegen Repräsentazion der Statthalterei und Proposizion der hungarischen Hofkanzlei, gewählt: die Direktoren zwar aus dem Mittel der Magnaten; die Kommissäre aber aus dem Mittel des Adels. Sie erheben ihre Dekrete bei der hungarischen Hofkanzlei; den Amtseid aber legen sie bei der hungarischen Statthalterei ab. Ihre Besoldungen, weil sie unter die Landesbeamten gerechnet werden, bekommen sie vom Lande.

§. 5.

Weil aber sowohl der Kommissariatsdirektor, als auch die Provinzialkommissäre mit dem Kriegskommissariat, welchem ebenfalls obliegt, über die Einhebung der Kontribuzion, die Einquartierung und Versorgung der Soldaten zu sorgen, von Amtswegen in wechselseitigem Einverständniß seyn müssen, dieses Kriegskommissariat aber von dem Generalkommando, und mittels dessen von dem Hofkriegsrath abhängt; so versteht es sich von selbsten, daß, so oft mit dem Provinzialkommissariat eine Veränderung geschieht, oder neue Kommissäre ernannt werden, deren Ernennung dem Kriegskommissariat bekannt gemacht werden müsse,

wel-

welches auch das Kriegskommissariat bei Ernennung neuer Kriegskommissäre beobachten muß: daher geschieht es, daß der Hofkriegsrath einen solchen Umstand der hungarischen Hofkanzlei, und auch die hungarische Hofkanzlei dem Hofkriegsrath jederzeit andeutet.

## §. 6.

Der Wirkungskreis und die Amtsobliegenheiten des Provinzialkommissariats sind in der landtagsmässig ausgearbeiteten Instrukzion, welche hernach publizirt wurde, enthalten; sie bestehen überhaupt in folgenden Punkten: 1) Die Provinzialkommissäre müssen darauf vorzüglich bedacht seyn, daß alles, was in Bezug auf die Kontribuzion beim Landtage beschlossen worden, pünktlich befolgt werde: daher ist es, daß sie sorgfältig wachen sollen, damit die Restanzien nicht sehr angehäuft werden, und wenn es geschehen wäre, darauf sehen, daß solche durch die betreffende Jurisdikzion ehestens eingebracht und berichtigt werden. Daher geschieht es, daß die Provinzialkommissäre den Komitatskongregazionen in den in ihren Bezirken liegenden Komitaten, soferne es ihre übrigen Amtsgeschäfte zulassen, beizuwohnen ha-

haben. 2) Sie müssen die wahre Ursache, durch welche die Rückstände veranlasset werden, untersuchen. 3) Sie müssen Militärexekuzionen nach Vorschrift des Regulamenti militaris bestimmen, und die Versorgung der exmittirten Soldaten anweisen, welche derjenige beischaffen muß, dessen Saumseligkeit zu solchen Rückständen Anlaß gegeben hat.

§. 7.

4) Müssen die Provinzialkommissäre für das im Lande liegende Militär die Einquartierung besorgen, und sowohl für dieses, als auch für jenes, welches durch das Land ziehet, und nach Vorschrift des Militärreglements unterhalten werden muß, die nöthigen Lebensmittel, und die Landfuhren, welche **Vorspann** heißen, herbeischaffen, und in Betreff dessen noch zu rechter Zeit die nöthigen Vorkehrungen veranlassen, damit im Erforderungsfalle alles ordentlich zugehe, und dem höchsten Dienste keine Hindernisse im Wege stehen, welche leicht üble Folgen nach sich ziehen könnten, und so mit der Zeit dem Staate schädlich seyn würden. 5) Sie müssen mit den betreffenden Magistraten und Gerichtsbarkeiten, wie auch mit

dem Kriegskommissariat Rechnung und Komput halten über alles das, was das steuerpflichtige Volk auf Abschlag seines Kontribuzionsquantums entweder dem kantonirenden, oder durchziehenden Militär im baren Geld, oder an Lebensmitteln, oder auch an Vorspannen geleistet hat, damit der Unterthan auf eine oder andere Art nicht verkürzt werde. 6) Sie sammeln in ihren Distrikten die Kontribuzion, und führen das Eingehobene in die Kriegskasse ab. 7) Sie hängen übrigens auch, wie das Kriegskommissariat selbst, von dem Hofkriegsrathe ab, aus der Ursache, weil sie mit demselben im Betreff der Kontribuzion eine gemeinschäftliche Manipulazion haben.

§. 8.

8) Bei allen diesen Rechnungen und Komputen müssen die Provinzialkommissäre hauptsächlich auch darauf bedacht seyn, und genau untersuchen, ob von dem Volke keine gesetzwidrigen Auflagen gefordert, und selbes mit Erpressungen nicht belastet werde, um solches mit der Zeit nicht in Kontribuzionsunfähigkeit zu versetzen, und zugleich zu verhüten, daß auf keine Art das Volk gekränkt und bedrückt werde. Sollten sie etwas desgleichen

wahr=

wahrnehmen, dann ist ihre Amtspflicht, diese Scharten auszugleichen, und dem beschädigten Unterthan Entschädigung zu verschaffen. Wenn die versuchte Ausgleichung mit dem Kriegskommissariat den gewünschten Erfolg nicht hat, und die billige Entschädigung gütlich nicht bewirkt werden könnte, in einem solchen Falle müssen die Provinzialkommissäre ohne Zeitverlust um die Vermittlung an die Landesstelle und das General=Landeskommando appelliren; sollte der Anschlag auch hier unwirksam seyn, und der gute Erfolg nicht erlangt werden können, dann ist die Sache der hungarischen Hofkanzlei und dem Hofkriegsrathe ohne weiters anzuzeigen, um den Umstand höhern Orts zu vermitteln, und die Beilegung zu bewerkstelligen.

§. 9.

9) Wenn der Provinzialkommissär von einem Magistrate und Gerichtsbarkeit angegangen werden sollte, daß er die mit dem Kriegskommissariat bevorstehende Rechnung und Komput leiten sollte, so muß er von Amtswegen erscheinen, und die Leitung übernehmen, wenn dieser Fall in seinem Distrikte ist, außer er wäre durch andere wichti=

Szythien herauskamen, und Pannonien bewohnt hatten, zu verdanken. Denn gewiß ist es aus der Geschichte, daß schon diese Avaren das Land in gewisse Chaganate, oder Distrikte getheilt haben, welche Eintheilung der König Stephan nur um etwas verbessert, und derselben mehrere Festigkeit gegeben hat. Doch scheint die Verfassung der Gespannschaften von jener der hunnischen Chaganate im Wesentlichen nicht viel unterschieden zu seyn: denn sowohl die Komitate, als Chaganate waren ursprünglich mehr zur bequemeren Ordnung der Kriegsverfassung, als der politischen Verwaltung eingeführt, und angemessen, wie es selbst die lateinische Benennung andeutet.

§. 2.

Die bürgerlichen Angelegenheiten und die politischen Geschäfte waren anfangs beim Hofe des Königs abgehandelt, und nur die Exekuzion des Spruchs wurde an die Komitate versendet. Allein nur bald zeigte sich die Ungemächlichkeit dieser Verwaltung des allgemeinen Wesens, und die mannigfältigen Hindernisse, welche den Lauf der Geschäfte gehemmt hatten, erforderten eine ernsthafte Abänderung, um allen Beschwerden abzu-

helfen.

helfen. — Zuerst fing König Ladislaus der Heilige das Uibel auszurotten an, und überließ die Verhandlung einiger weniger wichtigern Gegenstände den Vorstehern der Gespannschaften, die Comites Parochiales hießen, (diese sind heutigen Tages unsere Obergespänne.) Dem Ladislaus folgte der Kolomannus, und verordnete, daß alljährlich zweimal eine Versammlung aller Komitatsmagistrate unter dem Comes Parochianus in jedem Komitate gehalten werden soll, in welcher die Streitigkeiten entschieden würden. Die Ursache, welche den König Kolomannus zu dieser Maßregel mag bewogen haben, war diese: daß viele Landeseinwohner, die entweder keine Mittel hatten, oder denen der Weg allzulang war, um bei jeder Gelegenheit nach dem Hofe des Königs zu kommen, dadurch gehindert waren, ihre Rechte zu suchen, und daher wegen Mangel der gerichtlichen Abhülfe verkürzt werden mußten; um also diesem so grossen Uibel abzuhelfen, hat er die erstbeschriebene Einrichtung getroffen.

## §. 3.

Dieser ist gleichsam der erste Schattenriß und die Grundlage der heutigen Komitatsverfassung,

nach welcher die öffentlichen Angelegenheiten behandelt werden, welche gegenwärtig, mit wenigen zu sagen, überhaupt darin bestehet: 1) Ein jedes Komitat hat einen Obergespann, und einen, oder auch zwei Vizegespänne, jenachdem es die vorkommenden Umstände erfordern. 2) Andere verschiedene Magistratspersonen, oder Komitatsbeamten, von denen ich unten reden werde. 3) Die öffentlichen Angelegenheiten werden in den Komitatsversammlungen, welche Generalkongregazionen heißen, abgehandelt, in welcher nicht nur der Obergespann und andere Komitatsbeamten, sondern auch alle übrigen Stände, Prälaten, Baronen, Magnaten, die Edelleute, und die königlichen Freistädt, welche zusammen Status Comitatensis heißen, erscheinen, ja sogar jene können erscheinen, die keine Stimmen bei dieser Versammlung haben. Der Gebrauch der Komitatsversammlungen war schon in ersten Zeiten des Reichs üblich, wie es aus dem 7ten Artikel des 6ten Dekrets Königs Sigmund zu ersehen ist, in welchem es heißt: " Niemand soll zu einer anderen Zeit berechtigt " seyn, Geldstrafen (birsagia) zu fordern, als wäh- " rend der Zeit einer Palatinalversammlung, oder " eines andern, der von Seiner Majestät dem " Könige zur Abhaltung der Generalkongregazio-

„ nen, welche nach hergebrachter Gewohnheit in „ jedem Komitate gehalten werden müssen, depu- „ tirt wird.“

## §. 4.

Die erste Würde in den Gespannschaften ist jene des Obergespanns, der aus dem Mittel der Stände des Komitats, das ist, den in dem Komitate begüterten Magnaten, Baronen, oder Edelleuten, von dem Könige gewählt wird. In einigen Gespannschaften ist diese Würde erblich. Es ist zwar unter dem Ladislaus verordnet worden, daß die Obergespannswürde erblich nicht verliehen werden sollte; doch sind noch heutigen Tages einige vornehmere Familien, bei welchen, wegen besonderen Verdiensten der Ahnen, diese Würde erblich ist. Nicht minder ist auch diese Würde mit einigen Bisthümern unzertrennlich verbunden. Sie kann aber nicht anders, als durch königliche Verleihungen erhalten werden: daher hat die Verjährung in keinem Falle Statt.

## §. 5.

Ein jedwedes Komitat muß einen Obergespann haben, nur jene ausgenommen, welche landtags-

ar-

artikelmäßig vereinigt sind. Er muß kraft der Gesetze ein gebohrner Hungar, oder ein Indigena seyn: daher haben die Fremden zu dieser Würde keinen Zutritt. Er muß in dem nämlichen Komitate, kraft des 19ten Artikels vom Jahre 1555, begütert seyn. Kein Minderjähriger kann diese Würde nicht bekleiden: daher geschieht es, daß, wenn die Reihe in der Obergespannswürde einen Minderjährigen treffen sollte, bis zur Erreichung der Großjährigkeit ein Administrator der Obergespannswürde bestellt seyn müsse, und zwar vom Könige. Bei der Antretung ihres Amtes müssen die Obergespänne in die Hände des Königs, oder seines Kommissärs den Amtseid ablegen, und sie können auch nicht eher ihren Posten antreten, bis sie, kraft des 38sten Artikels vom Jahre 1542, und des 68sten vom 1548, den gehörigen Eid nicht geleistet hatten. Sie können ohne Beiseyn eines Stuhlrichters keine Gerichtssitzungen halten. Außer der Komitatsversammlung können sie in öffentlichen Angelegenheiten nichts gültig entscheiden. Was in der Versammlung beschlossen worden, können sie nicht ändern. Es ist ihnen gesetzmäßig eingebunden, den Adel nicht zu kränken. Wenn er etwas schweres verbrochen hätte, wird er von dem Könige seines Amtes entsetzt, und ihm ein

an=

anderer surrogirt. Vor Zeiten hatten sie den besonderen Vorzug, daß sie bei dem Komitat nicht verklagt werden konnten; allein diese Ausnahme kennen die heutigen Gesetze nicht, außer wenn er sein Amt fahrlässig verwaltet, oder gar vernachlässigt hätte: denn dieses gehört zur Gerichtsbarkeit des Königs.

## §. 6.

Die Amtsobliegenheiten der Obergespänne sind in den Gesetzen deutlich bestimmt, sie bestehen kürzlich in folgenden Punkten: 1) Ihre vorzüglichste Sorge muß dahin gerichtet seyn, daß die Verehrung Gottes verherrlichet werde: daher müssen sie die wirksamsten Mittel ausfindig machen, um das Volk von Gotteslästerungen, dann andern unerlaubten Handlungen und Sünden wider Gott abzuhalten. Sie müssen auch darauf bedacht seyn, daß alle Religionsneuerungen fleißig verhütet, und solche Leute, die neue und irrige Meinungen unter das Volk bringen wollen, verwiesen und gestraft werden sollen; haben sie aber etwas solches bemerkt, dann sind sie gebunden, die Sache an den König einzuberichten, um noch zu rechter Zeit dem Uibel vorzubeugen, bevor

sol-

solches überhand genommen hätte. Zu dieser Amtsobliegenheit gehört auch die Sorge und vorzüglichste Bedachtnehmung, daß die königlichen Befehle und Verordnungen, welche in Religions- und Kirchensachen erfolgt sind, auf das pünktlichste befolgt werden, widrigenfalls sie die Befolgung auch mit der Strenge bewirken sollen. Wie auch in Betreff der Schullehrer und Einrichtung der Landschulen, wobei sie zu wachen haben, daß die Jugend in den Religionspflichten und in den ersten Grundsätzen der Moral und Wissenschaften wohl unterrichtet werde. Endlich gehört auch zu ihrer Obsorge, das Wachsen oder Abnehmen der Bevölkerung genau zu beschreiben, und an die betreffenden Landesstellen einzuberichten.

§. 7.

2) Jedweder Obergespann ist verbunden, in dem seiner Leitung anvertrauten Komitate zu wohnen, wenn er durch andere Landesbedienstungen etwa nicht gehindert wird. Wenigstens ist er schuldig, bei den Komitatsversammlungen den Vorsitz zu führen, damit die öffentlichen Angelegenheiten desto ehender und behender ihren Lauf haben sollen. 3) Sie sind verpflichtet, alle drei

Jahre

Jahre eine Restaurazion (Sedem restauratoriam) für die Komitatsbeamten zu halten, wobei sie das Recht haben, die Individuen vorzuschlagen, die Wahl aber müssen sie den Ständen überlassen. Sollte aber ein zwischen eintretender Umstand die Restaurazion verhindern, daß sie nicht ordentlich zu rechter Zeit gehalten wird, so muß der Obergespann den Umstand mittels der königlichen Statthalterei an den König einberichten, wie auch von der vollgezogenen Restaurazion jederzeit Bericht abstatten. Doch ist er nicht befugt, die Besoldungen der Beamten eigenmächtig zu erhöhen. 4) Die Obergespänne haben auch das Recht, nach Maßgebung der Umstände, die Stände zur Komitatsversammlung zu berufen, in welcher alle vorkommenden Komitatsangelegenheiten abgehandelt werden müssen. Die Schlüsse der Versammlung werden in die Protokolle eingetragen, und die Ausführung den Stuhlrichtern, oder Vizegespännen übergeben. Die Obergespänne aber haben mit sorgfältiger Strenge darauf zu sehen, daß diese alle ihren Schuldigkeiten genau nachleben. Ferner 5) die Obergespänne haben auch darauf zu sehen, daß die öffentlichen Versammlungsakten zu rechter Zeit und nach gehöriger Ordnung in die Archiven gelegt, die Ar-

chive

chive aber immer in guter Ordnung gehalten werden sollen.

§. 8.

6) Was die Verwaltung der Gerichtsbarkeit betrifft, müssen sie darauf bedacht seyn, daß allen denjenigen, die in ihren Gerechtsamen Verkürzung erlitten hätten, Gerechtigkeit widerfahren soll: daher müssen sie zur Untersuchung und Berichtigung der gerichtlichen Angelegenheiten Gerichtssitzungen (Sedes Judiciariæ) in festgesetzten Zeitfristen halten. Sie müssen aber alle Prozeßsachen, sowohl jene, welche bereits beendigt sind, als auch jene, welche noch ablaufen, der königlichen Statthalterei einsenden. Auch müssen sie darauf sehen, daß die prozeßführenden Partheien, außer den gewöhnlichen gerichtlichen Taxen, mit anderweitigen Erpressungen nicht belastet werden. 7) Weil die Untersuchung und unnachläßliche Bestrafung der Verbrechen das wirksamste Mittel zur Gründung und Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit ist, so haben sie ihre Sorgfalt und Wachtsamkeit besonders dahin zu richten, daß die Kriminalgerichte fleißig und öfters gehalten, die Grundherrlichkeiten, welche die peinliche Gerichtsbarkeit haben,

ben, angehalten werden sollen, die Sache der in ihrem Gebiete aufgefangenen Verbrecher ehestens zu untersuchen, und zu beendigen, damit sie von Amtswegen über die Zahl und Beschaffenheit der Arrestanten den schuldigen Bericht an die königliche Statthalterei abstatten können. 8) Es ist auch eine der wichtigsten Amtsobliegenheiten der Obergespänne, die Sorge und Aufsicht über die öffentlichen, besonders Post- und Kommerzialstrassen, und Brücken. Die unbefugten Mauthstazionen müssen sie kassiren; diejenigen Eigenthümer aber, die ein Mauthprivilegium haben, auf das strengste anhalten, ihre wegen eines solchen Privilegiums aufhabenden Pflichten unter der Strafe des Verlustes ihres Privilegiums, zu erfüllen, und das zu leisten, was ihnen in dem Verleihungsbriefe vorgeschrieben ist, überhaupt, daß solche privilegirten Mauthinhaber der Vorschrift des 15ten Landtagsartikels vom Jahre 1723 nachleben sollen.

§. 9.

Weiters 9) müssen sie für die Wittwen und Waisen sorgen, ihr Vermögen schützen, ihnen die nöthige Hülfsleistung, wenn sie darum angegangen wer-

werden, nicht versagen. Sie müssen die anständige Erziehung der Pupillen ihrer Sorgfalt würdigen; kurz die Angelegenheiten aller Pupillen, nach Vorschrift des 68sten Landtagsschlußes vom Jahre 1715, und des 26sten vom 1765, verwalten, besorgen und leiten, auch zu seiner Zeit den gehörigen Bericht darüber unausbleiblich an die königliche Statthalterei abstatten. 10) Sie müssen ihr forschendes Aug und leitende Sorgfalt darauf richten, daß die landesfürstlichen Befehle und Verordnungen, so in Betreff der Gleichförmigkeit und Aechtheit der Maßen und Gewichte ergehen, aller Orten gehörig befolgt, und auch die vorgeschriebene Ordnung bei Holzschlag beobachtet werde; um der für den Staat so nachtheiligen Verödung der Wälder durch kluge Vorsicht vorzukommen, und den daraus enstehenden Holzmangel abzuwenden. 11) Ein Theil ihrer Amtspflicht ist, auch die Beförderung der Manufakturen in ihren Komitaten, die Aufhebung und Beseitigung aller Hindernisse, welche diesem so wichtigen Theile der allgemeinen Betriebsamkeit im Wege stehen, und den gewünschten Fortgang hemmen. Das innerliche Kommerz und den Verkehr auf alle mögliche Art zu unterstützen, und bei aller Gelegenheit denselben einen Vorschub zu geben, ist nicht minder

ihre

ihre Obliegenheit. Sie sorgen, und machen zur Zeit die wirklichen Vorkehrungen, daß kein Mangel in dem Komitate entstehe, und dann auch verhindern, daß durch Müssiggänger und arbeitsfähige Bettler das Volk nicht belastet werde.

§. 10.

12) Eine der wichtigsten Amtspflichten der Obergespänne und der ganzen Gespannschaft ist die Obsorge über das ganze Kontribuzionswesen: sie haben nämlich dafür zu sorgen, daß alle nichtadeliche, mithin steuerpflichtige Unterthanen der Kontribuzion unterworfen seyn sollen; daß diese öffentlichen Landesauflagen nach dem billigsten Verhältniß vertheilt, in die Steuerbücher eingetragen, und zu rechter Zeit eingetrieben werden mögen. Sie müssen auch dafür sorgen, daß sich niemand der Kontribuzionspflicht entziehen könne. Keine heimlichen Kassen sollen sie nicht dulden, daher sollen sie auf die Steuereinnehmer ein wachsames Auge haben. Wenn durch die üble Wirthschaft, oder schlechte Verwaltung die Kasse verkürzt worden wäre, müssen sie die Vergütung ehestens verschaffen. Die Steuereinnehmer, oder Perzeptores sollen fleißig die monatlichen Extrakten

eingeben, welche hernach an die Provinzialkommissäre einzusenden sind. Die Kassen sollen fleißig visitirt, und die Rechnungen gefordert werden, um die Ursachen der Rückstände dadurch zu heben.

## §. 11.

Endlich 13) haben die Obergespänne auch dafür zu sorgen, daß die Unterthanen wider die Bedrückungen der Grundherrschaften gesichert sind, und vermög des 101sten Artikels vom Jahre 1715 von Amtswegen gegen alle Verkürzungen und willkührliche Behandlungen gedeckt; daß die Unterthanen zu Geldstrafen nicht verurtheilt werden sollen; keine sonst gewöhnliche Gastereien zum Nachtheil der Komitatshauskasse sollen sie nicht gestatten. Nicht minder ist es ihre Sorge, daß das in ihrem Komitate liegende Militär wohl einquartiert, die dazu nöthigen Häuser im guten Stande erhalten, und im Nothfalle reparirt werden, worüber sie an die königliche Statthalterei die behörigen Berichte zu erstatten haben. Kurz die ganze öffentliche Leitung des Komitats ist ihrer Oberaufsicht überlassen.

## §. 12.

Außer dem Obergespann sind in jedwedem Komitate noch andere Magistratualpersonen, die aus dem Mittel des Adels gewählt, und wenn es möglich ist, in dem Komitate begütert seyn sollen. Unter diesen ist nach dem Obergespann der Vizegespann der erste, deren in grösseren Komitaten (heut zu Tage fast in allen Komitaten) zwei sind, der eine der Erste, oder Ordinarius, der andere der Zweite, oder Substitutus. Wenn der erste Vizegespann abwesend ist, besorgt der Substitutus alle Komitatsgeschäfte mit der nämlichen Gerichtsbarkeit, mit welcher der erste sie sonst besorgt hat; ist derselbe aber gegenwärtig, dann hat er nur die Aufsicht über jene Angelegenheiten, welche ihm das Komitat anvertraut hat. Heut zu Tage, weil die meisten Obergespänne in andern Hof- oder Landesbedienstungen stehen, besorgen die Vizegespänne beinahe alle Komitatsangelegenheiten, die Zeit der Generalkongregazion ausgenommen, bei welcher sie gegenwärtig seyn und den Vorsitz führen müssen. Die Vizegespänne vertreten die Stelle der Obergespänne, besonders in Aufhebung der unbefugten Mauthstazionen, in Verbesserung der Post- und Kommerzialstrassen,

in Berichtigung der Maßen und Gewichte, kurz die ganze politische Leitung des Komitats liegt beinahe ihnen ganz allein ob. Nach dem neuesten Gebrauch besorgt der erste Vizegespann die gerichtlichen, der zweite aber die politischen Angelegenheiten.

§. 13.

Nach dem Vizegespann folgen die Stuhlrichter (Judices Nobilium, oder Judlium, welche letzte Benennung ein zusammengezogenes Wort ist aus dem Judex Nobilium), deren heut in jedwedem Komitate zwei sind: der Erste, oder Ordinarius, und der Zweite, oder Substitutus. Ein jeder solcher Stuhlrichter hat einen bestimmten Theil, oder Bezirk des Komitats unter seiner Gerichtsbarkeit, auf welchen sein Wirkungskreis sich erstreckt; diese Bezirke heißen Prozessen (Processus). Sie verrichten ihre Amtsobliegenheiten entweder selbst, oder mittels des zweiten Stuhlrichters. In dem 6ten Dekret des Königs Mathias im 8ten Artikel wurden in jedwedem Komitate auch einige Individuen, die Homines Regii hießen, bestellt, deren Pflicht war, die gerichtlichen Angelegenheiten zu besorgen; allein diese wurden durch den

53sten Artikel des 1sten Uladislaischen Dekrets aufgehoben, und an ihrer Statt in jedwedem Komitate zwölf geschworne Komitatsbeisitzer gewählt. Diese Gewohnheit bestehet noch bis auf den heutigen Tag, nur mit dem Unterschied, daß deren Zahl nach Umständen und Erforderniß der vorkommenden Geschäfte bestimmt wird. Aus diesen geschwornen Komitatsbeisitzern werden einige bei gerichtlichen Angelegenheiten gebraucht, und heißen Beisitzer der Komitatsgerichtstafel (Tabulæ Judiciariæ Assessores), die anderen aber heißen Jurassores, die an die Seite der Vizegespänne und Stuhlrichter gegeben werden, diese aber pflegen sie in verschiedenen wenig wichtigeren Angelegenheiten und zu mannigfältigen Exekuzionen zu gebrauchen.

## §. 14.

Ein jedes Komitat hat auch einen Prokurator, auch einen oder mehrere Fiskalen, deren Pflicht ist, die Klagen, oder gerichtlichen Angelegenheiten, welche wegen eines begangenen Exzesses vorkommen, von Amtswegen zu vertreten; wider die Halsverbrecher den sogenannten Kriminalprozeß zu führen, oder auch dem Beklagten, nach Verhältniß

der Umstände, beizustehen; diejenigen, die keine Mittel haben, um ihre Rechte zu suchen, nach erfolgter komitatlichen Determinazion, in seinen Schutz zu nehmen, und sie zu vertreten. Auch müssen sie den Unterthanen wider ihre Grundherrschaft beistehen, und andere dergleichen mehrere.

## §. 15.

Auch ist in einem jeden Komitate, wegen der Einhebung der Kontribuzion, ein Generalperzeptor, der so viele Partikulärperzeptoren unter ihm hat, als es die Geschäfte nothwendig machen. Alle diese, sowohl nämlich der Generalperzeptor, als partikulären, müssen Edelleute, und zwar, nach der Vorschrift des 7ten Artikels vom Jahre 1567, begütert seyn. Es ist auch ein Notarius, und ein oder mehrere Vizenotarien, die, wie es schon zur Gewohnheit durchgängig geworden ist, von dem Obergespann gewählt werden. Ihr Amt bestehet darin: sie müssen alle Akten, welche in den Komitatsversammlungen vorgelesen werden müssen, öffentlich lesen; die Schlüsse der Versammlungen in das Protokoll eintragen; alles, was expedirt werden muß, schriftlich verfassen, dann die glaubwürdigen Abschriften in das Archiv

ein-

eintragen, und das Archiv in guter Ordnung erhalten. Die übrigen Amtsobliegenheiten werden durch die Umstände bestimmt.

## §. 16.

Alle diese Komitatsbeamten, sogar die Notarien, wenn der Obergespann das Recht, sie zu ernennen, nicht hat, werden in den Komitatsversammlungen von den Ständen gewählt. Diese ständische Wahl ist besonders bei den Vizegespännen von solcher Wichtigkeit, daß kraft mehrerer Landtagsartikeln, benanntlich des 70sten vom Jahre 1548, und des 56sten 1723, niemand seine Befehle vollzuziehen gebunden sey, wenn er auf eine andere Art sein Amt erhalten hätte. Nicht minder ist es landtagsartikelmäßig verordnet worden, daß das Personale des Komitats alle drei Jahre, oder nach Umständen öfters auch früher restaurirt werde. Kein Edelmann soll befugt seyn, ein ihm aufgetragenes Amt ohne wichtige Ursachen abzulehnen, widrigenfalls verfällt er in die Strafe von zwei hundert Gulden, kraft des 54sten Artikels vom Jahre 1559.

## §. 17.

Auch in das Militärfach haben die Komitate einen Einfluß, besonders im Falle einer Insurrekzion. Es ist nämlich in den Landesgesetzen verordnet worden, daß auf den Fall einer Insurrekzion ein jedes Komitat eine Fahne und einen Kapitän haben soll; der Kapitän aber soll der Vizegespann seyn, wenn er diesem Dienst auch gewachsen ist. Übrigens gleichwie die ganze Verfassung der Insurrekzion nicht durch das ganze Land und nicht zu allen Zeiten gleichförmig ist, eben so ist sie auch in den Komitaten selbst sehr verschieden. Dieses ist hier in Bezug auf die Insurrekzion genug.

## §. 18.

Ferner sind die politisch-ökonomischen Angelegenheiten, auf welche die Sorge des Komitats sich erstrecken muß. Zu diesem gehören noch über das, was ich in vorhergehenden Paragraphen auseinandergesetzt habe, die besonderen Statute, welche die Komitate machen, und welche nur für das Komitat allein, wo sie gemacht sind, gelten, wenn sie mit den Landesgesetzen nicht im Wider-

spruch

spruch stehen, und von dem Könige bestättigt worden sind. Das Komitat muß auch Sorge tragen: über die Zehendabnehmung, um allen Benachtheilungen vorzubeugen; über die Auswanderung der Unterthanen; über die Mäuthen, Straßen, Gewichte, Maßen, und andere dergleichen, so in dem 40sten Landtagsartikel vom Jahre 1625, dem 71sten 1659, dem 63sten 1715, und dem 64sten vom 1723 umständlich enthalten sind.

## §. 19.

Die gerichtlichen Gegenstände werden in den Gespannschaften entweder bei den Gerichtssitzungen verhandelt, welche nach altem Gebrauch Sedriæ genannt werden. Bei diesen Gerichtssitzungen führt der Vizegespann den Vorsitz. Es werden aber auch gewisse Rechtsgegenstände durch den Vizegespann, mit Beiseyn eines Stuhlrichters und einiger Geschwornen; abermal gewisse durch den Stuhlrichter, mit Beiseyn eines Geschwornen abgethan. Zwischen der Gerichtshaltung eines Vizegespanns und Stuhlrichters ist also der Unterschied, daß dem Vizegespann allzeit ein Stuhlrichter, mit einem, oder auch mehreren Jurassoren, dem Stuhlrichter aber nur ein Jurassor beigegeben wer-

werden müsse. Der Spruch des Vizegespanns und Stuhlrichters wird zu der Komitatsgerichts-tafel appellirt, von da aber an die königliche Tafel, wenn der Gegenstand zu dieser weitern Appellazion geeignet ist. Die Gattungen der Gerichtssachen, welche entweder unter den Vizegespann, oder Stuhlrichter gehören, und welche an die königliche Tafel appellirt werden können, werden in dem Privatrecht des Königreichs Hungarn umständlich auseinandergesetzt. Es ist hier nur noch das anzumerken, daß diese Richter Judices pedanei, und ihre Gerichtshaltungen Judicia pedanea heissen, etwa nicht aus der Ursache, wie viele widersinnig genug erdichtet hatten, als wenn sie auf den Ort des Gerichts zu Fuß gehen müßten, sondern weil sie gleichsam beim Fuße des Obergespanns, der auf einem erhobenen Orte saß, ihre Sitzungen gehalten haben, daher heißen sie pedanei von Pedes.

§. 20.

Die Einhebung der Kontribuzion ist den Gespannschaften so eigen, daß, nachdem sie eingetheilt ist, die Grundherrschaften, oder ihre Beamten sich in die Einhebung gar nicht mischen können, außer

sie hätten für sich eine besondere Steuereinhebung, denn diese ist den Komitatsbeamten, nämlich den Kasseperzeptoren allein anvertraut. Ein jedes Komitat hat zwo Kassen, eine die Kontribuzionskasse, oder jene, in welche das für die Unterhaltung des im Lande liegenden Militärs bestimmte Kontribuzionsquantum abgeführt wird, und eine Hauskasse, in welche die Taxe von den Armalisten und auch andern Nichtadelichen einige Beiträge abgeführt werden, so zur Bestreitung der gemeinschäftlichen Komitatsauslagen bestimmt sind, nämlich: die Besoldungen der Komitatsbeamten; der Strassen- und Brückenbau, und deren Erhaltung; die zur Einhebung der Kontribuzion nöthigen Ausgaben; die Aushülfe und Unterstützung der armen Unterthanen, die durch Feuersbrünste, Wetterschaden, Uiberschwemmungen, und andere Unglücksfälle Schaden gelitten haben, zu denen noch unzählige andere Fälle sich zugesellen, welche man nicht vorsehen kann, und welche nach den Umständen zu ermessen sind.

§. 21.

Uiber diese beide Kassen müssen die Perzeptoren Rechenschaft geben, und dafür haften. Der

Zu-

Zustand derselben muß von dem Komitate öfters untersucht werden, die Rechnungen revidirt, und dann der königlichen Statthalterei, von dannen aber auch Seiner Majestät zur Zensur vorgelegt werden. Diese Kassen müssen von dem Komitate alle zwei Monate revidirt werden. Sollte das Komitat dieses vernachlässigen, und mittlerzeit der Perzeptor mit Tode abgehen, in der Kasse aber ein Abgang sich zeigen, dann fällt die Last der Vergütung nicht auf die Erben des Verstorbenen, sondern auf die damaligen Komitatsbeamten, deren Sorglosigkeit eigens daran Ursache war. Wenn der Perzeptor eines Abgangs überwiesen wird, ist kraft des 63sten Artikels vom Jahre 1723, weder der Obergespann, noch weniger der Vizegespann berechtigt, ihn von der Vergütung loszusprechen. Uiber die aus der Kasse gemachten Auslagen muß das Komitat auch selbst Rechenschaft geben: denn die nicht nöthigen Ausgaben sind allgemein verboten, worunter auch die Geschenke, so vormal dem Militär vorzüglich zu geben eine herrschende Gewohnheit war, zu rechnen sind, wie es aus dem 63sten Artikel vom Jahre 1723, und 18ten 1729 abzunehmen ist.

§. 22.

## §. 22.

Nebstdem haben die Komitate aus königlicher Verleihung eine peinliche Gerichtsbarkeit, welche ihnen, laut 32sten Titel des 3ten Theils des Werbözischen Tripartitums, auch gesetzmäßig gebührt. Die Ausübung dieses Rechts geschieht bei den sogenannten Halsgerichten, oder Kriminalgerichtshaltungen (Sedes criminales); dieses Recht aber haben nicht allein die Komitate, sondern auch andere Gerichtsbarkeiten, als Grundherrlichkeiten und königliche Freistädte, denen die peinliche Gerichtsbarkeit durch königliche Verleihung eigen ist. Auch über solche muß das Komitat von Amtswegen die Oberaufsicht führen, damit diese Macht nicht gemißbraucht wird. Heute haben in der Anwendung allein die Komitate die peinliche Gerichtsbarkeit.

## §. 23.

Alle sowohl politische und ökonomische, als auch Kontribuzionsangelegenheiten werden in den Komitatsversammlungen verhandelt. In diesen Versammlungen hat die Stimmenmehrheit Statt. Die Kongregazionsschlüsse werden am Ende der

Be-

Berathschlagungen in das Protokoll eingezeichnet, und öffentlich durch den Notar vorgelesen; nachdem aber dieses geschehen, werden sie bestättigt, und haben eine vollkommene Richtigkeit, sodann werden sie denjenigen, deren Amt es ist, zur Ausführung übergeben. Durch diese Schlüsse solcher Versammlungen werden alle, sowohl Anwesende, als Abwesende gebunden, und es hat weder der Obergespann, noch eine Partikulärkongregazion das Recht, selbe im Ganzen, oder auch nur zum Theil abzuändern, für welches durch den 58sten Artikel vom Jahre 1723 vorgesorgt worden ist.

§. 24.

Um die Sicherheit dieser Versammlungen zu gründen, und ihr Ansehen aufrecht zu erhalten, verordnen die Landesgesetze, daß keiner in die Komitatsversammlung mit Waffen hineingehen soll, und es ist nicht erlaubt, eine andere Gattung Waffen mitzunehmen, als den Säbel, welchen der hungarische Adel als ein Ehren- und Unterscheidungszeichen trägt. Wenn einer die Heiligkeit dieses Orts mit Worten, oder Handlungen verletzt, der wird ohne weiters mit einer Fiskalakzion angegangen, und wenn er schuldig befunden wird, der gesetzmäßigen Strafe unnachläßlich unterworfen.

§. 25.

Ein jedes Komitat hat ein authentisches Insiegel, welches bei dem Vizegespann aufbewahrt wird. Es hat ein öffentliches Archiv, in welches alle Komitatsbeamten am Ende eines jedweden Jahrs die Akten sammt der Spezifikazion, unter der Strafe der Vorenthaltung, einlegen müssen. Diese Urkunden muß das Komitat denen, die sie betreffen, und sie solche fordern, in glaubwürdigen Abschriften ausfolgen; auf den Nichtbefolgungsfall hat der 11te Artikel vom Jahre 1765 die Strafe der Vorenthaltung brieflicher Urkunden bestimmt. In dem nämlichen Artikel wird auch die Obsorge des Archivs den Obergespännen und den sämmtlichen Komitatsständen auf das nachdrücklichste anempfohlen.

§. 26.

Sowohl für die Komitatsversammlungen, als für das Archiv, und zur Abhaltung der Kriminalgerichte sind Gebäude nöthig, so auf einem sichern Orte, in einer Stadt, oder privilegirten Markte stehen müssen, zu welchen die Grundherrlichkeiten verbunden sind, den Grund, doch ohne Appertinenzien, und gegen Ablösung des Privatzinses,

her-

herzugeben. Ein solches Haus ist von allen öffentlichen Lasten frei; übrigens aber wird die Ausübung der Regalien in einem solchen Hause verboten.

§. 27.

Zum Schlusse ist es wohl noch zu merken, daß, wenn zwischen zwei Komitaten Streitigkeiten in Betreff der politischen, oder Kontribuzionalangelegenheiten entstehen, die Entscheidung derselben dem Könige gehöre; ist aber die Streitigkeit wegen der Gränze, dann ist es das Recht des Reichspalatins, die Sache beizulegen, wie ich an einem andern Orte bereits erinnert habe.

---

# Sechstes Hauptstück.

## Von der Verfassung der königl. Freistädte, und jener Distrikte, welche für sich eine besondere Steuereinhebungsart und besondere Magistrate haben.

§. 1.

Ich habe bereits bei Gelegenheit, als ich von den hungarischen Landesständen gehandelt habe, auch von den königlichen Freistädten, als dem vierten Landesstande, das Nöthige umständlicher angeführt. Ich habe bei dieser Gelegenheit gesagt, daß die Städte, jede für sich in solidum, einen Edelmann vorstelle, und unter dieser Vorstellung der adelichen Vorzüge, Rechte und Freiheiten genieße, folglich diese Prärogativen sich auf die einzelnen Bürger nicht erstrecken, die also, in abgesönderter Betrachtung von der Stadt in communi,

muni, keine Edelleute sind: daher ist es, daß sie den allgemeinen Landesauflagen und den öffentlichen Lasten unterworfen sind; daher ist es, daß ein Theil des Kontribuzionalquantums, welches auf das ganze Land fällt, und auf die sogenannten Portas palatinales vertheilt wird, auch auf die königlichen Freistädte, nach dem Verhältniß der steuerbaren Gründe, gelegt werde, welches Quantum sie alljährlich zu der Militärkasse abzuführen, und auch andere landgemeine Lasten zu tragen haben.

§. 2.

Hierorts ist also von den königlichen Freistädten zu den obigen schon beschriebenen Umständen nichts weiters beizufügen, als was ihre öffentliche Verwaltung und Leitung der gemeinschäftlichen Angelegenheiten betrifft. Bevor man aber zu dieser Abhandlung schreitet, finde ich für nöthig, von den Stadtmagistraten und andern Beamten das Nöthige anzudeuten. Zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Städte sind zweierlei Magistrate bestellt, nämlich der innere und der äußere Rath. Der innere Rath besteht aus dem Stadtrichter, in den meisten Städten

auch

auch dem Bürgermeister, dem Stadthauptmann, und Rathsherren, deren Zahl, wo sie auch die größte ist, sich auf zwölf beläuft. Die vorzüglichsten unter den Stadtbeamten sind: der Stadtrichter und Bürgermeister, deren Erster die gerichtlichen, der Zweite die politisch-ökonomischen Angelegenheiten leitet; der Stadthauptmann aber besorgt die öffentliche Sicherheit und Befolgung der Magistratsverordnungen. Außer diesen Magistratspersonen ist noch in einer jeden Stadt ein Stadtnotarius, und, wenn es nöthig ist, auch ein Vizenotarius, deren Amtsobliegenheit ist, die Schlüsse des Raths in das Protokoll einzutragen, und die nöthigen Expedizionen schriftlich abzufassen. Es hat auch eine jede Stadt für sich ein besonderes Archiv, und von dem Landesfürsten erhaltenes Sigill, welches in Bezug auf alle Akten, so bei der Stadt vorkommen, eine volle Glaubwürdigkeit hat. Der zweite Theil des Stadtmagistrats ist der sogenannte Ausschuß, unter dem Stadtvormünder (Tribunus plebis). In den grösseren Städten ist auch ein äußerer Rath, zusammengesetzt aus den vornehmeren Bürgern, dessen Gutachten man in wichtigeren Fällen einzuholen pflegt. Außer diesem zweifachen Rath hat jede Stadt auch noch andere Beamten, als

nämlich: einen Fiskalen, einen Präfekt des Urbariums, Kontribuzions- und Hauskasseperzeptoren, einen, der die Aufsicht über die Pupillarsachen hat, oder, wie er sonst heißt, einen Waisenvater, Stadtkämmerer, und noch einige andere, nach dem Erfordernisse der Umstände. Diese beziehen alle ihre Besoldung aus der Stadtkasse.

§. 3.

Der Stadtmagistrat wird entweder alljährlich, oder wenigstens alle zwei Jahre restaurirt; muß aber allzeit zu diesem Akte eine königliche Bewilligung haben. Der Stadtrichter und Bürgermeister werden entweder bestättigt, oder andere aus dem Mittel der Rathsherren gewählt, und zwar durch den Ausschuß. Das Amt der Rathsherren ist lebenslänglich, und sie können ihres Amtes nicht entsetzt werden, außer sie hätten etwas schweres verbrochen.

§. 4.

Was nun die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten betrifft, diese kann man füglich in politische, ökonomische und gerichtliche

eintheilen. Die politischen und ökonomischen besorgen beide Magistrate mit gemeinschäftlicher Zusammenstimmung; die gerichtlichen aber, oder Rechtssachen, allein der Stadtrichter mit dem innern Rathe, oder, nach der königlichen Normalresoluzion, eigentlich mit einigen Beisitzern, die aus dem Mittel des innern Raths zu diesem Ende gewählt werden. In der Behandlung aller Angelegenheiten aber sind sie an die Vorschrift der Landesgesetze, der Tavernikalartikeln, und der Städte selbsteigenen Statute gebunden, welche Statute aber in Rechtsangelegenheiten der Edelleute, die in den Städten wohnen, nicht anwendbar sind, außer der Umstand beträfe bürgerliche, folglich steuerbare Gründe, die solche Edelleute im Gebiete einer Stadt besitzen. Auch haben die Städte eine peinliche Gerichtsbarkeit, und halten Halsgerichte; von welchen aber die Edelleute ausgenommen werden, außer sie wären bei der That angetroffen worden. Allein auch hierinfalls sind sie, vermöge dem 81sten Artikel vom Jahre 1647, und 18ten vom 1649, angewiesen, sehr behutsam fürzugehen. Was aber von den Gespannschaften ist gesagt worden, daß sie gebunden sind, die Spezifikazionen aller Zivil- und Kriminalprozesse mittels der königlichen Statt-

halterei Seiner Majestät einzuschicken, ist auch von den königlichen Freistädten zu verstehen.

## §. 5.

Zu den politisch-ökonomischen Angelegenheiten gehört auch die Steuermanipulazion, und die Obsorge sowohl über die Militär-, als die Hauskasse, welche unter der Verwaltung der Perzeptoren stehet, die einer Rechenschaft unterliegen. In Bezug auf die Kontribuzion ist hier beizufügen, daß die Städte das auf sie fallende Kontribuzionsquantum selbst unter den Bürgern vertheilen, und in diesem Fache von dem Komitat unabhängig sind; im Gegentheil können auch die Städte das Komitat in der Taxirung der in den Städten wohnenden Armalisten nicht beschränken.

## §. 6.

Die Oberaufsicht und oberste Leitung der Städte ist ein der Majestät des Königs vorbehaltenes Vorrecht, wie ich schon erinnert habe. Die Ausübung dieses Majestätsrechts ist den Landesstellen überlassen, und zwar der hungarischen Statthalterei und der Hofkammer, bei welchen

die städtischen Angelegenheiten in sogenannten **vermischten Kommissionen** behandelt werden. Die Schlüsse dieser vermischten Kommission werden in das Protokoll eingetragen, und durch die Hofkammer an Seine Majestät eingesendet. Nachdem solchergestalt die städtischen Angelegenheiten zu diesen Hofstellen einlangen, wird abermal eine vermischte Kommission von beiden angeordnet, in welcher diese Gegenstände gemeinschäftlich behandelt, und in ein gemeinschäftliches Protokoll eingetragen, dann Seiner Majestät zur höchsten Entschließung vorgelegt werden, die erfolgte Resoluzion aber durch den nämlichen Kanal an die Städte zurückgeschickt.

## §. 7.

Unter den Distrikten, welche für sich eine eigene und ganz besondere Steuereinhebung haben, und folglich darin von dem Komitate nicht abhängen, sind die vorzüglichsten die Distrikte der **Jazyger** und **Kumanen**, von welchen auch schon etwas im vorhergehenden gemeldet worden. Diese Gemeinden sind zwar keine Edelleute, doch von der Komitatsgerichtsbarkeit ausgenommen, und haben verschiedene sehr unterscheidende Privi-

legien, welche ihnen von verschiedenen Königen ihrer Tapferkeit wegen verliehen worden sind. Sie haben ihre besondere Gerichtsbarkeiten, und eigene Beamte, die alle Angelegenheiten der Distrikte besorgen.

§. 8.

Diese Distrikte gehörten anfangs zu den Krongütern, und genoßen vieler Vorzüge, welche sie den Königen zu verdanken hatten. Nachdem sie sich aber im Jahre 1715 mit grossen Geldsummen losgekauft hatten, fingen sie eine solche Freiheit zu genießen an, daß sie nunmehr nicht einmal das dem Könige zu leisten gebunden sind, was sonst alle Unterthanen ihren Grundherrschaften leisten müssen: folglich bekamen sie eine ganz unabhängige Freiheit von aller grundherrlicher Unterthänigkeit. Sie sind Eigenthümer ihrer Grundstücke; außer der landgemeinen Kontribuzion zahlen sie sonst gar keine Steuer, welches Loos sie mit allen Unadelichen im ganzen Lande gemein haben. Diese Distrikte liegen zwischen den Pester, Heweſcher, Tschongrader und Batscher Gespannschaften. Eigentlich sind sie drei Distrikte, nämlich: **Jazygien**, **Groß**= und **Klein**=**Ku**=

manien. Ihr oberster Richter ist der Reichspalatin, der unter anderen Titulaturen auch Judex Jazygum & Cumanorum heißt. Sie haben ihre eigene Magistrate und Beamte, als sind: ein Oberkapitän und ein Vizekapitän, dann Distriktualkapitäne; geschworne Gerichtsbeisitzer, Notarien, Perzeptoren, Fiskalen, und andere nach dem Muster der Komitate, nach deren Beispiel sie auch Versammlungen halten, die den Komitatsversammlungen gleich sind, in diesen werden alle Angelegenheiten der Distrikte behandelt. Die Verwaltung und der Lauf der Geschäfte geschieht nach der Vorschrift der Landesgesetze; doch haben sie auch besondere königliche Statuten, nach deren Vorschrift besonders die Verwaltung der Gerechtigkeit ihre Bestimmung bekömmt.

## §. 9.

Es sind hier noch die Heiduckenstädte nicht zu verschweigen. Diese liegen im Soboltscher Komitat; doch sind sie von der Gerichtsbarkeit des Komitats ausgenommen. Die Entstehung derselben wollen einige auf die Zeiten des siebenbürgischen Fürsten Botschkay zurückführen. Sie haben verschiedene Privilegien, welche von mehreren

Kö-

Königen bestättiget wurden; letztlich auch durch den Kaiser Karl den Sechsten, doch mit dem Beisatz: daß die Inwohner nach billigem Verhältniß in die Militärkasse Kontribuzion zahlen sollen, und gebunden seyen, in Kriegszeiten Kriegsdienste zu thun. Daher hat auch die Königinn Maria Theresia ihnen den Zins, den sie vormals, um das Territorialrecht zu erkennen, an das Aerarium entrichten mußten, aber nur so lang, bis sie eine neue Einrichtung bekommen würden, nachgelassen, welche Einrichtung der König nach Umständen vornehmen kann. Sie haben einen Direktor, der von der hungarischen Hofkanzlei gewählt wird, unter dessen Vorsitz und Leitung sie ihre Versammlungen halten, und alle, sowohl Zivil- als Wirthschafts- und Gerichtsangelegenheiten verhandeln. Von den Ortsgerichten wird an den Direktor, von dort aber an die königliche Tafel appellirt. Die Befehle von den Oberbehörden werden an den Direktor gerichtet, der auch auf dieselben antwortet.

## §. 10.

Die nämliche Beschaffenheit haben auch die Zipserstädte, welche vormals durch viele

Jahre die Pohlen im Pfand hatten, im Jahre 1772 aber von denselben zurückgelöst wurden, und an die Krone wieder anheimgebracht. Diese liegen in dem Zipser Komitat; sind aber von dessen Gerichtsbarkeit ganz unabhängig, und verwalten sowohl das Kontribuzionswesen, wobei sie eine für sich eigentliche Behebungsart haben, als auch alle politische, ökonomische und rechtliche, ja selbst die Kriminalangelegenheiten durch eigene Magistrate und Beamte. Sie haben einen Administrator, den sie Graf (Graffius) heißen. Nebst der Kontribuzion zahlen sie noch einen gewissen Zins an das Aerarium: daher muß der Administrator über alle vorfallende Gegenstände mittels der königlichen Statthalterei und der hungarischen Kammer die Berichte an Seine Majestät abstatten. Was die öffentlichen Angelegenheiten, soferne sie mit dem allgemeinen Besten in Verbindung stehen, betrifft, werden sie beim Hofe durch die Hofstelle in vermischten Kommissionen auf die nämliche Art behandelt, wie ich von den königlichen Freistädten beschrieben habe.

## §. 11.

Außer diesen sind auch noch andere mehrere Oerter in Hungarn, welche, ungeachtet sie einen

Theil des nämlichen Komitats ausmachen, in welchem sie liegen, doch von dessen Gerichtsbarkeit ausgenommen werden, und eine besondere Art Steuer und deren Behebung haben. Unter diesen sind einige, welche zu der Komitatshauskasse beisteuern; in Betreff der politischen und gerichtlichen Angelegenheiten aber einen eigenen Magistrat haben. Von dieser Gattung sind die erzbischöflichen Edelleute, oder Prädialisten. Andere sind entweder privilegirte, oder Militärörter. Die letztern stehen unter der Militärgerichtsbarkeit: daher gehört auch die Abhandlung von denselben zu diesem Werke nicht. Die erstern aber richten sich nach ihren besondern Privilegien. Es ist also auch von diesen hier nichts zu sagen übrig.

---

Sie=

# Siebentes Hauptstück.

## Von den Rechten der obersten vollstreckenden Gewalt und Verwaltung der Gerechtigkeit überhaupt, insbesondere aber von der königlichen Kuria, oder königlichen Tafel.

### §. 1.

Es ist aus den Geschichtsbüchern gewiß, daß die Hungarn, noch als Heiden, die Gerechtigkeit sehr geliebt haben. So liest man in den Jahrbüchern, daß schon die Hunnen und Avaren ihre Gylas und Chaganos hatten, die die Gerichtshändel einzelner Bürger besorgt und abgeurtheilt hatten. Nachdem aber die königliche Würde in diesem Lande eingeführt ward, wurde auch die oberste gerichtliche Gewalt an die Krone, das ist,

den

den König übertragen: daher ist die oberste richterliche Gewalt ein dem Könige allein vorbehaltenes Recht, wie ich bei anderer Gelegenheit umständlicher erwiesen habe.

§. 2.

Dieses Recht haben vor Zeiten die Könige selbst mit einigen dazu eigens gewählten Personen ausgeübt, die Gerichtshändel selbst in eigener Person untersucht und abgethan. Daher finden wir schon in den Dekreten der ersten Könige Spuren von den ordinären Landesrichtern, als da sind: der Palatin, der oberste Landesrichter, zu denen in der Folgezeit der Erzbischof von Gran, als oberster Landessekretär und Kanzler beigegeben wurde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, der heutigen Tags der Personal (Personalis Præsentiæ Regiæ Locumtenens) genannt wird. Dieser ist gewöhnlich Präsident der königlichen Tafel. Er muß Weltlicher seyn, und aus dem Mittel des Ritterstandes gewählt werden.

§. 3.

Diese waren vormals eigentlich die Richter, die alle Gerichtshändel, welche unter die Gerichtsbarkeit

barkeit des Königs gehörten, in der Kuria mit noch anderen Richtern, die eigens dazu gewählt wurden, beendigt hatten, der König mag gegenwärtig, oder abwesend gewesen seyn. Diese konnten auch, ohne berufen zu seyn, zum Könige kommen, und hatten bei den königlichen Gerichten sammt ihren Vikarien von Amtswegen Sitz: daher hießen sie ordinäre Landesrichter (Judices Regni Ordinarii). Außer diesen waren auch noch andere Richter, die Judices majores hießen, diese waren: der Ban von Kroazien, Wajwod von Siebenbürgen, der Magnus Seneschallus, und der königliche Oberstschatzmeister; diese konnten ebenfalls so, wie die obigen, bei den in der Wohnung des Königs gehaltenen Gerichten gegenwärtig seyn: doch waren sie dazu nicht verbunden. Alle diese, wie auch andere, besonders Militärgerichte, wurden in der Kuria des Königs gehalten. Nachdem die königliche Residenzstadt Ofen in die Hände der Türken verfallen ist, wurden diese Gerichte in verschiedenen Orten gehalten, nachdem es den Partheien mehr bequem war; und weil diese Gerichte gewöhnlich in der Oktav der grösseren Festivitäten gehalten worden sind, bekamen sie die Benennung Octavalia Judicia, das ist, in den Oktaven gehaltene Gerichtssitzungen. Imgleichen waren vor

Zeiten

Zeiten verschiedene geistliche Gerichte, wie auch andere, als: Palatinal-, Banal-, Wajwodal-, Protonotarial- und Tavernikalgerichte; dann auch Gerichtssitzungen der Gespannschaften, der königlichen Freistädte, und der Grundobrigkeiten, die letzteren Gattungen sind auch heutigen Tags noch in der Anwendung.

## §. 4.

Im Jahre 1723, unter der Regierung Karls des Sechsten, auf dem Landtage zu Preßburg, bekamen alle Gerichte eine ganz neue Gestalt, und einen beständigen Wohnsitz, nämlich: es ist durch die landesväterliche Vorsicht dieses unsterblichen Kaisers-Königs die Verfassung der königlichen Tafel, als der höchsten Gerichtsstelle im Lande, festgesetzt worden. An diese Tafel wurden alle gerichtlichen Angelegenheiten, welche vormals in den Oktavalgerichten abliefen, und auch jene, welche entweder zur Gerichtsbarkeit des Palatins, oder obersten Landesrichters gehörten, angewiesen. Die Protonotarialgerichte wurden aufgehoben, und alle gerichtlichen Gegenstände, welche vorhin zu den Protonotarialgerichten gehörten, den Distriktualgerichtstafeln, deren viere im Lande, in jedwedem

Bezirk des Landes eine, errichtet waren, unterworfen. In Kroazien wurde auch die Banaltafel errichtet, und eine andere Gerichtstafel, nach dem Muster der Distriktualtafel in Hungarn, niedergesetzt. Die übrigen Gerichte aber, nämlich der Gespannschaften, Städte, und Grundherrlichkeiten werden beinahe durchgehends im vorigen Stande belassen.

## §. 5.

Das adeliche Obergericht, oder die königliche Kuria (Curia Regia) wird in zwei Tafeln eingetheilt, in die **untere** nämlich, und **obere**. Die untere Tafel heißt **königliche Tafel** (Tabula Regia); die obere aber **die Siebenmännertafel** (Tabula Septemviralis). Die letztere hat ihre Benennung von den sieben Richtern bekommen, die vormals bei dieser Tafel mit dem Könige Gerichtssitzungen hielten. Diese sieben Richter waren eben diejenigen, von denen ich schon oben geredet habe, nämlich: der Palatin, der oberste Landesrichter, der Primas, der Ban, der Wajwod von Siebenbürgen, der Magnus Seneschallus, und der königliche Oberstschatzmeister. Zu den sieben Richtern sind im Jahre 1723 zugegeben worden: aus dem

Prälatenstand zwei, eben so viele aus den Magnaten, und viere aus dem Mittel des Adels. Im Jahre 1741 kamen zu diesen noch andere, einer aus den Prälaten, einer aus Magnaten, und zwei aus dem Adel, wodurch die Zahl der Richter auf neunzehn angewachsen ist. Der Präsident der Septemviraltafel ist der Palatin, in dessen Abwesenheit der oberste Landesrichter, und wenn auch der abwesend ist, einer aus den Reichsbaronen, den der König dazu ernennet. Die Mitrichter dieses hohen Gerichts sind gebunden, drei Tage nach Verfließung des zum Erscheinen festgesetzten Termins unter Pönfall von 100 Fl. zu erscheinen. Damit etwas gültig entschieden werde, müssen deren eilfe gegenwärtig seyn. Sollte diese Zahl aus den ordentlichen Beisitzern nicht zusammengebracht werden können, hat der Präsident das Recht, andere fähige Männer zu wählen, die doch den gewöhnlichen Eid abzulegen haben.

## §. 6.

Dieses hohe Gericht hält ihre Gerichtssitzungen zweimal des Jahrs hindurch. Alle Gerichtshändel bekommen bei demselben die letzte Entscheidung. Als erste Instanz nimmt es nichts vor,

son=

sondern ist nur eine allgemeine und höchste Appellazionsbehörde. Die gerichtlichen Sprüche, welche diese Gerichtsstelle öfters auf nämliche Art erläßt, werden unter die gerichtlichen Gewohnheiten gerechnet, und haben eine gesetzliche Kraft.

§. 7.

Die untere, oder königliche Gerichtstafel (Tabula Regia Judiciaria) bestehet aus siebenzehn Richtern, nämlich: dem Präsidenten, der allzeit der Personal ist (Personalis Præsentiæ Regiæ Locumtenens), zwei Prälaten, die Prælati Tabulæ heißen, zwei Magnaten, die Barones Tabulæ genannt werden, dem Vikar des Palatins, oder königlichen Statthalters, und des Judex Curiæ, vier Protonotarien, vier königlichen und zween Primazialbeisitzern. Auch hat dabei der Causarum Regalium Director, oder königlicher Fiskus Sitz, aber keine Stimme; er muß sogar aus der Sitzung ausbleiben, wenn die zu verhandelnden Gegenstände ihn angehen. Um einen rechtsgültigen Spruch zu machen, müssen wenigstens neun Beisitzer gegenwärtig seyn, die aber wirkliche, und nicht substituirte seyn müssen. Es ist auch landtagsmäßig, kraft des 25sten Landtagsartikels vom

Jahre 1723 verordnet worden, daß diese Tafel, die Gerichtsferien und Rechtsstillstand (Juristitium) ausgenommen, beständig Sitzungen halten soll; doch wird sie durch eine königliche Resoluzion vom heiligen Martinstag bis auf den Tag des heiligen Thomas von Sitzungen dispensirt.

## §. 8.

Es sind auch bei dieser Tafel mehrere Geschwornen, oder Juraten (Jurati), die zwar bei den Gerichtssitzungen gegenwärtig sind, aber nur um zuzuhören: denn sie haben dabei weder Sitz, noch Stimme. Sie hat einen Expeditor, einen Archivarius, zwei Kanzellisten, und zwei Armenadvokaten. Das Archiv der königlichen Tafel ist authentisch, und hat im ganzen Lande die volle Glaubwürdigkeit. In dieses werden alle Prozesse, welche bei der königlichen Tafel abgeurtheilt worden sind, eingetragen, und in glaubwürdigen Abschriften unter königlichem Gerichtsinsiegel den Partheien ausgefertiget.

## §. 9.

Bei dieser hohen Gerichtsstelle werden auch gewisse Rechtsstreitigkeiten, als vor der ersten In-

stanz befördert, dergleichen sind alle, die Causæ Tabulares heißen, insonderheit aber, wenn es die Untersuchung königlicher Privilegien betrifft, welche von keinem andern Gerichte untersucht werden können, Dergleichen sind auch alle Causæ articulares Fori extraordinarii, welche den königlichen Fiskus betreffen. In allen diesen Rechtsstreitigkeiten ist den Partheien die Appellazion an die Septemviraltafel frei. In anderen Gerichtsstreitigkeiten aber, so bei anderen Gerichten ablaufen, ist diese Tafel die Appellazionsbehörde. Die Appellazion aber an die königliche Tafel geschieht: von der Banaltafel, von allen Distriktualtafeln, von dem Tavernikalgerichte, und den Komitatsgerichten (Sedes Judiciariæ Comitatus). Sie muß auf die Armen und Mittellosen den vorzüglichsten Bedacht nehmen. Die übrigen Prozesse aber revidirt sie nach der Ordnung, außer sie würde durch einen königlichen Befehl angewiesen, eine bestimmte Rechtssache außer der Ordnung zu untersuchen, oder sie wäre eine außerordentliche (Extraferialis).

---

# Achtes Hauptstück.

## Von den übrigen, sowohl weltlichen, als geistlichen Gerichten des Königreichs Hungarn, und der damit verbundenen Theile insbesondere.

§. 1.

Die vorzüglichste Gerichtsstelle, nach der königlichen Tafel, ist die Banaltafel in Kroazien, welche durch den 27sten Landtagsartikel vom Jahre 1723 neue Festigkeit erhalten hat. Sie bestehet aus mehreren Beisitzern, die aus Prälaten, Magnaten und dem Adel von dem Könige gewählt werden. Der Präsident davon ist der Ban, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Diese Tafel behandelt alle Gerichtsstreitigkeiten von Dalmazien, Kroazien und Slavonien auf eben die Art, wie die königliche Tafel in Hungarn. Die Partheien kön=

können die Sentenz dieser Tafel an die königliche Tafel appelliren. Die appellirten Prozesse überschickt der Ban unter seinem Namen und gerichtlichem Banalinsiegel an die Appellazionsbehörde. Die Verfassung der Banaltafel ist also jener der königlichen Tafel ganz ähnlich, nur mit dem Unterschied, daß von dem Tavernikalgerichte an die Banaltafel nicht appellirt wird.

## §. 2.

Die Distriktualgerichtstafel in Hungarn, deren, vermög den 31sten Artikel vom Jahre 1723, viere errichtet worden sind, richten alle jene Rechtsstreitigkeiten, welche vormals bei den Protonotarialgerichten behandelt worden sind. Sie bestehen aus dem Präsidenten, vier Beisitzern, die begüterte Edelleute seyn müssen, und den gehörigen Amtseid ablegen. Damit der Ausspruch ihrer Berathschlagungen rechtskräftig sey, müssen wenigstens ihrer dreie mit dem Präsidenten gegenwärtig seyn. Wenn der Präsident abwesend ist, dann führt der älteste Assessor den Vorsitz. Es ist weiters bei jeder solchen Tafel ein Notarius, ein Armenadvokat, ein Expeditor, und einige Kanzellisten, nach dem Verhältniß der vorkommenden

Geschäfte. Sie haben ihr eigenes Insiegel, welches das Reichswappen führt. Die an die königliche Tafel appellirten Rechtshändel schicken sie an die Appellazionsbehörde. Nach diesem Muster ist auch die Distriktualtafel in Kroazien eingerichtet; nur ist der Unterschied, daß von dieser Distriktualtafel die Appellazion zuerst an die Banaltafel, dann an die königliche Tafel gehet, von den Distriktualtafeln in Hungarn aber unmittelbar an die königliche Tafel.

§. 3.

Die übrigen Gerichtssachen des Adels, nach der Vorschrift der Landesgesetze, gehören entweder unter die Gerichtsbarkeit des Vizegespanns, oder des Stuhlrichters. Von diesen wird an das adeliche Gericht, oder Komitatsgericht (Sedes Judiciaria Comitatus) appellirt. Dieses Komitatsgericht bestehet aus dem Vizegespann, Stuhlrichter, und geschwornen Gerichtsbeisitzern, und werden bei demselben nicht nur jene Prozesse abgehandelt, welche mittels der Appellirung dahin gekommen sind, sondern auch jene, in Betreff deren sie die erste Instanz ist, besonders aber solche, welche den Staat betreffen, und von dem Fiskus anhängig gemacht wer-

werden. Von dem Komitatsgerichte ist der Appellazionszug an die königliche Tafel; die appellirten Prozesse schickt das Gericht selbst dahin.

## §. 4.

Diese sind die ordentlichen weltlichen adelichen Gerichte, bei welchen nur die Rechtshändel des Adels behandelt werden. Was die Bürger betrifft, stehen sie unter der Gerichtsbarkeit ihrer Magistrate, welche in allen bürgerlichen Angelegenheiten ihrer Städte die rechtliche Gewalt haben, und zwar sowohl in Zivil- als Kriminalsachen. Von dem Stadtmagistrate wird entweder an den königlichen Oberstschatzmeister, oder an den Personalen appellirt, je nachdem eine Stadt unter der Gerichtsbarkeit des einen, oder des anderen stehet. Welche Städte unter dem Tavernikus, und welche unter dem Personal stehen, habe ich bereits angezeigt. Von dem Personal wird unmittelbar an die Septemviraltafel appellirt; von dem Tavernikus aber zuerst an die königliche, dann Septemviraltafel, der die appellirten Prozesse unter seiner Fertigung und Gerichtsinsiegel an die Appellazionsbehörde einbegleitet.

§. 5.

## §. 5.

Die Streitigkeiten und andere rechtliche Angelegenheiten der Unterthanen werden bei dem Herrn des Gebiets bei dem sogenannten Herrnstuhle (Sedes Dominalis), welchen die herrschaftlichen Beamten ausmachen, abgehandelt. Außer den Beamten müssen auch einige Rechtskündige, ein Stuhlrichter, und ein Jurassor bei dem Herrnstuhle gegenwärtig seyn. Von dem Herrnstuhle kann, vermöge 29sten Artikel vom Jahre 1765, der Unterthan an das Gericht der Gespannschaft (Sedriam Comitatus) appelliren. Die Grundherrschaften, die das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit haben, halten auch Kriminalgerichte, bei welchen ebenfalls der Stuhlrichter des nämlichen Komitats, in welchem die Herrschaft liegt, gegenwärtig seyn muß, der auch die revidirten Kriminalprozesse zu dem Komitate referirt.

## §. 6.

Man kann hier auch noch der Gerichte von Jazygern und Kumanen erwähnen, welche aus dem Oberkapitän, den Distriktualkapitänen und ihren eigenen Richtern zusammengesetzt sind. Von die-

diesen Distriktualgerichten werden die nach den Landesgesetzen und ihren eigenen Konstituzionen beendigten Prozesse an den Reichspalatin, oder, in Ermanglung dessen, an den königlichen Statthalter, als ihren obersten Richter, appellirt, bei dem alle Rechtsstreitigkeiten, als bei der Revisionsbehörde, die letzte Sentenz erhalten. Imgleichen haben auch die Heiduckenstädte ihre besonderen, sowohl Zivil- als Kriminalgerichte, von welchen ich schon oben Einiges angeführt habe, wozu hier weiters auch nichts beizufügen ist. Diese Gerichte werden nach eigenen Statuten gehalten, doch mit Rücksichtnehmung auf die allgemeinen Landesgesetze.

## §. 7.

Auch sind hier nicht zu verschweigen die von Seiner Majestät **delegirten Gerichte** in Fällen des Hochverraths, oder der beleidigten Majestät, und einer Untreue; denn ich habe anderwärtig schon angemerkt, daß diese Verbrechen unmittelbar zur Gerichtsbarkeit des Königs gehören, welche entweder selbst in eigener Person, oder durch Kommissäre untersucht, welche alsdann delegirte Gerichte (Judicium delegatum) heißen. Von diesen Gerich-

richten wird unmittelbar an den König selbst appellirt. Es gibt auch ein besonderes Palatinalgericht in Betreff der Gränzberichtigung zwischen zween Komitaten; denn dieses ist ein Vorrecht des Palatins. Endlich auch die Kammer- und Berggerichte, von welchen ich im nächstfolgenden Hauptstücke das Nöthige anmerken werde.

## §. 8.

Vor Zeiten waren noch mehrere Gattungen der Gerichte, als heute, deren aber viele theils durch den Nichtgebrauch aufgehört haben, theils auch durch besondere Landtagsartikel aufgehoben wurden. Dergleichen waren: das Generalgericht des Palatins in allen Kriminalfällen (Judicium generale Palatini); das Gericht über den Zweikampf, oder Monomachie; die dreimalige Ausrufung (trina forensis Proclamatio); die proclamatæ Congregationes; verschiedene delegirte Gerichte; das Gericht durch siedendes Wasser und glühendes Eisen; verschiedene Kammergerichte, und andere mehrere, deren keine Spur mehr übrig ist.*)

§. 9.

*) Von diesen Gerichtsgattungen reden verschiedene Landtagsartikel, als: der 5te Artikel des 3ten De-

§. 9.

Endlich sind auch geistliche Gerichte, deren schon im ersten Buch den 5ten und 6ten Kapitel des Königs Kolomannus Erwähnung gemacht wird. Bei diesen Gerichten werden gewisse Gattungen der Angelegenheiten behandelt, besonders aber in geistlichen Sachen und in Betreff der geistlichen Personen, welche weder auf die Besitzungen, noch auf die öffentlichen Verbrechen einen Bezug haben, und vor keinem weltlichen Gerichte ablaufen können. Ein solches Gericht heißt der heilige Stuhl (Sedes sacra), oder Konsistorium, welches in jedwedem Bistum gehalten wird. Es bestehet aus dem Auditor (Auditor Causarum generalis), einigen Konsistorialbeisitzern und einem Notar, die alle von dem Bischof gewählt werden. Von diesem Gerichte wird an den

Me-

Dekrets des Königs Mathias vom Jahre 1471, des 6ten Dekrets desselben der 17te, der 2te Artikel vom Jahre 1486, der 6te Artikel vom Jahre 1687, der 17te vom Jahre 1715, der heilige Ladislaus im 1sten Buch dem 28sten Kapitel, Kolomannus im 1sten Buch dem 22sten Artikel, und im 46sten Artikel vom Jahre 1659.

Metropoliten, von dem Metropoliten an den Primas, und von dannen an den römischen Stuhl appellirt, nicht aber an die Nunziatur in Wien. Der Spruch der heiligen Stühle wird, kraft des 25sten Artikels vom Jahre 1552, des 22sten vom 1553, und des 29sten vom 1662, mit weltlicher gerichtlicher Authorität (Brachium sæculare) vollgezogen.

## §. 10.

Dieses ist, was ich von den weltlichen und geistlichen Gerichten im Königreiche Hungarn und den damit verbundenen Ländern anzumerken für nöthig erachtet habe. Uiberhaupt aber ist von allen diesen Gerichten zu wissen: 1) daß alle Richter beeidet seyn müssen, um ihr Amt betreten zu können. 2) Die Beisitzer der Septemviral-, königlichen, Banal- und Distriktualtafel müssen begüterte Edelleute seyn, nach einer uralten Gewohnheit. 3) Alle Landesbeamten, den Palatin, Kronhüter, und Komitats-, wie auch städtische Beamten ausgenommen, ernennet der König ohne Einfluß der Stände. Ihre Besoldungen beheben sie von der Kammer, und es ist ihnen nicht er-

laubt,

laubt, etwas von den Partheien, außer den gewöhnlichen Gerichtstaxen, zu erpressen. Die Spezifikazion der Gerichtstaxen ist vor einigen Jahren mittelst einer königlichen Resoluzion publizirt worden.

---

# Neuntes Hauptstück.

## Von der Verfassung des Kammeral- und Bergwesens.

§. 1.

Es ist bereits von den königlichen, sowohl Kron- als Fiskalgütern und Einkünften oben umständlich gemeldet worden; die Hungarn hatten zu allen Zeiten eine besondere Sorgfalt für diese Einkünfte, für deren Sicherheit selbst durch die Landesgesetze sorgfältigst vorgesehen worden, als benanntlich in dem 6ten Landtagsarikel vom Jahre 1526, und 16ten vom 1609, anderer mehrerer, sowohl älterer, als neuerer Gesetze zu geschweigen.

§. 2.

Der königliche Beamte, der die Einkünfte des Königs besorgt hatte, hieß Thesaurarius; dieser

mußte

mußte beständig bei Hofe des Königs seyn: daher konnte er kein anderes Amt bekleiden. Diese Würde ward einige Zeitlang zum grossen Nachtheil des Landes vernachlässigt; aber im 3ten Artikel vom Jahre 1526 in vorigen Stand eingesetzt, und zugleich verordnet, daß diesem Amte ein biederer, wohlgesitteter und gerechtigkeitliebender Mann vorgesetzt werden sollte. Unter den Amtsobliegenheiten des Thesaurarius war damals auch die Sorge über die Gränze, königliche Banderien, die Wahl aller Beamten des minderen Ranges, und überhaupt die Besorgung aller Kriegsrüstungen und Munizionen. Im Jahre 1537 sind zwei Thesaurarien bestellt, einer aus den Magnaten, der andere aus dem Mittel des Adels, welches auch in dem 9ten Landtagsartikel vom Jahre 1547 mit dem Beisatz bestättiget worden, daß einer aus den Prälaten, der andere aus dem Ritterstande seyn sollte: daher war lange Zeit diese Würde den weltlichen und geistlichen Ständen gemein, bis endlich in dem Wiener Friedensschluß im Jahre 1606 im 5ten Artikel verordnet worden, daß ein Thesaurarius niemand anderer, als ein gebohrner Hungar und ein Weltlicher seyn könne, welches hernach

 durch

durch mehrere Landtagsartikel bestättigt worden, benanntlich durch den 15ten vom Jahre 1618, und den 14ten vom Jahre 1681.

## §. 3.

Das Amt eines Thesaurarius ist mit der Zeit in Dikasterien verwandelt worden, nämlich: in die hungarische Hofkammer, und die Kammer im Berg- und Münzwesen. Die Kammer im Berg- und Münzwesen besorgt alle Bergwerke und die Münzprägung; die Hofkammer aber, die königlichen Einkünfte, die einzige Kontribuzion ausgenommen. Von der Zeit an hieß der Thesaurarius Kammerpräsident, von welchem alles, was die Gesetze von dem Thesaurarius verordnet hatten, zu verstehen ist: nachdem nämlich im Jahre 1609 im 21sten Landtagsartikel an die Seite des Thesaurarius einige Räthe gegeben worden sind. Mir scheinet also deren Meinung gegründet zu seyn, die den Ursprung der hungarischen Hofkammer in der nämlichen Beschaffenheit, wie sie heute ist, auf dieses Jahr zurücksetzen.

## §. 4.

Die hungarische Kammer heißt sonst auch königliche, und, weil sie von keiner andern Stelle abhängt, auch Hofkammer; die ganze Benennung also ist: die königlich-hungarische Hofkammer. Sie hat einen Präsidenten und einen Viezepräsidenten, drei Räthe aus den Magnaten, und sieben aus dem Ritterstande; außer diesen aber noch einige Unterbeamte, die nach den Umständen vermehrt, oder verwenigert werden.

## §. 5.

Was die Rechte und Gerichtsbarkeit dieser Hofstelle betrifft, hat sie an der Verwaltung der politischen und gerichtlichen Landesangelegenheiten keinen Antheil. Sie besorgt alle königlichen Einkünfte, ganz unabhängig von allen Hof- und Landesstellen; sie korrespondirt nur mit dem Palatin und mit der kaiserlichen Hofkammer, kraft des 18ten Landtagsartikels vom Jahre 1715, und des 16ten vom Jahre 1723. Sie leitet ferners alle Kammeraladministrazionen, welche in ganz Hungarn sind. Sie führt auch die Aufsicht über die ökonomische Verwaltung der königlichen Freistädte;

daher ordnet sie auch besondere Kommissionen zur Verbesserung der Mängel und wahrgenommenen Fehler: doch kann sie dieses ohne vorläufige königliche Resoluzion eigenmächtig nicht thun, wie es der 36ste Artikel vom Jahre 1715 beweiset. Weil aber die städtischen Angelegenheiten, welche unter der Gerichtsbarkeit der Kammer stehen, sehr oft mit anderen politischen Gegenständen vermischt sind, so werden solche überhaupt von der Statthalterei und Kammer gemeinschäftlich behandelt, und an die hohen Hofstellen repräsentirt. In den Fällen einer Kontrabanda ist die Kammer der betreffende Richter. Kraft des 18ten Landtagsartikels vom Jahre 1715, wird bei Fällen, wenn der König jemanden ein Gut verschenken will, das Gutachten der Kammer eingeholt; nicht aber auch in den Fällen der sogenannten nova Donatio, wie es der 19te Artikel vom Jahre 1741 beweiset.

## §. 6.

Weil alle königliche, sowohl Kron- als Fiskalgüter vermög des Territorialrechts von der Kammer verwaltet werden, und der König so, wie andere Güterbesitzer, in Betreff solcher Güter bei Gericht erscheinen muß: daher hat der König

einen

einen Causarum Regalium Directorem, der allgemein der königliche Fiskus genannt wird, der die Aufsicht über alle Rechtsstreitigkeiten, welche den König angehen, bei den Gerichtsstellen leitet, und deswegen bei der königlichen Tafel Sitz hat. Aus der nämlichen Ursache sind auch alle in den Kameralgütern angestellte Beamten an die Anordnungen der Gespannschaften, wie jene der Privatgüterbesitzer, gebunden.

## §. 7.

Die hungarische Hofkammer im Münz- und Bergwesen erstreckt ihre Gerichtsbarkeit auf alle Bergwerke, Münzprägung, und Verwaltung einiger unter ihr stehenden Herrschaften, oder Güter. Zu diesem Ende sind in Hungarn verschiedene niedere Bergämter, welche unter der Hofkammer im Münz- und Bergwesen stehen, dergleichen sind: das Kammergrafamt von Schemnitz, welches aus dem Ober- und Vizekammergraf, dann Bergassessoren und Bergräthen, wie auch anderen mehreren Unterbeamten bestehet. Unter diesen stehen die Schemnitzer und Neusoler Bergkammern, die Bergadministrazion zu Schmölnitz, das Inspektorat in Nagybanya, und andere Bergämter.

## §. 8.

Alle diese Bergämter und Berggerichte besorgen das ganze Münz = und Bergwesen, und auch die ökonomischen und gerichtlichen Angelegenheiten, die auf das Münz = und Bergwesen einen Bezug haben, und zwar das Berg = und Justizwesen nach den Maximilianischen Gesetzen; das Wirthschaftswesen aber nach den gemeinen Landesgesetzen. Sie stehen unter der hungarischen Hofkammer in Münz = uud Bergwesen; der Oberkammergraf aber, weil er zugleich ein beständiger königlicher Kommissär ist über alle Bergstädte, stehet unmittelbar unter der hungarischen Hofkammer: er korrespondirt auch mit derselben, und bekömmt alle Dekrete von ihr.

Wien,

mit Edeln von Baumeisterischen Schriften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rosenmann, István.

Stephan Rosenmanns Staatsrecht des Königreichs Hungarn Nach der heutigen Verfassung dieses Reichs bearbeitet

Wien 1792

Austr. 4050
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011060-1
VD18 11364548